

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Polizei
Rechtsabteilung
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

23. Januar 2019

Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2018 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Teilrevision der Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV) zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Grundsätzlich stimmen wir dem vorliegenden Entwurf der Teilrevision der Waffenverordnung zu, mit folgenden Anträgen und Bemerkungen:

1. Zu einzelnen Bestimmungen

Art. 13d E-WV und 15 Abs. 1 E-WV

Gemäss diesen Bestimmungen müssen Gesuche um Ausnahmegewilligungen und Waffenerwerbsscheine die Angaben von Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer beinhalten. Diese Vorschriften sind in der Praxis schwierig umzusetzen. Die Waffenkäufer kennen vor Vertragsabschluss zwar das Kaliber und den Waffentyp, jedoch nicht in jedem Fall die Waffennummer. Diese wird ihnen in der Regel erst bekannt sein, wenn sie die Waffe tatsächlich erworben haben. Es soll daher genügen, wenn im Gesuch nur der Waffentyp angegeben werden muss.

Art. 13e Abs. 1 E-WV

Diese Bestimmung sieht vor, dass im Falle der Erteilung mehrerer Ausnahmegewilligungen eine Nachweispflicht lediglich fünf und zehn Jahre nach Erteilung der ersten Bewilligung besteht. Dieser bürgerfreundlichen Umsetzung wird zugestimmt. Darüber hinaus steht es einer Person frei, nach eigenem Gutdünken weitere Bewilligungen einzuholen.

Art. 13g und 13h E-WV

Diese Bestimmungen behandeln die Ausnahmegewilligung für Sammler und Sammlerinnen sowie Museen. Wir haben bereits zu Art. 28e des neuen Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) eine klarere Definition der "Sammler" angemahnt. Die Klärung des Sammlerbegriffs muss nun in der Waffenverordnung erfolgen.

Art. 71 E-WV

Gemäss dieser Bestimmung müssen die Waffenbüros den rechtmässigen Besitz von Amtes wegen oder auf entsprechendes Gesuch hin bestätigen. Aus Sicherheitsüberlegungen sollte nicht eine Bestätigung, sondern eine Prüfung des rechtmässigen Besitzes erfolgen. Das verursacht zwar einen personellen Mehraufwand für die Waffenbüros, dieser ist jedoch im Sinne des Sicherheitsgedankens gerechtfertigt.

2. Ergänzungen des erläuternden Berichts

Die Besitzstandsgarantie sowie der Neuerwerb von halbautomatischen Zentralfeuerwaffen mit hoher Magazinkapazität gemäss Art. 5a E-WV können zu Problemen bezüglich der Aufbewahrung und beim Transport führen. Es ist unklar, wie das gemeinsame Lagern oder Transportieren von zwei gleichen Waffentypen mit unterschiedlichen Ladevorrichtungen, zum Beispiel ein AR 15 mit einem 30-Schuss-Magazin nach altem Recht und ein AR 15 mit einem 10-Schuss-Magazin nach neuem Recht, rechtlich zu beurteilen ist. Diesbezüglich sind ergänzende oder präzisierende Ausführungen notwendig.

Gemäss dem neuen Waffengesetz benötigen Angehörige der Armee (AdA) beim Ausscheiden aus der Armee wie bisher keine Ausnahmegewilligung für die Übernahme der Ordonnanzwaffe zu Eigentum. Zur Klarstellung soll im erläuternden Bericht festgehalten werden, dass die AdA, die nach dem Ausscheiden aus der Armee ihre Waffe behalten wollen, dies wie bisher tun können. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Vorgehen erfolgen und für die Übernahme der Ordonnanzwaffe nach wie vor die Bestimmungen der Armee gelten. Es ist konkret auf die Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung) vom 5. Dezember 2003 (SR 512.31) zu verweisen (Art. 4 Abs. 2 zur Definition der Ordonnanzwaffen; Art. 5 zur Abgabe von Ordonnanzwaffen). Ausserdem ist im erläuternden Bericht festzuhalten, dass für Personen, die schon eine Ordonnanzwaffe besitzen, keinerlei Änderungen erfolgen werden.

Art. 13e Abs. 2 E-WV folgt dem neuen Art. 28d WG. Die Mitgliedschaft in einem Schiessverein bildet die Alternative zum Nachweis des regelmässigen sportlichen Schiessens. So können auch die Ausführungen im erläuternden Bericht verstanden werden. Aus den Erläuterungen wird jedoch nicht klar, ob bereits eine passive Mitgliedschaft in einem Schiessverein das Kriterium gemäss geändertem Waffengesetz und zu ändernder Waffenverordnung erfüllt – oder ob es auch bei Mitgliedschaft in einem Schiessverein zu einem Nachweis des tatsächlichen Schiessens kommen muss. Nach hier vertretener Auffassung bezieht sich Art. 13e Abs. 3 der geänderten Waffenverordnung einzig auf den vorangehenden Absatz 2 Bst. b. Es wird beantragt, den erläuternden Bericht im Sinne einer Klärung zu ergänzen.

Art. 13f E-WV regelt den Nachweis der besonderen Voraussetzungen (gemäss Art. 13e Abs. 2 Bst. b und Abs. 3). Der erläuternde Bericht dazu ist zu knapp. Es sollte beispielsweise klargestellt werden, dass es sich in Absatz 1 um eine nicht abschliessende Aufzählung von Varianten ("namentlich") handelt.

3. Administrative Umsetzung der vorliegenden Teilrevision

Die vorliegende Teilrevision der Waffenverordnung hat unbestrittenermassen einen spürbaren administrativen Mehraufwand für die kantonalen Waffenbüros und für die Waffenhändler zur Folge.

Die Frist für die Umsetzung der Änderungen des Waffenrechts auf den 1. Juli 2019 ist sehr kurz bemessen und wird kaum in allen Teilen vollzogen werden können. Insbesondere dürfte die Infrastruktur für den Schiess- respektive Vereinsnachweis sowie für die elektronische Meldung an die kantonalen Behörden der Waffenimporteure und Waffenhändler bis zur Inkraftsetzung des Gesetzes beziehungsweise bis zur Umsetzungsfrist auf den 14. Dezember 2019 aufgrund der notwendigen Software-Anpassungen kaum realisiert werden können.

Die Absicht der Koordination der Umsetzung der EDV-Infrastruktur über den Verein HPI-OAWR mit der Beteiligung von insgesamt Fr. 500'000.– wird begrüsst. Die EDV-Infrastruktur muss gewährleisten, dass die elektronischen Meldungen der Waffenhändler durch die kantonalen Waffenbüros nicht oder nur geringfügig manuell bearbeitet werden müssen. Die von den Waffenhändlern gelieferten elektronischen Daten müssen standardisiert sein und den Anforderungen der kantonalen Waffenbüros genügen.

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes müssen noch mehrere Formulare kreiert oder angepasst werden. Dazu wird eine Führungsfunktion der Zentralstelle Waffen erwartet. Da noch Schulungsbedarf der Mitarbeitenden der kantonalen Waffenbüros notwendig ist, sollten die erforderlichen Unterlagen und Formulare mindestens zwei Monate vor der Inkraftsetzung des Gesetzes zugänglich sein. Dies betrifft vor allem den Nachweis über die Schiesspflicht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch



Regierungsrat, 9102 Herisau

Bundesamt für Polizei
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 25. Januar 2019

Eidg. Vernehmlassung; Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2018 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eingeladen, zur Änderung der Waffenverordnung Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Bemerkungen

Der Regierungsrat stimmt der im Entwurf vorliegenden Teilrevision der Waffenverordnung grundsätzlich zu, da aus seiner Sicht bisher die Vorzüge der Mitgliedschaft im Schengener Assoziierungsabkommen (SAA) den Nachteil einer automatischen Übernahme der Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstandes überwiegen. Jedoch dürfen sich daraus für die Kantone keine zusätzlichen Kosten ergeben. Zusätzliche Kosten sind durch den Bund abzugelten.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Ad Art. 5a lit. b und c

Nach dem Wortlaut der Bestimmung gelten halbautomatische Zentralfeuerwaffen dann „als mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet“ – gleichbedeutend mit verbotener Waffe –, wenn die Feuerwaffe zusammen mit einer solchen Ladevorrichtung (Kapazität über 10 Schuss) aufbewahrt oder transportiert wird. Diese Regelung ist wenig praktikabel und führt zu Problemen, wenn alt- und neurechtliche Waffen gemeinsam gelagert oder transportiert werden, insbesondere wenn deren Ladevorrichtungen (Magazine bis 10 Schuss oder grössere) austauschbar sind.

Das Einsetzen des Magazins gem. lit. a der Bestimmung ist ein sinnvolles Sicherheitskriterium. Deshalb sollten lit. b und c des Artikels gestrichen werden.



Allenfalls könnte der Artikel um einen neuen lit. b mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

Eigene Feuerwaffen und Ladevorrichtungen verschiedener Kategorien dürfen gemeinsam gelagert oder transportiert werden, wenn diese gesetzmässig erworben und registriert worden sind.

Ad Art. 9b

Art. 9b erlaubt die Erteilung einer Ausnahmegewilligung explizit „nur in schriftlich begründeten Einzelfällen“. Diese Formulierung, insbesondere das Wort „nur“, der Gebrauch der Mehrzahlform „Einzelfälle“ und die Auflage der Begründung legt den Schluss nahe, dass Art. 9b nicht nur eine Prüfung jedes Einzelfalls, sondern auch eine zahlenmässige Beschränkung der Ausnahmegewilligungen verlangt. Rund ein Drittel der ausgegebenen Waffenerwerbsscheine lauten heute auf halbautomatische Waffen mit grossen Magazinen. Werden weiterhin derart viele Ausnahmegewilligungen erteilt, wird diese Bestimmung verletzt. Wird dies verweigert und erteilt das Waffenbüro nur ein kleines Kontingent an solchen Bewilligungen, sind Beschwerden vorprogrammiert.

Vorschlag erster Satz:

Das Wort „Einzelfälle“ mit „Fälle“ ersetzen

Aad Art. 13d

Art. 13d legt fest, dass im Gesuch für eine Ausnahmegewilligung für jede Waffe Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer (Seriennummer) anzugeben sind. Dies ist nicht praktikabel, da insbesondere die Nummer der zu kaufenden Waffe oder auch andere Angaben zur Waffe vor deren Kauf meist nicht bekannt sind. Der Waffenkäufer müsste so vor der Beantragung des Waffenerwerbsscheins beim Waffenhändler eine Waffe aussuchen, reservieren und einlagern lassen und danach das Gesuch mit den Detailangaben zustellen. Erst nach Ausstellung des Waffenerwerbsscheins könnte der Käufer die Waffe beim Händler abholen. Gegenüber der heutigen Regelung, welche lediglich die Bezeichnung der Waffenart (Art. 15 Abs. 1 WV) verlangt, erhöht die vorgesehene Regelung den Aufwand für den Käufer deutlich, ohne dass ein zusätzlicher Sicherheitsgewinn resultiert. Es führt im Gegenteil zu erhöhten Lagerbeständen bei den Waffenhändlern. Die zusätzlichen Angaben ermöglichen den Waffenbüros auch nicht eine abschliessende Beurteilung, ob es sich bei der beantragten Waffe um eine bewilligungspflichtige oder verbotene Waffe handelt.

Vorschlag Neuformulierung Art. 13d Abs. 1:

1 Wer eine Ausnahmegewilligung für Sportschützinnen und Sportschützen erhalten will, muss das dafür vorgesehene Formular ausfüllen. Jede Waffe oder jeder wesentliche Waffenbestandteil ist mit Angabe der Waffenart zu bezeichnen.

Ad Art. 13e

Wer eine Ausnahmegewilligung nach Art. 5 Abs. 4 (Art. 5 Abs. 6 rev. WG) erhalten hat, muss nach dieser Bestimmung nach fünf und nach zehn Jahren den Nachweis der Vereinsmitgliedschaft oder des regelmässigen Schiessens erbringen (Art. 28d Abs. 3 WG). Diese Bestimmung ist insofern unvollständig, als dass das Problem eines Wechsels des Wohnkantons durch Sportschützinnen/Sportschützen nicht geregelt ist. Damit das neu zuständige Waffenbüro in der Lage ist, den Nachweis einzufordern, resp. weiss, dass ein Nachweis bereits erbracht worden ist, muss es eine entsprechende Meldung erhalten.

Vorschlag: Art. 28d ist mit einem Abs. 5 zu ergänzen:

5 Sportschützinnen und Sportschützen, die über eine Ausnahmegewilligung verfügen, haben bei einem Wechsel des Wohnkantons eine Kopie der Ausnahmegewilligung und des letzten Schiessnachweises oder des Vereinsnachweises dem zuständigen Waffenbüro zuzustellen.



Ad Art. 13h

Wie bereits zu Art. 13d erwähnt, wird neu die Angabe von Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer verlangt. Bis anhin wurde lediglich die Waffenart verlangt, was für die Bearbeitung der Gesuche ausreichend ist. Vorschlag analog zu Art. 13d.

Ad Art. 15 Abs. 1

Wie bereits zu Art. 13d erwähnt, wird neu die Angabe von Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer verlangt. Bis anhin wurde lediglich die Waffenart verlangt, was für die Bearbeitung der Gesuche ausreichend ist. Vorschlag analog zu Art. 13d.

Ergänzung zu Art. 20 Abs. 2 der aktuellen Regelung im WV

In der aktuell gültigen Waffenverordnung sind die bei den Sportschützinnen und Sportschützen beliebten Stgw 57 und Stgw 90 (als ehemalige Serief Feuerwaffen) privilegiert; deren Erwerb ist mittels Waffenerwerbsschein möglich. Beim Austausch von wesentlichen Waffenbestandteilen ist gemäss Art. 20 Abs. 2 WV kein Waffenerwerbsschein notwendig, sofern der ersetzte Bestandteil beim Veräusserer bleibt. So zum Beispiel, wenn eine der oben erwähnten Waffen mit einen Ersatzlauf ausgestattet wird. Diese Formulierung ist sinngemäss auch für die verbotenen Waffen zu übernehmen.

Vorschlag Ergänzung bestehender Art. 20 WV:

1 Wer seine Waffe in einer Waffenhandlung reparieren lässt, benötigt für die Dauer der Reparatur keinen Waffenerwerbsschein und keine Ausnahmegewilligung für eine Ersatzwaffe der gleichen Art.

2 Wird ein wesentlicher Waffenbestandteil durch einen neuen ersetzt, so ist für den neuen Bestandteil kein Waffenerwerbsschein und keine Ausnahmegewilligung erforderlich, wenn der ersetzte Bestandteil beim Veräusserer bleibt.

3 Kann die Waffe auch durch Ersetzung eines wesentlichen Waffenbestandteils nicht repariert werden, so kann sie innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb gegen eine identische Waffe ausgetauscht werden, wenn die ersetzte Waffe bei der Veräusserin / beim Veräusserer bleibt. Die Veräusserin / der Veräusserer muss den Austausch auf dem ursprünglichen Waffenerwerbsschein / der ursprünglichen Ausnahmegewilligung eintragen und der Behörde, die den Waffenerwerbsschein ausgestellt hat, die neuen Angaben innerhalb von 30 Tagen melden.

Ad Art. 31 Abs. 2quater

Der Grund, wieso ein Waffenhändler auf einem bereits markierten Waffenbestandteil zusätzlich noch sein Zeichen anbringen soll, ist nicht nachvollziehbar und stellt die Waffenhändler vor grosse Probleme. Der Ersatz eines wesentlichen Waffenbestandteils resp. das Hinzufügen eines weiteren, wesentlichen Waffenbestandteils muss nach Art. 21 Abs. 1^{bis} des revidierten Waffengesetzes sowieso der zuständigen kantonalen Behörde gemeldet werden. Die mit den zusätzlichen Markierungen angestrebte Nachverfolgbarkeit ist damit bereits gegeben.

Antrag: Der Absatz ist zu streichen.

Ad Art. 71

Auf entsprechendes Gesuch hin muss die zuständige kantonale Behörde den rechtmässigen Besitz von altrechtlich erworbenen, neu verbotenen Waffen bestätigen. Mit der Verwendung des Begriffs „rechtmässig“ steht die kantonale Behörde zweifelsfrei in der Pflicht, vor der Ausstellung einer Bestätigung zu prüfen, ob keine Hinderungsgründe nach Art. 8 Abs. 2 WG vorliegen. Dies bedeutet einen erheblichen Aufwand. Dem erläuternden Bericht zur Teilrevision der Waffenverordnung kann dazu nichts entnommen werden.



Vorschlag Art. 71 Abs. 3:

Die zuständige kantonale Behörde bestätigt von Amtes wegen oder auf entsprechendes Gesuch hin den Besitz von Waffen, die nach Artikel 42b Absatz 1 WG gemeldet wurden oder unter die Ausnahme von Artikel 42b Absatz 2 WG fallen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Polizei
3003 Bern

Appenzell, 7. Februar 2019

Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision der Waffenverordnung für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie stimmt der Vorlage letztlich nur deshalb zu, weil die Vorzüge der Mitgliedschaft im Schengener Assoziierungsabkommen die Nachteile einer automatischen Übernahme der Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands überwiegen. Vorbehalten bleibt ausdrücklich, dass sich aus der Vorlage für die Kantone keine zusätzlichen Kosten ergeben. Zusätzliche Kosten sind durch den Bund zu tragen.

Zudem beantragt die Standeskommission, hinsichtlich der Übernahme der Ordonnanzwaffe im erläuternden Bericht festzuhalten, dass jene, die nach dem Ausscheiden aus der Armee ihre Waffe behalten wollen, dies wie bisher tun können. Es dürfen keine Änderungen zum bisherigen Vorgehen entstehen, und für die Übernahme der Ordonnanzwaffe müssen nach wie vor die Bestimmungen der Armee gelten. Ausserdem ist festzuhalten, dass für Personen, die schon eine solche Ordonnanzwaffe besitzen, keinerlei Änderungen erfolgen. Dies ist belangvoll, gehört doch die Entscheidung, die Ordonnanzwaffe nach der Entlassung aus der Armee zu behalten oder nicht, zur Tradition der Schweiz. Dies muss ohne Einschränkung weiterhin möglich sein. Gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b des neuen Waffengesetzes sind Ordonnanzfeuerwaffen, die von der Besitzerin oder vom Besitzer direkt aus Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurden, sowie für den Funktionserhalt dieser Waffe wesentliche Bestandteile von den Verboten im Zusammenhang mit Waffen, Waffenbestandteilen und Waffenzubehör ausgenommen. Armeeangehörige benötigen beim Ausscheiden aus der Armee keine Ausnahmegewilligung für die Übernahme der Ordonnanzwaffe zu Eigentum. Sie können somit ihre persönliche Waffe weiterhin unter den heute geltenden Bedingungen übernehmen. Zur Klärung dieses Sachverhalts muss dies auch im erläuternden Bericht zur Waffenverordnung festgehalten werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch
- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Bern

Per E-Mail an:
kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Liestal, 05. Februar 2019

Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie, Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung und teilen mit, dass wir Anpassungsbedarf am Revisionsentwurf sehen. Wir würden es als wünschenswert und sinnvoll erachten, wenn der Erwerb sämtlicher Feuerwaffen nur noch mittels Waffenerwerbschein oder kantonaler Ausnahmegewilligung möglich wäre. Eine solche Anpassung würde den Zweck und Gegenstand des Waffengesetzes, nämlich die Verhinderung von missbräuchlicher Verwendung von Waffen, stärken. Immer wieder gibt es Fälle, dass einem Antragsteller eine waffenrechtliche Bewilligung aufgrund Hinderungsgründe verwehrt wurde. Diese Person kann ohne Probleme eine meldepflichtige Feuerwaffe im Handel oder unter Privaten mittels Vertrag erwerben (z.B. Jagdrepetiergewehr, Karabiner 31). Bei Feststellung dieser Umstände ist die Behörde dann gezwungen einzuschreiten und die Waffe gestützt auf das Waffengesetz wieder einzuziehen.

Weiter ist zu erwähnen, dass die Umsetzung des Revisionsvorschlages des Bundes nur mit beträchtlichem personellen Mehraufwand zu bewerkstelligen sein wird. Es ist allein in unserem Kanton mit einer personellen Aufstockung um zwei Vollzeitstellen zu rechnen.

Des Weiteren wird eine Anpassung der EDV erfolgen müssen, damit die Händlermeldungen sowie die Waffennachmeldungen von Privatpersonen direkt in die bestehende kantonale Waffendatenbank übernommen werden können. Die Umsetzung der vom Bund vorgeschlagenen Revision wird zweifellos einen beträchtlichen finanziellen Mehraufwand bedeuten.

Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

1. Artikel 3 lit. b Ziffer 3 WV

Artikel 3 lit. b Ziffer 3 ist ersatzlos zu streichen.

Revolvertrommeln sind nichts anderes als Ladevorrichtungen, d.h. Magazine, mit üblichen Kapazitäten von 5-6 Patronen für Revolver. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wieso diese Ladevorrichtungen (Magazine) als wesentliche Waffenbestandteile gelten sollen, wenn Magazine für andere Waffen (z.B. Pistolen, Langwaffen), nicht als solche deklariert sind.

2. Artikel 4a WV

Es ist zu klären, wie Faustfeuerwaffen eingestuft werden, welche zu einer Handfeuerwaffe umgebaut wurden (mit Conversion-Kit, Anbauschäften etc.). Diese Einstufung drängt sich auf, weil die Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität für Hand- und Faustfeuerwaffen unterschiedlich beurteilt werden.

3. Artikel 5a WV

Diese Regelungen sind für die Polizeibehörden nicht überprüfbar, weil die Regelungen in der Praxis nicht umsetzbar sind.

Eine altrechtlich erworbene Waffe mit hoher Magazinkapazität dürfte nicht mit einer neurechtlich erworbenen Waffe im gleichen Waffenschrank aufbewahrt werden. Dies würde dazu führen, dass die Waffen in separaten Waffenschränken und -tresoren aufbewahrt werden müssten. Dieser Umstand würde aktuell zu einer grossen Anzahl von Strafanzeigen gegen die aktuellen Waffenbesitzer und -besitzerinnen führen.

4. Artikel 13e WV

Es wird beantragt, bei der Vorgabe der Schiessnachweise ein schweizweit gültiges und einheitliches Schiessbüchlein zu erstellen, in welchem die entsprechenden Schiessstätigkeiten nachgewiesen werden können.

Des Weiteren ist zu bedenken, dass bei einem Kantonswechsel des Waffenbesitzers die Nachweispflicht möglicherweise vergessen wird. Um dies zu verhindern, beantragen wir eine Meldepflicht für den Waffenbesitzer, wenn der Wohnort in einen anderen Kanton verlegt wird. Diese Meldepflicht sollte mit der Zustellung einer Kopie seiner Ausnahmegewilligung sowie einer Kopie seines Schiessnachweises an die zuständige kantonale Waffenfachstelle erfolgen.

5. Artikel 13h Abs. 2 Abs. 2 lit. d WV

Betreffend Aufbewahrung von Waffen für Sammler und Museen müssen einheitliche nationale Regeln erlassen werden, damit kantonale Auslegungen möglichst vermieden werden.

6. Artikel 13h Abs. 2 lit. e WV

Artikel 13h Abs. 2 lit. e ist ersatzlos zu streichen.

Gestützt auf den vorliegenden Verordnungsartikel hat der/die Sammler/in sowie Museen bei der Einreichung des Gesuches für eine Ausnahmegewilligung nur die sich in Besitz befindlichen Waffen nach Art. 5 Abs. 1 WG zu deklarieren. Damit sich die bewilligende Behörde bei der Beurteilung eines Gesuches ein ‚Bild‘ über den Antragsteller machen kann, sind zwingend sämtliche in Besitz befindlichen Waffen zu deklarieren. Nur so kann auch beurteilt werden, ob es sich beim Gesuchsteller tatsächlich um einen Sammler handelt. Diese Praxis wurde bis anhin in unserem Kanton so angewandt.

Die Einschränkung auf Waffen nach Art. 5 Abs. 1 WG ist deshalb zwingend zu streichen.

Artikel 30a Abs. 1 lit. b WV

Artikel 30a Abs. 1 lit. b ist ersatzlos zu streichen.

Schon nach geltendem Recht sind die Waffenhändler dazu verpflichtet, Waffenkäufe unter Händlern zu melden. Die Einfuhren werden durch die Bewilligungsbehörde (Zentralstelle Waffen) bereits heute in der Waffeninformationsplattform ARMADA registriert. Durch diese Norm wird eine ‚Doppelspurigkeit‘ geschaffen, welche für die kantonalen Waffenfachstellen einen unnötigen Aufwand bedeutet.

7. Artikel 30a Abs. 2 lit. b WV

Der Ausdruck ‚liefernde Person‘ ist durch ‚veräussernde Person‘ zu ersetzen. In den meisten Fällen ist die liefernde Person eine Speditionsfirma. Relevant ist aber der Veräusserer, somit können Missverständnisse im Ansatz verhindert werden.

8. Artikel 31 Abs. 2^{quater} WV

Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Das Anbringen von zusätzlichen Markierungen oder Zahlenfolgen auf einem Waffenbestandteil erschweren eindeutige Meldungen, Registrierung und Recherchen. Die vom Hersteller angebrachte Seriennummer genügt voll und ganz.

9. Artikel 31 Abs. 2^{quinqies} WV

Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Feuerwaffen aus staatlichen Beständen besitzen bereits eine eindeutig identifizierbare Waffennummer. Das Anbringen einer weiteren Nummer, nebst der bereits bestehenden, ist unnötiger Aufwand. Zusätzliche Markierungen oder Zahlenfolgen auf einem Waffenbestandteil erschweren eindeutige Meldungen, Registrierung und Recherchen.

10. Artikel 71 Abs. 3 WV

Dieser Absatz ist folgendermassen abzuändern:

„Die zuständige kantonale Behörde bestätigt den Besitz von Waffen, die nach Artikel 42b Abs. 1 WG gemeldet wurden von Amtes wegen bzw. auf entsprechendes Gesuch hin bei Waffen, welche unter die Ausnahme von Art. 42b Abs. 2 WG fallen.“

Die Begriffe ‚von Amtes wegen‘ und ‚auf entsprechendes Gesuch hin‘ sollen getrennt aufgeführt werden. Für all jene Waffen, für welche ein Formular eingereicht werden muss, hat eine Bestätigung von Amtes wegen zu erfolgen. Bei Waffen welche unter Ausnahme von Art. 42b Abs. 2 WG fallen und nicht gemeldet werden müssen und für welche auch keine Bestätigung von Amtes wegen erfolgen kann, resultiert eine Bestätigung nur auf Gesuch hin.

Des Weiteren ist der Ausdruck ‚rechtmässig‘ zu streichen. Mit der Verwendung des Begriffs ‚rechtmässig‘ steht die kantonale Behörde zweifelsfrei in der Pflicht, vor Ausstellung einer Bestätigung zu prüfen, ob keine Hinderungsgründe nach Art. 8 Abs. 2 WG vorliegen. Dies würde einen erheblichen Mehraufwand bedeuten.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
 Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
 Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

An das
Bundesamt für Polizei fedpol
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

Geht per E-Mail an:
kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Basel, 30. Januar 2019

**Regierungsratsbeschluss vom 29. Januar 2019
Vernehmlassung zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie
(EU) 2017/853: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision der Waffenverordnung zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ist grundsätzlich einverstanden mit dem vorliegenden Entwurf. Allfällige Mehrkosten, die sich aufgrund der Änderungen ergeben, sind jedoch durch den Bund abzugelten. Es ist darauf hinzuweisen, dass für die Übernahme der Ordonnanzwaffe nach wie vor die Bestimmungen der Armee gelten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

EJPD
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

13. Februar 2019

RRB-Nr.: 130/2019
Direktion Polizei- und Militärdirektion
Unser Zeichen 2018.POMGS.25
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



Vernehmlassung des Bundes: Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU - Waffenrichtlinie. Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2018 haben Sie den Kanton Bern eingeladen, zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1853 zur Änderung der EU - Waffenrichtlinie, Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

1 Grundsätzliches

Der Regierungsrat des Kantons Bern hatte mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 zu den Anpassungen des eidgenössischen Waffengesetzes eine Stellungnahme eingereicht. Die in dieser Stellungnahme eingebrachten Punkte wurden nur teilweise berücksichtigt. Insbesondere bezüglich Änderungen, welche eine hohe administrative Mehrbelastung der Kantone durch einen stark erhöhten Verwaltungs- und Kontrollaufwand angehen, verweist der Regierungsrat deshalb im Grundsatz auf seine Stellungnahme vom 20. Dezember 2017.

Die übergeordneten Zielsetzungen — die Bekämpfung des Waffenmissbrauchs und die Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung — werden vom Regierungsrat grundsätzlich unterstützt. Ebenso die Prämisse einer pragmatischen Umsetzung des für die Schweiz grund-

sätzlich verbindlichen Schengen-Rechtsakts.

2 Anträge

2.1 Antrag zum Erläuternden Bericht: Übernahme der Ordonnanzwaffe

Im Erläuternden Bericht ist zwingend festzuhalten, dass die Angehörigen der Armee (AdA), die nach dem Ausscheiden aus der Armee ihre Waffe behalten wollen, dies wie bisher tun können. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass keine Änderungen zum bisherigen Vorgehen erfolgen und für die Übernahme der Ordonnanzwaffe nach wie vor die Bestimmungen der Armee gelten.¹ Ausserdem ist festzuhalten, dass für Personen, die schon eine solche Ordonnanzwaffe besitzen, keinerlei Änderungen erfolgen.

2.1.1 Begründung

Zur Tradition der Schweiz gehört die Entscheidung des AdA, die Ordonnanzwaffe nach der Entlassung aus der Armee zu behalten oder nicht. Dies muss ohne Einschränkung weiterhin möglich sein. Gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b des neuen Waffengesetzes (WG) sind Ordonnanzfeuerwaffen, die vom Besitzer oder der Besitzerin direkt aus Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurden, sowie für den Funktionserhalt dieser Waffe wesentliche Bestandteile von den Verboten im Zusammenhang mit Waffen, Waffenbestandteilen und Waffenzubehör ausgenommen. AdA benötigen beim Ausscheiden aus der Armee keine Ausnahmegewilligung für die Übernahme der Ordonnanzwaffe zu Eigentum. Sie können somit ihre persönliche Waffe weiterhin unter den heute geltenden Bedingungen² übernehmen. Zur Klärung des Sachverhalts muss dies auch im Erläuternden Bericht zur Waffenverordnung festgehalten werden.

2.2 Antrag zu Art. 3 und 31 WV

Die Markierung der zu verbauenden wesentlichen Waffenbestandteile soll identisch sein mit der Markierung der dazugehörigen Waffe.

2.2.1 Begründung

Mit der Erweiterung der "wesentlichen Waffenbestandteile" und der damit einhergehenden Markierungspflicht ist zwingend eine Vereinfachung und Vereinheitlichung bei der Erfassung der Waffenbestandteile im Waffenregister zu erzielen. Deshalb soll die Waffennummer mit der Nummer der ihr angehörenden Waffenbestandteile identisch sein. Dadurch würde die Erfassung durch die kantonalen Waffenbüros erleichtert und fehlerhafte Erfassungen vermieden werden.

2.3 Antrag zu Art. 4a WV

Es ist zu klären, wie Faustfeuerwaffen eingestuft werden müssen, welche zu einer Handfeuerwaffe umgebaut worden sind (z.B. CAA Roni G2 Schafft).

¹ Vgl. dazu: Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst vom 5. Dezember 2003 (Schiessverordnung, SR 512.31), Art. 4 Abs. 2 zur Definition der Ordonnanzwaffen sowie Art. 5 zur Abgabe von Ordonnanzwaffen.

² Schiessnachweis für Stgw: 2 Obligatorische Programme und 2 Feldschiessen in den letzten 3 Jahren sowie Vorlage eines Waffenerwerbsscheins.

2.3.1 Begründung

Die Präzisierung drängt sich auf, weil die Zuordnung wichtig ist für die Beurteilung, ob das dazugehörige Magazin als Ladevorrichtung mit hoher Kapazität gilt.

2.4 Antrag zu Art. 5a WV

Diese Bestimmung ist zu streichen, da diese Regelungen für die Polizeibehörden nicht überprüfbar sind.

2.4.1 Begründung

Eine altrechtlich erworbene Waffe mit hoher Magazinkapazität dürfte nicht mit einer neurechtlich erworbenen Waffe im gleichen Waffenschränk aufbewahrt werden. Dies würde dazu führen, dass die Waffen in separaten Waffenschränken und –tresoren aufbewahrt werden müssten.

2.5 Antrag zu Art. 13e WV

Art. 13e WV wird in dieser Form abgelehnt. Es bedarf einer Lösung, welche für die kantonalen Waffenbüros einen geringeren personellen und finanziellen Aufwand bedeutet.

Es wird beantragt, bei der Vorgabe der Schiessnachweise ein schweizweit gültiges und einheitliches Schiessbüchlein zu erstellen, in welchem die entsprechenden Schiessen eingetragen werden können.

2.5.1 Begründung

Wie bereits in der Stellungnahme zu Art. 28d lit. 2 WG ausgeführt, führt die Kontrolle der Einhaltung der Schiesspflicht zu einem enormen Mehraufwand für das kantonale Waffenbüro. Um dem administrativen Aufwand gerecht zu werden, ist für die Durchführung der Kontrollen eine EDV-Lösung notwendig. Beim Nachweisen der Schiesspflicht handelt es sich um eine Bringschuld der Sportschützen. Es bleibt jedoch zu überprüfen, ob diese Bringschuld auch eingehalten wird. In der Konsequenz wäre eine erteilte Ausnahmegewilligung im Falle einer Nichteinhaltung der Schiesspflicht, zu entziehen. Zudem müssen auch Fragen im Zusammenhang mit Erbschaften geklärt werden, z.B., ob sich Erben bereits geleistete Schiessen anrechnen lassen können oder ob bei längeren Erbteilungsverfahren die Erbengemeinschaft gemeinsam oder ein Erbe die Schiesspflicht erfüllen muss.

Die verlangten fünf Schiessen in fünf Jahren sind nur unter Berücksichtigung des vorgenannten Vorschlages (einheitliches Schiessbüchlein) erfüllbar bzw. kontrollierbar. Im konkreten Fall sollte es dem Schützen frei überlassen sein, wo er die Pflichtschiessen durchführt. Zur Bestätigung eines Schiessprogramms (Eintrag im Schiessbüchlein) sollten keine weiteren administrativen Hürden für den Aussteller erforderlich sein. Schiessstandleiter, Schiessleiter, Schiessinstruktor oder Platzwart sollen solche Schiessnachweise eintragen dürfen. Alle anderen Lösungsansätze (z.B. durch kantonale Behörden akkreditierte Fachpersonen usw.) sind in der Praxis nur mit einem grossen zusätzlichen personellen Mehraufwand zu bewältigen und bringen keinen Mehrnutzen.

2.6 Antrag zu Art. 13h WV

Es sind einheitliche nationale Regeln zu erlassen.

2.6.1 Begründung

Es wird begrüsst, dass nun lediglich auf die sichere Aufbewahrung und nicht auf den Zweck der Sammlung abgestellt wird. Sinn und Zweck des Waffengesetzes ist gemäss Art. 1 WG die Verhinderung der missbräuchlichen Verwendung von Waffen, Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen. Dass auf Stufe Bundesgesetz oder Bundesverordnung gewisse Mindeststandards zur Aufbewahrung festgelegt werden, erscheint nachvollziehbar und sinnvoll, zumal dadurch voneinander abweichende kantonale Regelungen vermieden werden.

Auch hier führt die Kontrollpflicht zu einem grossen Mehraufwand für das kantonale Waffenbüro.

2.7 Antrag zu Art. 30a Abs. 1 lit. b WV

Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.

2.7.1 Begründung

Diese Regelung wird nach wie vor als unverhältnismässig erachtet. Waffenhändler sind sowohl nach geltendem als auch nach künftigen Recht bereits verpflichtet, Übertragungen unter Waffenhändlern der zuständigen Behörde zu melden. Insbesondere die Einfuhren aus dem Ausland werden durch die zuständige Bundesbehörde in der Waffeninformationsplattform ARMADA erfasst. Eine zusätzliche Meldung an die kantonale Behörde hätte unweigerlich Doppelspurigkeiten zur Folge.

Sollte die Bundesbehörde weiterhin den Bedarf an einer zentralen Erfassung der Waffeneinfuhren haben, so ist eine Meldung der Waffenhändler an die Zentralstelle Waffen von fedpol vorzusehen.

2.8 Antrag zu Art. 71 Abs. 3 WV

Der Artikel ist folgendermassen abzuändern:

Die zuständige kantonale Behörde bestätigt den rechtmässigen Besitz von Waffen, die nach Artikel 42b Absatz 1 WG gemeldet wurden, von Amtes wegen bzw. auf entsprechendes Gesuch hin bei Waffen, welche unter die Ausnahme von Artikel 42b Absatz 2 WG fallen.

2.8.1 Begründung

Nach Ansicht des Regierungsrates ist eine Aufteilung zielführend und sinnvoll, da es sich um zwei unterschiedliche Voraussetzungen handelt. Eine Bestätigung von Amtes wegen oder auf Gesuch hin ist verwirrend. Schliesslich geht aus den Erläuterungen zur Verordnung hervor, dass die Bestimmung folgendermassen zu verstehen ist: Für all jene Waffen, für welche ein Formular eingereicht werden muss, hat eine Bestätigung von Amtes wegen zu erfolgen. Für jene Waffen, welche unter Ausnahme von Art. 42b Abs. 2 WG fallen und deshalb nicht gemeldet werden müssen und für welche auch keine Bestätigung von Amtes wegen erfolgen kann, resultiert eine Bestätigung nur auf Gesuch hin.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Christoph Neuhaus

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Verteiler:

- Polizei- und Militärdirektion



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de justice et police DFJP
Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Cheffe du DFJP
Palais fédéral Ouest
Par courrier électronique (Word et PDF) à :
kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Fribourg, le 4 février 2019

Révision partielle de l'ordonnance sur les armes portant mise en œuvre de la directive (UE) 2017/853 modifiant la directive de l'UE sur les armes

Consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons à la consultation citée en titre. Dans le délai imparti et après consultation des services concernés de l'Etat de Fribourg, le Conseil d'Etat fribourgeois vous fait parvenir ses remarques quant à ce projet de révision.

1. En général

Le Conseil d'Etat fribourgeois soutient la révision partielle de l'ordonnance sur les armes qui permet, de façon pragmatique, de se conformer aux règles issues de la réglementation de l'Union européenne sur les armes, tout en ménageant la tradition suisse relative à la détention d'armes, notamment en ce qui concerne la pratique du tir sportif.

Nous relevons toutefois que le projet proposé a une incidence directe sur les processus administratifs des cantons. En particulier, cette nouvelle réglementation engendre de nouvelles tâches de contrôle et de suivi administratif qui ne pourront être effectuées à satisfaction sauf à engager du personnel supplémentaire. A cet égard, le Conseil d'Etat fribourgeois ne peut que déplorer que ces nouvelles charges imposées par la Confédération aux cantons ne fassent l'objet d'aucune indemnisation.

En l'état, cette révision induira une réorganisation au sein de la Police cantonale et probablement un besoin en personnel supplémentaire.

Quant aux incidences financières, elles sont pour l'heure difficilement chiffrables. Outre les besoins en personnel et éventuellement infrastructurels, il y aura lieu de compter sur les développements informatiques liés aux nouvelles réglementations.

2. En particulier

> Ad art. 13c al. 2

Nous relevons que cette disposition n'est pas claire.

Se référant à l'art. 16 al. 1 OArm, le message indique que l'autorité cantonale compétente peut délivrer une autorisation donnant droit à l'acquisition de trois armes ou éléments essentiels d'armes au plus, si ceux-ci sont acquis simultanément et auprès du même aliénaire. Le texte de l'art. 13c al. 2 i.i. paraît toutefois contraire : « ... *qu'une seule arme ou un seul élément essentiel d'arme* ».

> Ad art. 13e

Une nouvelle obligation incombera aux tireurs sportifs, qui bénéficieront d'une autorisation exceptionnelle, de prouver leur adhésion à un club sportif ou avoir réalisé régulièrement du tir sportif.

Cette disposition paraît facilement contournable puisqu'il n'incombe au tireur sportif de prouver son adhésion à un club qu'après 5, respectivement 10 ans. Dans l'intervalle, rien n'est précisé.

> Ad art. 13f

A relever que, pour pouvoir s'assurer que les tireurs sportifs s'acquittent de leur incombance, les autorités cantonales devront les suivre de manière proactive. Il est par ailleurs fort probable que certains tireurs, malgré leur bonne foi, oublient de prouver dans le délai imposé, leur appartenance à une société de tir ou la pratique régulière du tir. La mise en œuvre sera ainsi problématique et chronophage pour les autorités de contrôle, pour une plus-value sécuritaire difficilement perceptible.

Les conséquences du non-respect des incombances des tireurs sportifs ne sont pas définies. Nous nous demandons dès lors quelles seront concrètement les mesures à prendre s'ils ne les respectent pas : séquestre de l'arme ? de toutes les armes ? Octroi d'un délai supplémentaire pour se mettre en conformité ?

Les formulaires prouvant le tir régulier doivent être signés par une personne responsable. Dans les faits, la validité de cette signature ne pourra pas être contrôlée par la Police cantonale, sauf à engager des efforts considérables.

> Ad art. 13h al. 2

La preuve que les dispositions appropriées pour la conservation de l'arme ont été prises impliquera pour les autorités une nouvelle charge de contrôle.

> Ad art. 15

Cette disposition impliquera des difficultés de mise en œuvre, en particulier lors de la vente d'armes dans des bourses.

> Ad art. 30 a

L'adaptation des systèmes d'information cantonaux, fixée au 14 décembre 2019 paraît peu réaliste. Quand bien même la Confédération entend participer financièrement à leur mise en œuvre, les cantons devront financer également à ces modifications. Or, les budgets sont déjà bouclés.

Par ailleurs, si le référendum aboutit et que la nouvelle loi sur les armes est soumise à votation populaire, son entrée en vigueur pourrait être retardée, les modifications pourraient également être refusées. Dans ces conditions, il paraît prématuré de mettre en œuvre des moyens conséquents avant de connaître l'issue du référendum et éventuellement de la votation.

> Ad art. 66

La conservation durant 30 ans des données concernant les armes détruites nécessitera le développement de systèmes informatiques adéquats, avec les incidences financières qui s'ensuivent.

> Révision de l'ordonnance concernant l'équipement personnel des militaires (OEPM)

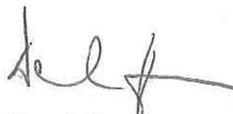
Il serait opportun d'examiner dans quelle mesure une harmonisation devrait être effectuée entre les nouvelles règles de l'OArm et l'ordonnance concernant l'équipement personnel des militaires (OEPM ; RS 514.10), afin de s'assurer que les militaires désireux de garder leur arme de service en toute propriété ne soient pas contraints de payer deux émoluments (cf. art. 29 al. 1 let. c OEPM, mention de « permis d'acquisition valable »).

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer sur ce projet de révision et nous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de nos respectueuses salutations.

Au nom du Conseil d'Etat :



Jean-Pierre Siggen
Président



Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat



Le Conseil d'Etat

370-2019

Eidg. Justiz- und
Polizeidepartement

- 7. Feb. 2019

Ac. _____

Département fédéral de justice et police
Madame Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Palais fédéral Ouest
3003 Berne

Concerne : révision partielle de l'ordonnance sur les armes portant mise en œuvre de la directive (UE) 2017/853 modifiant la directive de l'UE sur les armes

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat de la République et canton de Genève se réfère au courrier que Madame la Conseillère fédérale Simonetta Sommaruga, alors chargée du département fédéral de justice et police, lui a adressé le 30 novembre 2018 et qui concerne la procédure de consultation citée en titre.

Après examen attentif de l'ensemble des documents transmis, le Conseil d'Etat vous fait part de ses remarques.

1. Généralités

Le projet de révision partielle de l'Ordonnance fédérale sur les armes, les accessoires d'armes et les munitions (Ordonnance sur les armes, ci-après : OArm; RS 514.541) s'inscrit dans la conformité du texte de la modification de la Loi fédérale sur les armes, les accessoires d'armes et les munitions (Loi sur les armes, ci-après : LArm; RS 514.54), telle qu'adoptée le 28 septembre 2018 par l'Assemblée fédérale. Par rapport à celle-ci, il ne prévoit pas la création de nouvelles tâches, ce qui doit être salué.

Par souci de simplification, le Conseil d'Etat limitera ses remarques aux points qui lui semblent particulièrement opportuns et à ceux qui résultent de la part d'appréciation laissée par le législateur ou qui lui paraissent poser problème, dans l'ordre de la numérotation du projet de révision de l'OArm (ci-après : le projet).

Entrée en vigueur

En préambule, le Conseil d'Etat souhaite se déterminer sur la date prévue pour l'entrée en vigueur de la LArm révisée et de ses nouvelles dispositions d'application. Sous cet aspect, le rapport explicatif de novembre 2018 (page 16) évoque une entrée en vigueur

au 1^{er} juillet 2019, soit dans moins de cinq mois. Or, indépendamment même d'un probable référendum sur la LArm, il est manifeste que cette date ne pourra pas être respectée par les cantons, auxquels incombe la mise en œuvre de la nouvelle législation. En effet, d'une part le recrutement et la formation des effectifs supplémentaires que suppose la nouvelle législation prendront de longs mois. D'autre part, il paraît impératif d'assurer une information et un suivi vis-à-vis de la population, de façon à ce que les administrés se conforment aux nouvelles dispositions; là encore, les cantons devront disposer du temps nécessaire.

Musées

La nouvelle LArm, à l'article 28e, ainsi que plusieurs dispositions du projet d'OArm abordent la notion des musées et de leurs devoirs, notamment au sujet des demandes exceptionnelles et de la conservation. Cet aspect intéresse au premier chef les cantons exploitant ou abritant des collections ou des musées militaires, historiques ou de police.

Un certain nombre d'armes de collection serait, en cas d'application, soumis à un nouveau régime. Il est important de prévoir un délai suffisant de mise en œuvre pour les musées, certains d'entre eux disposant de grandes quantités d'objets potentiellement visés. S'agissant aussi de mesurer les armes à épauler (articles 4a OArm), il faut pouvoir identifier clairement quelles armes tomberaient désormais sous le coup de l'article 5, alinéa 1, lettres c et d LArm (avec définition à l'article 4, alinéa 2 bis LArm).

Il ne fait en effet pas sens, pour un musée, d'exposer une arme sans le magasin conformément à l'article 5a, lettre a du projet, dans le but d'échapper aux articles susmentionnés ainsi qu'à la notion d'arme avec chargeur de grande capacité.

Dans le rapport explicatif, il est mentionné, pour l'article 13g OArm, que les autorisations exceptionnelles pour les collectionneurs et les musées (article 5, alinéa 6, en relation avec l'article 28c, alinéa 1, lettre a et alinéa 2, lettre c ainsi que l'article 28e LArm) ne peuvent être délivrées que si des dispositions appropriées au sens de l'article 26 LArm sont prises afin d'assurer la conservation de la collection (article 28e, alinéa 1 LArm). Les cantons peuvent préciser les exigences auxquelles doivent répondre ces dispositions. L'autorité cantonale compétente peut assortir les autorisations exceptionnelles des charges correspondantes en vertu de l'article 9b, alinéa 1.

Or, il est pour ainsi dire certain que tous les musées et tous les cantons :

- n'ont pas la même sensibilité sécuritaire,
- ne bénéficient pas à ce jour des dispositifs adaptés aux nouvelles dispositions,
- ne disposent pas dans l'immédiat des ressources nécessaires pour se mettre en conformité.

Il importe donc de conserver aux cantons la compétence de définir quelles sont les conditions de conservation appropriées ou, subsidiairement, de prévoir un délai suffisant pour permettre aux musées de procéder aux éventuels investissements et de se mettre en conformité.

2. Commentaires disposition par disposition

Le Conseil d'Etat renvoie ici au document annexé au présent courrier.

3. Émoluments (Annexe 1)

Il sera difficile pour l'administré de déterminer lui-même d'emblée si c'est un permis d'acquisition d'armes ou une autorisation exceptionnelle d'acquisition d'armes qu'il doit demander. Or, pour traiter ces demandes, l'émolument est aujourd'hui couramment payé d'avance au travers de portails informatisés, et ce dans la plupart des cantons. S'agissant plus particulièrement du canton de Genève, il n'est pas question de revenir sur cette pratique. Dans les cas d'erreur initiale du choix de l'autorisation, il en résultera des mouvements financiers complexes et coûteux pour demander un complément d'émolument ou pour rembourser un émolument excessif payé à tort.

Il conviendrait donc de définir un émolument identique commun au permis d'acquisition d'armes ordinaire et à l'autorisation exceptionnelle d'acquisition d'armes. Avec l'évolution du coût de la vie, l'émolument fixé en 1999 à CHF 50.- pour le permis d'acquisition d'armes ne couvre aujourd'hui même pas les frais de traitement de sa propre facturation. Un émolument unifié à CHF 75.- par exemple, pour tous types d'armes à feu, serait judicieux.

Le Conseil d'Etat de la République et canton de Genève vous remercie de l'attention que vous prêterez à la présente prise de position et vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de sa haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

A blue ink signature consisting of several loops and a horizontal line across the middle.

Michèle Righetti

Le président :

A blue ink signature that is more fluid and cursive than the one on the left.

Antonio Hodgers

**RÉVISION PARTIELLE DE L'ORDONNANCE SUR LES ARMES
PORTANT MISE EN ŒUVRE DE LA
DIRECTIVE (UE) 2017/853 MODIFIANT LA
DIRECTIVE DE L'UE SUR LES ARMES :
PROCÉDURE DE CONSULTATION**

**Remarques et propositions complémentaires du
Conseil d'Etat de la République et canton de Genève,
disposition par disposition**

Article 9b, alinéa 1 du projet

Le maintien de la limitation de l'autorisation exceptionnelle prévue à l'article 5, alinéa 6 LArm « en principe » à une seule arme ou à un seul élément essentiel, composant ou accessoire d'arme (article 9b, alinéa 1 du projet) paraît particulièrement opportun, dans la perspective d'un contrôle complet et effectif de la circulation des armes et dans une vision plus large de sécurité publique. Le Conseil d'Etat soutient donc l'option ici privilégiée, qu'il s'attend à retrouver dans le texte qui sera définitivement adopté.

Cependant, la limitation dans le temps des autorisations en question est formulée de manière impérative, ce que l'on peut regretter. En effet, l'administré est quoi qu'il en soit obligé d'apporter la preuve que les conditions demeurent remplies, après cinq et dix ans. À défaut, l'autorisation peut de toute manière être retirée. Il est en outre judicieux de ne pas préciser la durée de validité de ces autorisations dans une ordonnance fédérale : les cantons, en leur qualité d'autorité administrative, doivent demeurer libres de fixer cette durée en fonction des particularités du cas d'espèce. Il est donc préconisé de rédiger cette clause sous une forme potestative (« Elles peuvent être limitées dans le temps... »).

Article 13, alinéa 2 du projet

Le Conseil d'Etat constate que la notion de « personne responsable » mentionnée à l'article 13, alinéa 2 est extrêmement vague, d'autant plus qu'à défaut de « personne responsable sur place », une « autre personne responsable », sans autre spécification, est habilitée à viser le formulaire attestant l'exercice régulier du tir sportif. Le rapport explicatif (page 9) ne donne à ce sujet aucune autre précision que celle selon laquelle les cantons peuvent « vérifier la compétence d'une personne à viser les formulaires »; en particulier, il n'indique pas de quoi répond la « personne responsable » ni selon quels critères cette responsabilité doit être évaluée. Pour le Conseil d'Etat, si le but ici poursuivi est véritablement celui d'un contrôle effectif et authentique, et non celui de vérifications « alibi », le texte de l'OArm doit être complété.

Article 13c, alinéa 2 du projet

Le Conseil d'Etat salue la possibilité, conservée, de pouvoir, dans certaines circonstances, accepter l'acquisition de trois objets par permis (cf. renvoi de l'article 13c, alinéa 2 à l'article 16 Oarm inchangé). Pour le canton de Genève, cette possibilité est en effet indispensable pour les armuriers et dans le cadre des successions.

Article 13d, alinéa 1 du projet

Aujourd'hui, et nul élément ne devrait faire varier cette pratique, les personnes concernées demandent d'abord un permis d'acquisition d'arme, puis vont acquérir l'arme une fois qu'elles l'ont obtenu. Ensuite, le commerçant (vendeur) retourne toujours à l'autorité cantonale une copie du permis d'acquisition sur laquelle il a reporté les coordonnées complètes et précises de l'arme qui a effectivement été acquise. C'est à ce moment seulement que les données de l'arme peuvent être valablement introduites dans les systèmes d'information cantonaux et fédéraux. En effet, avant ce stade, il n'est pas certain que telle arme individuelle ait effectivement été acquise, de préférence à telle autre. Il est parfois impossible, donc inutile, de faire indiquer sur la formule de demande, par avance, des données aussi précises que la marque ou le numéro de l'arme.

Le but, ici, est de permettre à l'autorité de définir d'emblée, en fonction de l'objet dont l'acquisition est envisagée, s'il s'agit en l'espèce d'un permis d'acquisition simple ou un permis d'acquisition exceptionnel (ce dernier étant une nouvelle catégorie créée par la présente révision). Les données qui doivent d'emblée figurer sur la demande, pour tous les types de permis, sont donc celles qui déterminent le type d'autorisation à délivrer, uniquement. Il s'agit sans autre, en l'occurrence, du type d'arme (automatique, semi-automatique ou autre), et de la capacité des magasins qui doivent l'accompagner. Les autres données (marque de l'arme, calibre ou numéro de série) peuvent changer entre le moment où le permis est délivré et le moment de l'acquisition : leur mention ne doit donc pas être imposée initialement sur la formule de demande.

Par conséquent, la mention des précisions autres que le type de l'arme peut être purement et simplement éliminée du projet, même si celles-ci doivent continuer de figurer sur la formule de demande pour être complétées le moment venu par le vendeur (titulaire de la patente de commerce d'armes).

Article 13d, alinéa 2 du projet

L'adverbe « notamment » devrait être introduit préalablement à l'énumération des pièces mentionnées ici. En effet, parmi les documents cités, il manque par exemple la preuve de l'affiliation à une société de tir, prévue par d'autres dispositions de la révision en cours. En outre, l'autorité administrative peut instruire librement chaque demande, selon les particularités du cas d'espèce, et mettre en œuvre d'éventuelles autres mesures d'instruction, y compris la production de pièces supplémentaires.

Il s'agit de ne pas oublier que le cœur de la législation sur les armes, et sa véritable raison d'être, ne se situe pas dans les formalités liées à l'application du nouveau droit, mais dans la vérification de la dangerosité éventuelle des personnes (article 8, alinéa 2, lettre c LArm).

Une formulation limitative, telle que proposée par le texte mis en consultation, risquerait d'empêcher, en vertu de la force dérogatoire du droit fédéral, d'autres contrôles utiles à effectuer par l'autorité cantonale.

Article 13h, alinéa 2 du projet

La même remarque que celle faite à propos de l'article 13d, alinéa 2 du projet soumis doit être formulée ici.

Article 14 du projet

Le Conseil d'Etat part de l'idée que les lettres a, b et c, omises ici après les deux points annonçant une énumération (manifestement suite à une erreur typographique) sont maintenues inchangées par rapport au droit actuel.

Article 15, alinéa 1 du projet

La même remarque que celle faite à propos de l'article 13d, alinéa 1 du projet soumis doit être formulée ici.

Article 18, alinéa 4 du projet

En opportunité, il faut être parfaitement conscient que, dans la période suivant l'entrée en vigueur du nouveau droit, les contrats qui seront, par ignorance de l'administré, communiqués sans ces annexes ne feront pas l'objet d'une demande de transmission complémentaire ni d'une dénonciation. L'effort du canton sera axé sur la communication, pour éviter que ces cas se produisent.

Article 30, alinéa 4 du projet

Telle que rédigée, cette disposition est incontournable si l'on veut permettre une saine entrée en vigueur de la nouvelle législation. Le Conseil d'Etat s'attend donc à la retrouver inchangée dans le texte qui sera définitivement adopté.

Article 33a du projet

Pour les mêmes raisons que celles exposées ci-avant à propos de l'article 9b du projet, le Conseil d'Etat est d'avis que l'article 33a du projet constitue une disposition qui devrait dans tous les cas se retrouver dans le texte définitif de l'OArm.

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Justiz- und Poli-
zeidepartement EJPD
3003 Bern

Glarus, 5. Februar 2019
Unsere Ref: 2018-286

Vernehmlassung zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtli- nien (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Da-
für danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Zur Klarstellung ist auch im erläuternden Bericht der Vernehmlassungsvorlage zwingend festzu-
halten, dass die Angehörigen der Armee (AdA), die nach dem Ausscheiden aus der Armee ihre
Waffe behalten wollen, dies wie bisher handhaben können. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass
keine Änderungen zum bisherigen Vorgehen erfolgen und für die Übernahme der Ordonnanz-
waffe nach wie vor die Bestimmungen der Armee gelten.¹ Ausserdem ist festzuhalten, dass für
Personen, die schon eine solche Ordonnanzwaffe besitzen, keinerlei Änderungen erfolgen. Den
Kantonen dürfen zudem aus der Vorlage keine zusätzlichen Kosten erwachsen. Sollten solche
anfallen, sind diese durch den Bund abzugelten. Im Weiteren sind im Verordnungstext der Ver-
nehmlassungsvorlage folgende Anpassungen vorzunehmen:

Art. 5a Bst. b und c

*Eigene Feuerwaffen und Ladevorrichtungen verschiedener Kategorien dürfen gemeinsam
gelagert oder transportiert werden, wenn diese gesetzmässig erworben und registriert wor-
den sind.*

Erläuterung: Nach dem Wortlaut der Bestimmung gelten halbautomatische Zentralfeuerwaf-
fen dann „als mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet“ - gleichbedeutend
mit verbotener Waffe -, wenn die Feuerwaffe zusammen mit einer solchen Ladevorrichtung
(Kapazität über 10 Schuss) aufbewahrt oder transportiert wird. Diese Regelung ist wenig
praktikabel und wird unnötige Verzeigungen nach sich ziehen. So macht sich nach dieser
Bestimmung ein Waffenbesitzer etwa strafbar, wenn er seine neu erworbene Waffe (mit ei-
nem 10-Schuss-Magazin) zusammen mit seinen altrechtlich erworbenen Waffen (mit gros-
sem Magazin) im selben Waffentresor aufbewahrt, sofern die Ladevorrichtungen der beiden
Waffen austauschbar sind. Weiter macht er sich auch strafbar, wenn er seine neu erworbene
Waffe (mit einem 10-Schuss-Magazin) zusammen mit altrechtlich erworbenen Waffen (mit
grossem Magazin) oder zusammen mit anderen Faust- oder Handfeuerwaffen (mit grossem

¹ Vgl. dazu: Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst vom 5. Dezember 2003 (Schiessverordnung, SR 512.31), Art. 4
Abs. 2 zur Definition der Ordonnanzwaffen sowie Art. 5 zur Abgabe von Ordonnanzwaffen.

Magazin) transportiert (etwa bei der Fahrt zum Schiessstand oder zum Waffenmechaniker etc.), sofern deren Ladevorrichtungen austauschbar sind. Das Einsetzen des Magazins gemäss Bst. a der Bestimmung ist ein sinnvolles Sicherheitskriterium. Dahingegen sollten Bst. b und c des Artikels gestrichen bzw. dieser in Bst. b entsprechend angepasst werden.

Art. 13d Abs. 1

¹Wer eine Ausnahmegewilligung für Sportschützinnen und Sportschützen erhalten will, muss das dafür vorgesehene Formular ausfüllen. Jede Waffe oder jeder wesentliche Waffenbestandteil ist mit Angabe der Waffenart zu bezeichnen.

Erläuterung: Art. 13d legt fest, dass im Gesuch für eine Ausnahmegewilligung für jede Waffe Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer (Seriennummer) anzugeben sind. Dies ist nicht praktikabel, da insbesondere die Nummer der zu kaufenden Waffe oder auch andere Angaben zur Waffe vor deren Kauf meist nicht bekannt sind. Der Waffenkäufer müsste so vor der Beantragung des Waffenerwerbsscheins beim Waffenhändler eine Waffe aussuchen, reservieren und einlagern lassen, und danach der Kantonspolizei Glarus das Gesuch mit den Detailangaben zustellen. Erst nach Ausstellung des Waffenerwerbsscheins könnte der Käufer die Waffe beim Händler abholen. Gegenüber der heutigen Regelung, welche lediglich die Bezeichnung der Waffenart (Art. 15 Abs. 1 WV) verlangt, erhöht die vorgesehene Regelung den Aufwand für den Käufer deutlich, ohne dass ein zusätzlicher Sicherheitsgewinn resultiert. Es führt im Gegenteil zu erhöhten Lagerbeständen bei den Waffenhändlern. Die zusätzlichen Angaben ermöglichen der ersuchten Stelle auch nicht die abschliessende Beurteilung, ob es sich bei der beantragten Waffe um eine bewilligungspflichtige oder verbotene Waffe handelt.

Art. 13h Abs. 1

Analog zu Art. 13d Abs. 1

Erläuterung: Wie bereits zu Art. 13d Abs. 1 erwähnt, wird neu die Angabe von Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer verlangt. Bis anhin wurde lediglich die Waffenart verlangt, was für die Bearbeitung der Gesuche ausreichend ist.

Art. 15 Abs. 1

Analog zu Art. 13d Abs. 1

Erläuterung: Wie bereits zu Art. 13d Abs. 1 erwähnt, wird neu die Angabe von Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer verlangt. Bis anhin wurde lediglich die Waffenart verlangt, was für die Bearbeitung der Gesuche ausreichend ist.

Art. 20

¹ Wer seine Waffe in einer Waffenhandlung reparieren lässt, benötigt für die Dauer der Reparatur keinen Waffenerwerbsschein und keine Ausnahmegewilligung für eine Ersatzwaffe der gleichen Art.

² Wird ein wesentlicher Waffenbestandteil durch einen neuen ersetzt, so ist für den neuen Bestandteil kein Waffenerwerbsschein und keine Ausnahmegewilligung erforderlich, wenn der ersetzte Bestandteil beim Veräusserer bleibt.

³ Kann die Waffe auch durch Ersetzung eines wesentlichen Waffenbestandteils nicht repariert werden, so kann sie innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb gegen eine identische Waffe ausgetauscht werden, wenn die ersetzte Waffe bei der Veräusserin / beim Veräusserer bleibt. Die Veräusserin / der Veräusserer muss den Austausch auf dem ursprünglichen Waffenerwerbsschein / der ursprünglichen Ausnahmegewilligung eintragen und der Behörde, die den Waffenerwerbsschein ausgestellt hat, die neuen Angaben innerhalb von 30 Tagen melden.

Erläuterung: Im aktuell gültigen Waffengesetz sind die bei den Sportschützinnen und Sportschützen beliebten Stgw 57 und Stgw 90 (als ehemalige Serief Feuerwaffen) privilegiert. Deren

Erwerb ist mittels Waffenerwerbsschein möglich. Beim Austausch von wesentlichen Waffenbestandteilen ist gemäss Art. 20 Abs. 2 WV kein Waffenerwerbsschein notwendig, sofern das ersetzte Bestandteil beim Veräusserer bleibt. So zum Beispiel, wenn eine der oben erwähnten Waffen mit einem Ersatzlauf ausgestattet wird. Diese Formulierung ist sinngemäss auch für die verbotenen Waffen zu übernehmen.

Art. 28d Abs. 5

⁵ Sportschützinnen und Sportschützen, die über eine Ausnahmegewilligung verfügen, haben bei einem Wechsel des Wohnkantons eine Kopie der Ausnahmegewilligung und des letzten Schiessnachweises oder des Vereinsnachweises dem zuständigen Waffenbüro zuzustellen.

Erläuterung: Wer eine Ausnahmegewilligung nach Art. 5 Abs. 4 (Art. 5 Abs. 6 rev. WG) erhalten hat, muss nach dieser Bestimmung nach fünf und nach zehn Jahren den Nachweis der Vereinsmitgliedschaft oder des regelmässigen Schiessens erbringen (Art. 28d Abs. 3 WG). Diese Bestimmung ist insofern unvollständig, als dass das Problem eines Wechsels des Wohnkantons nicht geregelt ist. Damit das neu zuständige Waffenbüro in der Lage ist, den Nachweis einzufordern bzw. weiss, dass ein Nachweis bereits erbracht worden ist, muss es eine entsprechende Meldung erhalten.

Art. 31 Abs. 2quater

Bestimmung streichen.

Erläuterung: Der Grund, wieso ein Waffenhändler auf einem bereits markierten Waffenbestandteil zusätzlich noch sein Zeichen anbringen soll, erschliesst sich nicht. Der Ersatz eines wesentlichen Waffenbestandteils bzw. das Hinzufügen eines weiteren, wesentlichen Waffenbestandteils muss nach Art. 21 Abs. 1bis des revidierten Waffengesetzes sowieso der zuständigen kantonalen Behörde gemeldet werden. Die mit den zusätzlichen Markierungen angestrebte Nachverfolgbarkeit ist damit bereits gegeben. Der Absatz kann daher gestrichen werden.

Art. 71 Abs. 3

³ Die zuständige kantonale Behörde bestätigt von Amtes wegen oder auf entsprechendes Gesuch hin den Besitz von Waffen, die nach Artikel 42b Absatz 1 WG gemeldet wurden oder unter die Ausnahme von Artikel 42b Absatz 2 WG fallen.

Erläuterung: Auf entsprechendes Gesuch hin muss die zuständige kantonale Behörde den rechtmässigen Besitz von altrechtlich erworbenen, neu verbotenen Waffen bestätigen. Mit der Verwendung des Begriffs „rechtmässig“ steht die kantonale Behörde in der Pflicht, vor der Ausstellung einer Bestätigung zu prüfen, ob keine Hinderungsgründe nach Art. 8 Abs. 2 WG vorliegen. Dies bedeutet einen erheblichen Aufwand. Dem erläuternden Bericht zur Teilrevision der Waffenverordnung kann dazu nichts entnommen werden. Bei der Erarbeitung der Vorlage wurde gegenüber den kantonalen Vertretern erwähnt, dass keine Überprüfung der Waffenbesitzer zu erfolgen hat. Dies gilt es so in der entsprechenden Bestimmung festzuhalten.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Dr. Andrea Bettiga
Landammann



Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an: kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

versandt am: **06. Feb. 2019**



Sitzung vom

05. Februar 2019

Mitgeteilt den

05. Februar 2019

Protokoll Nr.

63

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail (PDF und Word-Version) zustellen an:

kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Genehmigung und Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2018 erhalten die Kantone Gelegenheit, sich zu erwähntem Geschäft zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die uns zugesandte Dokumentation haben wir geprüft. Die Regierung befürwortet im Grundsatz den Entwurf der Waffenverordnung (WV) zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017 / 853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie. In einigen Punkten sind noch Anpassungen oder Ergänzungen in der Vorlage vorzunehmen. Insbesondere sind einige Artikel zu vereinfachen, da die darin enthaltenen Vorgaben an die zuständigen kantonalen Behörden, Waffenbesitzer und –besitzerinnen zu unnötigem Mehraufwand führen, ohne gleichzeitig in der Praxis etwas für die Sicherheit zu bewirken.

Die Umsetzung ist mit wesentlichen Mehrkosten verbunden. Im Kanton Graubünden wird bei den finanziellen und personellen Auswirkungen der Mehraufwand auf mindestens 30% geschätzt. Für die Kantone dürfen sich daraus keine zusätzlichen Kosten ergeben. Diese sind durch den Bund abzugelten.

Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 5a lit. b und c WV

Antrag: Beide streichen, neuer Art. 5a lit. b WV.

Vorschlag neuer Art. 5a lit. b WV: "Feuerwaffen und Ladevorrichtungen verschiedener Kategorien dürfen gemeinsam gelagert oder transportiert werden, wenn diese rechtmässig erworben worden sind."

Begründung: Nach dem Wortlaut der Bestimmung gelten halbautomatische Zentralfeuerwaffen dann "als mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet" – gleichbedeutend mit verbotener Waffe, wenn die Feuerwaffe zusammen mit einer solchen Ladevorrichtung (Kapazität über 10 bzw. 20 Schuss) aufbewahrt oder transportiert wird. Diese Regelung ist wenig praktikabel und wird unnötige Verzeigungen nach sich ziehen. Sofern die Ladevorrichtungen der beiden Waffen austauschbar sind, macht sich nach dieser Bestimmung ein Waffenbesitzer etwa strafbar, wenn er seine neu erworbene Waffe mit hoher Kapazität der Ladevorrichtung zusammen mit seinen altrechtlich erworbenen Waffen im selben Waffentresor aufbewahrt oder zusammen mit altrechtlich erworbenen Waffen transportiert (wie etwa bei der Fahrt zum Schiessstand oder zum Waffenmechaniker etc.). Das Einsetzen des Magazins gemäss lit. a der Bestimmung ist ein sinnvolles Sicherheitskriterium. Hingegen sollten lit. b und c des Artikels gestrichen werden. Der Artikel ist um eine neue lit. b zu ergänzen.

Art. 13d Abs. 1 WV

Antrag: Ändern.

Vorschlag neuer Wortlaut: "Wer eine Ausnahmegewilligung für Sportschützen und Sportschützinnen erhalten will, muss das dafür vorgesehene Formular ausfüllen. Jede Waffe oder wesentlicher Waffenbestandteil ist mit der Angabe der Waffenart bzw. des wesentlichen Waffenbestandteils zu bezeichnen."

Begründung: Unter anderem wird darin festgelegt, dass im Gesuch für jede Waffe oder jeden wesentlichen Waffenbestandteil der Hersteller, die Bezeichnung, das Kaliber und die Nummer anzugeben sind. Das ist nicht praxisorientiert. Zwar weiss der Gesuchsteller vielleicht, welche Waffenart er erwerben möchte, die Seriennummer der Waffe wird ihm in der Regel aber erst nach dem Erwerb bekannt sein.

Art. 13e WV

Antrag: Ergänzung neuer Abs. 4.

Vorschlag Wortlaut: "Sportschützinnen und Sportschützen, die über eine Ausnahmebewilligung verfügen, haben bei einem Wechsel des Wohnkantons der zuständigen kantonalen Behörde eine Kopie der Ausnahmebewilligung und des letzten Schiess- oder des Vereinsnachweises zuzustellen."

Begründung: Diese Bestimmung berücksichtigt den Wechsel des Wohnkantons durch Sportschützinnen und Sportschützen nicht. Die zuständige kantonale Behörde des neu zuständigen Kantons muss eine entsprechende Meldung erhalten.

Art. 13h Abs. 1 WV

Antrag: Ändern.

Vorschlag neuer Wortlaut: "Wer eine Ausnahmebewilligung für Sammler und Sammlerinnen sowie Museen erhalten will, muss das dafür vorgesehene Formular ausfüllen. Jede Waffe oder wesentlicher Waffenbestandteil ist mit der Angabe der Waffenart bzw. des wesentlichen Waffenbestandteils zu bezeichnen."

Begründung: Für die Bearbeitung der Gesuche genügt die Waffenart bzw. der wesentliche Waffenbestandteil (vgl. Begründung zu Art. 13d Abs. 1 WV).

Art. 15h Abs. 1 WV

Antrag: Ändern.

Vorschlag neuer Wortlaut: "Wer einen Erwerbsschein für Waffen oder wesentliche Waffenbestandteile erhalten will, muss das dafür vorgesehene Formular ausfüllen. Jede Waffe oder wesentlicher Bestandteil ist mit der Angabe der Waffenart bzw. des wesentlichen Waffenbestandteils zu bezeichnen."

Begründung: Für die Bearbeitung der Gesuche genügt die Waffenart bzw. der wesentliche Waffenbestandteil (vgl. Begründung zu Art. 13d Abs. 1 WV).

Art. 31 Abs. 2^{quater} WV

Antrag: Streichen.

Begründung: Der Grund, wieso ein Waffenhändler auf einem bereits markierten Waffenbestandteil zusätzlich noch sein Zeichen anbringen soll, ist nicht nachvollziehbar. Der Ersatz eines wesentlichen Waffenbestandteils respektive das Hinzufügen eines weiteren, wesentlichen Waffenbestandteils muss nach Art. 21 Abs. 1^{bis} des revidier-

ten Waffengesetzes sowieso der zuständigen kantonalen Behörde gemeldet werden. Die mit den zusätzlichen Markierungen angestrebte Nachverfolgbarkeit ist damit bereits gegeben.

Art. 71 Abs. 3 WV

Antrag: Ändern.

Vorschlag neuer Wortlaut: "Die zuständige kantonale Behörde bestätigt von Amtes wegen oder auf entsprechendes Gesuch hin den Besitz von Waffen, die nach Artikel 42b Abs. 1 WG gemeldet wurden oder unter die Ausnahme von Artikel 42b Abs. 2 WG fallen."

Begründung: Auf entsprechendes Gesuch muss die zuständige kantonale Behörde gemäss Entwurf den rechtmässigen Besitz von altrechtlich erworbenen, neu verbotenen Waffen bestätigen. Mit der Verwendung des Begriffs "rechtmässig" steht die kantonale Behörde zweifelsfrei in der Pflicht, vor der Ausstellung einer Bestätigung zu prüfen, ob keine Hinderungsgründe nach Art. 8 Abs. 2 Waffengesetz (WG; SR 514.54) vorliegen. Dies bedeutet einen erheblichen Aufwand. Dem erläuternden Bericht zur Teilrevision der Waffenverordnung kann dazu nichts entnommen werden. Falls keine Prüfung von Hinderungsgründen beabsichtigt ist, ist der Artikel dahingehend zu ändern, dass nur der Eingang der Meldung bestätigt wird und nicht der rechtmässige Besitz der Waffe.

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Département fédéral de justice et police DFJP
Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sütter
Palais fédéral Ouest
3003 Berne

Par email : kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Delémont, le 29 janvier 2019

Révision partielle de l'ordonnance sur les armes portant mise en œuvre de la directive (UE) 2017/853 modifiant la directive de l'UE sur les armes

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura accuse réception de votre courrier du 30 novembre 2018 concernant la révision partielle de l'ordonnance sur les armes portant mise en œuvre de la directive (UE) 2017/853 modifiant la directive de l'UE sur les armes. Il vous remercie de l'avoir consulté et prend position comme suit.

En préambule, le Gouvernement rappelle que les problématiques essentielles liées à la modification de la LArm ont déjà été exposées lors de la consultation réalisée en 2017 concernant l'avant-projet d'arrêté fédéral lié à l'approbation et la mise en œuvre de l'échange de notes entre la Suisse et l'UE en lien avec la directive (UE) 2017/853. Certains points qui étaient alors contestés ou peu clairs ont été précisés dans le projet d'ordonnance soumis et dans le rapport explicatif y relatif.

Après examen du projet, le Gouvernement est d'avis qu'il serait judicieux de régler au niveau fédéral et non pas cantonal ce que l'on entend par conservation sûre au sens de l'article 28e, alinéa 1 LArm. Cela permettrait d'avoir une unité d'application au niveau suisse ; des disparités cantonales ne sont en effet pas justifiées en lien avec la question de sécurité publique que représente la conservation sûre des armes.

Le Gouvernement relève que le projet de modification de l'ordonnance sur les armes aura pour conséquence une augmentation de travail administratif des polices cantonales, estimée entre 0,5 et 1 EPT pour la Police cantonale jurassienne. Il demande ainsi à ce que la Confédération participe financièrement au surcoût provoqué par cette modification législative.

Pour le surplus, le Gouvernement n'a pas de remarque particulière à formuler.

En vous remerciant de l'attention portée à la présente, le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Jacques Gerber
Président




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'État

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Zustellung per Mail

kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Bundesamt für Polizei (fedpol)

Luzern, 5. Februar 2019

Protokoll-Nr.: 90

Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie. Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. November 2018 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Umsetzung der geänderten EU-Waffenrichtlinie in der Waffenverordnung ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

Allgemeines

Generell versprechen wir uns von den geänderten Bestimmungen im Zuge der Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie keine relevante Verminderung der Zahl der illegal sich im Umlauf befindlichen, nicht registrierten Waffen. Die Änderungen bedeuten zusätzlichen Aufwand für die kantonalen Waffenbüros sowie für die Sportschützen, Sammler und Museen, mit welchen in der Vergangenheit keine Probleme bestanden haben.

Aus unserer Sicht überwiegen jedoch die Vorteile der Mitgliedschaft im Schengener Assoziierungsabkommen den Nachteil einer automatischen Übernahme der Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstandes, weshalb wir der vorliegenden Teilrevision der Waffenverordnung grundsätzlich zustimmen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 13e

Die Anforderungen sind pauschal umschrieben und der geforderte Schiessnachweis ist eigenständig zu deklarieren. Aus unserer Sicht fehlen Sanktionen, wenn der Schiessnachweis nicht erbracht wird.

Zu Artikel 13g

Betreffend angemessene Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung von Waffen sind keine Richtlinien vorgegeben. Die Kantone können die Anforderungen an die angemessenen Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung im Sinn von Artikel 28e Absatz 1 Waffengesetz präzisieren. Im Interesse einer schweizweit einigermaßen einheitlichen Praxis sollten diese Anforderungen in der Verordnung mindestens grob umschrieben und für Faustfeuerwaffen schweizweit gültige Standards definiert werden.

Zu Artikel 13h

Der Begriff des «Sammlers» wird weder im Gesetz noch in der Verordnung definiert. Dies macht die Beurteilung von Gesuchen um Waffenerwerbsscheine äusserst schwierig. Es besteht die Gefahr, dass der Begriff «Sammler» vermehrt als Erwerbsgrund angegeben wird, um den für Sportschützen erforderlichen Nachweis regelmässigen sportlichen Schiessens oder einer aktiven Mitgliedschaft in einem Schiessverein umgehen zu können. Wir erachten es im Interesse einer einheitlichen Praxis als nötig, dass in der Verordnung der Begriff «Sammler» definiert wird.

Zu Artikel 24a

Die präzise und umfassende Definition der Ausrüstung einer halbautomatischen Zentralfeuerwaffe mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität wird begrüsst, zumal im geänderten Waffengesetz der Erwerb solcher Ladevorrichtungen nicht wie die entsprechenden halbautomatischen Waffen für verboten und damit ausnahmebewilligungspflichtig erklärt wird.

Von der übertragenden Person einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität wird verlangt, dass diese prüft, ob die Voraussetzungen bei der erwerbenden Person erfüllt sind. Die Nichtwahrnehmung dieser Prüfungspflicht sollte – wie die Wahrnehmung anderer Pflichten – bei der ohne Waffenerwerbsschein erlaubten, privaten Übertragung von Waffen mit einer Übertretungsstrafe bedroht sein. Letztlich geht es bei der Übertragung von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität darum, ob eine Feuerwaffe zu einer verbotenen Waffe wird oder nicht. Eine entsprechende Bestimmung fehlt sowohl im geänderten Waffengesetz als auch in den revidierten Bestimmungen der Waffenverordnung.

Zu Artikel 30a

Für Kantone und Waffenhändler ist es im Vollzug besonders wichtig, dass die in Aussicht gestellte IT-Plattform möglichst rasch zur Verfügung steht.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat

DÉPARTEMENT DE LA JUSTICE,
DE LA SÉCURITÉ ET DE LA CULTURE
LE CONSEILLER D'ÉTAT
CHEF DE DÉPARTEMENT

kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Neuchâtel, le 25 janvier 2019

Révision partielle de l'ordonnance sur les armes portant mise en œuvre de la directive (UE) 2017/853 modifiant la directive de l'UE sur les armes

Madame, Monsieur,

Donnant suite à la procédure de consultation du 30 novembre dernier du Département fédéral de justice et police relative à l'objet susmentionné, je vous prie de bien vouloir trouver ci-après la prise de position du canton de Neuchâtel.

Sans revenir sur les remarques déjà énoncées lors de notre prise de position relative à la révision de la loi fédérale sur les armes, les présentes modifications de l'OArm soulèvent les observations suivantes :

- Obligation des tireurs sportifs, au bénéfice d'une autorisation exceptionnelle, à exécuter au moins cinq tirs par tranche de cinq ans pendant dix ans : la notion de *tirs* n'étant pas définie, cela pose un problème pour le contrôle de cette condition. Suffira-t-il de tirer un seul coup avec son arme pour obtenir la preuve de l'exercice régulier du tir ? Ou une session de tir de 1h sera-t-elle nécessaire ? Devra-t-on réussir un programme imposé ? L'OArm doit ainsi impérativement préciser ce qu'il est entendu par « tirs effectués » ;
- La démonstration de l'exercice régulier du tir sera apportée par des personnes civiles non assermentées laissant un risque de fraude possible dans la délivrance des sésames exigés ;
- Une surcharge de travail conséquente va peser sur l'autorité de contrôle cantonale pour assurer le contrôle et le suivi des tirs à cinq ans et dix ans : rappeler aux détenteurs du permis exceptionnel de transmettre la démonstration de l'exercice régulier du tir sportif avant l'échéance ; gérer les oublis et surtout, intervenir lorsque cette démonstration n'est pas faite en lançant une procédure administrative de retrait de l'autorisation exceptionnelle qui impliquera certainement de devoir aller récupérer les armes interdites. En raison des 11'000 actuels détenteurs d'armes à feu dans le canton, nous devons envisager une augmentation du nombre d'ETP au sein du Bureau des armes.

En vous remerciant de nous avoir associés à la procédure de consultation, je vous prie de d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Alain Ribaux

Conseiller d'Etat



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundeshaus West
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 5. Februar 2019

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir wurden mit Schreiben 30. November 2018 zur Vernehmlassung zu oben genannten Vorlage eingeladen. Wir danken für die Möglichkeit der Mitwirkung und äussern uns gerne wie folgt.

Zufolge des Zustandekommens des Referendums gegen den Bundesbeschluss betreffend die geänderte EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) steht fest, dass zunächst zur Grundlage des vorliegenden Entwurfs zu einer Teilrevision der Waffenverordnung eine Volksabstimmung bevorsteht. Der Regierungsrat will zunächst das Ergebnis der eidgenössischen Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 abwarten; wir werden Ihnen dann umgehend eine Stellungnahme zum vorliegenden Geschäft zustellen.

Der Kanton Nidwalden verzichtet somit zurzeit auf die Einreichung einer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Res Schmid
Landammann




lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:
- kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch



13. Februar 2019

Anhang detaillierte Stellungnahme des Kantons Obwalden zur Teilrevision der Waffenverordnung

Folgende Punkte bitten wir Sie in der Überarbeitung zwingend zu berücksichtigen.

Artikel 3

Neu sollen neben den bereits heute als wesentliche Waffenbestandteile geltenden Komponenten bei Handfeuerwaffen auch die Abzugsgehäuse aufgenommen werden. Für Revolver neu die Trommel. Während dies in Bezug auf das Abzugsgehäuse Sinn macht, ist die Revolvertrommel nichts anderes als eine Ladevorrichtung für Revolver. Es erschliesst sich nicht, wieso diese künftig den wesentlichen Waffenbestandteilen zugeordnet werden sollen, wenn Magazine dies richtigerweise nach wie vor nicht sind. Mindestens ist durch die Registrierung der Trommel keinerlei Mehrwert erkennbar.

Es ist überdies nicht zu erkennen, weshalb die Revolvertrommel im Gesetz als Art. 3 lit. Ziff. 3. aufgenommen wird, während die Abzugsgehäuse bei lit. c als Ziff. 1bis eingefügt wird. Besser wäre auch hier eine Ziff. 4. anzuhängen.

Artikel 5a

Im neuen Artikel 5a soll präzisiert werden, wann eine Feuerwaffe als mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet gilt. Hier sind die lit. b und c zu streichen. Aufbewahrung und Transport lassen keine exakte Zuordnung des Magazins resp. der Ladevorrichtung zu der entsprechenden Waffe zu. So ist es denkbar, dass die Ladevorrichtung für eine transportierte resp. aufbewahrte Waffe zulässig ist, für eine weitere jedoch nicht. So lassen sich bspw. Pistolenmagazine auch in bestimmte Typen von Gewehren einsetzen. Oder es liegt für eine Waffe eine Ausnahmegewilligung vor für eine weitere transportierte Waffe hingegen nicht. Sind die Voraussetzungen für den Besitz von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität gegeben, so spielt es weder gesetzlich, noch sicherheitstechnisch eine Rolle, ob die Ladevorrichtungen bei anderen Waffen aufbewahrt werden oder mit anderen Waffen transportiert werden.

Wie wir bereits in unserem Mitbericht zur Revision des Waffengesetzes hingewiesen haben, ist die Kapazität der Ladevorrichtung ohnehin kein taugliches Abgrenzungskriterium.

Artikel 9b

Es ist absehbar, dass eine grosse Anzahl Waffen, welche heute mit Waffenerwerbsschein erworben werden kann, künftig mit Ausnahmegewilligung erworben werden muss. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, die Anzahl der Waffen oder Waffenbestandteile pro Ausnahmegewilligung weiterhin auf eine Waffe, einen Bestandteil einzuschränken. Das Erfordernis einzelner Bewilligungen bedeutet lediglich vermeidbaren Aufwand fürs Waffenbüro, ohne jedoch mehr Sicherheit zu generieren. Sinnvoll wäre, auch für Ausnahmegewilligungen künftig Ausnahmen im Sinne von Art. 16 Abs. 1 WV und damit mehrere Waffen oder Waffenbestandteile pro Ausnahmegewilligung zu zulassen, sofern diese gleichzeitig und beim gleichen Veräusserer gekauft werden. Dies insbesondere auch aufgrund der Tatsache, dass viele der zukünftig verbotenen und damit ausnahmegewilligungspflichtigen Waffen, einzig aufgrund der Kapazität ihres Magazins entsprechend kategorisiert werden.

Artikel 13a

Entgegen der im erläuternden Bericht zu Artikel 13a suggerierten Ansicht, die Regelung von Art. 71 Abs. 2 werde materiell nicht geändert, gibt es sehr wohl eine gewichtige Änderung. So wird der bisherige Terminus "insbesondere" gestrichen, was eine Erweiterung der neu vorgese-

nenen Anspruchsgruppen für eine Ausnahmegewilligung – Behinderte und spezielle Berufsgruppen für Messer, sowie Kampfsportler für Schlag und Wurfgeräte gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. b WG – verunmöglicht. Von "Behinderten oder bestimmten Berufsgruppen" gingen in der Vergangenheit kaum Gesuche für Ausnahmegewilligungen ein. Anders bei Sammlern, für welche auch weiterhin die Möglichkeit von Ausnahmegewilligungen bestehen muss. Diese muss auch für Inhaber von Museen weiterhin gegeben sein. Entsprechend ist eine Formulierung des Artikels vorzusehen, welcher auch weitere, nicht abschliessende Gründe und Anspruchsgruppen für eine Ausnahmegewilligung vorsieht.

Artikel 13b

Auch hier ist die im Bericht vertretene Ansicht, es gebe keine materielle Änderung, nicht zutreffend. Während im bisherigen Art. 71 Abs. 2 lit. a WV schlicht von "Sportwaffen" gesprochen wird, wird dies im neuen Art. 13b WV präzisiert als "Waffen nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b WG". Damit sind neu ausschliesslich "Schlag und Wurfgeräte" gemeint. Nun gibt es aber auch Kampfsportarten, die ebenso verbotene Messer und Dolche, bspw. Schmetterlings- und Wurfmesser oder sogenannte "Sai-Gabeln", verwenden. Es muss für solche Kampfsportler auch weiterhin möglich sein, sich eine Ausnahmegewilligung für ein entsprechendes "Trainingsgerät" zu beschaffen. Die Formulierung des Art. 13b ist dahingehend anzupassen, dass auch für weitere Sportwaffen, namentlich Messer und Dolche, eine entsprechende Ausnahmegewilligung erwirkt werden kann.

Artikel 13c

Die Erwähnung der Ausnahmegewilligung gemäss Art. 16 Abs. 1 WV wird begrüsst und ist, wie oben bereits geschrieben, auch in Art. 9b WV (neu) aufzunehmen.

Artikel 13d

Die Vorgabe, dass sämtliche Angaben der zu erwerbenden Waffe schon vor Gesuchstellung bekannt sein müssen, ist realitätsfremd und widerspricht den Erfahrungen des Waffenbüros. Die Angaben sind bei Gesuchseingang für das kantonale Waffenbüro auch nicht von Belang und dienen nur bedingt zur Feststellung der erforderlichen Bewilligungsart. Diese ergibt sich, wie erwähnt, neu ohnehin in vielen Fällen über die Grösse der eingesetzten Ladevorrichtung. Es ist deshalb weiterhin lediglich die Angabe der Waffenart zu fordern.

Artikel 13e

Der Nachweis des regelmässigen sportlichen Schiessens oder der Mitgliedschaft in einem Schiessverein gemäss Art. 28d Abs. 3 WG wird, ohne einen erkennbaren Mehrwert zu bringen, einen erheblichen Mehraufwand bei den kantonalen Behörden verursachen. So muss ein entsprechendes Controlling mit Mahnwesen, usw. aufgebaut werden. Säumigen Nachweispflichtigen muss Frist angesetzt und ihnen das rechtliche Gehör gewährt werden und nach einem allfälligen Entzug der Waffen steht ihnen weiter der Rechtsweg offen. Selbstverständlich verursacht dann auch die Kontrolle an sich noch zusätzlichen Aufwand. Immerhin wurde in der Verordnung mit je fünf Schiessen pro fünf Jahre nun die Schwelle für die Betroffenen Schützen relativ gering gehalten. Es steht jedoch zu befürchten, dass bei einem Kantonswechsel durch den Waffenbesitzer die Nachweispflichten untergehen. Um dies zu verhindern befürworten wir eine Meldepflicht durch den Waffenbesitzer, wenn er seinen Wohnsitz in einen anderen Kanton verlegt. Diese Meldung sollte mittels Kopie seiner Ausnahmegewilligung(en) und seines letzten Schiessnachweises erfolgen.

Artikel 13h

Wie zu Artikel 13d bereits ausgeführt, ergeben sich aus der vorgängigen Deklaration aller Angaben zu einer Waffe für das Waffenbüro keine Vorteile. Es resultiert lediglich Mehrarbeit ohne Sicherheitsgewinn. Diese zusätzlichen Vorgaben sind zu streichen und auf die Waffenart zu beschränken. Auch wenn im erläuternden Bericht so aufgeführt, ergibt sich aus dem Gesetzes-

text nicht, dass auch für Sammler die Möglichkeit besteht eine einzige Ausnahmegewilligung für mehrere Waffen oder Waffenbestandteile auszustellen. Nach grammatikalischer Auslegung des Gesetzestextes ist diese folglich nicht möglich. Der Verweis auf analoge Anwendung von Art. 16 Abs. 1 WV ist entsprechend auch unter diesem Artikel aufzunehmen.

Artikel 15 Abs. 1

Wie zu Art. 13d und Art. 13h (neu) bereits ausgeführt, ist auf die neue Angabe von Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer aus den genannten Gründen zu verzichten. Die Annahme, dass diese Angaben dem kantonalen Waffenbüro dabei hilft zu beurteilen, ob die Waffe tatsächlich mit Waffenerwerbsschein erworben werden kann, ist falsch. Die neuen Vorgaben sind zu streichen.

Ergänzung zu Artikel 20 WV (bisher)

Beim Austausch von wesentlichen Waffenbestandteilen ist kein Waffenerwerbsschein notwendig, wenn das ersetzte Bestandteil beim Veräusserer bleibt. Diese Formulierung ist sinngemäss auch für die verbotenen Waffen zu übernehmen. Dies um zu gewährleisten, dass Sport- und Militärschützen weiterhin ohne bürokratischen Aufwand mit den Schweizer Ordonnanzwaffen trainieren können. Andererseits erscheint dies auch in Anbetracht der Tatsache, dass zukünftig vielfach lediglich die Grösse des Magazins über die Kategorisierung als verbotene Waffe entscheiden wird, als sachgerecht.

Entsprechend ist im Artikel 20 WV in den Absätzen 1 – 3 jeweils die Ausnahmegewilligung zusätzlich zum Waffenerwerbsschein zu ergänzen.

Artikel 30a Abs. 1b

Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen, da die Erfassung und Abwicklung von Importen und Exporten Aufgabe des SECO und der Zentralstelle Waffen sind. Doppelspurigkeiten zwischen dem Bund und den Kantonen sind im Sinn einer möglichst einfachen und ökonomischen Handhabung zu vermeiden.

Artikel 30a Abs. 2b

Der neue Begriff „liefernde Person“ soll durch den bekannten und gebräuchlichen Begriff „Veräusserer“ ersetzt werden. Eine liefernde Person ist nicht zwangsläufig die veräussernde Person.

Art. 30a Abs. 3

Diese Bestimmung hat zur Folge, dass ausgefüllte Verträge und Bewilligungsformulare, ausgestellt vom Waffenbüro, ab Einführung der elektronischen Meldung nicht mehr retourniert werden müssen. Diese Dokumente tragen bisher die Unterschriften des Veräusserers und des Erwerbers und, da vom Waffenbüro ausgestellt, auch jene eines Mitarbeiters des Waffenbüros. Eine einseitig erstellte Auflistung von Waffen- und Erwerberdaten (schlimmstenfalls eine Word- oder Exceldatei – die Umsetzbarkeit der automatisierten Meldungen geschweige denn deren Art ist bisher nicht geklärt) genügt aus Sicht des Waffenbüros nicht. Auch der Kontrollmechanismus für den Kanton würde entfallen, da zwischen ausgestellttem Papier und der Meldung, nach den in der Waffenverordnung vorgeschriebenen Angaben (Art. 30a Abs. 2 WV (neu)), kein Zusammenhang besteht. Eine elektronische Einlieferung der Daten muss, nach heutigem Stand der Technik, also zwingend auch den ausgefüllten und eingescannten Waffenerwerbsschein angehängt haben.

Artikel 31 Abs. 2quater

Mehrere Zeichen oder Zahlenfolgen auf einem Waffenteil erschweren eindeutige Meldungen, Registrierungen und Recherchen, was wiederum den Arbeitsaufwand unverhältnismässig erhöht. Die Werks-Seriennummer des Herstellers genügt zur eindeutigen Identifizierbarkeit des

Waffenteils. Durch das Hinzufügen des Zeichens des Inhabers der Waffenhandelsbewilligung entsteht keinerlei Mehrwert. Die Vorgabe ist entsprechend zu streichen.

Artikel 31 Abs. 2quinquies

Auch diese Mehrfachmarkierung ist unnötig und erschwert die eindeutige Identifizierung der Waffe. Die jeweilige Seriennummer bleibt bestehen. Es ist unklar, weshalb permanente Markierungen von einem Waffenhändler angebracht werden sollen, welcher nebst dem Verkauf in der Regel gar nichts mit der Waffe zu tun hat. Ebenfalls unverständlich ist die Vorgabe, dass allfällig fehlende Angaben (z.B. Herstellungsjahr) im Nachhinein angebracht werden sollen. Dieser Absatz ist zu streichen. Es soll höchstens eine „P“-Stempelung verlangt werden. Letztlich geht es einzig darum, dass die Waffe aufgrund ihrer Nummer eindeutig identifizierbar ist. Auf alle weiteren Anforderungen ist nach Möglichkeit zu verzichten.

Artikel 71

Es wurde durch das Eidgenössische Justizdepartement sowie die Zentralstelle Waffen mehrfach, sowohl im Internet wie auch direkt an die Kantone kommuniziert, dass die Behörden nachgemeldete Waffen und deren Besitzer, entgegen des ständigen Auftrags der Waffenbüros, nicht überprüfen müssen. Im Art. 71 Abs. 3 des Entwurfes wird durch das Wort „rechtmässig“ jedoch impliziert, dass die Behörden die Hinderungsgründe nach Art. 8 WG eben doch zu prüfen haben. Anders kann die Rechtmässigkeit des Besitzes nicht bestätigt werden. Wenn das Justizdepartement jedoch mitteilt, dass die Kantone den rechtmässigen Besitz nicht prüfen müssen, so hebeln die Aussagen die eigenen gesetzlichen Vorgaben aus. Aus Sicht der Kantonspolizei Obwalden soll der Begriff "rechtmässig" in besagter Gesetzesbestimmung deshalb gestrichen und bspw. durch "altrechtlich" ersetzt werden. So besteht letztlich auch die grösstmögliche Chance, dass bisher nicht gemeldete Waffen den Behörden tatsächlich gemeldet werden. Müssen die Voraussetzungen des Art. 8 WG in allen nachmeldungspflichtigen Fällen überprüft werden, so wird dies zu einem erheblichen Mehraufwand beim Waffenbüro führen.

Offene Frage

Aus unserer Sicht ungeklärt oder mindestens unbefriedigend geklärt ist der Fall, in dem eine halbautomatische Zentralfeuerwaffe, ausgerüstet mit einer Ladevorrichtung mit geringer Kapazität, legal besessen wird. Will sich der Besitzer nun neu zusätzlich ein Magazin mit grosser Kapazität beschaffen, so wird die Waffe zusätzlich Ausnahmegewilligungspflichtig. Er muss also, zusätzlich zum vorhandenen Waffenerwerbsschein noch eine Ausnahmegewilligung für die gleiche Waffe beschaffen. Hier wären einerseits der Ablauf und die Erfordernisse klar zu regeln und andererseits sachgerecht wohl eine geringere Gebühr vorzusehen. Es kann eigentlich nicht sein, dass für den Erwerb eines neuen Magazins eine Gebühr von Fr. 100.– fällig wird, nach dem für den Erwerb der Waffe bereits Fr. 50.– bezahlt wurden.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement

E-Mail: kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Sarnen, 12. Februar 2019

Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit der Stellungnahme zur Teilrevision der Waffenverordnung danken wir Ihnen. Wie der Kanton Obwalden bereits in seiner ablehnenden Stellungnahme zur Änderung des Waffengesetzes zur Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie 2017/853 aufgezeigt hat, sind die Gesetzesanpassungen insgesamt nicht praxistauglich und dienen damit auch nicht der angestrebten höheren Sicherheit. Zudem führt die Umsetzung bei den Kantonen zu einem erheblichen administrativen Aufwand.

Demgegenüber erachtet der Kanton Obwalden es für die innere Sicherheit des Landes als wichtig, dass die Schweiz weiterhin am Schengener Besitzstand teilnimmt. Es dürfen sich für die Kantone jedoch keine zusätzlichen Kosten oder personelle Mehraufwendungen ergeben, ansonsten sind diese durch den Bund abzugelten. Ohne Berücksichtigung dieser Anliegen lehnt der Kanton Obwalden die Vorlage ab.

Wir bitten Sie deshalb bei der Überarbeitung des Entwurfs der Teilrevision der Waffenverordnung die obengenannten Punkte und die im Anhang detailliert aufgezeigten Punkte zu berücksichtigen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Christoph Amstad
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin

Kanton Schaffhausen
Finanzdepartement

J. J. Wepfer-Strasse 6
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 72 50
F +41 52 632 77 09
cornelia.stammhurter@ktsh.ch



Finanzdepartement

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

per E-Mail:

kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Schaffhausen, 11. Februar 2019

Vernehmlassung EJPD betreffend Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2018 haben Sie uns eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Die vorgesehene Änderung der Waffenverordnung erachten wir weitgehend als zweckmässig und stimmen ihr unter Vorbehalt der folgenden Anträge und Hinweise zu:

1. Zu den einzelnen Artikeln

Art 13e Ausnahmegewilligung Sportschützen – und schützinnen / Nachweis sportliches Schiesswesen

Es fehlt eine Regelung für den Fall, dass Sportschützinnen und -schützen den Wohnkanton wechseln. Damit Zuständigkeitswechsel nachvollzieh- und überprüfbar bleiben, sollte eine Meldepflicht statuiert werden. Zudem ersuchen wir Sie zu ergänzen, dass auch Sportschützinnen und -schützen ihre Tätigkeiten ins Schiessbüchlein einzutragen haben.

Art. 13f Abs. 2 Visum des regelmässigen sportlichen Schiessen

Unklar bleibt bei dieser Bestimmung, woraus sich die nötige Qualifikation der zum Visum berechtigten Personen ergibt und ob ausländische Schiesssätze angerechnet werden dürfen.

Art. 13h Erteilung Ausnahmegewilligung für Sammler/innen und Museen

Der Sammlerbegriff sollte klarer definiert werden.

Da die Kantone eigene Regelungen zur sicheren Aufbewahrung zu erlassen haben, ergeben sich vor allem bei privaten Sammlerinnen und Sammlern Umsetzungs- und Überprüfungsprobleme, wenn der Wohnsitzkanton gewechselt wird. Wir regen deshalb einerseits eine Meldepflicht für den ausserkantonalen Wohnsitzwechsel an, andererseits sollte die Aufbewahrung national einheitlich geregelt werden.

Art. 31 Regelungen betreffend Markierung

Aufgrund der Streichung des zweiten Satzes von Art. 18a des neuen Waffengesetzes dürfte eine einzelne Markierung bei zusammengesetzten Waffen nicht mehr ausreichen. Zur Vereinfachung ersuchen wir Sie deshalb, in der ausführenden Verordnung für die Waffen und die angehörenden Waffenbestandteile identische Nummern (Einheitsnummern) vorzusehen.

Art. 71 Abs. 3 Nachmeldung vorbestehender Besitz

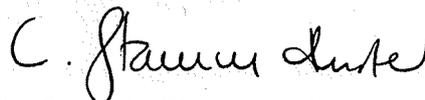
Die Formulierung ist insofern unpräzis, als eine Bestätigung von Amtes wegen nur in den Fällen von Art. 42b Abs. 1 des neuen Waffengesetzes erfolgen kann.

2. Zur Administration

Die Kantone werden durch die Änderung des Waffenrechts einen spürbaren administrativen Mehraufwand erfahren. Es müssen umfassendere Datenerfassungen wie bislang vorgenommen werden und neue elektronische Lösungen implementiert werden. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie zur Unterstützung der Kantone, praktikable EDV-Lösung zu erarbeiten, welche gewährleisten, dass die elektronischen Meldungen der Waffenhändler standardisiert sind und nur geringfügig manuell bearbeitet werden müssen. Daten, welche allein für den Bund gesammelt werden, sollten dem Bund direkt zugestellt werden anstatt den Umweg über die Kantone zu nehmen. Sodann wäre es hilfreich, wenn Formularbeispiele zur Verfügung gestellt würden und ein national einheitliches Schiessbüchlein eingeführt würde.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Finanzdepartement



Dr. Cornelia Stamm Hurter
Regierungsrätin

Regierungsrat des Kantons Schwyz

6431 Schwyz, Postfach 1260**per E-Mail**

An das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Schwyz, 29. Januar 2019

Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Beeinflusst durch die Pariser Terroranschläge vom 13. November 2015 sowie basierend auf die bereits vorbereiteten Reformanliegen legte die Europäische Kommission am 18. November 2015 einen Vorschlag für eine Anpassung der geltenden EU-Waffenrichtlinie (Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, EU-Waffenrichtlinie, EUR-Lex 31991L0477) vor. Dieser wurde in der Folge in verschiedenen Gremien und Institutionen der Europäischen Union (EU) diskutiert und teilweise überarbeitet.

Am 17. Mai 2017 haben das Europäische Parlament und der Rat der EU die Richtlinie (EU) 2017/853 (EU-Richtlinie, EUR-Lex 32017L0853) zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie verabschiedet und der Schweiz am 31. Mai 2017 als Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands notifiziert. Es handelt es sich dabei um die 194. Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands.

Gemäss Art. 7 Ziff. 2.b des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der EU und der Europäischen Gemeinschaft (EG) über die Assoziierung der Schweiz bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands vom 26. Oktober 2004 (Schengener-Assoziierungsabkommen, SAA, SR 0362.31) hat die Schweiz ab Notifikation der Richtlinie durch die EU zwei Jahre Zeit, um das innerstaatliche Genehmigungs- bzw. Gesetzgebungsverfahren abzuschliessen, vorliegend somit bis 31. Mai 2019.

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2017 lehnte der Kanton Schwyz die Übernahme dieser Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands ab. An der damals angeführten Begründung wird festgehalten. Nach wie vor ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die vorgesehenen Änderungen des Waffenrechts nicht dazu geeignet sind, terroristische Anschläge zu verhindern bzw. zu mehr Sicherheit beizutragen. Vielmehr führen auch die vorgeschlagenen Änderungen der Waffenverordnung in erster Linie zu zusätzlichem bürokratischen Aufwand und Mehrkosten für alle Akteure.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, unsere vorzügliche Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatschreiber

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Polizei fedpol
Rechtsabteilung
3003 Bern

19. Februar 2019

Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2018 haben Sie uns eingeladen, zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

I. Einleitende Bemerkungen

Die Schengen-Mitgliedschaft der Schweiz erachten wir zur Gewährleistung der inneren Sicherheit als wichtig. Insbesondere durch die Nutzung des Schengener-Informationssystems SIS überwiegen die Vorteile einer Mitgliedschaft. Als nachteilig empfundene Verpflichtungen, wie beispielsweise die Anpassung der Waffengesetzgebung, sind bei einer ganzheitlichen Perspektive der Schweizerischen Interessen als vertretbar hinzunehmen. Dies umso mehr, als die vorliegende Teilrevision der Waffenverordnung (WV) frühzeitig vorgebrachte Anliegen der Kantone berücksichtigt. Mehrheitlich wurden Lösungen für eine pragmatische Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie gefunden: Für Armeenagehörige beispielsweise, die nach dem Ausscheiden aus der Armee ihre Ordonnanzwaffe zu Eigentum erwerben wollen, sieht die Vorlage keine Änderungen vor.

Kritisch beurteilen wir indessen den vorgegebenen Zeitplan der Umsetzung: Nach der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 ist das Inkrafttreten der Änderungen des Waffengesetzes (WG) und der WV per 1. Juli 2019 vorgesehen. Die Frist zur Umsetzung der elektronischen Meldungen und der Anpassungen des Waffenregisters läuft bis zum 14. Dezember 2019. In diesem Zusammenhang erwarten wir eine Koordinations- und Führungsfunktion der zuständigen Bundesstelle. Sie hat den kantonalen Vollzugsbehörden die erforderlichen Formulare, beispielsweise zum Nachweis über die Schiesspflicht, rechtzeitig, d.h. spätestens einen Monat vor Inkrafttreten, zur Verfügung zu stellen. Aufgrund ausstehender Anpassungen der Software dürfte die Umsetzung verschiedener Bestimmungen (beispielsweise Schiess- bzw. Vereinsnachweis und elektronische Meldungen der Waffenhändler an die kantonalen Vollzugsbehörden) per Ende 2019 kaum realistisch sein. Die Absichtserklärung des Bundes, die Umsetzung der EDV-Infrastruktur über den Verein HPI-OAWR unter Beteiligung von insgesamt Fr. 500'000.-- zu koordinieren (Ziffer 4 des erläuternden Berichts), nehmen wir gerne zur Kenntnis. Dabei ist insbesondere die Standardisierung der Daten in der erforderlichen Qualität umzusetzen. Dies ist ein Hauptanliegen der kantonalen Vollzugsbehörden. Denn eine manuelle Nachbearbeitung durch die kantonalen Vollzugsbehörden

den ist zu vermeiden. Unter Berücksichtigung des erheblichen Mehraufwands, welcher die Kantone zur Umsetzung der Änderungen ohnehin zu erbringen haben, erachten wir diese Forderung als gerechtfertigt. Die Anzahl der im Umlauf befindlichen Waffen, die neu nachzumelden sind, können wir schwer abschätzen. Auszugehen ist jedoch von einer beträchtlichen Menge. Ausserdem rechnen wir gerade vor Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen mit einem spürbaren Anstieg von Gesuchen zur Bewilligung des Waffenerwerbs. Bereits in den letzten Jahren war ein solcher Anstieg zu verzeichnen. Ebenso kam es zur Häufung von Anfragen zur Waffengesetzgebung aus der Bevölkerung und von Medienvertretern. Neben der Überprüfung der Pensen des zuständigen Waffenbüros der Polizei Kanton Solothurn von aktuell 300 Stellenprozent macht die neu vorzunehmende detaillierte Bestimmung von Waffentyp, Marke, Modell, Kaliber und Seriennummer allenfalls spezifische Nachschulungen der zivilen Mitarbeitenden erforderlich. Darüber hinaus stehen der spürbaren Mehrbelastung in quantitativer und qualitativer Hinsicht keine kostentragenden Gebühren gegenüber. Für die Nachmeldung beispielsweise hat der Gesetzgeber auf eine Gebührenerhebung verzichtet. Aus all diesen Gründen möchten wir den oben erwähnten, den Kantonen zugesicherten Betrag nicht als maximalen Beitrag des Bundes an die Umsetzungskosten verstanden wissen.

Abschliessend erlauben wir uns die Anregung, die selbst für Spezialisten äusserst komplex gewordene Waffengesetzgebung zu vereinfachen. Bereits die geltenden Bestimmungen sind für die Bevölkerung und für Medienschaffende kaum mehr verständlich. Die vorliegende Umsetzung führt zu einer weiteren, erheblichen Verkomplizierung. Dies ist der Verhinderung der missbräuchlichen Verwendung von Waffen nicht zuträglich. Zur Erreichung dieses primären Zwecks des Waffengesetzes sollten die Bundesbehörden in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen- und direktoren (KKJPD) und der Konferenz der Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) die Gesetzgebung kritisch überprüfen und für die Entwicklung einfacherer Bestimmungen offen sein.

Nachfolgend äussern wir uns eingehend zu Bestimmungen, die wir aus verschiedenen Gründen für verbesserungswürdig halten.

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 3 und 31 WV:

Wir beantragen eine Vereinfachung und Vereinheitlichung bei der Erfassung der "wesentlichen Waffenbestandteile". Dies umso mehr, als deren Kreis nunmehr erweitert wird und auch Revolvertrommeln unter die Markierungspflicht fallen. Konkret beantragen wir die Verwendung der identischen Nummer für die Waffe an sich (Waffennummer) und für den zu ihr gehörenden wesentlichen Waffenbestandteil. Dadurch kann die Gefahr fehlerhafter Erfassungen auf einfachste Weise verringert werden.

Artikel 4a WV

Nicht geklärt ist unseres Erachtens, wie Faustfeuerwaffen einzustufen sind, die zu einer Handfeuerwaffe umgebaut worden sind. Eine entsprechende präzisierende Ergänzung ist zur Vorname der Zuordnung des dazugehörenden Magazins unerlässlich (Ladevorrichtung mit hoher Kapazität oder nicht).

Artikel 5a WV

Diese Bestimmung lehnen wir ab. Die Regelungen sind in der Praxis kaum umsetzbar und werfen ausserdem grundsätzliche Fragen auf. Altrechtlich erworbene Waffen mit hoher Magazinkapazität dürften nicht mehr im gleichen Waffenschrank aufbewahrt werden wie neu rechtlich erworbene Waffen (Bst. b). Waffenbesitzer wären demnach zur Anschaffung eines zweiten Waffenschrankes verpflichtet, ohne dass damit ein Sicherheitsgewinn zu erzielen wäre. Die Bestimmung ist demnach als unverhältnismässig abzulehnen. Dasselbe gilt für Buchstabe c., welcher sich auf den Transport bezieht. Die Inkraftsetzung der vorgeschlagenen Bestimmungen würde ausserdem zu einem Anstieg von Strafanzeigen führen. Neben einem nicht gerechtfertigten Aufwand für Verwaltung und Gerichte ist die Kriminalisierung eines nicht strafwürdigen Verhaltens insbesondere aus grundsätzlichen Überlegungen abzulehnen. Mit einer entsprechenden Umformulierung sind diese unerwünschten Folgen zu vermeiden.

Artikel 9b WV

Mit rund einem Drittel der von der Polizei Kanton Solothurn nach geltendem Recht ausgestellten Waffenerwerbsscheine (WES) werden Waffen erworben, deren Erwerb nach Inkrafttreten der

Änderungen grundsätzlich verboten ist. Dementsprechend setzt ihr Erwerb in Zukunft eine entsprechende Ausnahmegewilligung voraus. Ob die Verwendung des Begriffs "Einzelfälle" der offensichtlichen Attraktivität derartiger Waffen Rechnung trägt, erscheint zumindest fraglich. Die Deklaration als verbotene Waffen, die Sachüberschrift als Ausnahmegewilligung sowie die Begründungspflicht der gesuchstellenden Person bieten u.E. Gewähr, den Ausnahmecharakter des Erwerbs und Besitzes derartiger Waffen zum Ausdruck zu bringen. Damit wird einem zentralen Punkt der EU-Waffenrichtlinie entsprochen. Am Mengengerüst der bewilligten Gesuche dürfte sich in der Praxis indes kaum etwas ändern.

Artikel 13a Abs. 2 WV

Die Aufzählung könnte als abschliessend verstanden werden. Deshalb ist neben den aufgeführten Personen (Angehörige bestimmter Berufsgruppen und behinderte Personen), die mit einer entsprechenden Ausnahmegewilligung verbotene Messer und Dolche erwerben dürfen, zwingend auch die zahlenmässig bedeutendere Gruppe der Sammler zu erwähnen.

Artikel 13c WV

Wir begrüßen die Bestimmung, welche den Erwerb halbautomatischer Feuerwaffen durch Sportschützen und -schützinnen regelt. Neu ist dazu einzig die Mitgliedschaft in einem Schützenverein oder das regelmässige Schiessen mit der Waffe nachzuweisen. Damit wird das Sportschiessen grundsätzlich als achtenswerter Grund für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung anerkannt. Die von den Kantonen geforderte Konkretisierung des Begriffs der "Regelmässigkeit" (fünf Schiessen innerhalb von 5 Jahren nach Erteilung der Ausnahmegewilligung) erachten wir als sachgerecht. Es handelt sich nicht um eine strenge Vorgabe. Auch die geringe Gebührenhöhe von Fr. 100.-- für das Ausstellen der Ausnahmegewilligung zeigt die Berücksichtigung der Anliegen der Schützenvereine durch den Gesetzgeber.

Zu Artikel 13d WV

Die Vorgabe, sämtliche Details (Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Seriennummer) der erst noch zu erwerbenden Waffe seien bereits auf dem Gesuchformular anzugeben, ist weder für die gesuchstellende Person noch für die Bewilligungsbehörde nachvollziehbar: Jene muss Abklärungen treffen und sich für eine Waffe entscheiden, ohne zu wissen, ob ihr der Erwerb anschliessend bewilligt wird. Für die Bewilligungsbehörde sind die verlangten Detailangaben zur Prüfung des Gesuchs nicht von Bedeutung. Das vorgesehene, nicht praktikable Vorgehen trägt nicht zu einem Sicherheitsgewinn bei. Für die Bewilligungsbehörde genügt zur seriösen Prüfung des Gesuchs wie bis anhin die Angabe der zu erwerbenden Waffenart (vgl. Art. 15 Abs. 1 WV).

Artikel 13e WV

Die Bestimmung ist unter Berücksichtigung des Mehraufwandes der kantonalen Vollzugsbehörden noch einmal zu überdenken. Auch machen wir ein schweizweit gültiges und einheitliches Schiessbüchlein beliebt, in das die Schützen die Schiessstrainings eintragen können. Ausserdem ist den Inhabern einer Ausnahmegewilligung bei Verlegung ihres Wohnsitzes in einen anderen Kanton eine entsprechende Meldepflicht aufzuerlegen. Ansonsten ist es der kantonalen Vollzugsbehörde nicht möglich, den erforderlichen Vereins- beziehungsweise Schiessnachweis zu überprüfen.

Artikel 13g WV

Die Möglichkeit, die Bewilligung mit Auflagen zu versehen, begrüßen wir.

Artikel 13h und Artikel 15 Abs. 1 WV

Bezüglich der unnötigen Detailangaben auf dem Gesuchformular verweisen wir auf unsere Bemerkung zu Artikel 13d WV.

Artikel 20 WV

Für den Erwerb der gerade bei Sportschützen beliebten Sturmgewehre 57 und Sturmgewehre 90 genügt mit der Umsetzung nicht mehr ein WES. Vielmehr wird dafür neu eine Ausnahmegewilligung erforderlich sein. Dementsprechend regen wir die Ergänzung der geltenden Bestimmung an, so dass bei Reparatur einer solchen Waffe in einer Waffenhandlung für eine Ersatzwaffe gleicher Art sowie während der Dauer der Reparatur keine Ausnahmegewilligung erforderlich ist. Analoge Ergänzungen sind in den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.

Artikel 24a WV

Gemäss Artikel 28d des neuen Waffengesetzes benötigen Angehörige der Armee beim Ausscheiden aus der Armee keine Ausnahmegewilligung für die Übernahme der Ordonnanzwaffe zu Eigentum. Sie können ihre persönliche Waffe somit weiterhin unter den heute geltenden Voraussetzungen übernehmen (für das Sturmgewehr ist der Schiessnachweis mit der Absolvierung von zwei obligatorischen Programmen und zwei Feldschiessen in den letzten drei Jahren sowie der Vorlage eines WES erbracht). Um Missverständnissen vorzubeugen, sollten die Erläuterungen zu Artikel 24a WV dies ausdrücklich festhalten. Aus demselben Grund beantragen wir ausserdem die Ergänzung, dass die Umsetzung auf Personen, die bereits im Besitz einer Ordonnanzwaffe sind, keine Auswirkungen hat.

Artikel 30a WV

Neben der „liefernden Person“ (Abs. 2 lit. b) sind auch die Personalien der veräussernden Person anzugeben. Andernfalls wird im Zusammenhang mit einer Spedition lediglich der Name des Lastwagenchauffeurs gemeldet.

Artikel 31 Abs. 2^{quater} WV

Mehrere Zeichen oder Zahlenfolgen auf einem Waffenbestandteil erschweren ohne Not eindeutige Meldungen, Erfassungen und Recherchen. Wir beantragen deshalb, das Erfordernis der Entsprechung der technischen Spezifikationen der EU-Kommission zu den Waffen-Markierungen zu überdenken. Unseres Erachtens genügt die Seriennummer des Herstellers zur Zweckerreichung.

Artikel 71 WV

Die kantonale Vollzugsbehörde bestätigt von Amtes wegen oder auf entsprechendes Gesuch hin den rechtmässigen Waffenbesitz. Im Rahmen regelmässig stattfindender Sitzungen hat die zuständige Bundesstelle den Vertretern der kantonalen Vollzugsbehörden ausdrücklich in Aussicht gestellt, von der Vornahme dieser zusätzlichen Überprüfungen abzusehen. Dementsprechend nehmen wir die Regelung mit Erstaunen zur Kenntnis. Falls daran festgehalten werden sollte, ist Absatz 3 präziser zu formulieren:

Eine Bestätigung (und somit Überprüfung) von Amtes wegen erfolgt lediglich bei Waffen, die gemäss Artikel 42b Absatz 1 WG zu melden sind. Bei Waffen indessen, welche unter die Ausnahmeregelung fallen (Art. 42b Abs. 2 WG), ist die Bestätigung lediglich auf Gesuch hin vorzunehmen.

III. Abschliessende Anregung

Die Bestimmungen der Waffengesetzgebung wurden in den letzten Jahren mehrfach geändert. Mit jeder Revision nahm die Komplexität zu. Das Spannungsfeld zwischen den nötigen Anpassungen an das EU-Recht und der Aufrechterhaltung eines liberalen, die Tradition der Schweiz berücksichtigenden Waffenrechts führt zu weiteren Verkomplizierungen. Trotz ernsthafter Bemühungen ist der erhebliche Mehraufwand der kantonalen Vollzugsbehörden zur Umsetzung eine Tatsache und für uns Anlass, die Waffengesetzgebung aus der Perspektive der betroffenen Bürger und Bürgerinnen sowie der rechtsanwendenden Behörden kritisch zu hinterfragen. Unseres Erachtens sollte eine wesentliche Vereinfachung ernsthaft geprüft werden, beispielsweise ein System, welches den Erwerb sämtlicher Feuerwaffen nur noch mittels WES oder kantonaler Ausnahmegewilligung vorsieht. Damit wäre auf einfache und bürgerfreundliche Weise dem Zweck der Waffengesetzgebung nachhaltig gedient.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Roland Fürst
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 12. Februar 2019

Teilrevision der Waffenverordnung; Vernehmlassungsantwort

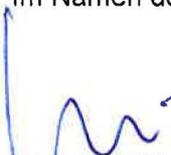
Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 30. November 2018 lud uns Ihre Vorgängerin zur Vernehmlassung zur Teilrevision der eidgenössischen Waffenverordnung ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüssen wir die Vorlage, die zu den erforderlichen Präzisierungen der Änderungen im Waffenrecht auf Verordnungsstufe führt. Im Anhang dieses Schreibens haben wir einige Punkte aufgeführt, um deren Berücksichtigung wir Sie ersuchen; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass einige der neuen Vorschriften zu einem Mehraufwand bei den kantonalen Waffenbüros führen dürfte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Stefan Kölliker
Präsident


Canisius Braun
Staatssekretär



Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Teilrevision der Waffenverordnung»

Die Regierung des Kantons St.Gallen ersucht im Zusammenhang mit der genannten Vorlage um Berücksichtigung bzw. Klarstellung der folgenden Punkte in der Waffenverordnung:

Zu Art. 13d Abs. 1, Art. 13h Abs. 1 und Art. 15 Abs. 1

Die Angabe von Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Seriennummer im Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung oder Ausstellung eines Erwerbsscheins erscheint nicht praktikabel, da insbesondere die Seriennummer der zu erwerbenden Waffe vor dem Kauf meist nicht bekannt ist. In Anwendung dieser Bestimmungen müsste der Waffenkäufer vor der Beantragung der Ausnahmegewilligung beim Waffenhändler eine Waffe aussuchen und diese reservieren und einlagern lassen, um danach der Behörde das Gesuch mit den Detailangaben zu stellen. Erst nach Ausstellung der Ausnahmegewilligung könnte der Käufer die Waffe erwerben. Gegenüber der heutigen Regelung, die lediglich die Bezeichnung der Waffenart verlangt, erhöht die vorgesehene Regelung den Aufwand für den Käufer deutlich, ohne dass ein zusätzlicher Sicherheitsgewinn resultierte. Dies gilt umso mehr, als die zusätzlichen Angaben der ersuchten Stelle keine abschliessende Beurteilung ermöglichen, ob es sich bei der beantragten Waffe um eine verbotene Waffe handelt, da diese Beurteilung nicht von den erwähnten Angaben, sondern von der Magazinkapazität abhängig ist. Wir beantragen daher, bei den genannten Bestimmungen jeweils Satz 2 dahingehend zu ändern, dass wie bisher lediglich die Art der zu erwerbenden Waffe oder des zu erwerbenden Waffenbestandteils zu bezeichnen ist.

Zu Art. 13e Abs. 1

Bei dieser Bestimmung müsste unseres Erachtens eine (amtliche) Meldepflicht bei Kantonswechsel des Bewilligungsinhabers eingeführt werden, damit das neu zuständige Waffenbüro in solchen Fällen in die Lage versetzt wird, den Nachweis einzufordern bzw. mitgeteilt erhält, dass ein Nachweis bereits erbracht worden ist.

Ergänzung zu Art. 20 der geltenden Waffenverordnung

Nach Art. 20 der geltenden Waffenverordnung ist für den Erhalt einer Ersatzwaffe bei der Reparatur oder beim Austausch von wesentlichen Waffenbestandteilen (Lauf, Verschluss usw.) kein Waffenerwerbsschein notwendig, sofern der ersetzte Bestandteil beim Veräusserer verbleibt. Diese Regelung sollte unseres Erachtens auch für die verbotenen Waffen gelten. Wir beantragen deshalb die folgende Ergänzung zu Art. 20:

¹ Wer seine Waffe in einer Waffenhandlung reparieren lässt, benötigt für die Dauer der Reparatur keinen Waffenerwerbsschein und keine Ausnahmegewilligung für eine Ersatzwaffe der gleichen Art.

² Wird ein wesentlicher Waffenbestandteil durch einen neuen ersetzt, so ist für den neuen Bestandteil kein Waffenerwerbsschein und keine Ausnahmegewilligung erforderlich, wenn der ersetzte Bestandteil beim Veräusserer bleibt.

³ [...] Der Veräusserer muss den Austausch auf dem ursprünglichen Waffenerwerbsschein bzw. auf der ursprünglichen Ausnahmegewilligung eintragen und der Behörde, die den Waffenerwerbsschein oder die Bewilligung ausgestellt hat, die neuen Angaben innerhalb von 30 Tagen melden.



Zu Art. 30a Abs. 2 Bst. b

Der Ausdruck «der liefernden Person» sollte unseres Erachtens durch «der veräussernden Person» ersetzt werden, da es sich bei der tatsächlich liefernden Person mitunter um eine bei einem Transport- oder Lieferdienst (z.B. der Post) angestellte Person handeln kann, die mit dieser Bestimmung nicht gemeint ist.

Zu Art. 31 Abs. 2^{quater}

Wir beantragen, Abs. 2^{quater} zu streichen, da sich der Sinn der Anbringung der CHE-Nummer auf einem bereits markierten wesentlichen Waffenbestandteil nicht erschliesst. Der Ersatz eines wesentlichen Waffenbestandteils bzw. das Hinzufügen eines weiteren, wesentlichen Waffenbestandteils muss nach Art. 21 Abs. 1^{bis} des revidierten Waffengesetzes ohnehin der zuständigen kantonalen Behörde gemeldet werden. Die mit den zusätzlichen Markierungen angestrebte Nachverfolgbarkeit ist mit dieser Meldung bereits gegeben.

Zu Art. 71 Überschrift und Abs. 3

Der Begriff «rechtmässig» impliziert in diesem Zusammenhang, dass die kantonale Behörde vor Ausstellung einer Bestätigung inhaltlich zu prüfen hat, ob keine Hinderungsgründe nach Art. 8 Abs. 2 Waffengesetz vorliegen. Eine solche Prüfung würde einen erheblichen Aufwand für die kantonale Behörde bedeuten. Falls keine materielle Überprüfung der Waffenbesitzer beabsichtigt sein sollte – wovon wir ausgehen –, beantragen wir der Klarheit halber, den Begriff «rechtmässig» aus der Bestimmung zu streichen.

numero			Bellinzona
588	cl	1	6 febbraio 2019
Repubblica e Cantone Ticino Consiglio di Stato Piazza Governo 6 Casella postale 2170 6501 Bellinzona telefono +41 91 814 43 20 fax +41 91 814 44 35 e-mail can-sc@ti.ch			Repubblica e Cantone Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale di giustizia e polizia
Palazzo federale ovest
3003 Berna

Anticipato per e-mail:
kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Revisione parziale dell'ordinanza sulle armi ai fini della trasposizione della direttiva (UE) 2017/853 che modifica la direttiva UE sulle armi

Gentili signore,
Egregi signori,

vi ringraziamo per averci dato l'opportunità di esprimere la nostra opinione in merito alla summenzionata procedura di consultazione.

Teniamo innanzitutto a sottolineare le osservazioni espresse in occasione della procedura di consultazione per il progetto di legge e che poi il processo politico a livello federale non ha comunque saputo tenere sufficientemente in considerazione.

Ribadiamo nuovamente che le misure aggiuntive volute dalla direttiva europea non apportano, a nostro avviso, una plusvalenza concreta allo scopo che quest'ultima si è prefissata, ovvero quello di lottare contro il terrorismo e l'utilizzo abusivo delle armi. Si ritiene che la vigente legislazione federale in materia di armi sia già sufficientemente restrittiva. Lo dimostra pure il fatto che molte delle misure previste dalla direttiva sono già compatibili con le disposizioni attualmente in vigore. Le ulteriori e aggravanti misure proposte sono un semplice palliativo e non andranno a colpire i veri obiettivi, bensì le persone che oggigiorno agiscono nella legalità. Le armi da fuoco con le quali vengono perpetrati gli attacchi terroristici sono di regola armi acquisite illegalmente, mentre le restrizioni che si vogliono imporre andrebbero a penalizzare solamente i cittadini che detengono o desiderano detenere armi in modo legale.

Per il Canton Ticino si stima che l'aumento del carico di lavoro per il preposto servizio della Polizia cantonale, in seguito al recepimento della direttiva UE nella legislazione federale, sarà considerevole in quanto bisognerà prevedere un importante aumento di controlli preventivi ed effettivi.

Qui di seguito formuliamo le nostre osservazioni sull'ordinanza.

Considerazioni generali

A titolo generale, nonostante alcune delle misure proposte rappresentino a nostro avviso dei provvedimenti prettamente illusori, si ritiene che le modifiche apportate siano in linea e proporzionate con le nuove disposizioni adottate a livello di legislazione federale.

Considerazioni sulla formulazione dei singoli articoli

Art. 5a

Suscita qualche perplessità il modo in cui le armi da fuoco a percussione centrale vengono considerate "dotate di un caricatore ad alta capacità". In primo luogo tale soluzione ha il difetto di apparire troppo astratta e aleatoria nell'applicazione concreta, ciò che, a mente dello scrivente, provocherà non poche complicazioni agli agenti di polizia che dovranno eseguire i controlli sul campo. Secondariamente, si ritiene che la lett. b, relativa alle condizioni di custodia, e la lett. c, concernente il trasporto, vadano oltre quanto previsto dalle nuove disposizioni della legge federale e dalla direttiva UE. La legge stabilisce unicamente che rientrano nella categoria A7 le armi da fuoco semiautomatiche a percussione centrale dotate di un caricatore che può contenere più di 20 cartucce, nel caso delle armi da fuoco corte, o più di 10, nel caso delle armi da fuoco portatili. Essa non prevede però che si possa precisare a livello di Ordinanza in quali circostanze si considera che un'arma sia dotata di un caricatore ad alta capacità. Ad ogni modo le condizioni di cui alle lett. b e c sono superflue dal momento che nemmeno la direttiva UE sulle armi prevede che la semplice possibilità di montare un caricatore con una capacità di oltre 10 colpi per le armi da fuoco lunghe e di oltre 20 colpi per le armi da fuoco corte, non determina la classificazione dell'arma da fuoco in una categoria. Si ritiene pertanto che solamente la condizione di cui alla lett. a possa determinare o meno se un'arma da fuoco semiautomatica a percussione centrale sia dotata di un caricatore ad alta capacità.

Subordinatamente, qualora questa proposta non debba venir considerata, si auspica che nel rapporto esplicativo la *ratio legis* venga maggiormente precisata, fornendo una spiegazione più dettagliata circa condizioni di custodia (lett. b) e di trasporto (lett. c). Dai documenti ricevuti non si riesce infatti a comprendere se "custodita insieme" sia da interpretare come custodita nella medesima cassaforte o nel medesimo edificio. Analogamente, non è dato a sapere se la nozione di "trasportata insieme" sia da intendere come trasporto effettuato nel medesimo veicolo a prescindere dal fatto che siano tenute separatamente (alla stregua di quello che avviene per il trasporto di armi e munizioni ex art. 28 cpv. 2 LArm) o se, per sfuggire all'applicazione di tale articolo, sia sufficiente trasportare arma e caricatore nel medesimo veicolo ma in maniera separata.

Art. 13e

Mal si comprende lo scopo e l'utilità di dover determinare già al momento del rilascio dell'autorizzazione eccezionale quale tipo di prova un tiratore intende fornire (appartenenza a una società di tiro oppure la prova della pratica regolare del tiro) se è comunque possibile optare successivamente per l'altro tipo di prova. Sarebbe sufficiente indicare nelle condizioni dell'autorizzazione eccezionale che dopo cinque, rispettivamente dieci anni andrà presentata una o l'altra prova, così che il richiedente ne sia reso ulteriormente attento.

Art. 13f

cpv. 1

È previsto che per dimostrare l'appartenenza ad una società si potrà presentare la relativa licenza di tiro o un estratto dal sistema di gestione soci federale. È quindi necessario tener conto che, oltre alla Federazione sportiva svizzera di tiro, vi sono anche altre federazioni di tiro riconosciute a livello nazionale. Ci si domanda se non sia discriminatorio escludere a priori queste ulteriori federazioni, prevedendo che unicamente la Federazione sportiva svizzera di tiro possa rilasciare questo tipo di licenze e che venga tenuto conto unicamente del loro sistema di gestione dei soci. Riteniamo quindi auspicabile che vengano tenute in considerazione le licenze e i sistemi di gestioni soci di tutte le federazioni nazionali.

cpv. 2

Considerato che per l'autorità cantonale risulterebbe troppo oneroso dover verificare anche l'eventuale competenza della persona responsabile, si ritiene che tale norma potrà dare adito ad abusi. Di conseguenza è piuttosto verosimile che la verifica dell'effettiva autorizzazione di una persona a vidimare attestazioni o moduli relativi alla pratica regolare di tiro non venga fatta.

Art. 13h

Si ritiene auspicabile precisare maggiormente quali siano i criteri per determinare quando una persona possa essere considerata un collezionista, così da avere uniformità tra i cantoni.

Art. 30a

Come già espresso in occasione della consultazione riguardante la modifica della Legge federale, si ribadisce che tale norma obbliga di fatto l'autorità cantonale a tenere un doppio della contabilità del commerciante. Questo non apporta nessun valore aggiunto dal momento che la preposta autorità, attualmente, ha già la facoltà di controllare la contabilità del commerciante in qualsiasi momento, qualora lo ritenga necessario. Ciò creerà inoltre ai Cantoni una mole di lavoro non indifferente.

Detto questo, è importante puntualizzare che la norma in questione non potrà essere applicata correttamente fintanto che non vi sarà a disposizione dei Cantoni un adeguato supporto elettronico che permetterà di automatizzare la ripresa dei dati. Sarebbe quindi più sensato mantenere lo status quo sino a quando il supporto elettronico non sarà pronto.

Inoltre va considerato il fatto che, non dovendo più ricevere la contabilità in formato cartaceo firmato, vi potrebbero essere possibili abusi.

Art. 71

La soluzione proposta da questo articolo tocca un aspetto delicato e di una certa importanza. Da quanto emerge dal rapporto esplicativo (cfr. pag. 4 "Notifica del possesso già in atto") si evince infatti che la situazione acquisita sarà garantita e che pertanto i requisiti non dovranno essere verificati a posteriori. A nostro modesto parere tale modo di procedere mal si addice allo scopo che perseguono tanto la legislazione federale quanto le nuove direttive UE, ovvero quello di prevenire l'impiego abusivo di armi e di garantire una maggior sicurezza. Non è infatti concepibile che l'autorità cantonale competente in materia di armi non debba verificare se una persona che annuncia di essere in possesso di un'arma, peraltro considerata vietata nella nuova legislazione, disponga o meno dei requisiti di legge. Tale verifica costituisce lo strumento principale in materia di prevenzione ed è quindi uno dei compiti fondamentali che l'autorità cantonale è chiamata ad assolvere. Per quanto riguarda il nostro Cantone possiamo pertanto sin d'ora affermare che le verifiche concernenti i requisiti di legge verranno sistematicamente effettuati in tutti i casi.

Ripercussioni per i cantoni

In particolare, in relazione all'obbligo di comunicazione elettronica all'autorità cantonale da parte dei titolari di patente di commercio di armi, non è ancora ben chiaro quali siano le possibili ripercussioni a livello di onere lavorativo per la citata autorità. Questo è dovuto all'incertezza legata al progetto che si vuole sviluppare a livello federale e alle poche informazioni ricevute in merito.

Si ribadisce, oltre a ciò, che per il nostro Cantone sulla base delle valutazioni fino a ora effettuate, si ipotizza un aumento del carico di lavoro con relativa possibile necessità di un aumento degli effettivi.

Ringraziamo anticipatamente per l'attenzione che sarà rivolta alle nostre osservazioni e porgiamo i nostri migliori saluti.

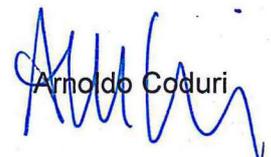
PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Claudio Zali

Il Cancelliere:



Arnoldo Coduri

Copia per conoscenza a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch);
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg.ap@ti.ch);
- Polizia cantonale (servizio.giuridico@polca.ti.ch).
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in Internet.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Frau Karin Keller-Sutter
Bundesrätin
Bundeshaus West
3003 Bern

Frauenfeld, 5. Februar 2019

Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur Teilrevision der Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV; SR 514.541) und teilen Ihnen mit, dass wir mit den vorgeschlagenen Änderungen nicht einverstanden sind. Für die weiteren Rechtsetzungsarbeiten bitten wir Sie, insbesondere die nachfolgenden Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Art. 3

Die Markierung der wesentlichen Waffenbestandteile soll identisch sein mit der Markierung der dazugehörigen Waffe. Diese sog. „Einheitsnummer-Regelung“ ist in der Waffenverordnung vorzusehen. Mit der Erweiterung der „wesentlichen Waffenbestandteile“ und der damit einhergehenden Markierungspflicht ist indessen zwingend eine Vereinfachung und Vereinheitlichung bei der Erfassung der Waffenbestandteile im Waffenregister vorzusehen. Deshalb soll die Waffennummer mit der Nummer der ihr angehörenden Waffenbestandteile identisch sein. Dadurch könnte die Erfassung durch die kantonalen Waffenbüros erleichtert und fehlerhafte Erfassungen vermieden werden.

Revolvertrommeln sind lediglich Ladevorrichtungen für Revolver. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, wieso sie gemäss Art. 3 Bst. b Ziff. 3 als wesentliche Waffenbestandteile gelten sollen, während Magazine richtigerweise weiterhin freie Teile bleiben.

Die Aufnahme des Abzugsgehäuses als wesentlicher Waffenbestandteil ist zwar vertretbar. Allerdings sollte dieser Punkt nicht in Ziff. 1^{bis} von Art. 3 Bst. c geregelt sein,

2/6

sondern in dessen Ziff. 4, was auch mühsame Formatierungen in den Waffendokumenten ersparen würde.

Art. 4a

Es ist zu klären, wie Faustfeuerwaffen eingestuft werden müssen, die zu einer Handfeuerwaffe umgebaut worden sind (z.B. CAA Roni G2 Schaft). Eine solche Präzisierung drängt sich auf, weil die Zuordnung wichtig ist für die Beurteilung, ob das dazugehörige Magazin als Ladevorrichtung mit hoher Kapazität gilt.

Art. 5a

Diese Bestimmung ist für die Polizeibehörden nicht überprüfbar und in der Praxis auch nicht umsetzbar. Eine altrechtlich erworbene Waffe mit hoher Magazinkapazität dürfte nach der vorgeschlagenen Formulierung nicht mit einer neu rechtlich erworbenen Waffe im gleichen Waffenschränk aufbewahrt werden. Dies würde dazu führen, dass die Waffen in separaten Waffenschränken und -tresoren untergebracht werden müssten, was als nicht realistisch erscheint.

Die Bst. b und c müssen daher gestrichen werden. Wenn ein Waffenbesitzer oder eine Waffenbesitzerin legal über eine Waffe verfügt, für die er oder sie Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität besitzen darf, spielt es weder rechtlich noch sicherheitstechnisch eine Rolle, ob die Magazine bei anderen Waffen aufbewahrt oder mit ihnen transportiert werden.

Art. 9b

In Anbetracht der Tatsache, dass zwischen 30% und 40% der bisher ausgestellten Waffenerwerbscheine Waffen erworben wurden, die zukünftig verboten sein sollen, ist die einschränkende Wortwahl dieses Artikels abzulehnen. Vielmehr sollte die Ausnahmebewilligung analog dem Waffenerwerbschein den Erwerb von bis zu drei Gegenständen gleichzeitig beim gleichen Veräusserer erlauben. Daher müssen Ausnahmen gemäss Art. 16 Abs. 1 WV möglich sein.

Art. 13a

Es müssen weiterhin Ausnahmebewilligungen für Sammler und Sammlerinnen von verbotenen Messern und Dolchen ausgestellt werden können. Diese Gruppe ist viel eher am Erwerb von solchen Gegenständen interessiert als die im Entwurf erwähnten behinderten Personen und Berufsgruppen. Sie bietet auch eine höhere Gewähr für eine sichere Aufbewahrung.

3/6

Art. 13d

Die Vorgabe, dass sämtliche Details über die zu erwerbenden Waffen schon vor Gesuchstellung bekannt sein müssen, ist realitätsfremd. Diese Detailangaben sind im Vorfeld für die bewilligungserteilende Behörde nicht relevant und zur Feststellung der Bewilligungsart auch nicht erforderlich. Es soll nach wie vor lediglich die Waffenart angegeben werden müssen.

Art. 13e

Art. 13e des Entwurfs ist zu hinterfragen. Es bedarf einer Lösung, die für die kantonalen Waffenbüros einen geringeren personellen und finanziellen Aufwand beinhaltet. Es wird daher beantragt, bei der Vorgabe der Schiessnachweise ein schweizweit gültiges und einheitliches Schiessbüchlein vorzusehen, in dem die entsprechenden Schiessen eingetragen werden können.

Die Kontrolle der Einhaltung der Schiesspflicht führt zu einem enormen Mehraufwand für die kantonalen Waffenbüros. Um den administrativen Aufwand zu begrenzen, ist für die Durchführung der Kontrollen eine EDV-Lösung notwendig. Beim Nachweis der Schiesspflicht handelt es sich um eine Bringschuld der Sportschützen und -schützinnen. Es ist jedoch fraglich, ob diese Bringschuld auch eingehalten wird. In der Konsequenz wäre eine erteilte Ausnahmegewilligung im Falle der Nichteinhaltung der Schiesspflicht zu entziehen. Zudem müssen auch Fragen im Zusammenhang mit Erbschaften geklärt werden, z.B. ob sich die Erben und Erbinnen bereits geleistete Schiessen anrechnen lassen können oder ob bei längeren Erbteilungsverfahren die Erbgemeinschaft gemeinsam oder durch einen einzigen Erben oder eine einzige Erbin die Schiesspflicht erfüllen kann. Eine Möglichkeit wäre auch, dass während des Erbschaftsverfahrens die Fristen ruhen würden.

Die verlangten fünf Schiessen in fünf Jahren sind nur unter Berücksichtigung des vorgenannten Vorschlages (einheitliches Schiessbüchlein) erfüllbar bzw. kontrollierbar. Im konkreten Fall sollte es dem Schützen oder der Schützin frei überlassen sein, wo die Pflichtschiessen durchgeführt werden. Zur Bestätigung eines Schiessprogramms sollten keine weiteren administrativen Hürden aufgestellt werden.

Bei einem Kantonswechsel des Waffenbesitzers oder der Waffenbesitzerin geht die Wahrnehmung dieser Pflichten möglicherweise unter. Um dies zu verhindern, ist eine Meldepflicht des Wohnsitzwechsels einzuführen. Diese kann mittels Einreichung einer Kopie der Ausnahmegewilligung und eines aktuellen Schiessnachweises erfüllt werden.

4/6

Art. 13h

Wie bereits zu Art. 13d erwähnt, ist die vorgängige Angabe von Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer unnötig, da dies zu einem Mehraufwand ohne Sicherheitsgewinn führt. Bis anhin wurde lediglich die Waffenart verlangt, was für die Bearbeitung der Gesuche ausreichend ist. Die neuen Vorgaben sind zu streichen.

Art. 15 Abs. 1

Wie zu Art. 13d und Art. 13h des Entwurfs erwähnt, ist die vorgängige Angabe von Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer unnötig. Bis anhin wurde lediglich die Waffenart verlangt, was für die Bearbeitung der Gesuche ausreichend ist. Die neuen Vorgaben sind zu streichen.

Ergänzung zu Art. 20 Abs. 1-3

Beim Austausch von wesentlichen Waffenbestandteilen ist kein Waffenerwerbsschein notwendig, wenn der ersetzte Bestandteil beim Veräusserer verbleibt. Diese Formulierung ist sinngemäss auch für die verbotenen Waffen zu übernehmen, um zu gewährleisten, dass Sport- und Militärschützen sowie -schützinnen weiterhin ohne bürokratischen Aufwand mit den Schweizer Ordonnanzwaffen trainieren können.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung von Art. 20 Abs. 1-3 WV vor:

„¹ Wer seine Waffe in einer Waffenhandlung reparieren lässt, benötigt für die Dauer der Reparatur keinen Waffenerwerbsschein **und keine Ausnahmegewilligung** für eine Ersatzwaffe der gleichen Art.

² Wird ein wesentlicher Waffenbestandteil durch einen neuen ersetzt, so ist für den neuen Bestandteil kein Waffenerwerbsschein **und keine Ausnahmegewilligung** erforderlich, wenn der ersetzte Bestandteil beim Veräusserer bleibt.

³ Kann die Waffe auch durch Ersetzung eines wesentlichen Waffenbestandteils nicht repariert werden, so kann sie innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb gegen eine identische Waffe ausgetauscht werden, wenn die ersetzte Waffe beim Veräusserer bleibt. Der Veräusserer muss den Austausch auf dem ursprünglichen Waffenerwerbsschein **oder der ursprünglichen Ausnahmegewilligung** eintragen und der Behörde, die den Waffener-

5/6

werbsschein ausgestellt hat, die neuen Angaben innerhalb von 30 Tagen melden.“

Art. 30a

Abs. 1 Bst. b ist ersatzlos zu streichen. Diese Regelung ist unverhältnismässig. Waffenhändler und -händlerinnen sind sowohl nach geltendem als auch nach künftigem Recht verpflichtet, Übertragungen der zuständigen Behörde zu melden. Insbesondere die Einfuhren aus dem Ausland werden durch die zuständige Bundesbehörde in der Waffeninformationsplattform ARMADA erfasst. Eine zusätzliche Meldung an die kantonale Behörde hätte unweigerlich Doppelspurigkeiten zur Folge. Sollte der Bund weiterhin den Bedarf für eine zentrale Erfassung der Waffeneinfuhren haben, ist eine Meldung der Waffenhändler und -händlerinnen an die Zentralstelle Waffen des Bundesamtes für Polizei vorzusehen.

In Abs. 2 Bst. b von Art. 30a des Entwurfs sollte zudem die Wendung „liefernde Person“ durch „Veräusserer“ ersetzt werden, da z.B. bei grossen Importmengen die tatsächlich liefernde Person in der Regel der Transporteur sein wird.

Art. 31 Abs. 2^{quater}

Mehrere Zeichen oder Zahlenfolgen auf einem Waffenteil erschweren eindeutige Meldungen, Registrierungen und Recherchen. Die Werks-Seriennummer des Herstellers oder der Herstellerin genügt vollauf. Dieser Absatz ist daher zu streichen.

Art. 31 Abs. 2^{quinquies}

Auch diese Mehrfachmarkierung ist unnötig sowie störend und erschwert die eindeutige Identifizierung der Waffe. Die jeweilige Seriennummer bleibt bestehen. Es ist unklar, weshalb permanente Markierungen von einem Waffenhändler oder einer Waffenhändlerin angebracht werden sollen, der oder die womöglich nebst dem Verkauf gar nichts mit der Waffe zu tun hat. Ebenfalls unverständlich ist die Vorgabe, dass allfällig fehlende Angaben (z.B. Herstellungsjahr) im Nachhinein angebracht werden müssen. Dieser Absatz ist folglich zu streichen. Es sollte höchstens eine „P“-Stempelung verlangt werden.

Art. 71 Abs. 3

Durch den Bund wurde sowohl im Internet wie auch gegenüber den Kantonen stets kommuniziert, dass die Behörden nachgemeldete Waffen und deren Besitzer sowie Besitzerinnen nicht überprüfen müssen. In Art. 71 Abs. 3 des Entwurfs wird durch das Wort „rechtmässig“ indessen bekräftigt, dass die Behörden bei jedem Nachmelder und jeder Nachmelderin prüfen müssen, ob Hinderungsgründe nach Art. 8 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG; SR 514.54) vor-

6/6

handen sind bzw. ausgeschlossen werden können. Die Formulierung von Art. 71 Abs. 3 ist daher wie folgt zu ändern:

„³ Die zuständige kantonale Behörde bestätigt den rechtmässigen Besitz von Waffen, die nach Artikel 42b Absatz 1 WG gemeldet wurden, von Amtes wegen bzw. auf entsprechendes Gesuch hin bei Waffen, die unter die Ausnahme von Artikel 42b Absatz 2 WG fallen.“

Ergänzung des erläuternden Berichtes betreffend Übernahme der Ordonnanzwaffe

Im erläuternden Bericht ist zwingend festzuhalten, dass die Angehörigen der Armee (AdA), die nach dem Ausscheiden aus der Armee ihre Waffe behalten wollen, dies wie bisher tun können. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass keine Änderungen zum bisherigen Vorgehen erfolgen und für die Übernahme der Ordonnanzwaffe nach wie vor die Bestimmungen der Armee gelten. Ausserdem ist festzuhalten, dass für Personen, die schon eine solche Ordonnanzwaffe besitzen, keinerlei Änderungen erfolgen.

Zur Tradition der Schweiz gehört die Entscheidung des AdA, die Ordonnanzwaffe nach der Entlassung aus der Armee zu behalten oder nicht. Dies muss ohne Einschränkung weiterhin möglich sein. Gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG sind Ordonnanzfeuerwaffen, die vom Besitzer oder der Besitzerin direkt aus Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurden, sowie für den Funktionserhalt dieser Waffe wesentliche Bestandteile von den Verboten im Zusammenhang mit Waffen, Waffenbestandteilen und Waffenzubehör ausgenommen. AdA benötigen beim Ausscheiden aus der Armee keine Ausnahmegewilligung für die Übernahme der Ordonnanzwaffe zum Eigentum. Sie können somit ihre persönliche Waffe weiterhin unter den heute geltenden Bedingungen übernehmen. Zur Klärung des Sachverhalts muss dies auch im erläuternden Bericht zur Waffenverordnung festgehalten werden.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatschreiber





Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement (EJPD)
Bundesamt für Polizei (fedpol)
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

Teilrevision der Waffenverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2018 hat Ihre Vorgängerin den Regierungsrat des Kantons Uri eingeladen, zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns wie folgt:

Allgemeines

Am 28. September 2018 hat die Bundesversammlung eine Änderung des Waffengesetzes (WG; SR 514.54) beschlossen, mit der die Weiterentwicklung im Schweizer Recht umgesetzt wird. Gegen diese Revision ist das Referendum ergriffen worden. Am 19. Mai 2019 wird die Bevölkerung darüber entscheiden.

Die Änderung des WG zieht Anpassung der Waffenverordnung (WV; SR 514.541) nach sich. Wie aus den Unterlagen zum vorliegenden Vernehmlassungsverfahren des Bunds hervorgeht, handelt es sich um pragmatische Änderungen, wie das bereits beim WG der Fall ist. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen.

Trotzdem gilt es zu bemerken, dass die kantonalen Waffenbüros im Hinblick auf die geplanten Änderungen mit einem beträchtlichen personellen und finanziellen Mehraufwand konfrontiert sind. Wir

haben bereits in unserer Vernehmlassungsantwort vom 19. Dezember 2017 in Sachen Genehmigung und Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) darauf hingewiesen. Damals gingen wir davon aus, dass für den Vollzug der neuen Gesetzgebung im Kanton Uri 150 Stellenprozent notwendig sind - dies entspricht einem Plus von 80 Stellenprozenten gegenüber der heutigen Lösung. Mit dem vorliegenden Entwurf der WV kann die Schätzung präzisiert werden. Wir müssen zum heutigen Zeitpunkt davon ausgehen, dass für den Vollzug der neuen Waffengesetzgebung sogar total 200 Stellenprozent benötigt werden. Der Personalaufwand in diesem Bereich wird sich für den Kanton Uri praktisch verdreifachen.

Neben dem erheblichen personellen Mehraufwand werden auch Anpassungen in den kantonalen Informatiksystemen notwendig werden. Wie hoch dieser finanzielle Aufwand ausfallen wird, ist zum heutigen Zeitpunkt noch unklar.

Zu den Änderungsvorschlägen im Detail:

Artikel 3 Buchstabe b Ziffer 3

Revolvertrommeln sind Ladevorrichtungen für Revolver; bei einer normalen Pistole entspricht dies dem Magazin. Es stellt sich uns die Frage, weshalb die Trommel als wesentlicher Waffenbestandteil gelten soll, wenn Magazine richtigerweise nach wie vor freie Teile bleiben.

Artikel 5a Buchstaben b und c

Wir beantragen die Streichung der Buchstaben b und c.

Die vorgeschlagenen Regelungen sind für Polizeibehörden nicht überprüfbar, weil die Regelungen in der Praxis nicht umsetzbar sind.

Eine altrechtlich erworbene Waffe mit hoher Magazinkapazität dürfte nicht mit einer neurechtlich erworbenen Waffe im gleichen Waffenschränk aufbewahrt werden. Dies würde dazu führen, dass die Waffen in separaten Waffenschränken und -tresoren aufbewahrt werden müssten. Dieser Umstand würde aktuell zu einem grossen Anfall von Strafanzeigen gegen die aktuellen Waffenbesitzer führen.

Artikel 13a

Es sollen weiterhin Ausnahmegewilligungen für Sammler von verbotenen Messern und Dolchen ausgestellt werden können. Diese Gruppe ist viel eher am Erwerb von solchen Gegenständen interessiert, als die im Entwurf bei Absatz 2 erwähnten Gruppen und bietet auch eher Gewähr für eine sichere Aufbewahrung.

Artikel 13d

Die Vorgabe, dass sämtliche Details zur erwerbenden Waffe schon vor Gesuchstellung bekannt sein müssen, ist nicht umsetzbar. Diese Detailangaben sind für die bewilligungserteilende Behörde nicht

im Vorherein relevant und beinhalten nicht die relevanten Informationen zur Feststellung der erforderlichen Bewilligungsart. Nach wie vor soll unbedingt die Waffenart angegeben werden müssen.

Artikel 13e

Bei einem Kantonswechsel durch den Waffenbesitzer gehen diese Pflichten möglicherweise unter. Um dies zu verhindern, befürworten wir eine Meldepflicht durch den Waffenbesitzer, wenn er seinen Wohnsitz in einen anderen Kanton verlegt. Diese Meldung sollte mittels Kopie(n) seiner Ausnahmebewilligung(en) und einem aktuellen Schiessnachweis erfolgen.

Artikel 13h

Wie bereits zu Artikel 13d erwähnt, ist die neu verlangte Angabe von Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer unnötig. Sie führt zu Mehraufwand ohne Sicherheitsgewinn. Bis anhin wurde lediglich die Angabe der Waffenart verlangt, was für die Bearbeitung der Gesuche ausreichend ist. Die neuen Vorgaben sind zu streichen.

Artikel 15 Absatz 1

Wie bereits zu Artikel 13d erwähnt, ist die neu verlangte Angabe von Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer unnötig. Bis anhin wurde lediglich die Angabe der Waffenart verlangt, was für die Bearbeitung der Gesuche ausreichend ist. Die neuen Vorgaben sind zu streichen.

Ergänzung zu Artikel 20 Absatz 2 der aktuellen Regelung im WG

Beim Austausch von wesentlichen Waffenbestandteilen ist kein Waffenerwerbsschein notwendig, wenn das ersetzte Bestandteil beim Veräusserer bleibt. Diese Formulierung ist sinngemäss auch für die verbotenen Waffen zu übernehmen. Damit kann gewährleistet werden, dass Sport- und Militärschützen weiterhin ohne bürokratischen Aufwand mit den Schweizer Ordonnanzwaffen trainieren können.

Vorschlag Ergänzung bestehender Artikel 20:

Artikel 20

¹ *Wer seine Waffe in einer Waffenhandlung reparieren lässt, benötigt für die Dauer der Reparatur keinen Waffenerwerbsschein und keine Ausnahmebewilligung für eine Ersatzwaffe der gleichen Art.*

² *Wird ein wesentlicher Waffenbestandteil durch einen neuen ersetzt, so ist für den neuen Bestandteil kein Waffenerwerbsschein und keine Ausnahmebewilligung erforderlich, wenn der ersetzte Bestandteil beim Veräusserer bleibt.*

³ *Kann die Waffe auch durch Ersetzung eines wesentlichen Waffenbestandteils nicht repariert werden, so kann sie innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb gegen eine identische Waffe ausgetauscht werden, wenn die ersetzte Waffe bei der Veräusserin/beim Veräusserer bleibt. Die Veräusserin/der Veräusserer muss den Austausch auf dem ursprünglichen Waffenerwerbsschein/der ursprünglichen Ausnahmebewilligung eintragen und der Behörde, die den Waffenerwerbsschein ausgestellt hat, die*

neuen Angaben innerhalb von 30 Tagen melden.

Artikel 30a Absatz 2 Buchstabe b

Bei grossen Importmengen ist die tatsächlich «liefernde Person» der Chauffeur des beauftragten Transportunternehmens. Aus diesem Grund beantragen wir in Absatz 2 Buchstabe b die «liefernde Person» durch «Veräusserer» zu ersetzen.

Artikel 31 Absatz 2^{quater}

Der Grund, wieso ein Waffenhändler auf einem bereits markierten Waffenbestandteil zusätzlich noch sein Zeichen anbringen soll, ist nicht nachvollziehbar und stellt die Waffenhändler vor grosse Probleme. Der Ersatz eines wesentlichen Waffenbestandteils bzw. das Hinzufügen eines weiteren, wesentlichen Waffenbestandteils muss nach Artikel 21 Absatz 1^{bis} des revidierten Waffengesetzes so wieso der zuständigen kantonalen Behörde gemeldet werden. Die mit den zusätzlichen Markierungen angestrebte Nachverfolgbarkeit ist damit bereits gegeben. Zudem erschweren mehrere Zeichen oder Zahlenfolgen auf einem Waffenteil eindeutige Meldungen, Registrierungen und Recherchen. Aus den genannten Gründen beantragen wir, diesen Absatz zu streichen.

Artikel 31 Absatz 2^{quinqües}

Auch diese Mehrfachmarkierung ist unnötig, störend und erschwert die eindeutige Identifizierung der Waffe. Die jeweilige Seriennummer bleibt bestehen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb permanente Markierungen von einem Waffenhändler angebracht werden sollen, der womöglich sonst gar nichts mit der Waffe zu tun hat. Ebenfalls unverständlich ist die Vorgabe, dass allfällig fehlende Angaben (z. B. Herstellungsjahr) im Nachhinein angebracht werden sollen. Wir beantragen daher, diesen Absatz zu streichen. Es soll höchstens eine «P»-Stempelung verlangt werden.

Artikel 71

Auf entsprechendes Gesuch hin muss die zuständige kantonale Behörde den rechtmässigen Besitz von altrechtlich erworbenen, neu verbotenen Waffen bestätigen. Mit der Verwendung des Begriffs «rechtmässig» steht die kantonale Behörde zweifelsfrei in der Pflicht, vor der Ausstellung einer Bestätigung zu prüfen, ob keine Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 WG vorliegen. Dies bedeutet einen erheblichen Aufwand. Dem erläuternden Bericht zur Teilrevision der Waffenverordnung kann dazu nichts entnommen werden. An der Sitzung des Arbeitsausschusses Waffen und Munition wurde gegenüber den kantonalen Vertretern erwähnt, dass keine Überprüfung der Waffenbesitzer zu erfolgen hat. Falls dies so ist, ist dieser Artikel derart zu ändern, dass nur der Eingang der Meldung bestätigt wird und nicht der rechtmässige Besitz der Waffe.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 12. Februar 2019



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Roger Nager

Roman Balli

Réf. : CS/15024850

Lausanne, le 13 février 2019

Révision partielle de l'ordonnance sur les armes portant sur la mise en oeuvre de la directive (UE) 2017/853 modifiant la directive de l'UE sur les armes

Madame, Monsieur,

Vous trouverez ci-dessous la réponse du Conseil d'Etat du Canton de Vaud à la consultation citée.

1. Commentaire général

En préambule, le Conseil d'Etat réitère son soutien à un projet qui va dans le sens d'un contrôle renforcé et d'une traçabilité accrue des armes, en particulier des armes semi-automatiques. Lors de la consultation fédérale de fin 2017, le Gouvernement s'était exprimé favorablement à l'objectif du projet de nouvelle loi fédérale sur les armes, attendu que les armes semi-automatiques seraient – sous réserve du résultat de la votation populaire du 19 mai prochain - soumis à des autorisations exceptionnelles dans le cadre d'une solution pragmatique préservant néanmoins les intérêts légitimes des collectionneurs, des chasseurs et des personnes pratiquant le tir sportif.

Cela étant rappelé, le Conseil d'Etat vous transmet ci-après ses remarques s'agissant de la modification d'ordonnance soumise à consultation.

1.1. Entrée en vigueur et mise en conformité

Le commentaire de l'ordonnance évoque une entrée en vigueur au 1er juillet 2019. Il semble toutefois manifeste que cette date sera difficile à respecter. D'une part, une votation sur référendum devra se dérouler au préalable en date du 19 mai 2019 ; d'autre part, les effectifs à mettre sur pied dans les cantons, avec la formation et les infrastructures nécessaires, ne peuvent pas être garantis dans un délai si bref. En outre, un dispositif d'information et de suivi important devra être mis en place à l'attention de la population, pour que les administrés se conforment aux nouvelles dispositions, ce qui ne se fera pas du jour au lendemain.

1.2. Reprise des armes d'ordonnance par les particuliers

S'agissant de la reprise de l'arme d'ordonnance, au sens de l'art. 4, al. 2 de l'ordonnance sur le tir hors du service, la modification consacre le principe existant actuellement.

1.3. Musées

La nouvelle LArm, à l'art. 28e al.1 et 2, ainsi que plusieurs articles de l'OArm mise ici en consultation, abordent la notion des musées et de leurs devoirs, notamment s'agissant des demandes exceptionnelles et de la conservation. Cet aspect intéresse au premier chef les cantons possédant en propre, comme le Canton de Vaud, des collections ou musées concernés, en particulier des musées militaires.

Un certain nombre d'armes de collection serait, en cas d'application, soumis à un nouveau régime. Il est important de prévoir un délai de mise en œuvre pour les musées, certains musées disposant de grandes quantités d'objets potentiellement visés. S'agissant aussi de mesurer les armes à épauler (art. 4a OArm), il faut pouvoir identifier clairement quelles armes tomberaient désormais sous le coup de l'art. 5 al.1 let c et d LArm (avec définition à l'art. 4 al. 2 bis LArm).

Il ne fait en effet pas sens, pour un musée, d'exposer une arme sans le magasin conformément à l'art 5a, let.a OArm, dans le but d'échapper aux articles susmentionnés ainsi qu'à la notion d'arme avec chargeur de grande capacité.

Dans le commentaire des dispositions du rapport explicatif, il est mentionné pour l'art. 13g OArm que les autorisations exceptionnelles pour les collectionneurs et les musées (art. 5 al. 6, en relation avec l'art. 28c al. 1, let. a, art. 28c al. 2, let. c, et art. 28e LArm) ne peuvent être délivrées que si des dispositions appropriées au sens de l'art. 26 LArm sont prises afin d'assurer la conservation de la collection (art. 28e al. 1 LArm). Les cantons peuvent préciser les exigences auxquelles doivent répondre ces dispositions. L'autorité cantonale compétente peut assortir les autorisations exceptionnelles des charges correspondantes en vertu de l'art. 9b al. 1.

Dès lors que tous les musées ne disposent pas jusqu'à ce jour des dispositifs adaptés aux nouvelles dispositions, il importera donc de conserver au canton la compétence de définir quelles sont les conditions de conservation appropriées ou, subsidiairement, de prévoir un délai suffisant pour permettre aux musées de procéder aux éventuels investissements et de se mettre en conformité.

2. Commentaire par articles

2.1 Art 5a

On comprend que cette définition a pour but de faciliter l'acquisition d'armes de chasse qui seront toujours utilisées avec des magasins de moindre capacité. Cette disposition est ainsi proportionnée.

2.2 Art. 9b al. 1

Il est judicieux de ne pas préciser la durée de validité de ces autorisations dans une ordonnance fédérale : les cantons, en qualité d'autorité administrative, doivent demeurer libres de fixer cette durée en fonction des particularités du cas d'espèce. Il est donc préconisé de rédiger cette clause sous une forme potestative ("Elles peuvent être limitées dans le temps...").

2.3 Art. 13c al. 2

Le Conseil d'Etat salue la possibilité, conservée, de pouvoir, dans certaines circonstances, accepter l'acquisition de trois objets par permis (cf. renvoi de l'art. 13c al. 2 à l'art. 16 Oarm, inchangé).

2.4 Art. 13d al. 1

Aujourd'hui, les personnes concernées demandent d'abord un permis d'acquisition d'arme, puis vont acquérir l'arme une fois qu'elles l'ont obtenu. Ensuite, le commerçant (vendeur) retourne toujours à l'autorité cantonale une copie du permis d'acquisition sur laquelle il a reporté les coordonnées complètes et précises de l'arme qui a effectivement été acquise. C'est à ce moment seulement que les données de l'arme peuvent être valablement introduites dans les systèmes d'information cantonaux et fédéraux. En effet, avant ce stade, il n'est pas certain que telle arme individuelle ait effectivement été acquise, de préférence à telle autre. Il est donc inutile voire impossible de faire indiquer sur la formule de demande, par avance, des données aussi précises que la marque ou le numéro de l'arme.

Le but, ici, est de permettre à l'autorité de définir d'emblée, en fonction de l'objet dont l'acquisition est envisagée, s'il s'agit en l'espèce d'un permis d'acquisition simple ou un permis d'acquisition exceptionnel (ce dernier étant une nouvelle catégorie créée par la présente révision). Les données qui doivent d'emblée figurer sur la demande, pour tous les types de permis, sont donc celles qui déterminent le type d'autorisation à délivrer, uniquement. Il s'agit sans autre, en l'occurrence, du type d'arme (p. ex. automatique, semi-automatique ou autre), et de la capacité des magasins qui doivent l'accompagner. Les autres données (marque de l'arme, calibre ou numéro de série) peuvent changer entre le moment où le permis est délivré et le moment de l'acquisition : leur mention ne doit donc pas être imposée initialement sur la formule de demande.

Par conséquent, la mention des précisions autres que le type de l'arme peut être purement et simplement éliminée du projet, même si celles-ci doivent continuer de figurer sur la formule pour être complétées le moment venu par le vendeur (titulaire de la patente de commerce d'armes).

2.5 Art. 13d al. 2

L'adverbe "notamment" doit être introduit préalablement à l'énumération des pièces mentionnées ici. En effet, parmi les documents cités, manque par exemple la preuve de l'affiliation à une société de tir, prévue par d'autres dispositions la révision en cours. En outre, l'autorité administrative peut instruire librement

chaque demande, selon les particularités du cas d'espèce, et mettre en œuvre d'éventuelles autres mesures d'instruction, y compris la production de pièces supplémentaires.

Il s'agit de ne pas oublier que le cœur de la législation sur les armes, et sa véritable raison d'être, ne se situe pas dans les formalités liées à l'application du nouveau droit, mais dans la vérification de la dangerosité des personnes (art. 8 al. 2 litt. c LArm).

Une formulation limitative, telle que proposée par le projet mis ici en consultation, risquerait de prohiber, en vertu de la force dérogatoire du droit fédéral, d'autres contrôles utiles à effectuer par l'autorité cantonale.

2.6 Art. 13h al. 2

Même remarque que ci-dessus ad art. 13d al. 2.

2.7 Art. 14

Le Conseil d'Etat part du principe que les lettres a, b et c, omises ici (manifestement suite à une erreur typographique), sont inchangées par rapport au droit actuel.

2.8 Art. 15 al. 1

Même remarque que ci-dessus ad art. 13d al. 1.

2.9 Art. 18 al. 4

En opportunité, il faut être parfaitement conscient que, dans la période suivant l'entrée en vigueur du nouveau droit, les contrats qui seront, par ignorance de l'administré, communiqués sans ces annexes ne feront pas l'objet d'une demande de transmission complémentaire ni d'une dénonciation. L'effort du canton sera axé sur la communication, pour éviter que ces cas se produisent.

2.10 Art. 24a

L'art. 16b LArm, indiqué ici en référence, n'existe pas sous cette numérotation dans le droit actuel, ni dans le projet de révision de la LArm qui avait été mis en consultation. Il s'agit en fait de la référence à une version résultant des travaux parlementaires, qui est difficile d'accès. La clarté de la consultation aurait gagné à ce que cette version soit fournie avec les documents de consultation.

Il est important de considérer ici, ce qui est souhaitable, que l'objet en soi n'est pas soumis - et ne doit pas être soumis - à un régime d'autorisation quelconque.

2.11 Art. 30a al. 4

Le maintien de l'alinéa 4, tel que rédigé ici, est indispensable pour permettre l'application de cette disposition. Le canton ne saurait mettre en œuvre le nouveau droit qu'à cette condition.

En effet, seul le canton est à même de définir, en fonction de ses possibilités, quelle procédure permet la réception et le traitement de ces informations. Au besoin, cette clause n'interdit d'ailleurs pas une éventuelle harmonisation intercantonale ou fédérale.

2.12 Art. 32a al. 1

Préciser: "art. 15, 19 et 21 al. 1 LArm".

2.13 Annexe 1 (émoluments)

Il sera difficile pour l'administré de déterminer lui-même d'emblée si c'est un permis d'acquisition d'armes ou un permis d'acquisition d'armes exceptionnel qu'il doit demander. Or l'émolument est aujourd'hui couramment payé d'avance dans la plupart des cantons, par l'usage de portails informatisés pour traiter ces demandes. Dans les cas d'erreur initiale du choix de l'autorisation, en résultent des mouvements financiers, complexes et coûteux, pour demander un complément d'émolument ou rembourser un émolument excessif payé à tort.

Il conviendrait donc de définir un émolument identique commun au permis d'acquisition d'armes ordinaire et au permis d'acquisition d'armes exceptionnel. Avec l'évolution du coût de la vie, l'émolument fixé en 1999 à fr. 50.- pour le permis d'acquisition d'armes ne couvre aujourd'hui même pas les frais de traitement de sa propre facturation. Un émolument unifié à fr. 75.-, par exemple, pour tous types d'armes à feu, serait judicieux.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Madame, à l'expression de nos sentiments distingués.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies

- Office des affaires extérieures
- Police cantonale



Madame
Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Cheffe du Département fédéral de justice et police
Palais fédéral
3003 Berne

Références *6-Vz
Date - 6 FEV. 2019

Révision partielle de l'ordonnance sur les armes portant sur la mise en œuvre de la directive (UE) 2017/853 modifiant la directive de l'UE sur les armes ; procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le courrier du 30 novembre dernier de Mme la Conseillère fédérale Simonetta Sommaruga concernant l'objet précité nous est bien parvenu et a retenu notre meilleure attention. Nous pouvons y répondre ainsi qu'il suit.

Le canton du Valais a consulté avec intérêt le commentaire préparé à l'intention des cantons dans le cadre du développement des acquis de Schengen et adhère à l'application de ceux-ci.

Nous notons que la mise en œuvre de cette directive risque de générer un travail administratif et de contrôle supplémentaire pour la police cantonale.

Pour le surplus, le Canton du Valais précise qu'il est impératif que les militaires désireux de conserver leur arme après la fin de leurs obligations militaires puissent le faire comme jusqu'à ce jour et que les dispositions édictées par l'Armée continuent de s'appliquer pour la reprise de l'arme d'ordonnance. Il doit par ailleurs être mentionné que rien ne change pour les personnes qui possèdent déjà une telle arme d'ordonnance.

En vous remerciant de nous avoir associés à cette consultation, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat

La présidente

Le chancelier


Esther Waeber-Kalbermatten


Philipp Spörri



Copie à M. Christian Varone, Commandant de la Police cantonale
M. Nicolas Moren, Chef du Service de la sécurité civile et militaire
par courriel à kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

T direkt +41 41 728 50 27
albert.rueetschi@zg.ch
Zug, 12. Februar 2019 rulb
Gever Nr. SD SDS 7.11 / 225

**Teilrevision der Waffenverordnung (SR 514.541);
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2018 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Zug eingeladen, zur geplanten Teilrevision der Waffenverordnung bis zum 13. Februar 2019 Stellung zu nehmen. Die Teilrevision dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Richtlinie 91/477/EWG). Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Sicherheitsdirektion des Kantons Zug mit der direkten Beantwortung beauftragt. Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme nach der Durchführung eines verwaltungsinternen Mitbeteiligungsverfahrens wahr.

Vorbemerkungen

Wir stimmen der im Entwurf vorliegenden Teilrevision der Waffenverordnung zu.

Der Termin der Umsetzung per 1. Juli 2019 erscheint als sehr sportlich angesetzt und wird kaum in allen Teilen vollzogen werden können. Die Infrastruktur für den Schiess- und Vereinsnachweis durch die Waffenbesitzer sowie für die elektronische Meldung der Waffenimporteure und Waffenhändler an die kantonalen Waffenbüros dürfte bis zur Inkraftsetzung des Gesetzes bzw. bis zur entsprechenden Umsetzungsfrist auf den 14. Dezember 2019 aufgrund der notwendigen Software-Anpassungen kaum realisiert werden können.

Ergänzend stellen wir nachstehende

Anträge:

1. **Die Art. 13d, 13h und 15 Abs. 1 seien insofern anzupassen, als die Waffennummer im Zeitpunkt des Gesuches bzw. im Gesuchsformular nur «soweit bereits bekannt» anzugeben sei.**
2. **Hinsichtlich der in Art. 13e festgehaltenen «Pflichten nach fünf und zehn Jahren» sei sicherzustellen, dass interkantonale Ortswechsel möglichst keinen Einfluss auf die entsprechende Kontrollmöglichkeiten der kantonalen Waffenbüros haben.**
3. **Das Gesuchs- und Meldewesen sei so weit wie möglich zu digitalisieren.**
4. **Der Bund habe den Kantonen die erforderlichen Musterformulare zur Verfügung zu stellen.**

Begründung:

1. Begründung zu Antrag 1: Verzicht auf die Angabe der Waffennummer

Die Art. 13d, 13h und 15 Abs. 1 der Verordnung, wonach Gesuche um Ausnahmegewilligungen und Waffenerwerbsscheine die Angaben von Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer beinhalten müssen, sind in der Praxis schwierig umzusetzen. Die Waffenhändler dürften vor Vertragsabschluss zwar das Kaliber und den Waffentyp kennen, jedoch nicht in jedem Fall die Waffennummer. Die Waffennummer ist den Waffenhändlern in der Regel erst bekannt, nachdem die Waffe durch den Importeur geliefert wurde. Aus Praktikabilitätsgründen sollte daher ausreichend sein, dass im Gesuch zwingend einzig der Waffentyp und das Kaliber angegeben werden muss.

2. Begründung zu Antrag 2: Sicherstellung der Kontrollmöglichkeiten betreffend «Pflichten nach fünf und zehn Jahren» gemäss Art. 13e bei interkantonalen Ortswechseln

Es soll auf geeignete Weise sichergestellt werden, dass die kantonalen Waffenbüros auch in jenen Fällen in der Lage sind, den Vereins- und Schiessnachweis nach fünf und zehn Jahren zu überprüfen, in denen Feuerwaffenbesitzer zwischenzeitlich aus einem anderen Kanton gezogen oder in einen anderen Kanton weggezogen sind. Es wird dabei zu eruieren sein, auf welche Art und Weise diese Sicherstellung in praktischer und juristischer Hinsicht am einfachsten und zweckmässigsten umgesetzt werden könnte. In Frage kommen aus unserer Sicht erstens eine in der vorliegenden Verordnung festgeschriebene Verpflichtung des Bewilligungsinhabers, ihren Wohnortwechsel dem bisher zuständigen kantonalen Waffenbüro vor oder mit dem Umzug zu melden (inklusive Ermächtigung zur Datenweitergabe), zweitens eine Ermächtigung durch den Gesuchsteller mittels einer entsprechenden vorgedruckten Einwilligung auf dem Waffenerwerbsschein-Gesuchsformular und drittens eine allenfalls auf technischer Ebene realisierbare Lösung des Problems über automatisch ausgelöste Meldungen unter den ver-

schiedenen existierenden elektronischen Datenbanken. Nur so wären eine lückenlose und strukturierte Erfassung der Meldepflichtigen sowie die Nachvollziehbarkeit der Mutationen betreffend Schiess- und Vereinsnachweise gewährleistet.

3. Begründung zu Antrag 3: Weitestmögliche Digitalisierung des Gesuchs- und Meldewesens

Die Absicht der Koordination der Umsetzung der EDV-Infrastruktur über den Verein «Harmonisierung der Schweizer Polizeiinformatik – Online Abfrage Waffenregister» (HPI-OAWR) mit der Beteiligung von insgesamt 500 000 Franken wird begrüsst. Die EDV-Infrastruktur muss gewährleisten, dass die elektronischen Meldungen der Waffenhändler durch die kantonalen Waffenbüros nicht oder nur geringfügig manuell bearbeitet werden müssen. Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung darf davon ausgegangen werden, dass Gesuche und Nachmeldungen künftig hauptsächlich über elektronische Plattformen eingereicht werden können. Der Schiessnachweis der Schützinnen und Schützen ist bereits heute in der Verbands- und Vereinsadministrations-Software (VVA) enthalten und kann in elektronischer Form ausgewertet werden. Auf die physische Zusendung von Formularen, Dienstbüchlein, militärischen Leistungsausweisen, Vereinszugehörigkeiten usw. in Papierform wird soweit wie immer möglich zu verzichten sein. Das Gesuchs- und Meldewesen soll vielmehr wo immer möglich über elektronische Plattformen abgewickelt werden, wobei darauf zu achten ist, dass die elektronischen Meldungen durch die kantonalen Waffenbüros nicht oder nur geringfügig manuell bearbeitet werden müssen.

4. Begründung zu Antrag 3: Der Bund habe den Kantonen die erforderlichen Musterformulare zur Verfügung zu stellen.

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes sind noch verschiedene Formulare zu kreieren oder anzupassen. Diesbezüglich erwartet der Kanton Zug eine Führungsfunktion des fedpol, Zentralstelle Waffen, indem der Bund den Kantonen Musterformulare zur Verfügung stellt. Da zudem Schulungsbedarf notwendig ist, sind die EDV-Infrastruktur sowie die erforderlichen Unterlagen und Formulare den Mitarbeitenden der kantonalen Waffenbüros rechtzeitig zugänglich zu machen.

Abschliessende Bemerkung

Das Mengengerüst der Nachmeldungen zur Registrierung der Waffen gemäss der neuen EU-Richtlinie ist derzeit quantitativ noch nicht abschätzbar. Bei der Nacherfassung bzw. bei der Nachmeldung durch private Waffenbesitzer muss zudem von einer grossen Fehlerquelle ausgegangen werden. Die korrekte Bestimmung des Waffentyps, der Marke, des Modells, des Kalibers und der Seriennummer ist für Nichtwaffenkenner schwierig zu bestimmen und dürfte zu unterschiedlichen Resultaten führen. Entsprechend negative Erfahrungen wurden im Zusammenhang mit der Nacherfassung von Waffen (gestützt auf die am 12. Dezember 2008 in Kraft getretene Revision des Waffengesetzes) gemacht. Aus diesem Grund ist auch durch die vorliegende Änderung mit einem erheblichen Mehraufwand für die durch die Waffenbüros zu erbringenden Abklärungen zu rechnen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und hoffen, dass Sie unsere Anträge berücksichtigen werden.

Freundliche Grüsse
Sicherheitsdirektion



Beat Villiger
Regierungsrat

Geht per E-Mail (sowohl im Word- als auch im pdf-Format) an:

- kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch
- info.dbk@zg.ch
- info.dis@zg.ch
- info.sd@zg.ch
- info.polizei@zg.ch
- info.azm@zg.ch
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

16. Januar 2019 (RRB Nr. 7/2019)

Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Für die mit Schreiben vom 30. November 2018 eingeräumte Gelegenheit, zur Teilrevision der Waffenverordnung betreffend Umsetzung der geänderten EU-Waffenrichtlinie Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen. Wir beurteilen die vorgesehene Umsetzungslösung als zweckmässig. Zu einer Bestimmung stellen wir folgenden Antrag auf eine administrative Ergänzung:

Art. 13e (Pflichten nach fünf und zehn Jahren)

Diese Bestimmung regelt das Verfahren zu dem im Waffengesetz vorgegebenen Nachweis der Mitgliedschaft in einem Schiessverein oder des regelmässigen sportlichen Schiessens. Wie auch im Waffengesetz fehlt eine administrative Regelung für den Fall, dass Sportschützinnen und Sportschützen den Wohnkanton wechseln. Wir beantragen, die Bestimmung für diesen Fall um folgenden Abs. 4 zu ergänzen: «⁴Sportschützen und Sportschützinnen, die über eine Ausnahmewilligung verfügen, haben beim Wechsel des Wohnkantons der neu zuständigen kantonalen Behörde eine Kopie der Ausnahmewilligung und des letzten Vereins- oder Schiessnachweises zuzustellen.»

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Thomas Heiniger

Dr. Kathrin Arioli



Geht per Mail an: kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

12.2.2019

Vernehmlassung: Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Die BDP steht hinter der vorliegenden Teilrevision der Waffenverordnung. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind massvoll. Die marginalen Eingriffe beim Waffenrecht stehen in keinem Verhältnis zu einem möglichen Ausscheiden aus „Schengen/Dublin“ bei einer Ablehnung der Teilrevision des Waffengesetzes sowie der –verordnung. Der Schweiz drohen negative Konsequenzen, die mit der vorgeschlagenen pragmatischen Umsetzung (in Gesetz wie Verordnung) vermieden werden können.

Die Anpassungen in der Waffenverordnung werden sowohl der EU-Waffenrichtlinie als auch der Schweizer Tradition gerecht.

Mit der Klassifizierung der halbautomatischen Waffen als ‚verbotene Waffen‘, kommt der Regelung für die Ausnahmegewilligungen grosse Bedeutung zu.

- Dass Sportschützen neu nachweisen müssen, ob sie in einem Verein sind oder ob sie regelmässig schiessen, ist angemessen und zumutbar. Zudem entspricht es in etwa der heutigen Regelung, welche für höhere Offiziere gilt, die im Besitz eines Sturmgewehrs als Leihwaffe sind.
- Gegen angemessene Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung von Waffen für Sammler und Museen ist nichts einzuwenden.
- **Meldepflicht:** Für Besitzer von halbautomatischen Waffen wie auch für die zuständige Behördenstelle muss sichergestellt sein, dass die Nachregistrierung mit dem kleinstmöglichen administrativen Aufwand bewältigt werden kann.
- Die **Gebühr** für die Erlangung einer Ausnahmegewilligung (CHF 100.-) scheint hoch angesetzt. Ein tieferer Ansatz (z.B. CHF 50.-) wäre wünschenswert.

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Landolt
Parteipräsident BDP Schweiz



Rosmarie Quadranti
Fraktionspräsidentin BDP Schweiz

Per E-Mail: kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Bern, 13. Februar 2019

Vernehmlassung: Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP begrüsst die vorliegende Teilrevision der Waffenverordnung, die den Schweizer Traditionen Rechnung tragen. Angehörige der Armee und Schützen werden von den Änderungen nicht unnötig eingeschränkt. Die CVP setzt sich für ein pragmatisches Schweizer Waffenrecht ein, welches Waffenmissbrauch verhindert und die Sicherheitslage in der Schweiz verbessert.

Gebühren für Ausnahmegewilligungen

Der CVP ist es ein zentrales Anliegen, dass die monetären Auswirkungen der Teilrevision für Sportschützen und Sammler gering bleiben. Da die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung für Sportschützen im Gesetz klar geregelt sind, verursacht die Ausstellung derselben nur geringen Aufwand. Aus diesem Grund fordert die CVP, dass die Gebühr für Ausnahmegewilligungen unter dem von der Verordnung festgelegten Betrag liegt oder entfällt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin CVP Schweiz

Eidgenössisches Polizei- und Justizdepartement
Fedpol
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

Bern, 11. Februar 2019/YB
VL Wafferverordnung

Per Mail an: kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Teilrevision der Wafferverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen stimmt den vorgeschlagenen Anpassungen der Wafferverordnung zu. Das Parlament hat den Weg zu einer pragmatischen und massvollen Umsetzung der Schengen-Waffenrichtlinie in das Schweizer Recht gewiesen. Die FDP-Fraktion hat sich massgeblich eingesetzt für eine unbürokratische Ausgestaltung des Waffenrechts, die einerseits die Schweizer Schiesstradition wahrt und andererseits den sicherheits- und migrationspolitischen Interessen unseres Landes Rechnung trägt. Der vorliegende Verordnungsentwurf widerspiegelt die Bemühung des Gesetzgebers, die Waffenrichtlinie möglichst ohne bürokratische Reibungsverluste für die Schützinnen und Schützen umzusetzen.

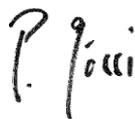
Die Artikel 13c bis 13f bilden den Kern der neuen Wafferverordnung. Darin sind die neuen Voraussetzungen, die Schützinnen und Schützen zum Erwerb und Besitz einer halbautomatischen Waffe berechtigen, präzisiert. Aus Sicht der FDP sind die zu erfüllenden Bedingungen vertretbar. Folgende Punkte begrünnen wir ausdrücklich: Sportschiessen gilt explizit als achtenswerter Grund; eine Ausnahmegewilligung berechtigt zum Kauf mehrerer Waffen respektive Waffenbestandteile; die nach fünf und zehn Jahren zu wiederholenden Nachweise sind pro Person und nicht pro Waffe zu erbringen. Dem Schützen ist es dabei frei überlassen, für welchen Nachweis (Vereinsmitgliedschaft oder regelmässiges Schiessen) er optiert. So kann ein Schütze, der seine Nachweispflicht zuerst mittels Vereinsmitgliedschaft erbracht hat, nach fünf Jahren problemlos für das regelmässige Schiessen optieren. Er ist also nicht an einen Verein gebunden. Allerdings sehen wir bei der Meldung von Waffen, die per Formular auf dem Postweg zu erfolgen hat, zusätzliches Potenzial zur Verringerung des administrativen Aufwands. Wir verlangen, dass die Meldung von Waffen gemäss Art. 42 Abs. 1 Waffengesetz elektronisch erfolgen kann.

Gesamthaft betrachtet werden den Schützinnen und Schützen durch diese Verordnungsanpassung keine unzumutbaren Hürden für die Ausübung des Schiesssports in den Weg gelegt und das traditionelle Schützenwesen wird nicht gefährdet.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Der Generalsekretär



Petra Gössi
Nationalrätin



Samuel Lanz



EJPD
Bundesamt für Polizei
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern
kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bern, 9. Januar 2019

Stellungnahme zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Grundsätzliches

Wie der Bundesrat im erläuternden Bericht zu Recht betont, geht es bei den zur Diskussion stehenden Anpassungen der Waffenverordnung (WV, SR 514.541) um die Umsetzung von zwei Rechtsquellen:

1. die Änderungen der EU-Waffenrichtlinie
2. die Änderungen des Waffengesetzes (WG)

Es ist bei der Teilrevision der Waffenverordnung also nicht allein das angepasste Waffengesetz, sondern auch die vom Schweizer Parlament genehmigte geänderte EU-Waffenrichtlinie zu berücksichtigen. Laut herrschender Lehre entfaltet übernommenes Schengen-Recht in der Schweiz „unmittelbar landesrechtliche Geltung und wird Teil der nationalen Rechtsordnung“.¹ Für die SP ist deshalb klar, dass die Vorgaben der erneuerten EU-Waffenrichtlinie bei der vorliegenden Teilrevision der Waffenverordnung verstärkt mit einzubeziehen sind und diese entsprechend zu ergänzen ist.

Insgesamt sind es drei Überlegungen, welche der Forderung der SP zugrunde liegen, die Waffenverordnung auch an die Vorgaben der von der Schweiz genehmigten EU-Waffenrichtlinie anzupassen:

¹ „Von der Lehre und der Praxis wird einhellig bejaht, dass die Schweiz bezüglich der Geltung von Völkerrecht einer monistischen Konzeption folgt. **Der Schengen-Besitzstand**, der aus Sicht der Schweiz zum Völkerrecht gehört, **erhielt (Besitzstand zur Zeit der Unterzeichnung) und erhält (Weiterentwicklungen)** mit dem jeweiligen Inkrafttreten des völkerrechtlichen Vertrags, das heisst zum einen des SAA betreffend den Besitzstand in den Anhängen des SAA und zum anderen des jeweiligen Notenaustauschs betreffend eine Weiterentwicklung, **unmittelbar landesrechtliche Geltung und wird Teil der nationalen Rechtsordnung** (Adoptionstechnik).“ Paul-Lukas Good, Die Schengen-Assoziierung der Schweiz, Dissertation an der Universität St. Gallen, 2009, S. 196, mit zahlreichen weiterführenden Belegen.

- a. Aus rechtlichen Überlegungen: Aufgrund der Genehmigung schafft die EU-Waffenrichtlinie in der Schweiz direkt anwendbares Recht. Die Waffenverordnung sollte nicht davon abweichen.
- b. Aus europapolitischen Gründen: Die Schweiz hat ein überwiegendes Interesse an geordneten vertraglichen Beziehungen mit der EU. Die Schweiz wäre angesichts der ohnehin fragiler gewordenen Beziehungen zur EU schlecht beraten, nun im Bereich des Schengen-Rechts eine weitere Baustelle zu eröffnen.
- c. Aus sicherheitspolitischen Gründen: Ein europaweit einheitlich hohes Schutzniveau stärkt die Sicherheit auch der Schweiz. Aufgrund früherer Verschärfungen des Waffenrechts konnte die Schweiz die Anzahl Schusswaffentote pro Jahr seit 1998 mehr als halbieren. Noch bleibt aber viel zu tun.² Das Parlament hat im Waffengesetz weiteren Verschärfungen zugestimmt und die revidierte EU-Waffenrichtlinie in Kenntnis der darin enthaltenen zusätzlichen Verpflichtungen genehmigt.

Zum Verordnungsentwurf Art. 13d Gesuch um Erteilung

Wer eine Ausnahmegewilligung für Sportschützen und Sportschützinnen erhalten will, muss laut EU-Waffenrichtlinie und Waffengesetz bestimmte Bedingungen erfüllen. Die in Verordnungsentwurf Artikel 13e Absatz 2 aufgelisteten drei Bedingungen sind unvollständig und müssen um zwei weitere analog EU Richtlinie Artikel 6 Absatz 6 Buchstabe c Ziffer ii ergänzt werden:

Art. 13d Gesuch um Erteilung

² (...)

- d. **Bescheinigung einer offiziell anerkannten Sportschützenorganisation, in der bestätigt wird, dass**
 - i. **der Sportschütze oder die Sportschützin seit mindestens 12 Monaten regelmässig den Schiesssport trainiert hat;**
 - ii. **dass die betreffende Feuerwaffe die Spezifikationen erfüllt, die für eine anerkannte Disziplin des Schiesssports erforderlich ist.**

Diese Vorgaben der EU Richtlinie sind aus rechtlichen, aber auch aus inhaltlichen Gründen wichtig. Es gibt keine Rechtfertigung, einem gänzlich unerfahrenen Anfänger, der noch nie im Schiesssport aktiv war, gleich zu Beginn seiner Karriere eine Ausnahmegewilligung für eine halbautomatische Waffe auszuhändigen. Wer den Schiesssport neu erlernen und ausüben will, soll seine Leidenschaft zuerst während 12 Monaten an einer nicht verbotenen Waffe ausleben und erst nach dieser Bewährung den Schiesssport mit einer besonders gefährlichen Waffe ausüben dürfen.

Zu Recht fordert die EU Richtlinie zudem die Verknüpfung der Ausnahmegewilligung der betreffenden Waffe mit der Zulassung zu spezifischen Wettkämpfen. Es wäre wenig glaubwürdig, den Schiesssport mit einer Waffe zu pflegen, die nicht für Wettkämpfe zugelassen wäre. Deshalb ist auch die zweite Bedingung der EU-Waffenrichtlinie umzusetzen.

Zum Verordnungsentwurf Artikel 13e

Laut EU Waffenrichtlinie Artikel 6 Absatz 7 sollen alle, die eine Ausnahmegewilligung erhalten haben, „regelmässig, spätestens jedoch alle fünf Jahre“ überprüft werden. Diese Vorschrift trägt der Beobachtung Rechnung, dass sich eine Persönlichkeit im Verlaufe einer Biografie verändern kann. Wer mit 30-jährig nicht suizidal ist, kann das möglicherweise mit 60-jährig werden. Gemäss dem [OBSAN-Bericht 2015](#), Seite 10, leidet rund ein Fünftel bis ein Viertel der Bevölkerung mindestens einmal im Leben unter einer behandlungsbedürftigen Depression. Wer heute, in fünf und in zehn Jahren die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung erfüllt, leidet möglicherweise in fünfzehn oder zwanzig Jahren an einer schweren psychischen Erkrankung und könnte sich mit einer Waffe selber oder andere gefährden. Deshalb sieht die EU Richtlinie eine periodische Überprüfung „alle fünf Jahre“ vor.

² Laut Todesfallstatistik des Bundesamtes für Statistik starben im Jahre 2016 insgesamt 31 283 Männer, davon 205 aufgrund von Schusswaffensuizid. Auf 150 männliche Todesfälle fällt damit 1 Schusswaffensuizid. Dieser hohe Wert hängt unmittelbar mit der allzu grossen Verfügbarkeit von Schusswaffen zusammen.

Ferner fordert die EU Waffenrichtlinie Artikel 6 Absatz 6 ausdrücklich den Nachweis, „*dass der betreffende Sportschütze aktiv für Schiesswettbewerbe, die von einer offiziellen Sportschützenorganisation des betreffenden Mitgliedstaats oder einem offiziell anerkannten internationalen Sportschützenverband anerkannt werden, trainiert bzw. an diesen teilnimmt*“.

Auch dieser Gedanke ist dem Schweizer Recht nicht fremd. Er findet sich in der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (SR 514.10; VPAA) [Art. 11](#), wonach Angehörige der Armee beim Ausscheiden aus der Armee das Sturmgewehr nur dann zu Eigentum erhalten können, «*wenn sie in den letzten drei Jahren zweimal das obligatorische Programm 300 m und zweimal das Feldschiessen 300 m absolviert haben und dies im Schiessbüchlein oder im Militärischen Leistungsausweis eintragen liessen*».

Auch gemäss dem „Schweizer Absatz“ in der EU Waffenrichtlinie Artikel 6 Absatz 6 können „*Mitgliedstaaten, in denen allgemeine Wehrpflicht herrscht und in denen seit über 50 Jahren ein System der Weitergabe militärischer Feuerwaffen an Personen besteht, die die Armee nach Erfüllung ihrer Wehrpflicht verlassen, an diese Personen in ihrer Eigenschaft als Sportschützen eine Genehmigung erteilen, eine während des Wehrdienstes benutzte Feuerwaffe zu behalten. Die betreffende staatliche Behörde wandelt diese Feuerwaffen in halbautomatische Feuerwaffen um und überprüft in regelmäßigen Abständen, ob die Personen, die diese Feuerwaffen verwenden, keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Es gelten die Bestimmungen von Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c.*“

Die EU Waffenrichtlinie lässt also keinen Zweifel daran, dass auch jene der periodischen Überprüfungspflicht unterstehen, die ein Sturmgewehr direkt aus den Beständen der Armee übernommen haben, und dass dabei die gleichen Voraussetzungen gelten wie für später erteilte Ausnahmegenehmigungen, einschliesslich der periodischen Nachweispflicht, weiterhin sämtliche Bedingungen zu erfüllen.

All diese Vorgaben der EU Waffenrichtlinie sind im Verordnungsentwurf nur ungenügend umgesetzt. Was unter einem regelmässigen Schiessen bzw. Teilnahme an Wettkämpfen zu verstehen ist, sollte in der Waffenverordnung einigermaßen gleichwertig zu den zitierten Voraussetzungen der [VPAA, Art. 11](#) definiert werden. Fordert die VPAA innerhalb von drei Jahren mindestens zwei Trainings und zwei Wettkampf-Teilnahmen, so sollte die Waffenverordnung innerhalb von fünf Jahren mindestens drei Trainings und drei Wettkampf-Teilnahmen vorsehen. Artikel 13e ist wie folgt anzupassen:

Art. 13e Periodische Pflichten

(Art. 5 Abs. 6, Art. 28c und Art. 28d WG; [EU Richtlinie Art. 6 Abs. 6 und 7](#))

¹ Wer die Waffe direkt aus den Beständen der Armee übernommen oder wer eine Ausnahmegenehmigung erhalten hat, muss regelmässig, spätestens jedoch alle fünf Jahre nach deren Erteilung den Nachweis gemäss Artikel 28d Absatz 3 WG erbringen. Werden einer Person mehrere Ausnahmegenehmigungen erteilt, besteht die Nachweispflicht lediglich alle fünf Jahre nach Erteilung der ersten Bewilligung.

² Um den Nachweis zu erbringen, muss der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde spätestens bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen das vorgesehene Formular samt folgenden Beilagen einreichen:

- a. Nachweis des regelmässigen sportlichen Schiessens als Mitglied in einem Schiessverein; oder
- b. Nachweis des regelmässigen sportlichen Schiessens.

³ Die Voraussetzung des regelmässigen sportlichen Schiessens ist erfüllt, wenn im jeweiligen Fünf-Jahres-Zeitraum mindestens sechs Schiessen absolviert wurden, wovon mindestens drei Wettkämpfe. Die einzelnen Schiessen müssen mindestens einmal jährlich stattgefunden haben.

Art. 22 Abs. 2

Die NZZ hat in der Ausgabe vom 17.10.2017 aufgezeigt, welcher hohen Aufwand Erben mitunter haben, um in Erfahrung zu bringen, welche Waffen sie überhaupt geerbt haben. In diesem Fall argumentierten die zuständigen kantonalen Behörden, sie benötigten aus Datenschutzgründen eine rechtliche Grundlage, um den Erben sofort nach dem Todesfall alle verfügbaren Informationen über

registrierte Waffen zur Verfügung stellen zu können. Bei der Beratung des Waffengesetzes wurde argumentiert, es sei längst Praxis der meisten kantonalen Behörden, die Erben entsprechend zu unterstützen. Damit dies schweizweit der Fall ist, sollte in die Waffenverordnung Artikel 22 folgender Absatz 2^{bis} eingefügt werden.

Art. 22 Abs. 2^{bis}

2^{bis} Die Meldestelle unterstützt den Vertreter bei der Erstellung des Verzeichnisses mit sachdienlichen Informationen.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Peter Hug
Politischer Fachsekretär

Bern, 12. Februar 2019

Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie.

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrter Frau Bundesrätin

Die SVP Schweiz lehnt die Änderung des Waffengesetzes vom 28. September 2018 und damit auch die vorliegende Verordnung klar ab. Das neue Waffengesetz verschlechtert aufgrund der hohen Bürokratie die Sicherheit und ist Teil einer langfristigen salamitaktischen Entwaffnungsstrategie. Sollte eine Mehrheit der Schweizer Bevölkerung im Mai 2019 dem Gesetz trotzdem zustimmen, bitten wir die im folgenden skizzierten Änderungen in der Verordnung aufzunehmen.

Sollte die Waffengesetzänderung vom 28. September 2018 vom Stimmvolk angenommen werden, ist der SVP Schweiz an einer pragmatischen Umsetzung gelegen. Die Teilrevision der Waffenverordnung geht in der vorgelegten Form an einigen Stellen weiter als notwendig, oder würde in der Praxis Unklarheiten schaffen.

Art. 3 Bst. a: Der Begriff «Griffstück» ist durch den eindeutigeren und auch in der EU gebräuchlichen Begriff «Rahmen» zu ersetzen. Gestrichen werden kann die Formulierung «oder das Griffstück» ausserdem in Art. 31 Abs. 2^{ter} und Art. 31 Abs. 2^{ter} Bst. b.

Art. 4a¹: Bei der Kapazität von Ladevorrichtung geht die Verordnung weiter als notwendig, wenn sie möglichst viele Waffen der Kategorie Handfeuerwaffen zuordnet, die noch eine Kapazität von 10 Patronen haben dürfen. Hier bietet die in Deutschland und Österreich geltende Definition mehr Klarheit:
«¹ Als Handfeuerwaffen gelten Feuerwaffen, deren längste bestimmungsgemäss verwendbare Gesamtlänge ohne Anbauteile 60 cm überschreitet
² Als Faustfeuerwaffen gelten andere Feuerwaffen, die nicht unter Absatz 1 fallen.»

Art. 5a: Zur Vermeidung der mit dem Wort «zusammen» drohenden Unklarheiten in der Praxis wäre diese Neuformulierung geeignet:
«¹ Halbautomatische Zentralfeuerwaffen gelten dann als mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet, wenn eine solche Ladevorrichtung in die Feuerwaffe eingesetzt ist.
² Wird die Ladevorrichtung aus der Waffe vorübergehend entnommen und wieder eingesetzt zwecks Nachladen, Reinigen, Transport, Aufbewahrung usw. bleibt die Waffe mit der Ladevorrichtung ausgerüstet.» Dieser zweite Absatz beugt vor, dass das Entnehmen und Einsetzen der Ladevorrichtung unnötig als Umbauten nach Art. 19 WG eingestuft werden.

Art. 13d, 13h und 15: Weil eine Bewilligung an eine Person, und nicht an eine Waffe erteilt wird, sollten nicht Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer anzugeben sein, sondern die Waffenart.

Art. 13f: Der Schweizer Schiesssportverband (SSV) ist nicht der einzige seiner Art. Deshalb braucht Art. 13f Abs. 1 noch die Anpassung «[...] Informationssysteme) oder mit einer Lizenz eines Schweizer Schiessverbands erbracht werden.»

Art. 71 Abs. 3: «oder auf ein entsprechendes Gesuch hin» kann gestrichen werden, weil eine Bestätigung zwingend notwendig ist.

Neben den konkreten Anpassungsvorschlägen möchte die SVP auf weitere Punkte aufmerksam machen, in denen sie den Mehrnutzen der Änderungen noch nicht im Verhältnis zu den möglichen Kosten sieht:

Die Gebühren sollen möglichst nicht höher ausfallen, weil der administrative Mehraufwand der Neuregelungen für die Waffenbesitzerinnen und -Besitzer keinen Mehrwert bringt.

Die Änderungen bei den Waffenmarkierungen sollen auf ein unabdingbares Minimum beschränkt werden, damit in den Informatiksystemen des Bundes der Anpassungsbedarf respektive die Kosten dafür möglichst gering ausfallen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Albert Rösti
Nationalrat

Der Generalsekretär



Emanuel Waeber



Aargauer Schiesssportverband AGSV

Präsident: Hüsser Victor Tel + Fax 056 633 48 65
Am Mühlebach 6 Natel 079 479 28 88
8964 Rudolfstetten Mail victor.huesser@agsv.ch

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Rudolfstetten, 11.02.2019

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Aargauer Schiesssportverband steht voll und ganz hinter der untenstehenden Vernehmlassungsantwort des Schweizer Schiesssportverbandes.

Wir unterstützen sämtliche angesprochenen Punkte.

Mit freundlichen Grüssen,

Aargauer Schiesssportverband

Victor Hüsser
Präsident

Vernehmlassungsantwort des SSV

Mit Schreiben vom 30. November 2018 hat die damalige Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes Simonetta Sommaruga die Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu nehmen zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie. Der Schweizer Schiesssportverband SSV dankt für die Gelegenheit und nimmt diese Möglichkeit gerne wahr.

Der Bundesrat betonte während des gesamten Verfahrens der Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie, dass ihm eine pragmatische Umsetzung am Herzen liegt. Den Tatbeweis blieb er allerdings schuldig. Deshalb hat sich der SSV entschieden, zusammen mit anderen Verbänden aus dem Schweizer Schiesssport unter dem Dach der «Interessengemeinschaft Schiessen Schweiz» das Referendum zu ergreifen.

Auch im nun vorliegenden erläuternden Bericht zur Teilrevision der Waffenverordnung betont der Bundesrat, dass der Entwurf pragmatisch sei. Der SSV kann dieser Formulierung zumindest in gewissen Punkten zustimmen. Nichtsdestotrotz gehen gewisse Bestimmungen im Verordnungsentwurf über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus und schränken das sportliche Schiessen in der Schweiz stark ein. Zudem sind einige Formulierungen in der Verordnung unklar und lassen einen zu grossen Interpretationsspielraum bei der Anwendung des Gesetzes zu. Der SSV nimmt deshalb die Gelegenheit wahr, verschiedene Änderungen und Korrekturen vorzuschlagen – unabhängig vom Ausgang der Volksabstimmung vom 19. Mai.

Der SSV unterlässt es, auf grundlegende Punkte einzugehen, die der Verband im Rahmen der Vernehmlassungsantwort vom Dezember 2017 zur Revision des Waffengesetzes (Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie) eingebracht hat, auch wenn die faktische Nachregistrierungspflicht oder die Bedürfnisklausel nach wie vor störend sind.

Konkret nimmt der SSV zu folgenden Artikeln Stellung:

Art. 3 Wesentliche Waffenbestandteile

Der SSV schliesst sich der Vernehmlassungsantwort des Vereins Legalwaffen Schweiz (LEWAS) an und schlägt vor im Art. 3 Bst. a den Begriff «Griffstück» durch «Rahmen» (analog der EU-Waffenrichtlinie) zu ersetzen. Der SSV verweist auf die Begründung von LEWAS. Die im Breitensport verwendeten Pistolen SIG-Sauer P250 und P320 würden mit der jetzigen Formulierung allenfalls aus dem Schweizer Markt verschwinden. Ohne Not (d.h. ohne dass es die EU-Waffenrichtlinie verlangt) würde der Schiesssport eingeschränkt.

Art. 4a Hand- und Faustfeuerwaffen

Auch hier schliesst sich der SSV der Vernehmlassungsantwort von LEWAS an. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung von Hand- und Faustfeuerwaffen ist nicht praxistauglich. Es wird empfohlen, die von der EU-Waffenrichtlinie vorgeschlagene Unterscheidung in Kurz- und Langfeuerwaffen zu übernehmen.

Art. 5a Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c WG

Dieser Artikel schafft keine Klarheit, sondern stiftet nur Verwirrung. Unbestritten ist, dass halbautomatische Zentralfeuerwaffen dann als mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet gelten, wenn eine solche Ladevorrichtung in die Feuerwaffe eingesetzt ist (Buchstabe a). Die Definitionen unter Buchstabe b und c hingegen sind unklar und schaffen Rechtsunsicherheit. So ist nicht definiert, was unter «zusammen aufbewahrt» respektive «zusammen transportiert» zu verstehen ist. Ist mit «zusammen» im gleichen Waffenschrank, im gleichen Zimmer, im gleichen Haushalt, im gleichen Fahrzeug gemeint? Ist ein Schütze mit einer Handfeuerwaffe mit kleiner Ladevorrichtung und einer Faustfeuerwaffe mit einer Ladevorrichtung mit 20 Patronen unterwegs, die auch in die Handfeuerwaffe eingesetzt werden kann, ist die Rechtsunsicherheit perfekt. Welche Waffe ist nun mit welcher Ladevorrichtung «ausgerüstet»? Auch beim Erwerb von Waffen schafft diese Bestimmung Unklarheiten.

Analog zur EU-Waffenrichtlinie soll deshalb auf die Buchstaben b und c verzichtet werden. Der SSV verweist auf den Vorschlag von LEWAS für die Umformulierung dieses Artikels. Die von LEWAS vorgeschlagene Version erfüllt die EU-Waffenrichtlinie und schafft Klarheit.

Art. 13c Voraussetzungen und Gültigkeit

Gemäss Absatz 2 ermächtigt eine Ausnahmegewilligung nur zum Erwerb einer einzigen Waffe oder eines einzigen Waffenbestandteils. Ausnahmen sind gemäss Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung aber möglich. Um Klarheit zu schaffen, muss Artikel 16 Absatz 1 wie folgt ergänzt werden: «Die zuständige kantonale Behörde kann einen einzigen Waffenerwerbsschein oder eine einzige Ausnahmegewilligung ausstellen für den Erwerb ...». **Der SSV insistiert zudem darauf, dass die kantonalen Bewilligungsbehörden explizit von dieser Ausnahmemöglichkeit auch für die neuen Ausnahmegewilligungen Gebrauch machen**, um die finanziellen Belastungen für die Sportschützinnen und Sportschützen möglichst gering zu halten. Die Kosten für eine Ausnahmegewilligung für ein Sturmgewehr 90 oder 57 belaufen sich gemäss Anhang 1 Art. 55 Bst. c Ziff. 4bis auf 100 Franken. Das ist im Vergleich zum Status quo (CHF 50 für einen Waffenerwerbsschein) eine Verdoppelung. Ohne die Möglichkeit weiterhin bis zu drei Waffen oder wesentliche Waffenbestandteile mit einer Bewilligung (zum gleichen Zeitpunkt und beim gleichen Händler) zu erwerben, würde der Preis gar um das Sechsfache steigen. Zur Verdoppelung der Gebühren nimmt der SSV weiter unten Stellung.

Artikel 13d, 13h und 15 Gesuch um Erteilung einer Bewilligung

Der SSV schliesst sich der Vernehmlassungsantwort von LEWAS an, dass die für ein Gesuch verlangten Angaben von Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer zu weit gehen und nicht mit der Praxis vereinbar sind. Der Bewilligungsprozess kann bei der Ausnahmegewilligung genau gleich ablaufen wie beim Waffenerwerbsschein. Die Ausnahmegewilligung wird also erteilt für eine Waffenkategorie, der Waffenverkäufer (Waffenhändler) stellt nach dem erfolgten Verkauf das aufgefüllte Formular mit den Detailangaben zu Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer der zuständigen kantonalen Bewilligungsbehörde zu.

Art. 13f Nachweis der besonderen Voraussetzungen

So sehr es den SSV ehrt, dass der Bundesrat in seinem Verordnungsentwurf den SSV namentlich erwähnt: Korrekt ist die alleinige Nennung des SSV nicht. Sie schliesst mehrere Partnerverbände und unabhängig vom SSV aktive Schützen- und Schiesssportvereine aus. So ist zum Beispiel der Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen nicht Mitglied des SSV, und seine Mitglieder sind entsprechend auch nicht in der Vereins- und Verbandsadministration VVA des VBS registriert. **Unter Ziffer 1 müssen explizit auch andere Schiesssportverbände und Schiesssportvereine, die unabhängig vom SSV tätig sind, aufgenommen oder zumindest nicht ausgeschlossen werden. Es empfiehlt sich eine offene Formulierung («mit Lizenz oder Auszug aus dem Mitgliederregistrierungssystem eines nationalen Schiessverbands»).**

Art. 71 Meldung und Bestätigung des rechtmässigen Besitzes von Feuerwaffen

Der SSV hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Waffengesetzes davor gewarnt, dass eine faktische Nachregistrierung resp. eine Nachmeldung einen grossen bürokratischen Aufwand nach sich zieht. Der Verordnungsentwurf zeigt nun, dass diese Befürchtungen berechtigt waren. Damit Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität erworben werden können, ist wegen der neuen gesetzlichen Bestimmungen ein Nachweis des rechtmässigen Besitzes einer entsprechenden halbautomatischen Feuerwaffe nötig. Davon sind nun aber auch die rechtmässigen Besitzer einer halbautomatischen Feuerwaffe betroffen, die ihre Waffe bereits zu einem früheren Zeitpunkt gemeldet haben. Damit sie ebenfalls Ladevorrichtungen mit einer hohen Kapazität erwerben können, benötigen sie eine Bestätigung der Rechtmässigkeit des Besitzes einer halbautomatischen Feuerwaffe. Die Aussage des Bundesrats, dass sich für bisherige Schützinnen und Schützen nichts ändert, wird damit widerlegt. Auch für rechtmässige Besitzer einer halbautomatischen Feuerwaffe gemäss Art. 42b Abs. 2 ist eine Bestätigung zwingend notwendig. Entsprechend kann in Art. 71 Abs. 3 der Passus «oder auf entsprechendes Gesuch hin» gestrichen werden.

Anhang I (Art. 55): Gebühren

Der SSV spricht sich explizit gegen eine Verdoppelung der Gebühren für eine Ausnahmebewilligung im Vergleich zu einem Waffenerwerbsschein aus. Konnte ein Sturmgewehr 90 oder 57 bis anhin mit einem Waffenerwerbsschein und damit mit Kosten in der Höhe von CHF 50 erworben werden, würden mit der Ausnahmebewilligung neu CHF 100 fällig. Der Bund und die Kantone wälzen den höheren bürokratischen Aufwand auf die Schützinnen und Schützen ab. Die Schützinnen und Schützen haben damit im negativen Sinn den Fünfer und das Weggli: Sie müssen höhere bürokratische Hürden bewältigen und dafür auch noch mehr bezahlen. Der Bundesrat verweist in seiner Begründung auf das Äquivalenzprinzip: eine Bewilligung für ein Waffenbestandteil koste CHF 50, eine Bewilligung für eine Seriefeuerwaffe CHF 150, für Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b-d WG seien deshalb CHF 100 angemessen. Das Äquivalenzprinzip besagt aber auch, dass derjenige, der von einer Leistung einen Vorteil hat, nach Massgabe dieses Vorteils über eine entsprechende Abgabe zur Finanzierung dieser Leistung herangezogen wird. Ob mit Ausnahmebewilligung oder Waffenerwerbsschein bleibt die Leistung für den Schützen dieselbe: er erhält die Bewilligung eine Waffe zu erwerben und zu besitzen. Die jetzige Waffenverordnung sieht für wesentliche Waffenbestandteile und für Feuerwaffen dieselbe Gebühr in der Höhe von CHF 50 vor. Weshalb nun die Gebühr für eine Ausnahmebewilligung für Feuerwaffen auf einen Schlag verdoppelt werden soll, kann mit dem Äquivalenzprinzip nicht begründet werden. Eine wie vom Bundesrat versprochene pragmatische Umsetzung sieht anders aus: **Der SSV verlangt, dass die Gebühr für Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b-d WG auf höchstens CHF 50 (analog zum Waffenerwerbsschein heute) festgesetzt wird.** Damit würde der Bundesrat seinen Beteuerungen nachkommen, den Schiesssport nicht gefährden und Schützinnen und Schützen nicht unnötig belasten zu wollen.

Wir danken Ihnen für die Übernahme unserer Anträge bestens und stehen für Auskünfte und Besprechungen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizer Schiesssportverband

Luca Filippini
Präsident

Beat Hunziker
Geschäftsführer

Kopie an:

- Mitgliedverbände des SSV
- Mitglieder der Interessengemeinschaft Schiessen Schweiz
- Alle politischen Parteien im Bundeshaus

Sven Brander
Ländliweg 4a
5436 Würenlos

Telefon: 079 780 96 36
E-Mail: sven.brandner@gmx.ch

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

E-Mail Empfänger
Kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Würenlos, 13.02.2019

«Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie»
Vernehmlassungsantwort von Sven Brander

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Veröffentlichung am 30. November 2018 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu nehmen zum Vorentwurf der Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie. Ich nutze diese Gelegenheit im Folgenden gerne.

Ich danke Ihnen bereits jetzt für eine angemessene Berücksichtigung meines Beitrages.

Freundliche Grüsse



Sven Brander
0797809636/ sven.brandner@gmx.ch

Einleitung

Der Grund für die Waffengesetzverschärfung der EU ist anhand der ausgearbeiteten Massnahmen und der Kommunikation mehr als fragwürdig. So sind beim Bataclan-Anschlag KEINE Halbautomaten eingesetzt worden, sondern Kriegsvollautomaten die eingeschmuggelt wurden von der organisierten Kriminalität (vgl. ZDF-Doku.“ Kalaschnikows für Terroristen“ und Netflixdokuserie 13. November 15). Die Täter waren in keinsten Weise zum Besitz dieser Waffen berechtigt. Diese illegalen Schmuggelwaffen aus dem Balkan werden in Schweden, in Deutschland, in den Beneluxstaaten und Frankreich bei vielen Verbrechen eingesetzt. Es besteht zweifellos Handlungsbedarf in Bezug auf diese illegal eingeführten Kriegsvollautomaten!

Nun werden leider durch die EU die legalen Waffenbesitzer ins Visier genommen.

Politisch steht von uns Legalwaffenbesitzern die Forderung (an alle Parteien) im Raum das Waffengesetz auf Basis der Logik zu reformieren. Dazu muss die Bundesverfassung nicht angetastet werden. Sie gibt mit dem Auftrag Waffenmissbrauch zu verhindern (im Umkehrschluss ist missbrauchsfreier Umgang und Besitz erlaubt), den Rahmen vor, der erfüllt werden muss. Diese Missbrauchsverhinderung muss unter den gleichen Kriterien erfolgen, wie alle anderen Geschäfte des Bundes. Damit ist gemeint, dass kein System zu 100% funktioniert. Somit muss sehr genau hingeschaut werden, wie die Zielerfüllung gemessen wird.

Heute wird statistisch nicht zwischen dem Tod durch eine legale oder illegale Schusswaffe unterschieden.

Ebenso wird nicht qualifiziert, ob die Tötung rechtens war (Notwehr) oder zu unrecht.

Das muss geändert werden. Wir brauchen genauere Daten, um Ressourcen dort einzusetzen, wo es Sinn macht.

Als zweiten Schritt und begründet mit den differenzierten Erkenntnissen aus den Statistiken wären folgende Schritte zu prüfen, dass wir EU-Konform sind und logischer als heute:

- Alle Waffen sind für Unautorisierte verboten.
- Vorbestrafte Kriminelle (insbesondere Gewalt-, Raub-, Sexual- & Betäubungsmitteldelikte (nicht abgeschlossen, nicht bis zum Schluss präzisiert)) sind kategorisch vom Waffenbesitz und Handhabung ausgeschlossen. Sollten sie trotzdem mit Waffen aufgegriffen werden, müssen empfindliche Strafen die Folge sein (nicht unter 10 Jahren Haft).
- Unberechtigte ohne kriminelle Vergangenheit erhalten eine Bewährungsstrafe, wenn das Aufgreifen mit der Waffe nicht mit einer anderen (schweren) Straftat in Verbindung steht.
- Personen die eine Waffenhandhabungsprüfung (Basics zum Umgang mit Waffen) und Waffeneignungsprüfung (WES & keine anderen Hinderungsgründe) abgeschlossen und bestanden haben (Zielwert 80% der Bürgerinnen und Bürger), können im Rahmen der heutigen (Stand 31.12.18) Möglichkeiten (WES und Sonderbewilligung) Waffen erwerben.
- Für Registrierungspflichtige Waffen reicht ein Strafregisterauszug und die Unterschrift ein Fact Sheet zum Thema Waffenhandhabung gelesen und verstanden zu haben.
- Personen, welche die Eignungsprüfung bestanden haben, können eine Waffentragprüfung ablegen, wenn sie als Bedürfnis das Notwehrrecht (oder andere Gründe: Beruf, Brauchtum, usw) angeben.
- Personen die legal Waffen besitzen und in eine persönliche Notlage kommen sollen ihre Waffen vorübergehend bei der Polizei einlagern dürfen, ohne dass sie dazu einen Grund angeben müssen (Suizid- und Missbrauchsprävention).
- Waffenzubehör wie Schalldämpfer, Laser, usw. müssen über einen WES gekauft werden können.
- Sonderbewilligungen nur für Vollautomaten, Sprengmittel und andere Kriegswaffen.

Da all diese Punkte leider nicht berücksichtigt werden, bin ich doch um unser Schweizerisches System dankbar, welches es mir ermöglicht für die Kompromissfindung der Interessengruppen einige Inputs zu Ihren vorliegenden Vorschlag unterbreiten zu können.

Das Ziel muss es ja sein eine europäische Vorlage schweizerisch umzusetzen.

Um es für Sie (und mich) etwas einfacher zu machen, habe ich meine Hinweise direkt in blau in den Text des Verordnungsvorschlags eingefügt.

Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition

¹ SR 514.541 mit Hinweisen von Sven Brander

(Waffenverordnung, WV)

Änderung vom ... Entwurf Stand ...

Der Schweizerische Bundesrat

verordnet:

I

Die Waffenverordnung vom 2. Juli 2008¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

¹ Im ganzen Erlass, ausser in Artikel 5 Absatz 2, wird «Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement» durch «EJPD» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

² In Artikel 5 Absatz 2 wird «Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement» durch «Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)» ersetzt.

Gliederungstitel vor Art. 1

1. Kapitel: Begriffe

Art. 3 Bst. b Ziff. 3 und Bst. c Ziff. 1^{bis}

Als wesentliche Waffenbestandteile gelten:

b. bei Revolvern:

3. Trommel;

c. bei Handfeuerwaffen:

1^{bis}. Abzuggehäuse,

Art. 4a Hand- und Faustfeuerwaffen

(Art. 4 Abs. 2^{bis} und Art. 5 Abs. 1 Bst. c WG)

¹ Als Handfeuerwaffen gelten Feuerwaffen, deren Gesamtlänge 60 cm überschreitet oder die in der Regel zweihändig oder ab Schulter geschossen werden. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition AS 2019

2

² Als Faustfeuerwaffen gelten Pistolen und Revolver sowie andere Feuerwaffen, die nicht unter Absatz 1 fallen.

Art. 5 Sachüberschrift

Militärische Abschussgeräte mit Sprengwirkung

(Art. 5 Abs. 1 Bst. a WG)

Art. 5a Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c WG

(Art. 5 Abs. 1 Bst. c WG)

Halbautomatische Zentralfeuerwaffen gelten dann als mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet, wenn:

- a. eine solche Ladevorrichtung in die Feuerwaffe eingesetzt ist;
- b. die Feuerwaffe zusammen mit einer solchen Ladevorrichtung aufbewahrt wird; oder
- c. die Feuerwaffe zusammen mit einer solchen Ladevorrichtung transportiert wird.

Sven Brander Kommentar zu Art. 5 Abs 1 Bst b +c

Ursprung der Anpassung dieser Verordnung ist die EU-Waffenrichtlinie, welche unter Nummer (23) im 6. Absatz erwähnt das:“ Die bloße Möglichkeit, eine Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen bei Lang-Feuerwaffen und von mehr als zwanzig Patronen bei Kurz-Feuerwaffen anzubringen, hat keinen Einfluss auf die Einstufung der Feuerwaffe in eine bestimmte Kategorie“.

Unter Artikel 5 Ziffer drei widerspricht sich die EU-Richtlinie teilweise selbst, da sie gegen das verstösst, was sie unter Nummer 23 proklamiert hat, indem die reine Möglichkeit eine Waffe der Kategorie B mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität auszurüsten, mit der Beschlagnehmung der Waffen endet, selbst wenn die Waffe eine Repetierwaffe ist.

Betrachtung dieses Punktes anhand von Fallbeispielen, welche aufzeigen, dass die Formulierungen nicht praktikabel sind.

BSP1:

Eine Person verfügt über ein Sturmgewehr 57 welches sie von der Armee übernommen hat. Die Waffe ist original. Die Person kauft sich ein weiteres Sturmgewehr 57 aber in der Version 03 mit einem 10 Schussmagazin, damit es über den WES laufen kann.

Als die Person von der Polizei kontrolliert wird, ergeben sich Probleme mit der Berechtigung. Die Waffen werden ja zusammen mit den Ladevorrichtungen transportiert.

BSP2: Ein Schützenverein ist an einem Schiesswettbewerb. Person XY vergisst ihre Jacke und geht früher vom Anlass.

Am Schluss der Veranstaltung fällt einer Person Z auf, dass die Jacke von XY noch in der Schützenstube hängt. Person Z nimmt die Jacke mit.

Mit dem Auto kommt Person Z in eine Routinekontrolle. Es wird festgestellt, dass Person Z einen zivilen Halbautomaten schießt mit bis zu 10 Schuss. In der Jacke von XY ist das leere Magazin seiner baugleichen Waffe mit 20 Schuss Kapazität.

Teilkonklusion Art.5:

Sinn der Verschärfung ist gemäss offiziellen Aussagen die Verhinderung von Terror. Es ist davon auszugehen, dass ein Terrorist eine Waffe grundsätzlich illegal einsetzt. Theoretisch kann das aber auch eine Legalwaffe sein. Um bei der Argumentation schlüssig zu bleiben sollte auf die Buchstaben B + C verzichtet werden, da davon ausgegangen werden muss, dass eine Waffe, die für einen Terroranschlag benutzt werden sollte mit einem Magazin ausgerüstet sein sollte (geladenes Magazin in die Waffe eingesetzt).

Um ganz sicher gehen zu können, könnte ein Passus angefügt werden der sagt:

d. die Feuerwaffe mit geladenen Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität transportiert wird.

Einfügen vor dem Gliederungstitel

Art. 9a Vermitteln

Als Vermitteln gilt die Schaffung der wesentlichen Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen betreffend die Herstellung, das Anbieten, das Erwerben oder das Weitergeben von Waffen sowie das Organisieren solcher Transaktionen.

Gliederungstitel nach Art. 9a

1a. Kapitel: Allgemeine Verbote und Einschränkungen sowie Ausnahmegewilligungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 9b Gültigkeit von Ausnahmegewilligungen

(Art. 5 Abs. 6 WG)

¹ Soweit die Bestimmungen dieses Kapitels nichts anderes vorsehen, können Ausnahmegewilligungen nach Artikel 5 Absatz 6 WG nur in schriftlich begründeten Einzelfällen, für eine bestimmte Person und grundsätzlich nur für eine einzige Waffe, einen einzigen wesentlichen Waffenbestandteil, einen einzigen besonders konstruierten Waffenbestandteil oder ein einziges Waffenzubehör eines bestimmten Waffentyps erteilt werden. Sie sind zu befristen und können mit Auflagen verbunden werden.

² Für Personen, die über eine Waffenhandelsbewilligung verfügen, kann eine Ausnahmegewilligung zur Vermittlung im Inland von mehr als einer Waffe, mehr als einem wesentlichen Waffenbestandteil, mehr als einem besonders konstruierten Waffenzubehör oder einer Munition AS 2019

Sven Brander Kommentar zu Art. 9b Abs 1

Der Passus der schriftlich begründeten Einzelfälle spiegelt die pragmatische Umsetzung, welche der Bundesrat versprochen hat, nicht wieder.

Das Wort das zu einen Konflikt führt, ist das Wort „Einzelfälle“. In der Schweiz kann aufgrund der historischen Waffenkultur nicht von Einzelfällen gesprochen werden, da das Schiessen

mit Waffen und insbesondere halbautomatischen Waffen mit grossen Ladevorrichtungen seit 1960 ein über jede Sprachregion verbindendes Element der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist. Der aktuellen und zukünftigen Wirklichkeit näher wäre eine Formulierung die lauten könnte: „...nur in schriftlich einzeln begründeten Fällen in denen der Bedarf (einzeln) dargelegt werden kann...“

Damit ist auch das nächste „Problem“ gelöst: „.... Und grundsätzlich nur für eine einzige Waffe,...“

Wenn ein Jungschützenleiter für seine Jungschützen mehrere Occasionengewehre oder zusätzliche Magazine kaufen möchte, wäre das „grundsätzlich“ nicht mehr möglich, was auch hier einer pragmatischen Umsetzung widersprechen würde.

3

Waffenbestandteil oder mehr als einem Waffenzubehör erteilt werden, sofern diese Personen nachweisen können, dass

a. dies für die Sicherstellung der Bedürfnisse von Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 WG oder von Sicherheitsfirmen notwendig ist; oder

b. der Besteller oder die Bestellerin im Besitz einer Ausnahmegewilligung für die entsprechenden Waffen, wesentlichen Waffenbestandteile oder das Waffenzubehör ist.

Art. 9c Ausnahmegewilligungen für Personen mit Wohnsitz im Ausland und für ausländische Staatsangehörige

(Art. 5 Abs. 6 WG)

1 Personen mit Wohnsitz im Ausland darf eine Ausnahmegewilligung für den Erwerb einer Waffe, eines wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteils oder eines Waffenzubehörs nur erteilt werden, wenn sie eine amtliche Bestätigung ihres Wohnsitzstaates vorlegen, wonach sie zum Erwerb des betreffenden Gegenstands berechtigt sind.

2 Ausländischen Staatsangehörigen, die keine Niederlassungsbewilligung, jedoch Wohnsitz in der Schweiz haben, darf eine Ausnahmegewilligung für den Erwerb einer Waffe, eines wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteils oder eines Waffenzubehörs nur erteilt werden, wenn sie eine amtliche Bestätigung ihres Heimatstaates vorlegen, wonach sie zum Erwerb des betreffenden Gegenstands berechtigt sind.

Art. 10

Aufgehoben

Gliederungstitel nach Art. 13

2. Abschnitt: Messer und Dolche, Schlag- und Wurfgeräte

Art. 13a Verbote und Bewilligungen für Messer und Dolche

(Art. 4 Abs. 1 Bst. c, Art. 5 Abs. 2 Bst. a, Art. 5 Abs. 6 und Art. 28b WG)

1 Nicht übertragen, erworben, an Empfänger und Empfängerinnen im Inland vermittelt oder in das schweizerische Staatsgebiet verbracht werden dürfen:

a. Dolche nach Artikel 7 Absatz 3;

b. Messer, deren Klinge durch einen einhändig bedienbaren Auslösemechanismus, namentlich durch Feder, Gasdruck oder Gummiband, automatisch ausgelöst wird;

c. Schmetterlingsmesser;

d. Wurfmesser.

² Die zuständigen kantonalen Behörden erteilen Ausnahmegewilligungen für Messer nach Absatz 1, die durch Behinderte oder bestimmte Berufsgruppen verwendet werden. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition AS 2019

4

³ Schweizerische Ordonnanzdolche und -bajonette dürfen nur mit einer Bewilligung gewerbsmässig erworben, vermittelt oder in das schweizerische Staatsgebiet verbracht werden.

Art. 13b Ausnahmegewilligungen für Schlag- und Wurfgeräte

(Art. 5 Abs. 6 und Art. 28b WG)

Die zuständigen kantonalen Behörden erteilen Ausnahmegewilligungen für Waffen nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b WG, wenn es sich um Sportwaffen handelt, die durch Mitglieder von Sportschulen oder -vereinen verwendet werden.

Gliederungstitel vor Art. 13c

3. Abschnitt: Ausnahmegewilligungen für Sportschützen und -schützinnen

Art. 13c Voraussetzungen und Gültigkeit

(Art. 5 Abs. 6, Art. 28c und Art. 28d WG)

¹ Die zuständigen kantonalen Behörden erteilen Sportschützen und Sportschützinnen Ausnahmegewilligungen für Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und c WG, wenn keine Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 WG vorliegen und die Voraussetzungen nach Artikel 28d WG erfüllt sind.

² Die Ausnahmegewilligung gilt für die ganze Schweiz. Sie ermächtigt zum Erwerb einer einzigen Waffe oder eines einzigen wesentlichen Waffenbestandteils. Die Ausnahmen richten sich sinngemäss nach Artikel 16 Absatz 1.

³ Die Ausnahmegewilligung berechtigt während sechs Monaten zum Erwerb der Waffe. Die zuständige Behörde kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängern.

Sven Brander Kommentar zu Abschnitt 3, Art. 13c Abs 1

Gemäss EU-Artikel 6 Nr. 6 können Mitgliedstaaten unter den Buchstaben a – c genannten Voraussetzungen für Sportschützinnen Sonderbewilligungen erlauben. Das ist so in der Waffenverordnung berücksichtigt. Nicht berücksichtigt ist, der in der EU-Verordnung erwähnte Passus unter Artikel 6 Nr. 2, wonach auch kulturelle und historische Zwecke für die Erteilung von Sonderbewilligungen berücksichtigt werden dürfen und müssen.

Die Schweiz verfügt über eine historische Kultur des freien Waffenbesitzes für unbescholtene Bürgerinnen und Bürger, die seit dem Gründungsmythos von 1291 bestand hat. Anhand ihrer Grösse und dem Gewicht innerhalb der Europäischen Union ist es besonders erfreulich, dass diesem besonderen Aspekt der Schweizer Kultur und Geschichte so viel Rechnung getragen wurde. Entsprechend müsste der 3. Abschnitt um den Begriff der „**historischen Waffenkultur**“ ergänzt werden oder dieser Passus in der Verordnung neu geschaffen werden. Dies wäre auch konsensuell zum Artikel 28c Abs 2 des verabschiedeten Gesetz, in dem es zu achtenswerten Gründen unter Buchstaben e heisst: „Zwecke der Bildung, der Kultur, der Forschung und historische Zwecke.“

Dieser kulturhistorische Waffenbesitz dient unter Anderem zur Wahrnehmung des Bundesverfassungsartikels 6 „Individuelle und gesellschaftliche Verantwortung

Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.“

Die Bürgerinnen und Bürger sind die kleinste Funktionseinheit im Staat und bilden zusammen den Souverän. Der Staat, welcher die hoheitlichen Schutzaufgaben durch Armee und Polizei übernimmt, lässt zur Wahrung der Freiheit auch Lücken im System. Neben finanziellen Gründen auch um den Bürgerinnen und Bürgern ihr verfassungsmässiges Recht gemäss Artikel 10: „Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit

1 Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten.

2 Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

3 Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.“,

zugestehen zu können. Entsprechend haben die Menschen das Recht sich im Falle eines widerrechtlichen Angriffs mit verhältnismässiger Gewalt zur Wehr zu setzen, um ein hohes Rechtsgut wie ihr Leben oder das Leben eines anderen zu schützen, bis die offiziellen staatlichen Organe am Ort des Geschehens eintreffen (vgl. dazu StGb Art. 15 – 18) und die Schutzaufgabe lokal wieder wahrnehmen können.

Teilkonklusion Artikel 13c:

Der Spielraum der EU-Richtlinie und des Waffengesetzes lässt eine deutliche Entfaltungsmöglichkeit für den Besitz von Waffen für kulturelle und historische Zwecke zu. Diese bieten sich sehr an, um die Eigenheiten der Schweiz vorteilhaft zu erhalten in der Waffenverordnung.

Art. 13d Gesuch um Erteilung

(Art. 5 Abs. 6, Art. 28c und Art. 28d WG)

¹ Wer eine Ausnahmegewilligung für Sportschützen und Sportschützinnen erhalten will, muss das dafür vorgesehene Formular ausfüllen. Für jede Waffe oder jeden wesentlichen Waffenbestandteil sind Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer anzugeben.

² Das Formular ist mit den folgenden Beilagen bei der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen:

a. Auszug aus dem schweizerischen Strafregister, der höchstens drei Monate vor der Einreichung des Gesuchs ausgestellt wurde;

b. Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte;

c. gegebenenfalls amtliche Bestätigung nach Artikel 9c; Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition AS 2019

5

Sven Brander Kommentar zu Abschnitt 3, Art. 13d Abs 1

Für das Gesuch ist der Hersteller unerheblich, ebenso wie die Nummer der Waffe. Wichtiger und praktikabler wäre die Deklaration, ob die Waffe eine verbotene Waffe oder eine bewilligungspflichtige Waffe ist.

Begründung: Der administrative Aufwand wird unnötig grösser, da der Händler bereits alle Details der Waffe beim Angebot machen muss. Die Teilnahme an einer Auktion ist nicht mehr möglich und eine Umentscheidung beim Waffenkauf ist nicht mehr möglich.

BSP:

Person XY will einen Werkshalbautomaten Typ AK47 kaufen. Beim Händler sieht er, dass es eine FEG-Waffe aus Ungarn gibt. Er hatte aber einen Antrag für eine Norinco aus China gestellt. Beide Waffen sind baugleich, es ist nur ein anderer Hersteller. Für die Sicherheit hat diese Information keinen Einfluss.

Art. 13e Pflichten nach fünf und zehn Jahren

(Art. 5 Abs. 6, Art. 28c und Art. 28d WG)

¹ Wer eine Ausnahmegewilligung erhalten hat, muss fünf und zehn Jahre nach deren Erteilung den Nachweis gemäss Artikel 28d Absatz 3 WG erbringen. Werden einer Person mehrere Ausnahmegewilligungen erteilt, besteht die Nachweispflicht lediglich fünf und zehn Jahre nach Erteilung der ersten Bewilligung.

² Um den Nachweis zu erbringen, muss der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde spätestens bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen das vorgesehene Formular samt folgenden Beilagen einreichen:

- a. Nachweis der Mitgliedschaft in einem Schiessverein; oder
- b. Nachweis des regelmässigen sportlichen Schiessens.

³ Die Voraussetzung des regelmässigen sportlichen Schiessens ist erfüllt, wenn im jeweiligen Fünf-Jahres-Zeitraum mindestens fünf Schiessen absolviert wurden. Die einzelnen Schiessen müssen an verschiedenen Tagen stattgefunden haben.

Sven Brander Kommentar zu Abschnitt 3, Art. 13e

Diese Auflagen sind auch für kulturhistorische Waffenbesitzer erfüllbar und sinnvoll, da eine sichere Handhabung der Waffen eine wichtige Voraussetzung ist.

Es fehlt aber ein Zusatz, um ein Gesuch einer Fristerstreckung aufgrund ausserordentlicher Ereignisse.

Beispiel:

Person XY hat 4 Schiessen absolviert und plant das 5. Schiessen innerhalb der entsprechenden Zeit zu absolvieren. Leider verunfallt die Person und kann Ihre Schiesspflicht nicht wahrnehmen. Daher braucht es die Möglichkeit einer Fristerstreckung.

Art. 13f Nachweis der besonderen Voraussetzungen

(Art. 5 Abs. 6, Art. 28c und Art. 28d WG)

¹ Der Nachweis der Mitgliedschaft in einem Schiessverein kann namentlich mit einer Bestätigung des Vereins, mit einem Auszug aus der Vereins- und Verbandsadministration des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Art. 179g–179l des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2008² über die militärischen Informationssysteme) oder mit einer Lizenz des Schweizer Schiesssportverbands (SSV) erbracht werden.

² SR 510.91

² Der Nachweis des regelmässigen sportlichen Schiessens ist mit dem dafür vorgesehenen Formular zu erbringen; auf diesem sind die einzelnen absolvierten Schiessen mit Ort und Datum anzugeben und von der vor Ort verantwortlichen oder einer anderen zuständigen Person zu visieren.

³ Absolvierte Schiessen, die aus dem militärischen Leistungsausweis oder dem Schiessbüchlein hervorgehen, können mittels Kopie dieser Dokumente nachgewiesen werden.

Gliederungstitel vor Art. 13g

4. Abschnitt: Ausnahmegewilligungen für Sammler und Sammlerinnen sowie Museen

Art. 13g sichere Aufbewahrung

(Art. 5 Abs. 6, Art. 28c und Art. 28e WG)

Die Kantone können die Anforderungen an die angemessenen Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung im Sinn von Artikel 28e Absatz 1 WG präzisieren. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition AS 2019

6

Art. 13h Gesuch um Erteilung

(Art. 5 Abs. 6, Art. 28c und Art. 28e WG)

¹ Wer eine Ausnahmegewilligung für Sammler und Sammlerinnen sowie Museen erhalten will, muss das dafür vorgesehene Formular ausfüllen. Für jede Waffe oder jeden wesentlichen Waffenbestandteil sind Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer anzugeben.

² Das Formular ist mit den folgenden Beilagen bei der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen:

- a. Auszug aus dem schweizerischen Strafregister, der höchstens drei Monate vor der Einreichung des Gesuchs ausgestellt wurde;
- b. Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte;
- c. gegebenenfalls amtliche Bestätigung nach Artikel 9c;
- d. Nachweis, dass die angemessenen Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung erbracht sind;
- e. aktuelles Verzeichnis nach Artikel 28e Absatz 2 WG.

Gliederungstitel vor Art. 14

5. Abschnitt: Ausnahmen vom Schiessverbot nach Artikel 5 Absatz 4 WG

(Art. 5 Abs. 6 und Art. 28c Abs. 3 WG)

Art. 14 Sachüberschrift und Einleitungssatz

Sachüberschrift aufgehoben

Die zuständige kantonale Behörde kann eine Ausnahmegewilligung für das Schiessen mit Feuerwaffen an öffentlich zugänglichen Orten ausserhalb der behördlich zugelassenen Schiessanlässen und ausserhalb von Schiessplätzen erteilen, wenn die Voraussetzungen von Artikel 28c Absatz 3 WG erfüllt sind und:

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Kapitels

Art. 15 Abs. 1

¹ Wer einen Erwerbsschein für Waffen oder wesentliche Waffenbestandteile erhalten will, muss das dafür vorgesehene Formular ausfüllen. Für jede Waffe oder jeden wesentlichen Waffenbestandteil sind Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer anzugeben.

Art. 18 Abs. 3bis und 4

^{3bis} Wird eine Feuerwaffe übertragen, so muss die übertragende Person eine Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte der erwerbenden Person erstellen.

⁴ Der schriftliche Vertrag, der Auszug aus dem schweizerischen Strafregister und die Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte sind aufzubewahren. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition AS 2019

7

Wurde eine Feuerwaffe übertragen, so ist der kantonalen Meldestelle eine Kopie der Dokumente zuzustellen.

Art. 22 Abs. 2

² Der Vertreter reicht der Meldestelle zu diesem Zweck ein Verzeichnis ein, das die ererbten Gegenstände unter Angabe von Waffenart, Hersteller, Kaliber, Bezeichnung und Waffennummer einzeln aufführt. Er muss das Verzeichnis unterzeichnen und die Kopie seines gültigen Passes oder seiner gültigen Identitätskarte beilegen.

Gliederungstitel vor Art. 24a

4. Abschnitt: Erwerb von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität

(Art. 16b WG)

Art. 24a

¹ Wer eine Ladevorrichtung mit hoher Kapazität nach Artikel 4 Absatz 2^{bis} WG überträgt, muss prüfen, ob die erwerbende Person über eine kantonale Ausnahmegewilligung oder eine Bestätigung des rechtmässigen Besitzes nach Artikel 71 Absatz 3 für eine entsprechende Feuerwaffe verfügt. Die Besitzer und Besitzerinnen von Ordonnanzfeuerwaffen, die direkt aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurden, legitimieren sich mittels Eintrag im Dienstbüchlein.

² Ladevorrichtungen mit einer Kapazität von 11 bis 20 Patronen, die sowohl mit Handfeuerwaffen als auch mit Faustfeuerwaffen verwendet werden können, dürfen übertragen werden, wenn die erwerbende Person über eine Ausnahmegewilligung oder Bestätigung nach Absatz 1 verfügt oder wenn sie einen Waffenerwerbsschein oder gültigen europäischen Feuerwaffenpass für eine kompatible Faustfeuerwaffe vorlegt.

Art. 25 Sachüberschrift und Abs. 1 und 2

Typenprüfung zur Bestimmung von Serief Feuerwaffen und zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebauten Serief Feuerwaffen

(Art. 5 Abs. 1 Bst. a und b WG)

¹ Besteht Unklarheit darüber, ob es sich bei einer Waffe um eine verbotene Serief Feuerwaffe oder zu einer halbautomatischen Feuerwaffe umgebaute Serief Feuerwaffe handelt, so muss bei der Zentralstelle Waffen eine Typenprüfung beantragt werden.

² Ist für einen Waffentyp eine Typenprüfung beantragt worden, so gibt die Zentral-stelle Waffen dies den Vollzugsbehörden bekannt; Waffen dieses Typs dürfen erst erworben, besessen, in das schweizerische Staatsgebiet verbracht oder gehandelt werden, wenn die Prüfung ergeben hat, dass es sich nicht um eine Serief Feuerwaffe oder eine zu einer halbautomatischen Feuerwaffe umgebaute Serief Feuerwaffe handelt.

Art. 30 Sachüberschrift

Buchführung und Meldung an die Zentralstelle Waffen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition AS 2019

8

Sven Brander Kommentar zu Abschnitt 4, Art. 24c

Der Vorliegende Abschnitt ist sehr lange und kompliziert und ist dem Umstand geschuldet, dass die EU die Regelung der Magazine so haben möchte. Grundsätzlich stellt sich daher die Frage, ob es nicht sinnvoller wäre eine Sonderbewilligung für Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität einzuführen.

Dies hätte natürlich folgen für die ganze Verordnung – wäre aber in sich logischer, da die Kapazität der Ladevorrichtung über die Kategorisierung der Waffe als Gesamtes entscheidet.

Mit einer Sonderbewilligung für den Erwerb von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität für eine Dauer von z. Bsp. 5 Jahren könnten die halbautomatischen Waffen weiterhin über einen WES bezogen werden, wenn sie mit Ladevorrichtungen von gestatteter Kapazität verkauft würden.

Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität könnten dann unter der Dauer der Gültigkeit der Sonderbewilligung gekauft werden. Das hätte den Vorteil, dass das „Verschleissstück“ Magazin ohne grossen Aufwand nachbeschafft werden könnte. Gleichzeitig würde durch die Sonderbewilligung der Besitz dieser Ladevorrichtungen über verschiedene Waffenmodelle einheitlich und klar geregelt. Ebenso würden bisherige WES-Waffen ohne unnötigen Aufwand zu Sonderbewilligungswaffen und eine grosse Rechtsunsicherheit wäre gelöst (die WES-Waffen sind ja im kantonalen Register eingetragen und eine Kombination aus WES und Magazinsonderbewilligung kommt einer Sonderbewilligung gemäss Vorschlag im Prüfungsaufwand und Kosten gleich).

BSP: Person XY besitzt ein AR-15 System von SIG, gekauft mit einem < 10-Schuss-Magazin. Zwei Jahre später kauft sie sich über eine Sonderbewilligung ein AR-15 System von Smith&Wesson mit 30-Schuss-Magazinen. Darf diese Person nun die grossen Magazine in der WES-Waffe verwenden?

Halbautomaten, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität gekauft werden, benötigen eine separate Sonderbewilligung oder eine Kombination aus WES und Sonderbewilligung.

Teilkonklusion Art 24c:

Es wäre einfacher und logischer für Behörden, Schützen und Händler, wenn eine Sonderbewilligung für die Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität geschaffen würde, welche über den Status einer nicht-Seriefirewaffe entscheiden (Vorschläge zu den Gebühren sind im entsprechenden Kapitel).

(Art. 21 und 24 Abs. 4 WG)

Art. 30a Elektronische Meldungen an die kantonalen Behörde

(Art. 21 Abs. 1^{bis} WG)

¹ Die Inhaber und Inhaberinnen von Waffenhandelsbewilligungen sind verpflichtet, der zuständigen kantonalen Behörde folgende Transaktionen von Feuerwaffen und wesentlichen Bestandteilen von Feuerwaffen innerhalb von 20 Tagen elektronisch zu melden:

- a. Beschaffung in der Schweiz;
- b. Verbringen ins schweizerische Staatsgebiet;
- c. Verkauf oder sonstiger Vertrieb an eine Person in der Schweiz.

² Die elektronische Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- a. Art, Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils sowie Datum der Transaktion;
- b. im Fall der Beschaffung oder des Verbringens die Personalien der liefernden Person;
- c. im Fall des Verkaufs oder sonstigen Vertriebs die Personalien und gegebenenfalls die Registernummer der erwerbenden Person.

³ Wurde die elektronische Meldung erstattet, so entfallen die Meldungen nach den Artikeln 9c, 11 Absatz 3 und 17 Absatz 7 WG.

⁴ Die Kantone legen die Art und Weise der elektronischen Meldung fest. Sie informieren die Zentralstelle Waffen auf Anfrage über die Meldungen und die registrierten Waffen.

Art. 31 Abs. 2^{bis}, 2^{ter}, 2^{quater}, 2^{quinqies} und 3

^{2bis} Die Markierung muss dauerhaft sein und so angebracht werden, dass sie nicht ohne das Hinterlassen von deutlichen Spuren entfernt werden kann. Wird die Markierung gestanzt oder graviert, so muss die Schriftgrösse mindestens 1,6 mm und die Tiefe mindestens 0,02 mm betragen.

^{2ter} Eignet sich das Material der Feuerwaffe nicht zur Anbringung einer dauerhaften Markierung, so ist die Markierung auf einer Metallplatte anzubringen. Diese ist so in den Rahmen oder das Griffstück beziehungsweise das Verschlussgehäuse einzubetten, dass:

- a. sie nicht ohne mechanischen Aufwand entfernt werden kann; und
- b. ihre Entfernung den Rahmen oder das Griffstück beziehungsweise das Verschlussgehäuse beschädigt und deutliche Spuren hinterlässt.

^{2quater} Wird einer Feuerwaffe ein bereits markierter wesentlicher Waffenbestandteil hinzugefügt, so ist bei der Markierung zusätzlich das Zeichen des Inhabers oder der Inhaberin einer Waffenhandelsbewilligung zu ergänzen, der oder die die Anpassung vorgenommen hat. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition AS 2019

²quinquies Gehen Feuerwaffen aus staatlichen Beständen in die dauerhafte private Nutzung über, so sind sie mit einer Markierung nach Absatz 1 zu versehen.

3 Aufgehoben

Art. 32 Sachüberschrift und Abs. 2 und 3

Ausnahmebewilligung für nichtgewerbsmässige Herstellung und Umbau

(Art. 19 Abs. 3 WG)

² Ausnahmebewilligungen für den nichtgewerbsmässigen Umbau von Waffen zu solchen nach Artikel 5 Absatz 1 oder 2 WG dürfen ausschliesslich für berufliche oder sportliche Zwecke erteilt werden.

³ Für die nichtgewerbsmässige Herstellung von Waffen nach Artikel 5 Absatz 1 oder 2 WG und von verbotener Munition nach Artikel 6 WG sowie für den nichtgewerbsmässigen Umbau von Feuerwaffen zu Serief Feuerwaffen dürfen keine Ausnahmebewilligungen erteilt werden.

Art. 32a Nichtgewerbsmässiger Umbau ohne Ausnahmebewilligung

(Art. 19 Abs. 2 WG)

¹ Für den nichtgewerbsmässigen Umbau von Waffen zu anderen als in Artikel 5 Absatz 1 WG erfassten Feuerwaffen gelten die Artikel 15, 19 und 21 Absatz 1 sinngemäss.

² Die Bewilligungen, die in sinngemässer Anwendung von Artikel 15 erteilt werden, sind vom Besitzer oder der Besitzerin der Waffe einzuholen. Sie können mit Auflagen verbunden werden.

³ Soll die Waffe zu einer Feuerwaffe nach Artikel 10 WG umgebaut werden, so muss die Person, die den Umbau vornimmt, diesen vorgängig der Meldestelle (Art. 31 b WG) melden und dieser die vorzunehmenden Abänderungen darlegen.

⁴ Mit der Meldung nach Absatz 3 sind in Bezug auf den Besitzer oder die Besitzerin der Waffe die Angaben nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben b, c und d WG zu machen. Der Meldung ist eine Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte des Besitzer oder der Besitzerin beizulegen. Die zuständige kantonale Behörde kann gegenüber dem Besitzer oder der Besitzerin Auflagen erlassen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 5. Kapitels

Art. 33a Gültigkeit von Ausnahmebewilligungen

Ausnahmebewilligungen nach den Artikeln 32 und 33 können nur in schriftlich begründeten Einzelfällen, für eine bestimmte Person und grundsätzlich nur für eine einzige Waffe erteilt werden. Sie sind zu befristen und können mit Auflagen verbunden werden. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition AS 2019

10

Art. 34 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b und c

¹ Das Gesuch um eine Ausnahmebewilligung für das gewerbsmässige Verbringen von Waffen, Waffenzubehör, wesentlichen Waffenbestandteilen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 WG in das schweizerische Staatsgebiet ist auf dem dafür vorgesehenen Formular und mit den folgenden Beilagen bei der Zentralstelle Waffen einzureichen:

b. kantonale Ausnahmebewilligung nach Artikel 5 Absatz 6 WG;

c. Nachweis, dass die ausnahmebewilligungspflichtigen Gegenstände für die Sicherstellung der Bedürfnisse von Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 WG oder von Sicherheitsfirmen notwendig sind oder dass der Besteller oder die Bestellerin im Besitz einer Ausnahmebewilligung für die Gegenstände ist.

Art. 35 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a

¹ Das Gesuch um eine Ausnahmegewilligung für nichtgewerbsmässiges Verbringen von Waffen, Waffenzubehör, wesentlichen Waffenbestandteilen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 WG in das schweizerische Staatsgebiet ist auf dem dafür vorgesehenen Formular und mit den folgenden Beilagen bei der Zentralstelle Waffen einzureichen:

a. kantonale Ausnahmegewilligung nach Artikel 5 Absatz 6 WG;

Art. 52 Abs. 2

² Das EJPD erstellt die Formulare für Gesuche, Bewilligungen und Verzeichnisse sowie einen Mustervertrag für die Übertragung einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils ohne Waffenerwerbsschein (Art. 11 Abs. 1 WG). Die Formulare und der Mustervertrag können bei der zuständigen kantonalen Behörde bezogen werden.

Art. 61 Abs. 5bis

^{5bis} Die Behörden, die für die Erteilung von Bewilligungen nach dem WG zuständig sind, dürfen bis 10 Jahre nach Vernichtung der Waffe auf die Daten der elektronischen Informationssysteme über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen und des gemeinsamen harmonisierten Informationssystems über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen zugreifen. Die Behörden, die im Bereich der Prävention von Straftaten oder der Verfolgung von Straftaten tätig sind, dürfen bis zur Löschung darauf zugreifen.

Art. 66 Abs. 2

² Die Daten der elektronischen Informationssysteme über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen und des gemeinsamen harmonisierten Informationssystems über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen werden während 30 Jahren nach Vernichtung der Waffe aufbewahrt. Die Löschung der Daten im elektronischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition AS 2019

11

Informationssystem führt auch zur Löschung der Daten im gemeinsamen harmonisierten Informationssystem über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen.

Art. 71 Meldung und Bestätigung des rechtmässigen Besitzes von Feuerwaffen

(Art. 42b Abs. 1 WG)

¹ Die Meldung nach Artikel 42b WG ist mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen.

² Feuerwaffen, die unter die Ausnahme nach Artikel 42b Absatz 2 WG fallen, dürfen mit Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität ausgerüstet werden.

³ Die zuständige kantonale Behörde bestätigt von Amtes wegen oder auf entsprechendes Gesuch hin den rechtmässigen Besitz von Waffen, die nach Artikel 42b Absatz 1 WG gemeldet wurden oder unter die Ausnahme von Artikel 42b Absatz 2 WG fallen.

II

¹ Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.

² Anhang 3 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Änderung tritt am ... in Kraft. Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

...

Der Bundespräsident: Der Bundeskanzler:

Gebühren

Bst. c Ziff. 4, 4bis, 5, 6 und 7 sowie Bst. d c. Ausnahmewilligungen für den Erwerb, das Vermitteln und das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet von:

- | | |
|---|-------|
| 4. Serief Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a WG | 150.— |
| 4bis. Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b–d WG | 100.— |
| 5. wesentlichen und besonders konstruierten Waffenbestandteilen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis d WG | 50.— |

Sven Brander Kommentar
zu Abschnitt Gebühren.

Die Gebühr für den WES mit CHF 50.- ist bekannt, ebenso die Gebühr mit CHF 150.- für die Sonderbewilligung zu den Serief Feuerwaffen.

Daher macht die Gebühr für die Sonderbewilligungen zu den Halbautomaten mit Ladevorrichtung mit hoher Kapazität Sinn für CHF 100.- und ist vom Preis auch verhältnismässig.

Neu sollte nach meinem Vorschlag eine Sonderbewilligung exklusiv für Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität für CHF 50.- erteilt werden können.

Damit können dann jegliche Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität beschafft werden und alle entsprechenden angemeldeten Waffen bleiben

legal, da die Sonderbewilligung den Erwerb der Magazine gestattet. Zusammen mit den über den WES erworbenen Waffen, beträgt die Gebühr CHF 100.-. Es macht es aber für die Waffenbesitzenden einfacher, wenn sie legale WES-Halbautomaten haben und z. Bsp. anfangen IPSC zu schießen. So können Sie direkt grössere Magazine kaufen, anstatt eine grosse Bürokratische Übung zu veranstalten und jede Waffe die einmal WES war neu als Sonderbewilligung laufen zu lassen.

Bezüglich der Sicherheit werden keine Einbussen gemacht.

6. Waffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e WG 120.—

7. militärischen Abschussgeräten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a WG 150.—

d. Ausnahmegewilligung für das Schiessen mit Serief Feuerwaffen (Art. 5 Abs. 6 WG) 100.—

Sven Brander Schlussbemerkung: Bei allen Punkten, zu denen ich mich nicht geäussert habe, unterstütze ich die Vorschläge in der Vernehmlassungsantwort des Kantons Thurgau.

Konklusion

Die Europäische Waffenrichtlinie ist handwerklich schlecht gemacht, da sie ungenau in ihrer Formulierung ist und ausschliesslich Massnahmen gegen legalen Erwerb und Besitz von Schusswaffen beinhaltet. Daher wird sie absolut nichts gegen Terror bringen – leider!

Wir haben aber zum Glück in der Schweiz die Möglichkeit die Europäischen Richtlinien in Schweizer Gesetze und Verordnungen umzuwandeln und so auf uns anzupassen. Der Bundesrat hat eine pragmatische Umsetzung unter der Wahrung der Interessen der Schützinnen und Schützen und unter der Wahrung der Schweizerischen Schützentraktionen versprochen. Sie haben die Mittel dies umzusetzen. Darum bitte ich Sie, meine Vorschläge gewissenhaft zu prüfen und auszuwerten.

Mir ist eine friedliche, sichere, freie und offene Gesellschaft sehr wichtig, wie vermutlich dem absolut überwiegenden Teil aller Menschen. Gesetzestreue Legalwaffenbesitzende haben absolut kein Interesse, dass Waffen missbräuchlich eingesetzt werden.

Ich bin gegen jede Form von gesetzlich ungerechtfertigter Gewalt. Daher unterstütze ich alle Vorschläge, welche real mehr Sicherheit für die Menschen bringen und die freiheitlichen Aspekte unserer Gesellschaft wahren. In der jetzigen Zeit ist das Gebot der Stunde mehr Ressourcen für die Polizei und den Zoll an der Front einzusetzen und sie nicht mit bürokratischen Aufgaben an einen Schreibtisch zu fesseln, damit die Profis in der Verbrechensbekämpfung genügend Kräfte haben, um gegen Kriminelle vorgehen zu können. Der Angriff auf unsere freie, demokratische und offene Gesellschaft kann nur mit mehr Freiheit, Demokratie und Offenheit erfolgreich sein! Die Bürgerinnen und Bürger sind der Souverän und es gibt keinen vernünftigen Grund, weshalb die höchste Macht im Staat, der Souverän, im Grundsatz selbst keine Waffen besitzen sollte.



Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst

CH – 3003 Bern

kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Tomils, 04.02.2019

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2018 hat die damalige Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes Simonetta Sommaruga die Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu nehmen zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie. Der Bündner Schiesssportverband (BSV) dankt für die Gelegenheit und nimmt diese Möglichkeit gerne wahr.

Der Bundesrat betonte während des gesamten Verfahrens der Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie, dass ihm eine pragmatische Umsetzung am Herzen liegt. Den Tatbeweis blieb er allerdings schuldig. Deshalb hat sich der BSV entschieden, zusammen mit anderen Verbänden aus dem Schweizer Schiesssport unter dem Dach der «Interessengemeinschaft Schiessen Schweiz» das Referendum zu ergreifen. Auch im nun vorliegenden erläuternden Bericht zur Teilrevision der Waffenverordnung betont der Bundesrat, dass der Entwurf pragmatisch sei. Der SSV kann dieser Formulierung zumindest in gewissen Punkten zustimmen. Nichtsdestotrotz gehen gewisse Bestimmungen im Verordnungsentwurf über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus und schränken das sportliche Schiessen in der Schweiz stark ein. Zudem sind einige Formulierungen in der Verordnung unklar und lassen einen zu grossen Interpretationsspielraum bei der Anwendung des Gesetzes zu. Der BSV nimmt deshalb die Gelegenheit wahr, verschiedene Änderungen und Korrekturen vorzuschlagen – unabhängig vom Ausgang der Volksabstimmung vom 19. Mai. Der BSV unterlässt es, auf grundlegende Punkte einzugehen, die der Verband im Rahmen der Vernehmlassungsantwort zur Revision des Waffengesetzes

(Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie) eingebracht hat, auch wenn die faktische Nachregistrierungspflicht oder die Bedürfnisklausel nach wie vor störend sind. Konkret nimmt der BSV zu folgenden Artikeln Stellung:

Art. 3 Wesentliche Waffenbestandteile

Der BSV schliesst sich der Vernehmlassungsantwort des Vereins Legalwaffen Schweiz (LEWAS) an und schlägt vor im Art. 3 Bst. a den Begriff «Griffstück» durch «Rahmen» (analog der EU-Waffenrichtlinie) zu ersetzen. Der SSV verweist auf die Begründung von LEWAS. Die im Breitensport verwendeten Pistolen SIG-Sauer P250 und P320 würden mit der jetzigen Formulierung allenfalls aus dem Schweizer Markt verschwinden. Ohne Not (d.h. ohne, dass es die EU-Waffenrichtlinie verlangt) würde der Schiesssport eingeschränkt.

Art. 4a Hand- und Faustfeuerwaffen

Auch hier schliesst sich der BSV der Vernehmlassungsantwort von LEWAS an. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung von Hand- und Faustfeuerwaffen ist nicht praxistauglich. Es wird empfohlen, die von der EU-Waffenrichtlinie vorgeschlagene Unterscheidung in Kurz- und Langfeuerwaffen zu übernehmen.

Art. 5a Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c WG

Dieser Artikel schafft keine Klarheit, sondern stiftet nur Verwirrung. Unbestritten ist, dass halbautomatische Zentralfeuerwaffen dann als mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet gelten, wenn eine solche Ladevorrichtung in die Feuerwaffe eingesetzt ist (Buchstabe a). Die Definitionen unter Buchstabe b und c hingegen sind unklar und schaffen Rechtsunsicherheit. So ist nicht definiert, was unter «zusammen aufbewahrt» respektive «zusammen transportiert» zu verstehen ist. Ist mit «zusammen» im gleichen Waffenschrank, im gleichen Zimmer, im gleichen Haushalt, im gleichen Fahrzeug gemeint? Ist ein Schütze mit einer Handfeuerwaffe mit kleiner Ladevorrichtung und einer Faustfeuerwaffe mit einer Ladevorrichtung mit 20 Patronen unterwegs, die auch in die Handfeuerwaffe eingesetzt werden kann, ist die Rechtsunsicherheit perfekt. Welche Waffe ist nun mit welcher Ladevorrichtung «ausgerüstet»? Auch beim Erwerb von Waffen schafft diese Bestimmung Unklarheiten. Analog zur EU-Waffenrichtlinie soll deshalb auf die Buchstaben b und c verzichtet werden. Der BSV verweist auf den Vorschlag von LEWAS für die Umformulierung dieses Artikels. Die von LEWAS vorgeschlagene Version erfüllt die EU-Waffenrichtlinie und schafft Klarheit.

Art. 13c Voraussetzungen und Gültigkeit

Gemäss Absatz 2 ermächtigt eine Ausnahmegewilligung nur zum Erwerb einer einzigen Waffe oder eines einzigen Waffenbestandteils. Ausnahmen sind gemäss Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung aber möglich. Um Klarheit zu schaffen, muss Artikel 16 Absatz 1 wie folgt ergänzt werden: «Die zuständige kantonale Behörde kann einen einzigen Waffenerwerbsschein oder eine einzige Ausnahmegewilligung ausstellen für den Erwerb ...». **Der BSV insistiert zudem darauf, dass die kantonalen Bewilligungsbehörden explizit von dieser Ausnahmemöglichkeit auch für die neuen Ausnahmegewilligungen Gebrauch machen**, um die finanziellen Belastungen für die Sportschützinnen und Sportschützen möglichst gering zu halten. Die Kosten für eine Ausnahmegewilligung für ein Sturmgewehr 90 oder 57 belaufen sich gemäss Anhang 1 Art. 55 Bst. c Ziff. 4bis auf 100 Franken. Das ist im Vergleich zum Status quo (CHF 50 für einen Waffenerwerbsschein) eine Verdoppelung.

Ohne die Möglichkeit weiterhin bis zu drei Waffen oder wesentliche Waffenbestandteile mit einer Bewilligung (zum gleichen Zeitpunkt und beim gleichen Händler) zu erwerben, würde der Preis gar um das Sechsfache steigen. Zur Verdoppelung der Gebühren nimmt der SSV weiter unten Stellung.

Artikel 13d, 13h und 15 Gesuch um Erteilung einer Bewilligung

Der BSV schliesst sich der Vernehmlassungsantwort von LEWAS an, dass die für ein Gesuch verlangten Angaben von Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer zu weit gehen und nicht mit der Praxis vereinbar sind. Der Bewilligungsprozess kann bei der Ausnahmbewilligung genau gleich ablaufen wie beim Waffenerwerbsschein. Die Ausnahmbewilligung wird also erteilt für eine Waffenkategorie, der Waffenverkäufer (Waffenhändler) stellt nach dem erfolgten Verkauf das aufgefüllte Formular mit den Detailangaben zu Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer der zuständigen kantonalen Bewilligungsbehörde zu.

Art. 13f Nachweis der besonderen Voraussetzungen

Korrekt ist die alleinige Nennung des SSV nicht. Sie schliesst mehrere Partnerverbände und unabhängig vom SSV aktive Schützen- und Schiesssportvereine aus. Unter Ziffer 1 müssen explizit auch andere Schiesssportverbände und Schiesssportvereine, die unabhängig vom SSV tätig sind, aufgenommen oder zumindest nicht ausgeschlossen werden. Es empfiehlt sich eine offene Formulierung («mit Lizenz oder Auszug aus dem Mitgliederregistrierungssystem eines nationalen Schiessverbands»).

Art. 71 Meldung und Bestätigung des rechtmässigen Besitzes von Feuerwaffen

Der BSV hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Waffengesetzes davor gewarnt, dass eine faktische Nachregistrierung resp. eine Nachmeldung einen grossen bürokratischen Aufwand nach sich zieht. Der Verordnungsentwurf zeigt nun, dass diese Befürchtungen berechtigt waren. Damit Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität erworben werden können, ist wegen der neuen gesetzlichen Bestimmungen ein Nachweis des rechtmässigen Besitzes einer entsprechenden halbautomatischen Feuerwaffe nötig. Davon sind nun aber auch die rechtmässigen Besitzer einer halbautomatischen Feuerwaffe betroffen, die ihre Waffe bereits zu einem früheren Zeitpunkt gemeldet haben. Damit sie ebenfalls Ladevorrichtungen mit einer hohen Kapazität erwerben können, benötigen sie eine Bestätigung der Rechtmässigkeit des Besitzes einer halbautomatischen Feuerwaffe. Die Aussage des Bundesrats, dass sich für bisherige Schützinnen und Schützen nichts ändert, wird damit widerlegt. Auch für rechtmässige Besitzer einer halbautomatischen Feuerwaffe gemäss Art. 42b Abs. 2 ist eine Bestätigung zwingend notwendig. Entsprechend kann in Art. 71 Abs. 3 der Passus «oder auf entsprechendes Gesuch hin» gestrichen werden.

Anhang I (Art. 55): Gebühren

Der BSV spricht sich explizit gegen eine Verdoppelung der Gebühren für eine Ausnahmbewilligung im Vergleich zu einem Waffenerwerbsschein aus.

Könnte ein Sturmgewehr 90 oder 57 bis anhin mit einem Waffenerwerbsschein und damit mit Kosten in der Höhe von CHF 50 erworben werden, würden mit der Ausnahmbewilligung neu CHF 100 fällig. Der Bund und die Kantone wälzen den höheren bürokratischen Aufwand auf die Schützinnen und Schützen ab. Die Schützinnen und Schützen haben damit im negativen Sinn den Fünfer und das Weggli:

Sie müssen höhere bürokratische Hürden bewältigen und dafür auch noch mehr bezahlen. Der Bundesrat verweist in seiner Begründung auf das Äquivalenzprinzip: eine Bewilligung für ein Waffenbestandteil koste CHF 50, eine Bewilligung für eine Serief Feuerwaffe CHF 150, für Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b-d WG seien deshalb CHF 100 angemessen. Das Äquivalenzprinzip besagt aber auch, dass derjenige, der von einer Leistung einen Vorteil hat, nach Massgabe dieses Vorteils über eine entsprechende Abgabe zur Finanzierung dieser Leistung herangezogen wird. Ob mit Ausnahmebewilligung oder Waffenerwerbsschein bleibt die Leistung für den Schützen dieselbe: er erhält die Bewilligung eine Waffe zu erwerben und zu besitzen. Die jetzige Waffenverordnung sieht für wesentliche Waffenbestandteile und für Feuerwaffen dieselbe Gebühr in der Höhe von CHF 50 vor. Weshalb nun die Gebühr für eine Ausnahmebewilligung für Feuerwaffen auf einen Schlag verdoppelt werden soll, kann mit dem Äquivalenzprinzip nicht begründet werden. Eine wie vom Bundesrat versprochene pragmatische Umsetzung sieht anders aus: **Der BSV verlangt, dass die Gebühr für Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b-d WG auf höchstens CHF 50 (analog zum Waffenerwerbsschein heute) festgesetzt wird.** Damit würde der Bundesrat seinen Beteuerungen nachkommen, den Schiesssport nicht gefährden und Schützinnen und Schützen nicht unnötig belasten zu wollen.

Wir danken Ihnen für die Übernahme unserer Anträge bestens und stehen für Auskünfte und Besprechungen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Carl Frischknecht
Präsident

Kopie an: Schweizer Schiesssportverband SSV, Luzern



Club der Waffensammler Zürich

Eingang

13. Feb. 2019

fedpol / Rechtsdienst

Bundesamt für Polizei
Stab / Rechtsdienst
3003 Bern

Zürich, 10. Februar 2019

Vernehmlassungsantwort

zur «Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie»

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne ergreifen wir die Möglichkeit der Stellungnahme zur rubrizierten Vorlage und nehmen zu den einzelnen Änderungen wie folgt Stellung:

Art. 5a Bst. b und c, sind ersatzlos zu streichen

In Sammlungen befinden sich häufig Waffen die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet sind und so gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. c.2 WG zur verbotenen Waffe werden. Beispiele: Pistole Ari 08 mit 32-schüssigem Schnecken-trommelmagazin (in aller Regel nicht in der Waffe eingesetzt, sondern als additives Zubehör vorhanden). Die Aufbewahrung zusammen einer neu zugekauften Pistole desselben Typs ohne derartige Ladevorrichtung wird somit unzulässig. Die vergleichbare Situation tritt ein sofern ein Schütze sein persönliches Ord.-Stgw 57 besitzt und neu ein Stgw PE57 mit 10-Schussmagazin dazu erwirbt. Art. 5a Bst. b und c sind daher ersatzlos zu streichen.

Art. 13a Abs. 2

Sammlern sollte auch für Gegenstände nach Art. 13a Abs. 1 eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 28b WG ausdrücklich ermöglicht werden.

Art. 13d, 13h und 15, Angaben beim Gesuch um Erteilung

Die bereits beim Gesuch um Erteilung geforderten Angaben «Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummern» liegen in diesem Zeitpunkt, insbesondere beim Erwerb von Sammlerwaffen an Börsen oder Auktionen, in den wenigsten Fällen vor.

Die bisher gebräuchliche Form, die Waffenart anzugeben, genügt vollauf.

4. Abschnitt: Ausnahmewilligungen für Sammler und Sammlerinnen sowie Museen

Im erläuternden Bericht wird explizit darauf hingewiesen, dass es im konkreten Fall sinnvoll sein kann, für den Erwerb mehrerer Waffen oder wesentlicher Waffenbestandteile, die im gleichen Zeitraum erworben werden, eine einzige Bewilligung zu erteilen (analog Art. 9b Abs. 1 WG und Art. 16 Abs. 1 WV).

Diese Möglichkeit der Ausnahme vom Grundsatz ist insbesondere für Museen und Sammler von grosser Bedeutung. Nicht selten werden thematisch zusammengehörende Waffen oder gar ganze Sammlungen en bloc übertragen wobei diese Regelung administrativ und nicht zuletzt auch aus finanziellen Gründen sehr wichtig ist.

Wir beantragen diese Möglichkeit zur Ausnahme vom Grundsatz im 4. Abschnitt der Verordnung in geeigneter Weise festzuhalten.

Wir danken Ihnen für die Beachtung unserer Positionen.

Mit freundlichen Grüssen

Club der Waffensammler Zürich



Markus Holliger, Präsident



DSCB ○ Dorfstrasse 26b ○ 8103 Unterengstringen

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Frau Karin Keller-Sutter
Bundesrätin
Bundeshaus West
3003 Bern

Eidg. Justiz- und
Polizeidepartement

13. Feb. 2019

No. _____

Unterengstringen, 12.02.2019

**Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur
Änderung der EU-Waffenrichtlinie Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Ich nehme hiermit die Möglichkeit wahr, ebenfalls eine Stellungnahme zur Teilrevision der Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV; SR 514.541) abzugeben.

Ich bin als Präsident und über Jahrzehnte aktiver Schütze des Dynamic Shooting Club Birmensdorf unseren Mitgliedern und aktiven Schützen ggü verpflichtet die Interessen deren und unseres Sport zu wahren. Daher verfüge ich über das nötige Fachwissen und die Praxis, um über die Konsequenzen bei der Revision des Waffenrechts, respektive der Waffenverordnung im Detail Bescheid zu wissen.

Daher bitte ich Sie meine Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen im Rechtsetzungsverfahren zu berücksichtigen.

Art. 3

Die Markierung der wesentlichen Waffenbestandteile soll identisch sein mit der Markierung der dazugehörenden Waffe. Diese sog. „Einheitsnummer-Regelung“ ist in der Waffenverordnung vorzusehen. Mit der Erweiterung der „wesentlichen Waffenbestandteile“ und der damit einhergehenden Markierungspflicht ist indessen zwingend eine Vereinfachung und Vereinheitlichung bei der Erfassung der Waffenbestandteile im Waffenregister vorzusehen. Deshalb soll die Waffennummer mit der Nummer der ihr angehörenden Waffenbestandteile identisch sein. Das war auch bisher bereits so, dass die wesentlichen Waffenbestandteile mit der Waffennummer versehen waren (Lauf, Griffstück, Verschluss). Dadurch könnte die Erfassung durch die kantonalen Waffenbüros erleichtert und fehlerhafte Erfassungen vermieden werden. Revolvertrommeln sind lediglich Ladevorrichtungen für Revolver. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, wieso sie gemäss Art. 3 Bst. b Ziff. 3 als wesentliche Waffenbestandteile gelten sollen, während Magazine richtigerweise weiterhin freie Teile bleiben. Es besteht vielmehr die Gefahr, dass durch die Hersteller teilweise angebrachte, interne Produktionsnummern, die falschen Ziffernfolgen als Waffennummer angenommen und somit falsch erfasst werden.

Die Aufnahme des Abzugsgehäuses als wesentlicher Waffenbestandteil ist zwar vertretbar. Allerdings sollte dieser Punkt nicht in Ziff. 1^{bis} von Art. 3 Bst. c geregelt sein, sondern in dessen Ziff. 4, was auch mühsame Formatierungen in den Waffendokumenten ersparen würde.

Art. 4a

Es ist zu klären, wie Faustfeuerwaffen eingestuft werden müssen, die temporär zu einer Handfeuerwaffe umgebaut werden können (z.B. FAB-Defense, Schulterstütze für Glock Pistolen oder CAA, Roni G2 Schaft für diverse Pistolenmodelle).



Bild: FAB Defense Anschlagsschaft für Glock



Bild: CCA, Roni G2, Schaftsystem mit SIGpro Pistole

Eine solche Präzisierung drängt sich auf, weil die Zuordnung wichtig ist für die Beurteilung, ob das dazugehörende Magazin als Ladevorrichtung mit hoher Kapazität gilt. Denn die meisten Pistolen, welche so temporär zu einer Handfeuerwaffe, im Pistolenkaliber, erweitert werden können, verfügen über eine Magazinkapazität welche 10 Patronen übersteigt.

Es ist auch zu präzisieren, ob die Faustfeuerwaffe eine Faustfeuerwaffe bleibt. In Deutschland sind Rechtsauslegungen vorhanden, welche dann daraus fix eine Handfeuerwaffe machen und diese dann nicht wieder zur Faustfeuerwaffe «zurückgebaut» werden darf. Diese Regelung darf als Realitätsfremd betrachtet werden und ist schlicht nicht kontrollierbar.

Art. 5a

Diese Bestimmung ist für die Polizeibehörden nicht überprüfbar und in der Praxis auch nicht umsetzbar. Eine altrechtlich erworbene Waffe mit hoher Magazinkapazität dürfte nach der vorgeschlagenen Formulierung nicht mit einer neurechtlich erworbenen Waffe im gleichen Waffenschränk aufbewahrt werden. Dies würde dazu führen, dass die Waffen in separaten Waffenschränken und -tresoren untergebracht werden müssten, was nicht realistisch und Verhältnismässig erscheint.

Die Bst. b und c müssen daher gestrichen werden. Wenn ein Waffenbesitzer oder eine Waffenbesitzerin legal über eine Waffe verfügt, für die er oder sie Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität besitzen darf, spielt es weder rechtlich noch sicherheitstechnisch eine Rolle, ob die Magazine bei anderen Waffen aufbewahrt oder mit ihnen transportiert werden.

Art. 9b

In Anbetracht der Tatsache, dass mit 30% bis 40% der bisher ausgestellten Waffen-erwerbscheine Waffen erworben wurden, die zukünftig als verboten gelten sollen, ist die einschränkende Wortwahl dieses Artikels abzulehnen. Vielmehr sollte die Ausnahmebewilligung analog dem Waffenerwerbschein den Erwerb von bis zu drei Gegenständen gleichzeitig beim gleichen Veräusserer erlauben. Daher müssen Ausnahmen gemäss Art. 16 Abs. 1 WV möglich sein.

Art. 13a

Es müssen weiterhin Ausnahmebewilligungen für Sammler und Sammlerinnen von verbotenen Messern und Dolchen ausgestellt werden können. Diese Gruppe ist viel eher am Erwerb von solchen Gegenständen interessiert als die im Entwurf erwähnten behinderten Personen und Berufsgruppen. Sie bietet auch eine höhere Gewähr für eine sichere Aufbewahrung (ein Dolch welcher unter die Sonderbewilligungspflicht fällt, ist z.B. auch der sogenannte Schweizerdolch, welcher Teil der Schweizer Geschichte ist).

Den Schweizerdolch liesse sich jedoch auch, aufgrund seiner geschichtlichen Bedeutung, analog dem Bajonett des Sturmgewehr 57, von der Sonderbewilligungspflicht ausnehmen.



Bild: Schweizerdolch

Art. 13c, Abs. 2

Um den Verwaltungsaufwand auf einem erträglichen Mass zu halten, sollte Art. 13c, Abs. 2, dahingehend geändert werden, dass die Ausnahmebewilligung wie bisher, nicht auf eine bestimmte Anzahl an wesentlichen Waffenbestandteilen oder Waffen bei einer Ausnahmebewilligung begrenzt wird. Denn beim stellen des Gesuchs gibt der oder die Gesuchstellerin bereits an, was konkret beschafft werden soll.

Wenn der oder die Gesuchstellerin die Kriterien für eine Ausnahmegewilligung erfüllt, so ist es irrelevant, die Bewilligung zu diesem Zeitpunkt nur für einen wesentlichen oder für mehrere Ausnahmepflichtige Waffenbestandteile oder Waffen zu erstellen.

Der Verwaltungsaufwand wird so reduziert und die Massnahme ist verhältnismässig. Die Registrierung und somit die Sicherheit bleibt in jedem Fall gewahrt.

Art. 13d

Die Vorgabe, dass sämtliche Details über die zu erwerbenden Waffen schon vor Gesuchstellung bekannt sein müssen, ist realitätsfremd. Diese Detailangaben sind im Vorfeld für die bewilligungserteilende Behörde nicht relevant und zur Feststellung der Bewilligungsart auch nicht erforderlich. Es soll nach wie vor lediglich die Waffenart angegeben werden müssen.

Art. 13e

Art. 13e des Entwurfs ist zu hinterfragen. Es bedarf einer Lösung, die für die kantonalen Waffenbüros einen geringeren personellen und finanziellen Aufwand beinhaltet. Es wird daher beantragt, bei der Vorgabe der Schiessnachweise ein schweizweit gültiges und einheitliches Schiessbüchlein vorzusehen, in dem die entsprechenden Schiessen eingetragen werden können.

Die Kontrolle der Einhaltung der Schiesspflicht führt zu einem enormen Mehraufwand für die kantonalen Waffenbüros. Um den administrativen Aufwand zu begrenzen, ist für die Durchführung der Kontrollen eine EDV-Lösung notwendig.

Art. 13e sollte bei Ziff. 2 um Bst. c ergänzt werden:

Nachweis des regelmässigen Schiessens in militärisch ausserdienstlichen Vereinen. Das Schiessen in militärisch ausserdienstlichen Vereinen sollte dem Schiessen in Schiessvereinen oder Schiesskellern gleichgesetzt werden.

Auch muss definiert werden, ob die Schiesspflicht als erfüllt gilt, wenn nur mit einer Waffe aus dem Besitz des Schützen, der Schützin, geschossen wurde, oder ob mit allen Waffen in deren Besitz geschossen werden muss. Auch hier muss vom Verwaltungsaufwand und von der Verhältnismässigkeit her gesehen die Minimalvariante angestrebt werden.

Muss mit jeder Waffe im Besitz eines Schützen, einer Schützin oder Sammlers/Sammlerin, geschossen werden, so steigt klar der Verwaltungsaufwand für Vereine und die Polizei. Bei Sammlern kommt je nach Waffe auch hinzu, dass es unter Umständen zu einer Wertminderung kommen kann, wenn eine historisch bedeutende Waffe beschossen werden muss.

Zusätzlich wird auch mehr Munition verschossen, was die Kosten für den Eigentümer der Waffen und der Standbetreiber sowie der Schiessanlagen, in die Höhe treibt. Handelt es sich bei den Schiessanlagen um Anlagen ohne Lärmschutz oder sind diese nicht eingekellert, so steigt dadurch auch die Lärmbelastung für die Bevölkerung.

Die Lärmbelastung würde sich jedoch durch den flächendeckenden Einsatz von Schalldämpfern reduzieren lassen. Die Schalldämpfer müssten dazu jedoch auch einfacher erwerbbar sein, als heute üblich.

Ein weiterer Faktor, welcher nicht unterschätzt werden darf, ist der zu erwartende Mehrverkehr, der generiert wird durch die entsprechenden Fahrten zu den Schiessanlagen um die Pflichtschiessen absolvieren zu können.

Beim Nachweis der Schiesspflicht handelt es sich um eine Bringschuld der Sportschützen und -schützinnen. Es ist jedoch fraglich, ob diese Bringschuld auch eingehalten werden wird. In der Konsequenz wäre eine erteilte Ausnahmegewilligung im Falle der Nichteinhaltung der Schiesspflicht zu entziehen.

Hier stellt sich jedoch auch die Frage betreffend Rechtmässigkeit, in Zusammenhang mit der Bundesverfassung (BV Art. 26, Recht auf Eigentum). Im speziellen auch, welche Kostenfolge der Einzug von Waffen für Bund und Kantone nach sich ziehen würde, im Falle einer solchen Enteignung.

Zudem müssen auch Fragen im Zusammenhang mit Erbschaften geklärt werden, z.B. ob sich die Erben und Erbinnen bereits geleistete Schiessen anrechnen lassen können oder ob bei längeren Erbteilungsverfahren die Erbengemeinschaft gemeinsam oder durch einen einzigen Erben oder eine einzige Erbin die Schiesspflicht erfüllen kann. Eine Möglichkeit wäre auch, dass während des Erbschaftsverfahrens die Fristen ruhen würden.

Die verlangten fünf Schiessen in fünf Jahren sind nur unter Berücksichtigung des vorgenannten Vorschlages (einheitliches Schiessbüchlein) erfüllbar bzw. kontrollierbar. Im konkreten Fall sollte es dem Schützen oder der Schützin frei überlassen sein, wo die Pflichtschiessen durchgeführt werden. Zur Bestätigung eines Schiessprogramms sollten keine weiteren administrativen Hürden aufgestellt werden.

Bei einem Kantonswechsel des Waffenbesitzers oder der Waffenbesitzerin geht die Wahrnehmung dieser Pflichten möglicherweise unter. Um dies zu verhindern, ist eine Meldepflicht des Wohnsitzwechsels einzuführen. Diese kann mittels Einreichung einer Kopie der Ausnahmegewilligung und eines aktuellen Schiessnachweises erfüllt werden.

Art. 13g

Die Formulierung muss geändert werden. Die angemessene Aufbewahrung muss in der ganzen Schweiz einheitlich geregelt sein. Die «Kann»-Formulierung der Kantone muss ersetzt werden, ansonsten besteht die Gefahr der Willkür durch unterschiedliche Auffassungen und Auslegungen in den Kantonen. Das ist bereits heute teilweise der Fall bei der Ausstellung von Ausnahmegewilligungen (Widerspricht somit BV Art. 9).

Art. 13h

Wie bereits zu Art. 13d erwähnt, ist die vorgängige Angabe von Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer unnötig, da dies zu einem Mehraufwand ohne Sicherheitsgewinn führt. Bis anhin wurde lediglich die Waffenart verlangt, was für die Bearbeitung der Gesuche ausreichend ist. Die neuen Vorgaben sind zu streichen.

Im speziellen Bst. d, da bereits im Art. 13g ausreichend vom Bund definiert.

Art. 15 Abs. 1

Wie zu Art. 13d und Art. 13h des Entwurfs erwähnt, ist die vorgängige Angabe von Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer unnötig. Bis anhin wurde lediglich die Waffenart verlangt, was für die Bearbeitung der Gesuche ausreichend ist. Die neuen Vorgaben sind zu streichen.

Ergänzung zu Art. 20 Abs. 1-3

Beim Austausch von wesentlichen Waffenbestandteilen ist kein Waffenerwerbsschein notwendig, wenn der ersetzte Bestandteil beim Veräusserer verbleibt. Diese Formulierung ist sinngemäss auch für die verbotenen Waffen zu übernehmen, um zu gewährleisten, dass Sport- und Militärschützen sowie -schützinnen weiterhin ohne bürokratischen Aufwand mit den Schweizer Ordonnanzwaffen trainieren können.

Ich schlage daher folgende Ergänzung von Art. 20 Abs. 1-3 WV vor:

„1 Wer seine Waffe in einer Waffenhandlung reparieren lässt, benötigt für die Dauer der Reparatur keinen Waffenerwerbsschein **und keine Ausnahmegewilligung** für eine Ersatzwaffe der gleichen Art.

2 Wird ein wesentlicher Waffenbestandteil durch einen neuen ersetzt, so ist für den neuen Bestandteil kein Waffenerwerbsschein **und keine Ausnahmegewilligung** erforderlich, wenn der ersetzte Bestandteil beim Veräusserer bleibt.

3 Kann die Waffe auch durch Ersetzung eines wesentlichen Waffenbestandteils nicht repariert werden, so kann sie innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb gegen eine identische Waffe ausgetauscht werden, wenn die ersetzte Waffe beim Veräusserer bleibt. Der Veräusserer muss den Austausch auf dem ursprünglichen Waffenerwerbsschein **oder der ursprünglichen Ausnahmegewilligung** eintragen und der Behörde, die den Waffenerwerbsschein ausgestellt hat, die neuen Angaben innerhalb von 30 Tagen melden.“

Art. 30a

Abs. 1 Bst. b ist ersatzlos zu streichen. Diese Regelung ist unverhältnismässig. Waffenhändler und -händlerinnen sind sowohl nach geltendem als auch nach künftigem Recht verpflichtet, Übertragungen der zuständigen Behörde zu melden. Insbesondere die Einfuhren aus dem Ausland werden durch die zuständige Bundesbehörde in der Waffeninformationsplattform ARMADA erfasst. Eine zusätzliche Meldung an die kantonale Behörde hätte unweigerlich Doppelspurigkeiten zur Folge zudem steigt dadurch auch die Möglichkeit von Fehlerquellen. Gleichzeitig würde das auch zu einem Kostenschub in der Verwaltung führen und personelle Mittel bei der Polizei binden. Das wären dann wiederum Polizeikräfte, die an der Front fehlen würden.

Sollte der Bund weiterhin den Bedarf für eine zentrale Erfassung der Waffeneinfuhren haben, ist eine Meldung der Waffenhändler und -händlerinnen an die Zentralstelle Waffen des Bundesamtes für Polizei vorzusehen.

In Abs. 2 Bst. b von Art. 30a des Entwurfs sollte zudem die Wendung „liefernde Person“ durch „Veräusserer“ ersetzt werden, da z.B. bei grossen Importmengen die tatsächlich liefernde Person in der Regel der Transporteur sein wird.

Art. 31 Abs. 2^{quater}

Mehrere Zeichen oder Zahlenfolgen auf einem Waffenteil erschweren eindeutige Meldungen, Registrierungen und Recherchen. Die Werks-Seriennummer des Herstellers oder der Herstellerin genügt vollauf. Je nach Hersteller werden bereits jetzt verschiedene interne Fertigungsnummern auf Waffenteilen angebracht. Diese erschweren vielfach auch die richtige Ablesung der Waffenummer und leisten so einer Fehlerfassung Vorschub. Dieser Absatz ist daher zu streichen.

Art. 31 Abs. 2^{quinquies}

Auch diese Mehrfachmarkierung ist unnötig sowie störend und erschwert die eindeutige Identifizierung der Waffe. Die jeweilige Seriennummer bleibt bestehen. Es ist unklar, weshalb permanente Markierungen von einem Waffenhändler oder einer Waffenhändlerin angebracht werden sollen, der oder die womöglich nebst dem Verkauf gar nichts mit der Waffe zu tun hat. Zudem ist der «Lebenslauf» der Waffe jederzeit in den Waffenbüchern der Händler und des Importeurs nachvollziehbar.

Ebenfalls unverständlich ist die Vorgabe, dass allfällig fehlende Angaben (z.B. Herstellungsjahr) im Nachhinein angebracht werden müssen. Dieser Absatz ist folglich zu streichen.

Es sollte höchstens eine „P“-Stempelung verlangt werden.

Art. 71 Abs. 3

Durch den Bund wurde sowohl im Internet wie auch gegenüber den Kantonen stets kommuniziert, dass die Behörden nachgemeldete Waffen und deren Besitzer sowie Besitzerinnen nicht überprüfen müssen. In Art. 71 Abs. 3 des Entwurfs wird durch das Wort „rechtmässig“ indessen bekräftigt, dass die Behörden bei jedem Nachmelder und jeder Nachmelderin prüfen müssen, ob Hinderungsgründe nach Art. 8 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG; SR 514.54) vorhanden sind bzw. ausgeschlossen werden können.

Die Formulierung von Art. 71 Abs. 3 ist daher wie folgt zu ändern:

„3 Die zuständige kantonale Behörde bestätigt den rechtmässigen Besitz von Waffen, die nach Artikel 42b Absatz 1 WG gemeldet wurden, von Amtes wegen bzw. auf entsprechendes Gesuch hin bei Waffen, die unter die Ausnahme von Artikel 42b Absatz 2 WG fallen.“

Ergänzung des erläuternden Berichtes betreffend Übernahme der Ordonnanzwaffe

Im erläuternden Bericht ist zwingend festzuhalten, dass die Angehörigen der Armee (AdA), die nach dem Ausscheiden aus der Armee ihre Waffe behalten wollen, dies wie bisher tun können. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass keine Änderungen zum bisherigen Vorgehen erfolgen und für die Übernahme der Ordonnanzwaffe nach wie vor die Bestimmungen der Armee gelten. Ausserdem ist festzuhalten, dass für Personen, die schon eine solche Ordonnanzwaffe besitzen, keinerlei Änderungen erfolgen.

Zur Tradition der Schweiz gehört die Entscheidung des AdA, die Ordonnanzwaffe nach der Entlassung aus der Armee zu behalten oder nicht. Dies muss ohne Einschränkung weiterhin möglich sein.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG sind Ordonnanzfeuerwaffen, die vom Besitzer oder der Besitzerin direkt aus Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurden, sowie für den Funktionserhalt dieser Waffe wesentliche Bestandteile von den Verboten im Zusammenhang mit Waffen, Waffenbestandteilen und Waffenzubehör ausgenommen. AdA benötigen beim Ausscheiden aus der Armee keine Ausnahmegewilligung für die Übernahme der Ordonnanzwaffe zum Eigentum. Sie können somit ihre persönliche Waffe weiterhin unter den heute geltenden Bedingungen übernehmen. Zur Klärung des Sachverhalts muss dies auch im erläuternden Bericht zur Waffenverordnung festgehalten werden.

Mit freundlichen Grüssen



Sandro Leu



Evangelische Frauen Schweiz (EFS)
Femmes Protestantes en Suisse (FPS)

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Polizei
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern
stab-rd@fedpol.admin.ch

Bern, 13. Februar 2019

Vernehmlassung zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Stellungnahme der Evangelischen Frauen Schweiz EFS

Gerne nehmen die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) zur Teilrevision der Waffenverordnung wie folgt Stellung:

Die EFS sind erfreut, dass die zugehörige Verordnung zur Revision des Waffengesetzes bereits vorliegt, obgleich im Mai über das Referendum zum Waffengesetz abgestimmt werden wird. Die EFS sind der Ansicht, dass die in der Waffengesetzrevision vorgesehenen Änderungen möglichst rasch umgesetzt werden müssen. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass ein schärferes Waffenrecht gerade im Bereich der häuslichen Gewalt Leben retten kann und das enorme Bedrohungspotential, das Waffen für Opfer von häuslicher Gewalt haben, eindämmen kann.

Anknüpfend an ihre Stellungnahme zur Revision des Waffengesetzes vom 5.1.2018 plädieren die EFS auch in dieser Stellungnahme für strengere Voraussetzungen für die Abgabe von Waffen. Zu folgendem Artikel bringen die EFS Änderungsvorschläge an:

Artikel 13e Waffenverordnung

Die EFS fordern, eine regelmässige Überprüfung der Ausnahmegewilligung für Sportschützen und Sportschützinnen. In der Verordnung ist eine einmalige Überprüfung nach fünf und nach zehn Jahren vorgesehen. Diese Überprüfungen sind nicht ausreichend. Die menschliche Psyche ist veränderlich: So kann sich beispielsweise die Suizidalität von Personen verändern. Auf dieser Grundlage kann es sein, dass die Ausstellung der Ausnahmegewilligung für eine

Person nicht mehr angezeigt ist, obwohl die Person früher in einem stabilen psychischen Zustand war. Ebenso wie die Fahrtauglichkeit im Alter regelmässig überprüft wird, sollte auch die Eignung für den sicheren Gebrauch von einer Waffe regelmässig überprüft werden. Deshalb schlagen die EFS folgende Verordnungsanpassung vor:

Art. 13e **Periodische** Pflichten

1 Wer **die Waffe direkt aus den Beständen der Armee übernommen oder wer** eine Ausnahmegewilligung erhalten hat, muss **regelmässig, spätestens jedoch alle fünf Jahre** nach deren Erteilung den Nachweis gemäss Artikel 28d Absatz 3 WG erbringen. Werden einer Person mehrere Ausnahmegewilligungen erteilt, besteht die Nachweispflicht lediglich **alle fünf** Jahre nach Erteilung der ersten Bewilligung.

2 Um den Nachweis zu erbringen, muss der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde spätestens bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen das vorgesehene Formular samt folgenden Beilagen einreichen:

- a. Nachweis des **regelmässigen sportlichen Schiessens als Mitglied** in einem Schiessverein; oder
- b. Nachweis des regelmässigen sportlichen Schiessens.

3 Die Voraussetzung des regelmässigen sportlichen Schiessens ist erfüllt, wenn im jeweiligen Fünf-Jahres-Zeitraum mindestens **sechs** Schiessen absolviert wurden, **wovon mindestens drei Wettkämpfe**. Die einzelnen Schiessen müssen **mindestens einmal jährlich** stattgefunden haben.

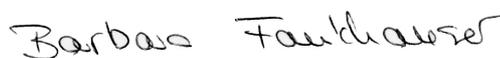
Die EFS bedanken sich für die Entgegennahme ihrer Stellungnahme. Sie hoffen, dass die von den EFS aufgeworfenen Punkte Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüssen

Evangelische Frauen Schweiz EFS



Dorothea Forster
Präsidentin



Barbara Fankhauser
Vizepräsidentin

Über die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS)

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) vertreten als Dachverband von protestantischen und ökumenischen Frauenverbänden und Einzelmitgliedern die Interessen von rund 37'000 Frauen. Sie setzen sich in kirchlichen, politischen und gesellschaftlichen Strukturen für gerechte Verhältnisse und gewaltfreie Lösungen von Konflikten ein. Sie orientieren sich an den befreienden Grundlagen des Evangeliums und stehen in Auseinandersetzung mit feministischen Theologien.

Die EFS engagieren sich für Frauen in allen Lebensbereichen und besonders für jene in schwierigen Verhältnissen. Sie treten in kirchlichen und weltlichen Organisationen für die Besserstellung der Frauen ein. Zu eidgenössischen Gesetzes- und Abstimmungsvorlagen und zu aktuellen Fragen nehmen die EFS aus Sicht evangelischer Frauen Stellung. Mit Publikationen und Weiterbildungsangeboten ermutigen sie Frauen, in Kirche und Gesellschaft aktiv mitzuwirken.



Secrétariat général

Département fédéral de justice et police
DFJP

kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

À l'att. de Madame Karin Keller-Sutter,
Conseillère fédérale

Genève, le 12 février 2019
3414/KE - FER N° 09-2019

Révision partielle de l'ordonnance sur les armes portant mise en œuvre de la directive (UE) 2017/853 modifiant la directive de l'UE sur les armes

Madame la Conseillère fédérale,

La Fédération des Entreprises Romandes (FER) a pris connaissance avec intérêt de la consultation mentionnée ci-dessus et vous fait part de sa prise de position.

En préambule, dans le contexte du référendum contre la révision de la loi sur les armes et de son impact sur l'association de la Suisse à l'espace Schengen, nous tenons à rappeler notre engagement déterminé en faveur des accords bilatéraux. En tant qu'organisation économique qui représente plus de 45'000 membres en Suisse romande, nous sommes particulièrement attentifs au maintien d'un accès privilégié au marché intérieur de notre premier client et au développement de relations étroites avec notre principal partenaire dans de nombreux domaines.

A cet égard, outre son évidente utilité en termes de sécurité intérieure, il convient de souligner l'impact économique de l'association de la Suisse à Schengen. Cet impact a été relevé dans le rapport du 21 février 2018 du Conseil fédéral consacré aux conséquences économiques et financières de l'association de la Suisse à Schengen. Nous tenons à souligner notamment l'importance des visas Schengen pour notre industrie touristique, notre place de recherche et la Genève internationale.

Dans cette optique, nous nous engageons en faveur de la révision de la loi sur les armes, qui est particulièrement raisonnable et équilibrée. Les exceptions négociées prennent en compte les particularités de notre armée de milice et répondent aux spécificités suisses en matière de tradition de tir.

La mise en œuvre de la modification de la directive de l'UE sur les armes et de la révision de la loi sur les armes implique une modification de l'ordonnance sur les armes qui permet de clarifier différentes questions qui découlent des modifications pragmatiques apportées à la loi sur les armes, notamment s'agissant des autorisations exceptionnelles délivrées aux tireurs sportifs.

Nous soutenons donc le projet de révision partielle de l'ordonnance sur les armes qui clarifie les questions ouvertes. Cela en permettra sa mise en œuvre de manière efficiente.

En vous remerciant par avance de la considération portée à ces quelques lignes, nous vous prions de recevoir, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre parfaite considération.



Blaise Matthey
Secrétaire général



Catherine Lance Pasquier
Directrice adjointe
Dpt Politique générale
FER Genève

Fédération Jurassienne de Tir
Par son Président
Yannick Vernier
Route du Monterri 1
2950 Courgenay

Office fédéral de la police
Etat-major/Service juridique
CH-3003 Berne

kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Courgenay, le 09 février 2019

Réponse à la consultation relative à la révision partielle de l'ordonnance sur les armes portant mise en œuvre de la directive (UE) 2017/853 modifiant la directive de l'UE sur les armes

Madame, Monsieur,

Par un courrier du 30 novembre 2018, Simonetta Sommaruga, ancienne directrice du Département fédéral de justice et police, a invité le public à prendre position sur la révision partielle de l'ordonnance sur les armes portant mise en œuvre de la directive (UE) 2017/853 modifiant la directive de l'UE sur les armes. La Fédération Jurassienne de tir FJT exprime ses remerciements pour l'opportunité et la saisit volontiers.

Tout au long de la procédure de mise en œuvre de la directive sur les armes de l'UE, le Conseil fédéral a souligné le fait qu'une mise en œuvre pragmatique lui tenait à cœur. Cette annonce n'a toutefois pas été suivie de faits. C'est pourquoi la FST et les Fédérations Cantoniales de tir ont décidé de saisir la voie du référendum en collaboration avec d'autres fédérations du Tir sportif suisse en tant que « Communauté d'intérêts du tir suisse ».

Le Conseil fédéral souligne également dans le rapport explicatif de la révision partielle de l'ordonnance sur les armes à présent disponible que le projet est pragmatique. La FJT peut souscrire à cette formulation au moins sur certains points. Néanmoins, certaines dispositions du projet d'ordonnance dépassent les prescriptions de la directive de l'UE et limitent fortement le Tir sportif en Suisse. En outre, certaines formulations dans l'ordonnance ne sont pas claires et laissent une trop grande place à l'interprétation lors de la mise en œuvre de la loi. La FJT saisit donc l'opportunité de proposer différentes modifications et corrections - indépendamment de l'issue du référendum le 19 mai.

La FJT évite de réagir à des points essentiels, que la Fédération a mis en avant dans le cadre de la réponse à la consultation de décembre 2017 relative à la révision de la loi sur les armes (mise en œuvre de la directive sur les armes de l'UE), même si l'obligation factuelle d'enregistrement à posteriori ou la clause de nécessité constituent toujours un désagrément.

Concrètement, la FJT prend position sur les articles suivants:

Art. 3 Eléments essentiels d'armes

La FJT se joint à la réponse à la consultation de l'association Legalwaffen Schweiz (LEWAS) et propose de remplacer le terme «Griffstück» (*ndt: «carcasse» en français dans le texte fédéral*) par «Rahmen» (*ndt: également «carcasse» en français dans le texte fédéral*) (de manière analogue à la directive sur les armes de l'UE) dans l'art.3, let. a. La FJT renvoie à la justification de LEWAS. Les pistolets SIG-Sauer P250 et P320 utilisés au Sport populaire disparaîtraient tout au plus du marché suisse avec la formulation actuelle. Le Tir sportif serait alors limité inutilement (c'est-à-dire sans que la directive sur les armes de l'UE ne le demande).

Art. 4a Armes à feu à épauler et armes à feu de poing

Ici aussi, la FJT se joint à la réponse à la consultation de LEWAS. La distinction proposée par le Conseil fédéral entre armes à feu à épauler et armes à feu de poing n'est pas réalisable dans la pratique. Il est recommandé de reprendre la distinction proposée par la directive sur les armes de l'UE en armes à feu courtes et longues.

Art. 5a Armes à feu visées à l'art. 5, al. 1, let c, LArm

Cet article n'apporte aucune clarification et ne crée que de la confusion. Il est indéniable que les armes à feu semi-automatiques à percussion centrale sont considérées comme étant équipées d'un chargeur de grande capacité lorsqu'un tel chargeur est placé dans l'arme à feu (lettre a). Les définitions aux lettres b et c ne sont en revanche pas claires et donnent lieu à un flou juridique. Il n'est par exemple pas défini ce qu'il faut comprendre par « conservée avec » et « transportée avec ». Est-ce que « avec » signifie dans la même armoire pour armes, dans la même pièce, dans le même foyer, dans le même véhicule ? Si un tireur est en route avec une arme à feu à épauler avec un petit chargeur et une arme à feu de poing avec un chargeur de 20 cartouches, qui peut également être placé dans l'arme à feu à épauler, le flou juridique est parfait. Quelle arme est à présent « équipée » de quel chargeur ? Cette disposition n'est pas non plus claire lors de l'acquisition d'armes. De manière analogue à la directive sur les armes de l'UE, il convient ainsi de renoncer aux lettres b et c. La FJT renvoie à la proposition de LEWAS pour la reformulation de cet article. La version proposée par LEWAS satisfait à la directive sur les armes de l'UE et procure de la clarté.

Art. 13c Conditions et validité

Selon l'al. 2, une autorisation exceptionnelle ne permet d'acquérir qu'une seule arme ou un seul élément d'arme. Des exceptions sont toutefois possibles selon l'article 16, alinéa 1 de l'ordonnance. Afin d'apporter de la clarté, l'article 16, alinéa 1 doit être complété de la manière suivante : «L'autorité cantonale compétente peut émettre un seul permis d'acquisition d'armes ou une seule autorisation exceptionnelle pour l'acquisition...». **La FJT insiste en outre sur le fait que les autorités cantonales délivrant les autorisations utilisent explicitement cette exception y compris pour les nouvelles autorisations exceptionnelles**, afin de limiter le

plus possible les charges financières sur les tireurs et tireuses sportifs. Les coûts pour une autorisation exceptionnelle pour un fusil d'assaut 90 ou 57 vont jusqu'à 100 CHF selon l'annexe 1, art. 55, let. c, ch. 4. Cela représente le double par rapport au statu quo (50 CHF pour un permis d'acquisition d'armes). Sans la possibilité de toujours pouvoir acquérir jusqu'à trois armes ou éléments essentiels d'armes avec une autorisation (au même moment ou chez le même commerçant), le tarif augmente même d'un facteur six. La FJT prend encore position plus bas quant au doublement des émoluments.

Articles 13d, 13h et 15 Demande d'autorisation exceptionnelle

La FJT se joint à la réponse à la consultation de LEWAS, selon laquelle les données exigées pour une demande relatives au fabricant, à la dénomination, au calibre et au numéro vont trop loin et ne sont pas conciliables avec la pratique. Lors de l'autorisation exceptionnelle, le processus d'autorisation peut se dérouler de la même manière que lors du permis d'acquisition d'armes. L'autorisation exceptionnelle est donc attribuée pour une catégorie d'armes ; après une vente effectuée, le vendeur d'armes (commerçant) envoie le formulaire rempli avec les données détaillées concernant le fabricant, la dénomination, le calibre et le numéro à l'autorité cantonale compétente délivrant les autorisations.

Art. 13f Preuve des conditions particulières

Autant la FST est honorée d'être nommément citée par le Conseil fédéral dans son projet d'ordonnance, autant le fait de nommer uniquement la FST n'est pas correct. Plusieurs fédérations partenaires et associations sportives de tireurs et de tir indépendantes de la FST sont exclues. La Fédération suisse de tir dynamique n'est ainsi pas membre de la FST, et ses membres ne sont pas non plus inscrits dans l'administration de la Fédération et des Sociétés AFS du DDPS. **Le chiffre 1 doit également faire figurer, ou tout au moins ne pas exclure, explicitement les autres fédérations sportives de tir et les associations de Tir sportif qui sont actives indépendamment de la FST. Une formulation ouverte est recommandée («avec licence ou extrait du système d'inscription des membres d'une fédération nationale de tir»).**

Art. 71 Annonce et confirmation de la possession légitime d'armes à feu

Lors de sa prise de position dans le cadre de la consultation sur la révision partielle de la loi sur les armes, la FJT a mis en garde contre le fait qu'un enregistrement factuel à posteriori ou un signalement à posteriori impliquerait une surcharge de travail très importante du point de vue bureaucratique. Le projet d'ordonnance montre à présent que ces craintes étaient justifiées. Afin que des chargeurs de grande capacité puissent être acquis, les nouvelles dispositions légales impliquent qu'une preuve de la possession légitime d'une arme à feu semi-automatique correspondante est nécessaire. Mais les détenteurs légitimes d'armes, qui avaient auparavant déjà déclaré leur arme, sont à présent également concernés par cela. Afin qu'ils puissent également acquérir des chargeurs de grande capacité, ils ont besoin d'une confirmation de la légitimité de la détention d'une arme à feu semi-automatique. L'affirmation du Conseil fédéral, selon laquelle rien ne change pour les tireuses et tireurs jusqu'ici,

est donc réfutée. Les détenteurs légitimes d'une arme à feu semi-automatique doivent, eux aussi, obtenir obligatoirement une confirmation selon l'art. 42b, al. 2. Par conséquent, le passage « ou sur demande » peut être supprimé dans l'art. 71, al. 3.

Annexe I (art. 55): Emoluments

La FJT se prononce explicitement contre un doublement des émoluments pour une autorisation exceptionnelle par rapport à un permis d'acquisition d'armes. Alors qu'un fusil d'assaut 90 ou 57 pouvait être acquis jusqu'ici avec un permis d'acquisition d'armes pour un coût de 50 CHF, il faudrait désormais déboursier 100 CHF avec l'autorisation exceptionnelle. La Confédération et les cantons reportent la surcharge de travail bureaucratique sur les tireuses et les tireurs. Ceux-ci ont ainsi le beurre et l'argent du beurre au sens négatif du terme : ils doivent surmonter des contraintes bureaucratiques plus importantes et payer encore plus pour cela. Dans sa justification, le Conseil fédéral renvoie au principe d'équivalence : une autorisation pour un élément d'arme coûte 50 CHF, une autorisation pour une arme à feu automatique coûte 150 CHF. Aussi, 100 CHF sont donc raisonnables pour une arme à feu selon l'article 5, alinéa 1, lettres b-d de la LArm. Mais le principe d'équivalence dit également que quiconque tire avantage d'une prestation sera appelé à contribution correspondante visant à financer cette prestation à hauteur de cet avantage. Que ce soit avec l'autorisation exceptionnelle ou avec le permis d'acquisition d'armes, la prestation reste la même pour le tireur : il reçoit l'autorisation d'acquérir une arme et de la posséder. L'actuelle ordonnance sur les armes prévoit le même émoluments à hauteur de 50 CHF pour les éléments essentiels d'armes comme pour les armes à feu. Le principe d'équivalence ne peut donc pas justifier la raison pour laquelle l'émoluments pour une autorisation exceptionnelle pour armes à feu doit doubler d'un coup. Une mise en œuvre pragmatique, telle que promise par le Conseil fédéral, doit être différente : **la FJT exige que l'émoluments pour les armes à feu soit arrêté à 50 CHF tout au plus (de manière analogue au permis d'acquisition d'armes aujourd'hui) selon l'article 5, alinéa 1, lettres b-d de la LArm.** Le Conseil fédéral tiendrait ainsi ses promesses de ne pas mettre en danger le Tir sportif et de ne pas alourdir inutilement la charge sur les tireuses et les tireurs.

Nous vous remercions de prendre nos requêtes en considération et nous nous tenons volontiers à votre disposition pour toute question ou discussion à cet égard.

Nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.

Fédération Jurassienne de tir

Par son Président
Yannick Vernier



Federazione Ticinese delle Società di Tiro (FTST)

c/o Dorian Junghi
via Ponte vecchio 4a
6512 Giubiasco

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Giubiasco, 12.02.2019

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2018 hat die damalige Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes Simonetta Sommaruga die Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu nehmen zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie. Der Federazione Ticinese delle Società di Tiro FTST dankt für die Gelegenheit und nimmt diese Möglichkeit gerne wahr.

Der Bundesrat betonte während des gesamten Verfahrens der Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie, dass ihm eine pragmatische Umsetzung am Herzen liegt. Den Tatbeweis blieb er allerdings schuldig. Deshalb hat sich der Interessengemeinschaft Schiessen Schweiz IGS entschieden, das Referendum zu ergreifen.

Auch im nun vorliegenden erläuternden Bericht zur Teilrevision der Waffenverordnung betont der Bundesrat, dass der Entwurf pragmatisch sei. Der FTST kann dieser Formulierung zumindest in gewissen Punkten zustimmen. Nichtsdestotrotz gehen gewisse Bestimmungen im Verordnungsentwurf über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus und schränken das sportliche Schiessen in der Schweiz stark ein. Zudem sind einige Formulierungen in der Verordnung unklar und lassen einen zu grossen Interpretationsspielraum bei der Anwendung des Gesetzes zu. Der FTST nimmt deshalb die Gelegenheit wahr, verschiedene Änderungen und Korrekturen vorzuschlagen – unabhängig vom Ausgang der Volksabstimmung vom 19. Mai. Wir verzichten, auf grundlegende Punkte einzugehen, auch wenn die faktische Nachregistrierungspflicht oder die Bedürfnisklausel nach wie vor störend sind.

Konkret nimmt der FTST zu folgenden Artikeln Stellung:

Art. 3 Wesentliche Waffenbestandteile

Der FTST schliesst sich der Vernehmlassungsantwort des Vereins Legalwaffen Schweiz (LE-WAS) an und schlägt vor im Art. 3 Bst. a den Begriff «Griffstück» durch «Rahmen» (analog der EU-Waffenrichtlinie) zu ersetzen. Der FTST verweist auf die Begründung von LEWAS. Die im Breitensport verwendeten Pistolen SIG-Sauer P250 und P320 würden mit der jetzigen Formulierung allenfalls aus dem Schweizer Markt verschwinden. Ohne Not (d.h. ohne dass es die EU-Waffenrichtlinie verlangt) würde der Schiesssport eingeschränkt.

Art. 4a Hand- und Faustfeuerwaffen

Auch hier schliesst sich der FTST der Vernehmlassungsantwort von LEWAS an. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung von Hand- und Faustfeuerwaffen ist nicht praxis-tauglich. Es wird empfohlen, die von der EU-Waffenrichtlinie vorgeschlagene Unterscheidung in Kurz- und Langfeuerwaffen zu übernehmen.

Art. 5a Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c WG

Dieser Artikel schafft keine Klarheit, sondern stiftet nur Verwirrung. Unbestritten ist, dass halb-automatische Zentralfeuerwaffen dann als mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet gelten, wenn eine solche Ladevorrichtung in die Feuerwaffe eingesetzt ist (Buchstabe a). Die Definitionen unter Buchstabe b und c hingegen sind unklar und schaffen Rechtsunsicherheit. So ist nicht definiert, was unter «zusammen aufbewahrt» respektive «zusammen transportiert» zu verstehen ist. Ist mit «zusammen» im gleichen Waffenschrank, im gleichen Zimmer, im gleichen Haushalt, im gleichen Fahrzeug gemeint? Ist ein Schütze mit einer Handfeuerwaffe mit kleiner Ladevorrichtung und einer Faustfeuerwaffe mit einer Ladevorrichtung mit 20 Patronen unterwegs, die auch in die Handfeuerwaffe eingesetzt werden kann, ist die Rechtsunsicherheit perfekt. Welche Waffe ist nun mit welcher Ladevorrichtung «ausgerüstet»? Auch beim Erwerb von Waffen schafft diese Bestimmung Unklarheiten. Analog zur EU-Waffenrichtlinie soll deshalb auf die Buchstaben b und c verzichtet werden. Der FTST verweist auf den Vorschlag von LEWAS für die Umformulierung dieses Artikels. Die von LEWAS vorgeschlagene Version erfüllt die EU-Waffenrichtlinie und schafft Klarheit.

Art. 13c Voraussetzungen und Gültigkeit

Gemäss Absatz 2 ermächtigt eine Ausnahmegewilligung nur zum Erwerb einer einzigen Waffe oder eines einzigen Waffenbestandteils. Ausnahmen sind gemäss Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung aber möglich. Um Klarheit zu schaffen, muss Artikel 16 Absatz 1 wie folgt ergänzt werden: «Die zuständige kantonale Behörde kann einen einzigen Waffenerwerbsschein oder eine einzige Ausnahmegewilligung ausstellen für den Erwerb ...». Der FTST insistiert zudem darauf, dass die kantonalen Bewilligungsbehörden explizit von dieser Ausnahmemöglichkeit auch für die neuen Ausnahmegewilligungen Gebrauch machen, um die finanziellen Belastungen für die Sportschützinnen und Sportschützen möglichst gering zu halten. Die Kosten für eine Ausnahmegewilligung für ein Sturmgewehr 90 oder 57 belaufen sich gemäss Anhang 1 Art. 55 Bst. c Ziff. 4bis auf 100 Franken. Das ist im Vergleich zum Status quo (CHF 50 für einen Waffenerwerbsschein) eine Verdoppelung. Ohne die Möglichkeit weiterhin bis zu drei Waffen oder wesentliche Waffenbestandteile mit einer Bewilligung (zum gleichen Zeitpunkt und beim gleichen Händler) zu erwerben, würde der Preis gar um das Sechsfache steigen. Zur Verdoppelung der Gebühren nimmt der FTST weiter unten Stellung.

Artikel 13d, 13h und 15 Gesuch um Erteilung einer Bewilligung

Der FTST schliesst sich der Vernehmlassungsantwort von LEWAS an, dass die für ein Gesuch verlangten Angaben von Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer zu weit gehen und nicht mit der Praxis vereinbar sind. Der Bewilligungsprozess kann bei der Ausnahmegewilligung genau gleich ablaufen wie beim Waffenerwerbsschein. Die Ausnahmegewilligung wird also erteilt für eine Waffenkategorie, der Waffenverkäufer (Waffenhändler) stellt nach dem erfolgten Verkauf das aufgefüllte Formular mit den Detailangaben zu Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer der zuständigen kantonalen Bewilligungsbehörde zu.

Art. 13f Nachweis der besonderen Voraussetzungen

Der Bundesrat hat in seinem Verordnungsentwurf den SSV namentlich erwähnt: Korrekt ist die alleinige Nennung des SSV nicht. Sie schliesst mehrere Partnerverbände und unabhängig vom SSV aktive Schützen- und Schiesssportvereine aus. So ist zum Beispiel der Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen nicht Mitglied des SSV, und seine Mitglieder sind entsprechend auch nicht in der Vereins- und Verbandsadministration VVA des VBS registriert. Unter Ziffer 1 müssen explizit auch andere Schiesssportverbände und Schiesssportvereine, die unabhängig tätig sind, aufgenommen oder zumindest nicht ausgeschlossen werden. Es empfiehlt sich eine offene Formulierung («mit Lizenz oder Auszug aus dem Mitgliederregistrierungssystem eines nationalen Schiessverbands»).

Art. 71 Meldung und Bestätigung des rechtmässigen Besitzes von Feuerwaffen

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Waffengesetzes wurde gewarnt, dass eine faktische Nachregistrierung resp. eine Nachmeldung einen grossen bürokratischen Aufwand nach sich zieht. Der Verordnungsentwurf zeigt nun, dass diese Befürchtungen berechtigt waren. Damit Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität erworben werden können, ist wegen der neuen gesetzlichen Bestimmungen ein Nachweis des rechtmässigen Besitzes einer entsprechenden halbautomatischen Feuerwaffe nötig. Davon sind nun aber auch die rechtmässigen Besitzer einer halbautomatischen Feuerwaffe betroffen, die ihre Waffe bereits zu einem früheren Zeitpunkt gemeldet haben. Damit sie ebenfalls Ladevorrichtungen mit einer hohen Kapazität erwerben können, benötigen sie eine Bestätigung der Rechtmässigkeit des Besitzes einer halbautomatischen Feuerwaffe. Die Aussage des Bundesrats, dass sich für bisherige Schützinnen und Schützen nichts ändert, wird damit widerlegt. Auch für rechtmässige Besitzer einer halbautomatischen Feuerwaffe gemäss Art. 42b Abs. 2 ist eine Bestätigung zwingend notwendig. Entsprechend kann in Art. 71 Abs. 3 der Passus «oder auf entsprechendes Gesuch hin» gestrichen werden.

Anhang I (Art. 55): Gebühren

Der FTST spricht sich explizit gegen eine Verdoppelung der Gebühren für eine Ausnahmegewilligung im Vergleich zu einem Waffenerwerbsschein aus. Konnte ein Sturmgewehr 90 oder 57 bis anhin mit einem Waffenerwerbsschein und damit mit Kosten in der Höhe von CHF 50 erworben werden, würden mit der Ausnahmegewilligung neu CHF 100 fällig. Der Bund und die Kantone wälzen den höheren bürokratischen Aufwand auf die Schützinnen und Schützen ab. Die Schützinnen und Schützen haben damit im negativen Sinn den Fünfer und das Weggli: Sie müssen höhere bürokratische Hürden bewältigen und dafür auch noch mehr bezahlen. Der Bundesrat verweist in seiner Begründung auf das Äquivalenzprinzip: eine Bewilligung für ein Waffenbestandteil koste CHF 50, eine Bewilligung für eine Serief Feuerwaffe CHF 150, für Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b-d WG seien deshalb CHF 100 angemessen. Das

Äquivalenzprinzip besagt aber auch, dass derjenige, der von einer Leistung einen Vorteil hat, nach Massgabe dieses Vorteils über eine entsprechende Abgabe zur Finanzierung dieser Leistung herangezogen wird. Ob mit Ausnahmebewilligung oder Waffenerwerbsschein bleibt die Leistung für den Schützen dieselbe: er erhält die Bewilligung eine Waffe zu erwerben und zu besitzen. Die jetzige Waffenverordnung sieht für wesentliche Waffenbestandteile und für Feuerwaffen dieselbe Gebühr in der Höhe von CHF 50 vor. Weshalb nun die Gebühr für eine Ausnahmebewilligung für Feuerwaffen auf einen Schlag verdoppelt werden soll, kann mit dem Äquivalenzprinzip nicht begründet werden. Eine wie vom Bundesrat versprochene pragmatische Umsetzung sieht anders aus: Der FTST verlangt, dass die Gebühr für Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b-d WG auf höchstens CHF 50 (analog zum Waffenerwerbsschein heute) festgesetzt wird. Damit würde der Bundesrat seinen Beteuerungen nachkommen, den Schiesssport nicht gefährden und Schützinnen und Schützen nicht unnötig belasten zu wollen.

Wir danken Ihnen für die Übernahme unserer Anträge bestens und stehen für Auskünfte und Besprechungen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Federazione Ticinese delle Società di Tiro

il presidente



Doriano Junghi

la segretaria



Ivana Moretti



Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen
Fédération Suisse des Psychologues
Federazione Svizzera delle Psicologhe e degli Psicologi

Ansprechpartner: Muriel Brinkrolf
Direktnummer: +41 31 388 88 41
muriel.brinkrolf@fsp.psychologie.ch

Bern, 13. Februar 2019

Elektronischer Versand
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Stellungnahme der FSP zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren

Die FSP begrüsst die mit der Teilrevision der Waffenordnung zur Umsetzung der EU Richtlinie einhergehenden Verschärfung der schweizerischen Waffengesetzgebung. Zudem anerkennt die FSP, dass bei der Gesetzesausarbeitung und der Verhandlungen im Parlament primär die Schengen/Dublin-Zusammenarbeit im Zentrum stand – gilt es doch diese aus sicherheitspolitischen und wirtschaftlichen Gründen nicht zu gefährden. Gleichzeitig wurde eine Entschärfung des Gesetzesentwurfs in Kauf genommen, um den schweizerischen Eigenheiten und der Tradition im Schiesswesen Rechnung zu tragen. Die FSP bedauert, dass die Gesetzgebung keine einschneidenden Einschränkungen für Waffenbesitzer vorsieht. Armeeangehörige, Jäger und Sportschützinnen und -schützen können künftig für den Erwerb halbautomatischer Waffen eine Ausnahmegewilligung erlangen, sofern sie die Mitgliedschaft in einem Schützenverein oder regelmässiges Üben mit der Waffe nachweisen können. Nicht betroffen sind Sturmgewehre. Wer seine Armeeewaffe nach dem Dienst übernehmen und benutzen will, kann dies weiterhin tun.

Die FSP unterstützt die Verschärfung des Waffenrechts der Schweiz mittels des Gesetzesvorschlags des Bundesrates klar, dies aber primär aus gesundheitspolitischen Gründen. Die Forschung hat gezeigt, dass die sogenannte Methodenrestriktion ein sehr wirksames Mittel in der Suizidprävention ist. Gemäss Daten des Bundesamtes für Statistik nehmen sich rund 200 Personen pro Jahr – zu 95% Männer – mit einer Schusswaffe das Leben (total Suizide ohne assistierten Suizid im Jahr 2015: 1071 Personen).¹ Beim Suizid mit Waffen werden diese zumeist aus einer plötzlich auftretenden Situation heraus, also impulsiv, benutzt. Suizidale Krisen gehen zumeist vorüber, wenn die betroffene Person diese überlebt. Wenn also eine Suizidmethode nicht sofort oder einfach verfügbar ist, verschafft dies Zeit, was wiederum Leben retten kann. Zudem gefährdet der Tod von Menschen durch Waffenmissbrauch auch die Gesundheit von Drittpersonen – oftmals Angehörige – wenn dieser familiäre Krisen und psychische Trauma auslöst.

Aus Sicht der Prävention von Gewaltdelikten und Suizid ist es sinnvoll, den Zugang zu Waffen einzuschränken. Gemäss dem Bericht zur Suizidprävention in der Schweiz² haben in den letzten 10 Jahren diverse Gesetzesänderungen die Verfügbarkeit von Schusswaffen in der Bevölkerung reduziert. Diese Entwicklung ist sehr zu begrüessen und die aktuelle Vorlage ist ein Schritt weiter in diese

¹Bundesamt für Statistik 2018: Suizidmethoden nach Alter und Geschlecht. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitszustand/sterblichkeit-todesursachen/spezifische.assetdetail.7008101.html>

² Bundesamt für Gesundheit BAG. Suizidprävention in der Schweiz. Ausgangslage, Handlungsbedarf und Aktionsplan. Bern. 2016. https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/psychische-gesundheit/politische-auftraege/motion-in-gold/bericht_suizidpr%C3%A4vention.pdf.download.pdf/Bericht%20Suizidpr%C3%A4vention%20Aktionsplan%202016.pdf

Richtung. Die FSP ist jedoch der Meinung, dass bei der Waffengesetzgebung der Interessenskonflikt zwischen Freiheit des Bürgers und der Rettung von Leben durch Restriktion immer zu Gunsten des letzteren zu gewichten ist. Im Bezug auf die Prävention von Suizid und Gewalt durch Schusswaffen ist die Methodenrestriktion durch die Waffengesetzgebung eine von vielen wirksamen Massnahmen. Die Enttabuisierung von psychischen Erkrankungen und Suizid mittels Sensibilisierungsinterventionen und die Verbesserung des Zugangs zu Behandlung sind weitere wichtige Massnahmen, die im Aktionsplan Suizidprävention beschrieben sind und die es umzusetzen gilt.

Freundliche Grüsse



Yvik Adler
Co-Präsidentin FSP



Stephan Wenger
Co-Präsident FSP

Marcel Furrer
Urbigrabenstrasse 15
8427 Freienstein

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Frau Karin Keller-Sutter
Bundesrätin
Bundeshaus West
3003 Bern

Freienstein, 10.02.2019

**Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur
Änderung der EU-Waffenrichtlinie
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Ich nehme hiermit die Möglichkeit wahr, ebenfalls eine Stellungnahme
zur Teilrevision der Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition
(Waffenverordnung, WV; SR 514.541) abzugeben.

Ich bin gelernter Büchsenmacher und arbeite seit vierzehn Jahren als Polizist. Im
weiteren bin ich ausgebildeter und zertifizierter Schiessinstruktor und verfüge daher über
das nötige Fachwissen und die Praxis, um über die Konsequenzen bei der Revision des
Waffenrechts, respektive der Waffenverordnung im Detail Bescheid zu wissen.

Ich bitte Sie meine Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen im
Rechtsetzungsverfahren zu berücksichtigen.

Art. 3

Die Markierung der wesentlichen Waffenbestandteile soll identisch sein mit der Markierung der dazugehörenden Waffe. Diese sog. „Einheitsnummer-Regelung“ ist in der Waffenverordnung vorzusehen. Mit der Erweiterung der „wesentlichen Waffenbestandteile“ und der damit einhergehenden Markierungspflicht ist indessen zwingend eine Vereinfachung und Vereinheitlichung bei der Erfassung der Waffenbestandteile im Waffenregister vorzusehen. Deshalb soll die Waffennummer mit der Nummer der ihr angehörenden Waffenbestandteile identisch sein. Das war auch bisher bereits so, dass die wesentlichen Waffenbestandteile mit der Waffennummer versehen waren (Lauf, Griffstück, Verschluss). Dadurch könnte die Erfassung durch die kantonalen Waffenbüros erleichtert und fehlerhafte Erfassungen vermieden werden.

Revolvertrommeln sind lediglich Ladevorrichtungen für Revolver. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, wieso sie gemäss Art. 3 Bst. b Ziff. 3 als wesentliche Waffenbestandteile gelten sollen, während Magazine richtigerweise weiterhin freie Teile bleiben. Es besteht vielmehr die Gefahr, dass durch die Hersteller teilweise angebrachte, interne Produktionsnummern, die falschen Ziffernfolgen als Waffennummer angenommen und somit falsch erfasst werden.

Die Aufnahme des Abzugsgehäuses als wesentlicher Waffenbestandteil ist zwar vertretbar. Allerdings sollte dieser Punkt nicht in Ziff. 1 bis von Art. 3 Bst. c geregelt sein, sondern in dessen Ziff. 4, was auch mühsame Formatierungen in den Waffendokumenten ersparen würde.

Art. 4a

Es ist zu klären, wie Faustfeuerwaffen eingestuft werden müssen, die temporär zu einer Handfeuerwaffe umgebaut werden können (z.B. FAB-Defense, Schulterstütze für Glock Pistolen oder CAA, Roni G2 Schaft für diverse Pistolenmodelle).



Bild: FAB Defense Anschlagsschaft für Glock



Bild: CCA, Roni G2, Schaftsystem mit SIGpro Pistole

Eine solche Präzisierung drängt sich auf, weil die Zuordnung wichtig ist für die Beurteilung, ob das dazugehörige Magazin als Ladevorrichtung mit hoher Kapazität gilt. Denn die meisten Pistolen, welche so temporär zu einer Handfeuerwaffe, im Pistolenkaliber, erweitert werden können, verfügen über eine Magazinkapazität welche 10 Patronen übersteigt.

Es ist auch zu präzisieren, ob die Faustfeuerwaffe eine Faustfeuerwaffe bleibt. In Deutschland sind Rechtsauslegungen vorhanden, welche dann daraus fix eine Handfeuerwaffe machen und diese dann nicht wieder zur Faustfeuerwaffe «zurückgebaut» werden darf. Diese Regelung darf als Realitätsfremd betrachtet werden und ist schlicht nicht kontrollierbar.

Art. 5a

Diese Bestimmung ist für die Polizeibehörden nicht überprüfbar und in der Praxis auch nicht umsetzbar. Eine altrechtlich erworbene Waffe mit hoher Magazinkapazität dürfte nach der vorgeschlagenen Formulierung nicht mit einer neurechtlich erworbenen Waffe im gleichen Waffenschränk aufbewahrt werden. Dies würde dazu führen, dass die Waffen in separaten Waffenschränken und -tresoren untergebracht werden müssten, was nicht realistisch und Verhältnismässig erscheint.

Die Bst. b und c müssen daher gestrichen werden. Wenn ein Waffenbesitzer oder eine Waffenbesitzerin legal über eine Waffe verfügt, für die er oder sie Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität besitzen darf, spielt es weder rechtlich noch sicherheitstechnisch eine Rolle, ob die Magazine bei anderen Waffen aufbewahrt oder mit ihnen transportiert werden.

Art. 9b

In Anbetracht der Tatsache, dass mit 30% bis 40% der bisher ausgestellten Waffenerwerbscheine Waffen erworben wurden, die zukünftig als verboten gelten sollen, ist die einschränkende Wortwahl dieses Artikels abzulehnen. Vielmehr sollte die Ausnahmegewilligung analog dem Waffenerwerbschein den Erwerb von bis zu drei Gegenständen

gleichzeitig beim gleichen Veräusserer erlauben. Daher müssen Ausnahmen gemäss Art. 16 Abs. 1 WV möglich sein.

Art. 13a

Es müssen weiterhin Ausnahmegewilligungen für Sammler und Sammlerinnen von verbotenen Messern und Dolchen ausgestellt werden können. Diese Gruppe ist viel eher am Erwerb von solchen Gegenständen interessiert als die im Entwurf erwähnten behinderten Personen und Berufsgruppen. Sie bietet auch eine höhere Gewähr für eine sichere Aufbewahrung (ein Dolch welcher unter die Sonderbewilligungspflicht fällt, ist z.B. auch der sogenannte Schweizerdolch, welcher Teil der Schweizer Geschichte ist).



Bild: Schweizerdolch

Den Schweizerdolch liesse sich jedoch auch, aufgrund seiner geschichtlichen Bedeutung, analog dem Bajonett des Sturmgewehr 57, von der Sonderbewilligungspflicht ausnehmen.

Art. 13c, Abs. 2

Um den Verwaltungsaufwand auf einem erträglichen Mass zu halten, sollte Art. 13c, Abs. 2, dahingehend geändert werden, dass die Ausnahmegewilligung wie bisher, nicht auf eine bestimmte Anzahl an wesentlichen Waffenbestandteilen oder Waffen bei einer Ausnahmegewilligung begrenzt wird. Denn beim stellen des Gesuchs gibt der oder die Gesuchstellerin bereits an, was konkret beschafft werden soll.

Wenn der oder die Gesuchstellerin die Kriterien für eine Ausnahmegewilligung erfüllt, so ist es irrelevant, die Bewilligung zu diesem Zeitpunkt nur für einen wesentlichen oder für mehrere Ausnahmepflichtige Waffenbestandteile oder Waffen zu erstellen.

Der Verwaltungsaufwand wird so reduziert und die Massnahme ist verhältnismässig.

Die Registrierung und somit die Sicherheit bleibt in jedem Fall gewahrt.

Art. 13d

Die Vorgabe, dass sämtliche Details über die zu erwerbenden Waffen schon vor Gesuchstellung bekannt sein müssen, ist realitätsfremd. Diese Detailangaben sind im Vorfeld für die bewilligungserteilende Behörde nicht relevant und zur Feststellung der Bewilligungsart auch nicht erforderlich. Es soll nach wie vor lediglich die Waffenart angegeben werden müssen.

Art. 13e

Art. 13e des Entwurfs ist zu hinterfragen. Es bedarf einer Lösung, die für die kantonalen Waffenbüros einen geringeren personellen und finanziellen Aufwand beinhaltet. Es wird daher beantragt, bei der Vorgabe der Schiessnachweise ein schweizweit gültiges und einheitliches Schiessbüchlein vorzusehen, in dem die entsprechenden Schiessen eingetragen werden können.

Die Kontrolle der Einhaltung der Schiesspflicht führt zu einem enormen Mehraufwand für die kantonalen Waffenbüros. Um den administrativen Aufwand zu begrenzen, ist für die Durchführung der Kontrollen eine EDV-Lösung notwendig.

Art. 13e sollte bei Ziff. 2 um Bst. c ergänzt werden:

Nachweis des regelmässigen Schiessens in militärisch ausserdienstlichen Vereinen.
Das Schiessen in militärisch ausserdienstlichen Vereinen sollte dem Schiessen in Schiessvereinen oder Schiesskellern gleichgesetzt werden.

Auch muss definiert werden, ob die Schiesspflicht als erfüllt gilt, wenn nur mit einer Waffe aus dem Besitz des Schützen, der Schützin, geschossen wurde, oder ob mit allen Waffen in deren Besitz geschossen werden muss. Auch hier muss vom Verwaltungsaufwand und von der Verhältnismässigkeit her gesehen die Minimalvariante angestrebt werden.

Muss mit jeder Waffe im Besitz eines Schützen, einer Schützin oder Sammlers/Sammlerin, geschossen werden, so steigt klar der Verwaltungsaufwand für Vereine und die Polizei. Bei Sammlern kommt je nach Waffe auch hinzu, dass es unter Umständen zu einer Wertminderung kommen kann, wenn eine historisch bedeutende Waffe beschossen werden muss.

Zusätzlich wird auch mehr Munition verschossen, was die Kosten für den Eigentümer der Waffen und der Standbetreiber sowie der Schiessanlagen, in die Höhe treibt. Handelt es sich bei den Schiessanlagen um Anlagen ohne Lärmschutz oder sind diese nicht eingekellert, so steigt dadurch auch die Lärmbelastung für die Bevölkerung.

Die Lärmbelastung würde sich jedoch durch den flächendeckenden Einsatz von Schalldämpfern reduzieren lassen. Die Schalldämpfer müssten dazu jedoch auch einfacher erwerbbar sein, als heute üblich.

Ein weiterer Faktor, welcher nicht unterschätzt werden darf, ist der zu erwartende Mehrverkehr, der generiert wird durch die entsprechenden Fahrten zu den Schiessanlagen um die Pflichtschiessen absolvieren zu können.

Beim Nachweis der Schiesspflicht handelt es sich um eine Bringschuld der Sportschützen und -schützinnen. Es ist jedoch fraglich, ob diese Bringschuld auch eingehalten werden wird. In der Konsequenz wäre eine erteilte Ausnahmegewilligung im Falle der Nichteinhaltung der Schiesspflicht zu entziehen.

Hier stellt sich jedoch auch die Frage betreffend Rechtmässigkeit, in Zusammenhang mit der Bundesverfassung (BV Art. 26, Recht auf Eigentum). Im speziellen auch, welche Kostenfolge der Einzug von Waffen für Bund und Kantone nach sich ziehen würde, im Falle einer solchen Enteignung.

Zudem müssen auch Fragen im Zusammenhang mit Erbschaften geklärt werden, z.B. ob sich die Erben und Erbinnen bereits geleistete Schiessen anrechnen lassen können oder ob bei längeren Erbteilungsverfahren die Erbengemeinschaft gemeinsam oder durch einen einzigen Erben oder eine einzige Erbin die Schiesspflicht erfüllen kann.

Eine Möglichkeit wäre auch, dass während des Erbschaftsverfahrens die Fristen ruhen würden.

Die verlangten fünf Schiessen in fünf Jahren sind nur unter Berücksichtigung des vor genannten Vorschlages (einheitliches Schiessbüchlein) erfüllbar bzw. kontrollierbar. Im konkreten Fall sollte es dem Schützen oder der Schützin frei überlassen sein, wo die Pflichtschiessen durchgeführt werden. Zur Bestätigung eines Schiessprogramms sollten keine weiteren administrativen Hürden aufgestellt werden.

Bei einem Kantonswechsel des Waffenbesitzers oder der Waffenbesitzerin geht die Wahrnehmung dieser Pflichten möglicherweise unter. Um dies zu verhindern, ist eine

Meldepflicht des Wohnsitzwechsels einzuführen. Diese kann mittels Einreichung einer Kopie der Ausnahmegewilligung und eines aktuellen Schiessnachweises erfüllt werden.

Art. 13g

Die Formulierung muss geändert werden. Die angemessene Aufbewahrung muss in der ganzen Schweiz einheitlich geregelt sein. Die «Kann»-Formulierung der Kantone muss ersetzt werden, ansonsten besteht die Gefahr der Willkür durch unterschiedliche Auffassungen und Auslegungen in den Kantonen. Das ist bereits heute teilweise der Fall bei der Ausstellung von Ausnahmegewilligungen (Widerspricht somit BV Art. 9).

Art. 13h

Wie bereits zu Art. 13d erwähnt, ist die vorgängige Angabe von Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer unnötig, da dies zu einem Mehraufwand ohne Sicherheitsgewinn führt. Bis anhin wurde lediglich die Waffenart verlangt, was für die Bearbeitung der Gesuche ausreichend ist. Die neuen Vorgaben sind zu streichen.

Im speziellen Bst. d, da bereits im Art. 13g ausreichend vom Bund definiert.

Art. 15 Abs. 1

Wie zu Art. 13d und Art. 13h des Entwurfs erwähnt, ist die vorgängige Angabe von Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer unnötig. Bis anhin wurde lediglich die Waffenart verlangt, was für die Bearbeitung der Gesuche ausreichend ist. Die neuen Vorgaben sind zu streichen.

Ergänzung zu Art. 20 Abs. 1-3

Beim Austausch von wesentlichen Waffenbestandteilen ist kein Waffenerwerbsschein notwendig, wenn der ersetzte Bestandteil beim Veräusserer verbleibt. Diese Formulierung ist sinngemäss auch für die verbotenen Waffen zu übernehmen, um zu

gewährleisten, dass Sport- und Militärschützen sowie -schützinnen weiterhin ohne bürokratischen Aufwand mit den Schweizer Ordonnanzwaffen trainieren können.

Ich schlage daher folgende Ergänzung von Art. 20 Abs. 1-3 WV vor:

„1 Wer seine Waffe in einer Waffenhandlung reparieren lässt, benötigt für die Dauer der Reparatur keinen Waffenerwerbsschein **und keine Ausnahmegewilligung** für eine Ersatzwaffe der gleichen Art.

2 Wird ein wesentlicher Waffenbestandteil durch einen neuen ersetzt, so ist für den neuen Bestandteil kein Waffenerwerbsschein **und keine Ausnahmegewilligung** erforderlich, wenn der ersetzte Bestandteil beim Veräusserer bleibt.

3 Kann die Waffe auch durch Ersetzung eines wesentlichen Waffenbestandteils nicht repariert werden, so kann sie innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb gegen eine identische Waffe ausgetauscht werden, wenn die ersetzte Waffe beim Veräusserer bleibt. Der Veräusserer muss den Austausch auf dem ursprünglichen Waffenerwerbsschein **oder der ursprünglichen Ausnahmegewilligung** eintragen und der Behörde, die den Waffenerwerbsschein ausgestellt hat, die neuen Angaben innerhalb von 30 Tagen melden.“

Art. 30a

Abs. 1 Bst. b ist ersatzlos zu streichen. Diese Regelung ist unverhältnismässig. Waffenhändler und -händlerinnen sind sowohl nach geltendem als auch nach künftigen Recht verpflichtet, Übertragungen der zuständigen Behörde zu melden. Insbesondere die Einfuhren aus dem Ausland werden durch die zuständige Bundesbehörde in der Waffeninformationsplattform ARMADA erfasst. Eine zusätzliche Meldung an die kantonale Behörde hätte unweigerlich Doppelspurigkeiten zur Folge zudem steigt dadurch auch die Möglichkeit von Fehlerquellen. Gleichzeitig würde das auch zu einem Kostenschub in der Verwaltung führen und personelle Mittel bei der Polizei binden.

Das wären dann wiederum Polizeikräfte, die an der Front fehlen würden.

Sollte der Bund weiterhin den Bedarf für eine zentrale Erfassung der Waffeneinfuhren haben, ist eine Meldung der Waffenhändler und -händlerinnen an die Zentralstelle Waffen des Bundesamtes für Polizei vorzusehen.

In Abs. 2 Bst. b von Art. 30a des Entwurfs sollte zudem die Wendung „liefernde Person“ durch „Veräusserer“ ersetzt werden, da z.B. bei grossen Importmengen die tatsächlich liefernde Person in der Regel der Transporteur sein wird.

Art. 31 Abs. 2^{quater}

Mehrere Zeichen oder Zahlenfolgen auf einem Waffenteil erschweren eindeutige Meldungen, Registrierungen und Recherchen. Die Werks-Seriennummer des Herstellers oder der Herstellerin genügt vollauf. Je nach Hersteller werden bereits jetzt verschiedene interne Fertigungsnummern auf Waffenteilen angebracht. Diese erschweren vielfach auch die richtige Ablesung der Waffennummer und leisten so einer Fehlerfassung Vorschub. Dieser Absatz ist daher zu streichen.

Art. 31 Abs. 2^{quinquies}

Auch diese Mehrfachmarkierung ist unnötig sowie störend und erschwert die eindeutige Identifizierung der Waffe. Die jeweilige Seriennummer bleibt bestehen. Es ist unklar, weshalb permanente Markierungen von einem Waffenhändler oder einer Waffenhändlerin angebracht werden sollen, der oder die womöglich nebst dem Verkauf gar nichts mit der Waffe zu tun hat. Zudem ist der «Lebenslauf» der Waffe jederzeit in den Waffenbüchern der Händler und des Importeurs nachvollziehbar.

Ebenfalls unverständlich ist die Vorgabe, dass allfällig fehlende Angaben (z.B. Herstellungsjahr) im Nachhinein angebracht werden müssen. Dieser Absatz ist folglich zu streichen.

Es sollte höchstens eine „P“-Stempelung verlangt werden.

Art. 71 Abs. 3

Durch den Bund wurde sowohl im Internet wie auch gegenüber den Kantonen stets kommuniziert, dass die Behörden nachgemeldete Waffen und deren Besitzer sowie Besitzerinnen nicht überprüfen müssen. In Art. 71 Abs. 3 des Entwurfs wird durch das Wort „rechtmässig“ indessen bekräftigt, dass die Behörden bei jedem Nachmelder und jeder Nachmelderin prüfen müssen, ob Hinderungsgründe nach Art. 8 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG; SR 514.54) vorhanden sind bzw. ausgeschlossen werden können.

Die Formulierung von Art. 71 Abs. 3 ist daher wie folgt zu ändern:

„3 Die zuständige kantonale Behörde bestätigt den rechtmässigen Besitz von Waffen, die nach Artikel 42b Absatz 1 WG gemeldet wurden, von Amtes wegen bzw. auf entsprechendes Gesuch hin bei Waffen, die unter die Ausnahme von Artikel 42b Absatz 2 WG fallen.“

Ergänzung des erläuternden Berichtes betreffend Übernahme der Ordonnanzwaffe

Im erläuternden Bericht ist zwingend festzuhalten, dass die Angehörigen der Armee (AdA), die nach dem Ausscheiden aus der Armee ihre Waffe behalten wollen, dies wie bisher tun können. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass keine Änderungen zum bisherigen Vorgehen erfolgen und für die Übernahme der Ordonnanzwaffe nach wie vor die Bestimmungen der Armee gelten. Ausserdem ist festzuhalten, dass für Personen, die schon eine solche Ordonnanzwaffe besitzen, keinerlei Änderungen erfolgen.

Zur Tradition der Schweiz gehört die Entscheidung des AdA, die Ordonnanzwaffe nach der Entlassung aus der Armee zu behalten oder nicht. Dies muss ohne Einschränkung weiterhin möglich sein.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG sind Ordonnanzfeuerwaffen, die vom Besitzer oder der Besitzerin direkt aus Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurden, sowie für den Funktionserhalt dieser Waffe wesentliche Bestandteile von den Verboten im Zusammenhang mit Waffen, Waffenbestandteilen und Waffenzubehör ausgenommen. AdA benötigen beim Ausscheiden aus der Armee keine Ausnahmegewilligung für die Übernahme der Ordonnanzwaffe zum Eigentum. Sie können somit ihre persönliche Waffe weiterhin unter den heute geltenden Bedingungen übernehmen. Zur Klärung des Sachverhalts muss dies auch im erläuternden Bericht zur Waffenverordnung festgehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Furrer', written in a cursive style.

Marcel Furrer

Urbigrabenstrasse 15

8427 Freienstein

MLaw Joel Haefeli
Bleumattstrasse 5
5073 Gipf-Oberfrick

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesrat
Bundeshaus West
3003 Bern

Gipf-Oberfrick, 11. Februar 2019

Vernehmlassungsantwort betreffend die Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Sehr geehrter Bundesrat, geschätztes EJPD

Nachfolgend nehme ich die Gelegenheit wahr, einen konstruktiven Beitrag zur Revision des Schweizerischen Waffenrechts zu leisten, da dieses in seiner jüngsten Entwurfsform – unabhängig der politischen Einstellung – Mängel aufweist. Ich danke Ihnen schon jetzt für die Berücksichtigung meines Beitrags.

Vorab sei folgende Bemerkung erlaubt: In die Vernehmlassung geschickt wurde der Entwurf der neuen Waffenverordnung. Viele Mängel dieser Verordnung sind – so die Natur der Sache – jedoch bereits im geplanten Gesetz angelegt; ein gewisses Mass an überschneidender Kritik wird sich nicht verhindern lassen.

Betreffend Artikel 5a eWV

Ein «Ausgerüstetsein» erfordert, so dürfte man annehmen, im Mindesten eine Kompatibilität einer Ladevorrichtung zu einer Waffe. Der Gesetzgeber scheint dies im Falle von Art. 24a Abs. 2 eWV im Grunde erkannt zu haben. Der Entwurf des Art. 5a ignoriert diese wichtige Voraussetzung jedoch. Sodann ist Litera a, ungeachtet der fehlenden Sinnhaftigkeit von Magazinkapazitätsbeschränkungen, der einzige nachvollziehbare Buchstabe. Eine gemeinsame Aufbewahrung oder der gemeinsame Transport, wie dies in Litera b bzw. c genannt wird, überdehnt (wohl aus Unachtsamkeit) das gedachte Ziel. In der jetzigen Entwurfsform würden auch Waffen als mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet gelten, die ein (bislang gewöhnliches) mitgeführtes Magazin gar nicht aufnehmen können. Um diese Absurdität zu verhindern, sind Litera b und c des Art. 5 eWV ersatzlos zu streichen, zumal eine Waffe ohne eingesetztes Magazin grundsätzlich kaum Gefährdungspotential birgt.

Betreffend Artikel 13c eWV

Die grösste Schwäche dieser Norm, so eingangs angesprochen, findet sich bereits im vorgesehenen Gesetz: Einzig Waffen nach Art. 5 Abs. 1 Litera b und c des neuen WG würden vom Versprechen einer Ausnahmegewilligung profitieren – nicht so Sportschützen und Sportschützinnen mit Sportwaffen nach Litera d. Dieser Missstand mag auf der Unwissenheit beruhen, Sportschiessen fände einzig im 300m-Schiesstand statt. Der moderne Schiesssport umfasst heutzutage jedoch weit mehr als das Schiesswesen ausser Dienst (SAD); zu nennen wäre hier der IPSC-Sport. Schützen und Schützinnen mit Sportgeräten nach Litera d bekämen – ungleich jenen mit Sportgeräten nach Litera b und c – keine Ausnahmegewilligung versprochen und würden damit im Vergleich direkt diskriminiert. Die entsprechenden Artikel des WG sowie auch Art. 13c Abs. a eWV sind um Waffen nach Art. 4 Abs. 1 Litera d zu ergänzen. Wobei eine ersatzlose Streichung mangels Eignung zur Zielerreichung (Verhinderung von Terroranschlägen), mit Blick auf die Verhältnismässigkeitsprüfung, nüchtern betrachtet eher angezeigt wäre.

Betreffend Art. 24a eWV

Über Art. 24a Abs. 1 eWV würden gewöhnliche Magazine, künftig «Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität» genannt, indirekt Ausnahmegewilligungspflichtig. In weiser Voraussicht, aus begründeter Angst vor exorbitanten Aufwänden, wird auf eine Registrierung (und damit eindeutige Nummerierung) von Ladevorrichtungen verzichtet. Dieser Entscheidung ist vollends zuzustimmen. Folglich würden dennoch Ausnahmegewilligungen verlangt, welche nie überprüft werden könnten. Typengleiche Ladevorrichtungen sind kaum zu unterscheiden: Niemand würde je wissen, welche Ladevorrichtungen im Waffenschränk vom Bestandesschutz profitieren, während andere ohne Bewilligung übertragen worden sein könnten. Eine naive Absurdität, zu Neudeutsch: Ein «feel-good-law». Mangels Überprüfbarkeit ist konsequenter- sowie realistischerweise auf die indirekte Ausnahmegewilligungspflicht für Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität zu verzichten, zumal Kapazitätsbeschränkungen nicht geeignet sind, das Ziel der Gesetzesänderung zu erreichen. Damit sind Kapazitätsbeschränkungen ohnehin als unverhältnismässig einzustufen.

Ich bedanke mich abermals für die Berücksichtigung meines konstruktiven Beitrages und verbleibe

mit freundlichen Grüssen.

Joel Haefeli, MLaw

Interessengemeinschaft Waffensammler Schweiz

c/o Alain Zani
Geerenstrasse 14
8535 Hüttwilen
praesident@o-w-g.ch

Hüttwilen, 12. Februar 2019

Bundesamt für Polizei
Stab / Rechtsdienst
3003 Bern
kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Vernehmlassungsantwort

zur «Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie»

Sehr geehrte Damen und Herren

Die „Interessengemeinschaft Waffensammler Schweiz“ vereint folgende Sammlerorganisationen und Museen:

- Association Suisse pour l'Étude des Armes et Armures (ASEAA) / Schweizerische Gesellschaft für historische Waffen- und Rüstungskunde (SGHWR)
- Associazione ticinese collezionisti di armi (ATCA)
- Club der Waffen- und Patronensammler (CWP)
- Club der Waffensammler Zürich (CdW)
- Fachgruppe Munition Schweiz (+FCHM+)
- Festung Hellsberg
- Festung Waldbrand
- Festungsmuseum Full-Reuenthal
- Gesellschaft Waffen und Militaria (GWM)
- Militärsammlung Meisterschwanden
- Nordschweizerische Waffensammler Gesellschaft (NWG)
- Ostschweizerische Waffensammler Gesellschaft (OWG)
- Stiftung Schwyzer Festungswerke
- Stiftung Waffenkammer Schloss Wellenberg
- Verein Fortezia Stalusa, Disentis
- Waffensammlerclub Zentralschweiz (WSCZ)

Wir nehmen gerne Stellung zur rubrizierten Vorlage und beurteilen die einzelnen Änderungen wie folgt:

Art. 5a Bst. b und c

Diese beiden Buchstaben sind ersatzlos zu streichen. In Sammlungen befinden sich häufig Waffen die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet sind und so gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. c.2 WG zur verbotenen Waffe werden. Beispiele: Pistole Glock 18 mit 50-schüssigem Trommelmagazin. Die Aufbewahrung zusammen einer neu zugekauften Pistole Glock 17 ohne derartige Ladevorrichtung wird somit unzulässig. Die vergleichbare Situation tritt ein sofern ein Schütze sein persönliches Ord.-Stgw 90 besitzt und neu ein Stgw PE90 mit 10-Schuss-Magazin dazu erwirbt. Art. 5a Bst. b und c sind daher ersatzlos zu streichen.

Art. 13a Abs. 2

Sammlern sollten auch für Gegenstände nach Art. 13a Abs. 1 eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 28b WG ausdrücklich ermöglicht werden.

Art. 13d, 13h und 15 Angaben

Die Forderung, dass bereits bei Gesuchseingabe sämtliche Daten zu Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer angegeben werden müssen, ist in der Praxis unmöglich. Die bisher gebräuchliche Form, die Waffenart anzugeben, genügt vollauf.

Ergänzung zu Artikel 20 Abs. 2 der aktuellen Regelung im WG

Beim Austausch von wesentlichen Waffenbestandteilen ist kein Waffenerwerbsschein notwendig, wenn das ersetzte Bestandteil beim Veräusserer bleibt. Diese Formulierung muss sinngemäss auch für die verbotenen Waffen übernommen werden.

Vorschlag Ergänzung bestehender Art. 20:

Art. 20

1 Wer seine Waffe in einer Waffenhandlung reparieren lässt, benötigt für die Dauer der Reparatur keinen Waffenerwerbsschein / keine Ausnahmegenehmigung für eine Ersatzwaffe der gleichen Art.

2 Wird ein wesentlicher Waffenbestandteil durch einen neuen ersetzt, so ist für den neuen Bestandteil kein Waffenerwerbsschein / keine Ausnahmegenehmigung erforderlich, wenn der ersetzte Bestandteil beim Veräusserer bleibt.

3 Kann die Waffe auch durch Ersetzung eines wesentlichen Waffenbestandteils nicht repariert werden, so kann sie innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb gegen eine identische Waffe ausgetauscht werden, wenn die ersetzte Waffe bei der Veräussererin / beim Veräusserer bleibt. Die Veräussererin / der Veräusserer muss den Austausch auf dem ursprünglichen Waffenerwerbsschein / der ursprünglichen Ausnahmegenehmigung eintragen und der Behörde, die den Waffenerwerbsschein ausgestellt hat, die neuen Angaben innerhalb von 30 Tagen melden.

Artikel 30a Abs. 3

Das IG Waffensammler zählt auch einige Waffenhändler zu ihren Mitgliedern. Ein elektronisches Meldesystem für Händler ist generell zu begrüssen. Es ist allerdings klar, dass ein solches System nicht bis zum vorgesehenen Einführungsdatum dieser Gesetzesänderungen stehen wird. Diese Diskrepanz in Praxis und gesetzliche Vorgabe würde zu massiven Informationsverlusten (Bewilligungsnummern, Unterschriften von Veräusserer und Erwerber, ID-Nummer, usw.) bei den Behörden führen, was Mehrarbeit für die Händler generiert, weil sie die entsprechenden Rückfragen bewältigen müssen. Die nach wie vor vorgeschriebenen Verträge und Erwerbsscheine müssten ebenfalls noch aufbewahrt und wahrscheinlich nachträglich trotzdem eingereicht werden, damit die Behörden die für sie erforderliche Informationen erhalten. Dieser Artikel ist in dieser Form zu diesem Zeitpunkt praxisfremd und soll erst eingeführt bzw. umgesetzt werden, wenn ein entsprechendes

System vorhanden ist, welches sämtliche Daten seitens Behörde und Händler brauchbar verwerten kann.

Artikel 31 Abs. 2quater

Die nachträgliche Markierung von Sammlerwaffen kann zu erheblichem Wertverlust führen. Zudem macht es die eindeutige Identifizierung bei einer Weitergabe schwierig. Dieser Absatz sollte daher gestrichen werden.

Artikel 31 Abs. 2quinquies

Auch diese Mehrfachmarkierung ist unnötig, störend, und erschwert die eindeutige Identifizierung der Waffe. Die jeweilige Seriennummer bleibt bestehen. Dieser Absatz ist zu streichen. Es soll höchstens eine „P“-Stempelung verlangt werden.

4. Abschnitt: Ausnahmewilligungen für Sammler und Sammlerinnen sowie Museen

Im erläuternden Bericht wird explizit darauf hingewiesen wird, dass es im konkreten Fall sinnvoll sein kann, für den Erwerb mehrerer Waffen oder wesentlicher Waffenbestandteile, die im gleichen Zeitraum erworben werden, eine einzige Bewilligung zu erteilen (analog Art. 9b Abs. 1 WG und Art. 16 Abs. 1 WV).

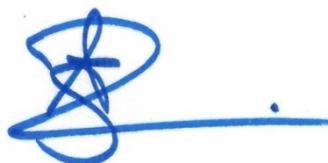
Diese Möglichkeit der Ausnahme vom Grundsatz ist insbesondere für Museen und Sammler von grosser Bedeutung. Nicht selten werden thematisch zusammengehörende Waffen oder gar ganze Sammlungen en bloc übertragen wobei diese Regelung administrativ und nicht zuletzt auch aus finanziellen Gründen sehr wichtig ist.

Wir beantragen diese Möglichkeit zur Ausnahme vom Grundsatz im 4. Abschnitt der Verordnung in geeigneter Weise festzuhalten.

Wir danken Ihnen für die Beachtung unserer Positionen.

Freundliche Grüsse

**Interessengemeinschaft
Waffensammler Schweiz**

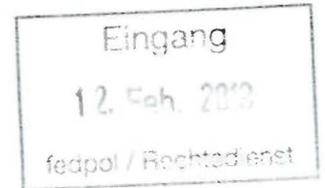
A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized, circular scribble followed by a horizontal line extending to the right.

Alain Zani

Vorsitzender der
Präsidentenkonferenz



**JAGDSCHWEIZ
CHASSESUISSE
CACCIA SVIZZERA
CATSCHASVIZRA**



Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

David Clavadetscher
Geschäftsführer

JagdSchweiz
Forstackerstrasse 2a
CH-4800 Zofingen
T 062 751 87 78
M 079 330 53 20
F 062 751 91 45
david.clavadetscher@jagdschweiz.ch

Zofingen, 11. Februar 2019

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2018 hat die damalige Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes Simonetta Sommaruga die Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu nehmen zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie. JagdSchweiz dankt für die Gelegenheit und nimmt diese Möglichkeit gerne wahr. Wir schliessen uns der Stellungnahme des Schweizer Schiesssportverband SSV vollumfänglich an, da insbesondere auch sehr viele Jäger neben der jagdlichen Tätigkeit sportliches Schiessen betreiben.

Der Bundesrat betonte während des gesamten Verfahrens der Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie, dass ihm eine pragmatische Umsetzung am Herzen liegt. Den Tatbeweis blieb er allerdings schuldig.

Auch im nun vorliegenden erläuternden Bericht zur Teilrevision der Waffenverordnung betont der Bundesrat, dass der Entwurf pragmatisch sei. JagdSchweiz kann dieser Formulierung zumindest in gewissen Punkten zustimmen. Nichtsdestotrotz gehen gewisse Bestimmungen im Verordnungsentwurf über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus und schränken das sportliche Schiessen in der Schweiz stark ein. Zudem sind einige Formulierungen in der Verordnung unklar und lassen einen zu grossen Interpretationsspielraum bei der Anwendung des Gesetzes zu. JagdSchweiz nimmt deshalb die Gelegenheit wahr, verschiedene Änderungen und Korrekturen vorzuschlagen.

JagdSchweiz unterlässt es, auf grundlegende Punkte einzugehen, die der Verband im Rahmen der Vernehmlassungsantwort vom 27. Dezember 2017 zur Revision des Waffengesetzes (Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie) eingebracht hat, auch wenn die faktische Nachregistrierungspflicht oder die Bedürfnisklausel nach wie vor störend sind.

Konkret nimmt JagdSchweiz zu folgenden Artikeln Stellung:

Art. 3 Wesentliche Waffenbestandteile

JagdSchweiz schliesst sich der Vernehmlassungsantwort des Vereins Legalwaffen Schweiz (LEWAS) an und schlägt vor im Art. 3 Bst. a den Begriff «Griffstück» durch «Rahmen» (analog der EU-Waffenrichtlinie) zu ersetzen. JagdSchweiz verweist auf die Begründung von LEWAS. Die im Breitensport verwendeten Pistolen SIG-Sauer P250 und P320 würden mit der jetzigen Formulierung allenfalls aus dem Schweizer Markt verschwinden. Ohne Not (d.h. ohne dass es die EU-Waffenrichtlinie verlangt) würde der Schiesssport eingeschränkt.

Art. 4a Hand- und Faustfeuerwaffen

Auch hier schliesst sich JagdSchweiz der Vernehmlassungsantwort von LEWAS an. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung von Hand- und Faustfeuerwaffen ist nicht praxistauglich. Es wird empfohlen, die von der EU-Waffenrichtlinie vorgeschlagene Unterscheidung in Kurz- und Langfeuerwaffen zu übernehmen.

Art. 5a Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c WG

Dieser Artikel schafft keine Klarheit, sondern stiftet nur Verwirrung. Unbestritten ist, dass halbautomatische Zentralfeuerwaffen dann als mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet gelten, wenn eine solche Ladevorrichtung in die Feuerwaffe eingesetzt ist (Buchstabe a). Die Definitionen unter Buchstabe b und c hingegen sind unklar und schaffen Rechtsunsicherheit. So ist nicht definiert, was unter «zusammen aufbewahrt» respektive «zusammen transportiert» zu verstehen ist. Ist mit «zusammen» im gleichen Waffenschrank, im gleichen Zimmer, im gleichen Haushalt, im gleichen Fahrzeug gemeint? Ist ein Schütze mit einer Handfeuerwaffe mit kleiner Ladevorrichtung und einer Faustfeuerwaffe mit einer Ladevorrichtung mit 20 Patronen unterwegs, die auch in die Handfeuerwaffe eingesetzt werden kann, ist die Rechtsunsicherheit perfekt. Welche Waffe ist nun mit welcher Ladevorrichtung «ausgerüstet»? Auch beim Erwerb von Waffen schafft diese Bestimmung Unklarheiten. Analog zur EU-Waffenrichtlinie soll deshalb auf die Buchstaben b und c verzichtet werden. JagdSchweiz verweist auf den Vorschlag von LEWAS für die Umformulierung dieses Artikels. Die von LEWAS vorgeschlagene Version erfüllt die EU-Waffenrichtlinie und schafft Klarheit.

Art. 13c Voraussetzungen und Gültigkeit

Gemäss Absatz 2 ermächtigt eine Ausnahmegewilligung nur zum Erwerb einer einzigen Waffe oder eines einzigen Waffenbestandteils. Ausnahmen sind gemäss Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung aber möglich. Um Klarheit zu schaffen, muss Artikel 16 Absatz 1 wie folgt ergänzt werden: «Die zuständige kantonale Behörde kann einen einzigen Waffenerwerbsschein oder eine einzige Ausnahmegewilligung ausstellen für den Erwerb ...». **JagdSchweiz insistiert zudem darauf, dass die kantonalen Bewilligungsbehörden explizit von dieser Ausnahmemöglichkeit auch für die neuen Ausnahmegewilligungen Gebrauch machen**, um die finanziellen Belastungen für die Sportschützinnen und Sportschützen möglichst gering zu halten. Die Kosten für eine Ausnahmegewilligung für ein Sturmgewehr 90 oder 57 belaufen sich gemäss Anhang 1 Art. 55 Bst. c Ziff. 4bis auf 100 Franken. Das ist im Vergleich zum Status quo (CHF 50 für einen Waffenerwerbsschein) eine Verdoppelung. Ohne die Möglichkeit weiterhin bis zu drei Waffen oder wesentliche Waffenbestandteile mit einer Bewilligung (zum gleichen Zeitpunkt

und beim gleichen Händler) zu erwerben, würde der Preis gar um das Sechsfache steigen. Zur Verdoppelung der Gebühren nimmt JagdSchweiz weiter unten Stellung.

Artikel 13d, 13h und 15 Gesuch um Erteilung einer Bewilligung

JagdSchweiz schliesst sich der Vernehmlassungsantwort von LEWAS an, dass die für ein Gesuch verlangten Angaben von Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer zu weit gehen und nicht mit der Praxis vereinbar sind. Der Bewilligungsprozess kann bei der Ausnahmebewilligung genau gleich ablaufen wie beim Waffenerwerbsschein. Die Ausnahmebewilligung wird also erteilt für eine Waffenkategorie, der Waffenverkäufer (Waffenhändler) stellt nach dem erfolgten Verkauf das aufgefüllte Formular mit den Detailangaben zu Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer der zuständigen kantonalen Bewilligungsbehörde zu.

Art. 13f Nachweis der besonderen Voraussetzungen

Unter Ziffer 1 müssen explizit auch andere Schiesssportverbände und Schiesssportvereine, die unabhängig vom SSV tätig sind, aufgenommen oder zumindest nicht ausgeschlossen werden. Es empfiehlt sich eine offene Formulierung («mit Lizenz oder Auszug aus dem Mitgliederregistrierungssystem eines nationalen Schiessverbands»).

Art. 71 Meldung und Bestätigung des rechtmässigen Besitzes von Feuerwaffen

JagdSchweiz hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Waffengesetzes davor gewarnt, dass eine faktische Nachregistrierung resp. eine Nachmeldung einen grossen bürokratischen Aufwand nach sich zieht. Der Verordnungsentwurf zeigt nun, dass diese Befürchtungen berechtigt waren. Damit Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität erworben werden können, ist wegen der neuen gesetzlichen Bestimmungen ein Nachweis des rechtmässigen Besitzes einer entsprechenden halbautomatischen Feuerwaffe nötig. Davon sind nun aber auch die rechtmässigen Besitzer einer halbautomatischen Feuerwaffe betroffen, die ihre Waffe bereits zu einem früheren Zeitpunkt gemeldet haben. Damit sie ebenfalls Ladevorrichtungen mit einer hohen Kapazität erwerben können, benötigen sie eine Bestätigung der Rechtmässigkeit des Besitzes einer halbautomatischen Feuerwaffe. Die Aussage des Bundesrats, dass sich für bisherige Schützinnen und Schützen nichts ändert, wird damit widerlegt. Auch für rechtmässige Besitzer einer halbautomatischen Feuerwaffe gemäss Art. 42b Abs. 2 ist eine Bestätigung zwingend notwendig. Entsprechend kann in Art. 71 Abs. 3 der Passus «oder auf entsprechendes Gesuch hin» gestrichen werden.

Anhang I (Art. 55): Gebühren

JagdSchweiz spricht sich explizit gegen eine Verdoppelung der Gebühren für eine Ausnahmebewilligung im Vergleich zu einem Waffenerwerbsschein aus. Konnte ein Sturmgewehr 90 oder 57 bis anhin mit einem Waffenerwerbsschein und damit mit Kosten in der Höhe von CHF 50 erworben werden, würden mit der Ausnahmebewilligung neu CHF 100 fällig. Der Bund und die Kantone wälzen den höheren bürokratischen Aufwand auf die Schützinnen und Schützen ab. Die Schützinnen und Schützen haben damit im negativen Sinn den Fünfer und das Weggli: Sie müssen höhere bürokratische Hürden bewältigen und dafür auch noch mehr bezahlen. Der Bundesrat verweist in seiner Begründung auf das Äquivalenzprinzip: eine Bewilligung für ein Waffenbestandteil koste CHF 50, eine Bewilligung für eine Seriefirewaffe CHF 150, für Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b-d WG seien deshalb CHF 100 angemessen. Das Äquivalenzprinzip besagt aber auch, dass derjenige, der von

einer Leistung einen Vorteil hat, nach Massgabe dieses Vorteils über eine entsprechende Abgabe zur Finanzierung dieser Leistung herangezogen wird. Ob mit Ausnahmegewilligung oder Waffenerwerbsschein bleibt die Leistung für den Schützen dieselbe: er erhält die Bewilligung eine Waffe zu erwerben und zu besitzen. Die jetzige Waffenverordnung sieht für wesentliche Waffenbestandteile und für Feuerwaffen dieselbe Gebühr in der Höhe von CHF 50 vor. Weshalb nun die Gebühr für eine Ausnahmegewilligung für Feuerwaffen auf einen Schlag verdoppelt werden soll, kann mit dem Äquivalenzprinzip nicht begründet werden. Eine wie vom Bundesrat versprochene pragmatische Umsetzung sieht anders aus: **JagdSchweiz verlangt, dass die Gebühr für Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b-d WG auf höchstens CHF 50 (analog zum Waffenerwerbsschein heute) festgesetzt wird.** Damit würde der Bundesrat seinen Beteuerungen nachkommen, den Schiesssport nicht gefährden und Schützinnen und Schützen nicht unnötig belasten zu wollen.

Wir danken Ihnen für die Übernahme unserer Anträge bestens und stehen für Auskünfte und Besprechungen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Hanspeter Egli
Präsident



David Clavadetscher
Geschäftsführer

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie: Vernehmlassung Waffenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Veröffentlichung am 30. November 2018 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes Interessierte eingeladen zur Waffenverordnung Stellung zu nehmen.

Als PDF an stab-rd@fedpol.admin.ch

Wir danken Ihnen bereits jetzt für die gebührende Berücksichtigung unseres Beitrages.

Freundliche Grüsse

Kantonal-Schützengesellschaft Nidwalden

Max Ziegler, Präsident

Vernehmlassungsantwort

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat betonte während des gesamten Verfahrens der Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie, dass ihm eine pragmatische Umsetzung am Herzen liegt. Diesen Pragmatismus ist aus unserer Sicht nicht erkennbar, vielmehr sind die verlangten Vorgaben unnötige Hürden für ehrenhafte Bürgerinnen und Bürgern. Was aber eindeutig erkennbar ist, dass solche Bestimmungen/Massnahmen keine Terroristen von künftigen Taten abhalten werden.

Einige Bestimmungen im Verordnungsentwurf gehen über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus und schränken das sportliche Schiessen, Waffensammler etc. in der Schweiz völlig unnötig stark ein. Einige Formulierungen in der Verordnung sind unklar und lassen einen zu grossen Interpretationsspielraum bei der Anwendung des Gesetzes zu. Die Kantonal-Schützengesellschaft Nidwalden nimmt deshalb die Gelegenheit wahr, verschiedene Änderungen und Korrekturen einzubringen – unabhängig vom Ausgang der Volksabstimmung vom 19. Mai.

Es erstaunt uns schon, dass praktisch keine Argumente aus der Vernehmlassung vom Dezember 2017 in die Verordnung eingeflossen sind, offenbar werden übergeordnete Ziel höher gewichtet als die des Schiesswesens in der Schweiz. Wir halten grundsätzlich an dem damals eingebrachten Punkten fest, ohne diese hier nochmals zu wiederholen.

Wir nehmen konkret zu folgenden Artikeln Stellung:

Art. 3 Wesentliche Waffenbestandteile

Art. 3 Bst. a den Begriff «Griffstück» durch «Rahmen» (analog der EU-Waffenrichtlinie) zu ersetzen. Die im Breitensport verwendeten Pistolen SIG-Sauer P250 und P320 würden mit der jetzigen Formulierung allenfalls aus dem Schweizer Markt verschwinden. Ohne dass es die EU-Waffenrichtlinie verlangt, würde der Schiesssport unnötig eingeschränkt.

Art. 4a Hand- und Faustfeuerwaffen

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung von Hand- und Faustfeuerwaffen ist nicht praxistauglich. Es wird empfohlen, die von der EU-Waffenrichtlinie vorgeschlagene Unterscheidung in Kurz- und Langfeuerwaffen zu übernehmen.

Art. 5a Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c WG

Dieser Artikel schafft juristisches Hickhack und verhindert keine terroristischen Anschläge sondern schafft viel Unklarheit (Buchstabe b & c) und zeigt vor allen die unlogische Abgrenzung von Ladevorrichtungen mit hoher oder kleinerer Kapazitäten. Verständlich ist einzig, dass halbautomatische Zentralfeuerwaffen dann als mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet gelten, wenn eine solche Ladevorrichtung in die Feuerwaffe eingesetzt ist (Buchstabe a).

Die Definitionen unter Buchstabe b und c hingegen sind unklar und schaffen Rechtsunsicherheit. So ist nicht genau definiert, was unter «zusammen aufbewahrt» respektive «zusammen transportiert» zu verstehen ist. Ist mit «zusammen» im gleichen Waffenschrank, im gleichen Zimmer, im gleichen Haushalt, im gleichen Fahrzeug oder Schiessstand gemeint? Ist ein Schütze mit einer Handfeuerwaffe mit kleiner Ladevorrichtung und einer Faustfeuerwaffe mit einer Ladevorrichtung mit 20 Patronen unterwegs, die auch in die Handfeuerwaffe eingesetzt werden kann, ist die Rechtsunsicherheit perfekt. Buchstabe b & c ist deshalb zu streichen.

Art. 9 b Gültigkeit von Ausnahmegewilligungen

Im Erläuterungsbericht wird zu Art. 9b auf die bisherigen Artikel 71 Absatz 1 + 3 verwiesen resp. seien materiell nicht geändert worden. Das stimmt in dieser Form nicht, weil in der aktuellen Ausgabe die Stgw 90 + 57 keine verbotene Waffe ist und somit neu eine klare Verschärfung darstellt. Die neue Ausnahmegewilligung soll für Sportschützen ebenfalls für drei Waffen, drei Waffenbestandteile, drei Waffenzubehöre gelten und nicht bloss im Bst. Artikel 16.1 als Kann-Formulierung.

Die Einschränkung; *zu befristen und mit Auflagen verbunden* sind unpräzise und können letztlich willkürlich ausgelegt werden. Dieser Zusatz ist für die Sportschützen zu streichen.

Art. 13c Voraussetzungen und Gültigkeit

Gemäss Absatz 2 ermächtigt eine Ausnahmegewilligung nur zum Erwerb einer einzigen Waffe oder eines einzigen Waffenbestandteils. Ausnahmen sind gemäss Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung aber möglich. **Die KSG Nidwalden verlangt, dass die neuen Ausnahmegewilligungen für drei Waffen (sinngemäss Artikel 9) gelten sollen**, um die finanziellen Belastungen für die Sportschützinnen und Sportschützen möglichst gering zu halten. Viele der Sportschützen haben, auf Grund der Regeln für sportliches Schiessen vom SSV mehr als nur eine Waffe im Gebrauch. Die Kosten für eine Ausnahmegewilligung für ein Sturmgewehr 90 oder 57 belaufen sich gemäss Anhang 1 Art. 55 Bst. c Ziff. 4bis auf 100 Franken. Das ist im Vergleich zum Status quo (CHF 50 für einen Waffenerwerbsschein) eine Verdoppelung. Ohne die Möglichkeit weiterhin bis zu drei Waffen oder wesentliche Waffenbestandteile mit einer Bewilligung (zum gleichen Zeitpunkt und beim gleichen Händler) zu erwerben, würde der Preis gar um das Sechsfache steigen.

Artikel 13d, 13h und 15 Gesuch um Erteilung einer Bewilligung

Die Verordnung verlangt für die Erteilung der Ausnahmegewilligung bereits Angaben von Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer, das geht zu weit und ist aus unserer Sicht nicht mit der Praxis sinnvoll vereinbar, dies kommt einem „provisorischen Kaufversprechen“ oder Reservation gleich, dieser Ablauf ist unnötig und vor allem erhöhter Aufwand ohne jeglichen Mehrwert. Zum Beispiel bei einem Laufersatz ist die nummerierte Vormeldung ein Leerlauf und kann so nie im Arbeitsprozess gewährleistet werden. Der Bewilligungsprozess kann bei der Ausnahmegewilligung genau gleich ablaufen wie beim Waffenerwerbsschein. Die Ausnahmegewilligung wird also erteilt für eine Waffenkategorie, der Waffenverkäufer (Waffenhändler) stellt nach dem erfolgten Verkauf das aufgefüllte Formular mit den Detailangaben zu Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer der zuständigen kantonalen Bewilligungsbehörde zu.

Art. 13f Nachweis der besonderen Voraussetzungen

Die Aufzählung in Absatz 1 ist nicht vollzählig und auf die VVA abhängig. Sie schliesst mehrere Partnerverbände und unabhängig vom KSG / SSV aktive Schützen- und Schiesssportvereine aus. So ist zum Beispiel der Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen nicht Mitglied der KSG resp. des SSV, und seine Mitglieder sind entsprechend auch nicht in der Vereins- und Verbandsadministration VVA des VBS registriert. **Unter Ziffer 1 müssten explizit auch andere Schiesssportverbände und Schiesssportvereine aufgenommen werden. Wir meinen, eine offene Formulierung («mit Lizenz oder Auszug aus der Mitgliederregistrierung eines Schiesssportvereines im In- und Ausland») müsste dazu reichen.**

Art. 71 Meldung und Bestätigung des rechtmässigen Besitzes von Feuerwaffen

Die eingebrachten Befürchtungen anlässlich der WG Vernehmlassung zur Nachregistrierung schlagen nun durch. Der Verordnungsentwurf zeigt, dass diese Befürchtungen berechtigt waren. Damit Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität erworben werden können, ist wegen der neuen gesetzlichen Bestimmungen ein Nachweis des rechtmässigen Besitzes einer entsprechenden halbautomatischen Feuerwaffe nötig. Davon sind nun aber auch die rechtmässigen Besitzer einer halbautomatischen Feuerwaffe betroffen, die ihre Waffe bereits zu einem früheren Zeitpunkt gemeldet haben. Damit sie ebenfalls Ladevorrichtungen mit einer hohen Kapazität erwerben können, benötigen sie eine Bestätigung der Rechtmässigkeit des Besitzes einer halbautomatischen Feuerwaffe. Die Aussage des Bundesrats, dass sich für bisherige Schützinnen und Schützen nichts ändert, wird damit widerlegt. Auch für rechtmässige Besitzer einer halbautomatischen Feuerwaffe gemäss Art. 42b Abs. 2 ist eine Bestätigung zwingend notwendig. Entsprechend kann in Art. 71 Abs. 3 der Passus «oder auf entsprechendes Gesuch hin» gestrichen werden.

Anhang I (Art. 55): Gebühren

Die KSG spricht sich explizit gegen eine Verdoppelung der Gebühren für eine Ausnahmegewilligung im Vergleich zu einem Waffenerwerbsschein aus. Konnte ein Sturmgewehr 90 oder 57 bis anhin mit einem Waffenerwerbsschein und damit mit Kosten in der Höhe von CHF 50 erworben werden, würden mit der Ausnahmegewilligung neu CHF 100 fällig. Der Bund und die Kantone wälzen den höheren bürokratischen Aufwand auf die Schützinnen und Schützen ab. Sie müssen höhere bürokratische Hürden bewältigen und dafür auch noch mehr bezahlen. Der Bundesrat verweist in seiner Begründung auf das Äquivalenzprinzip: eine Bewilligung für ein Waffenbestandteil koste CHF

50, eine Bewilligung für eine Serief Feuerwaffe CHF 150, für Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b-d WG seien deshalb CHF 100 angemessen. Das Äquivalenzprinzip besagt aber auch, dass derjenige, der von einer Leistung einen Vorteil hat, nach Massgabe dieses Vorteils über eine entsprechende Abgabe zur Finanzierung dieser Leistung herangezogen wird.

Ob mit Ausnahmewilligung oder Waffenerwerbsschein bleibt die Leistung für den Schützen dieselbe: er erhält die Bewilligung eine Waffe zu erwerben und zu besitzen. Die jetzige Waffenverordnung sieht für wesentliche Waffenbestandteile und für Feuerwaffen dieselbe Gebühr in der Höhe von CHF 50 vor. Der administrative Aufwand geht ins Unermessliche und bringt keinerlei Mehrwert an Sicherheit und Terrorismusbekämpfung.

Weshalb nun die Gebühr für eine Ausnahmewilligung für Feuerwaffen auf einen Schlag verdoppelt werden soll, kann mit dem Äquivalenzprinzip nicht begründet werden.

Eine wie vom Bundesrat versprochene pragmatische Umsetzung sieht anders aus: **Wir verlangen, dass die Gebühr für Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b-d WG auf CHF 50 (analog zum Waffenerwerbsschein heute) festgesetzt wird. Wenn an der gleichen Waffe gleichzeitig mehrere wesentliche Teile ausgewechselt werden soll nur eine Gebühr von CHF 50.00 anfallen.**

Damit würde der Bundesrat seinen Beteuerungen nachkommen, den Schiesssport nicht zu gefährden und Schützinnen und Schützen nicht unnötig belasten zu wollen.

Wir danken Ihnen für die Übernahme unserer Anträge bestens und stehen für Auskünfte und Besprechungen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Kantonal-Schützengesellschaft Nidwalden

Ziegler Max



Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

Stans 04. Februar 2019

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2018 hat die damalige Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes Simonetta Sommaruga die Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu nehmen zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie. Der Schweizer Schiesssportverband SSV dankt für die Gelegenheit und nimmt diese Möglichkeit gerne wahr.

Der Bundesrat betonte während des gesamten Verfahrens der Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie, dass ihm eine pragmatische Umsetzung am Herzen liegt. Den Tatbeweis blieb er allerdings schuldig. Deshalb hat sich der SSV entschieden, zusammen mit anderen Verbänden aus dem Schweizer Schiesssport unter dem Dach der «Interessengemeinschaft Schiessen Schweiz» das Referendum zu ergreifen.

Auch im nun vorliegenden erläuternden Bericht zur Teilrevision der Waffenverordnung betont der Bundesrat, dass der Entwurf pragmatisch sei. Der SSV kann dieser Formulierung zumindest in gewissen Punkten zustimmen. Nichtsdestotrotz gehen gewisse Bestimmungen im Verordnungsentwurf über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus und schränken das sportliche Schiessen in der Schweiz stark ein. Zudem sind einige Formulierungen in der Verordnung unklar und lassen einen zu grossen Interpretationsspielraum bei der Anwendung des Gesetzes zu. Der SSV nimmt deshalb die Gelegenheit wahr, verschiedene Änderungen und Korrekturen vorzuschlagen – unabhängig vom Ausgang der Volksabstimmung vom 19. Mai.

Der SSV unterlässt es, auf grundlegende Punkte einzugehen, die der Verband im Rahmen der Vernehmlassungsantwort vom Dezember 2017 zur Revision des Waffengesetzes (Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie) eingebracht hat, auch wenn die faktische Nachregistrierungspflicht oder die Bedürfnisklausel nach wie vor störend sind.

Konkret nimmt der SSV zu folgenden Artikeln Stellung:

Art. 3 Wesentliche Waffenbestandteile

Der SSV schliesst sich der Vernehmlassungsantwort des Vereins Legalwaffen Schweiz (LEWAS) an und schlägt vor im Art. 3 Bst. a den Begriff «Griffstück» durch «Rahmen» (analog der EU-Waffenrichtlinie) zu ersetzen. Der SSV verweist auf die Begründung von LEWAS. Die im Breitensport verwendeten Pistolen SIG-Sauer P250 und P320 würden mit der jetzigen Formulierung allenfalls aus dem Schweizer Markt verschwinden. Ohne Not (d.h. ohne dass es die EU-Waffenrichtlinie verlangt) würde der Schiesssport eingeschränkt.

Art. 4a Hand- und Faustfeuerwaffen

Auch hier schliesst sich der SSV der Vernehmlassungsantwort von LEWAS an. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung von Hand- und Faustfeuerwaffen ist nicht praxistauglich. Es wird empfohlen, die von der EU-Waffenrichtlinie vorgeschlagene Unterscheidung in Kurz- und Langfeuerwaffen zu übernehmen.

Art. 5a Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c WG

Dieser Artikel schafft keine Klarheit, sondern stiftet nur Verwirrung. Unbestritten ist, dass halbautomatische Zentralfeuerwaffen dann als mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet gelten, wenn eine solche Ladevorrichtung in die Feuerwaffe eingesetzt ist (Buchstabe a). Die Definitionen unter Buchstabe b und c hingegen sind unklar und schaffen Rechtsunsicherheit. So ist nicht definiert, was unter «zusammen aufbewahrt» respektive «zusammen transportiert» zu verstehen ist. Ist mit «zusammen» im gleichen Waffenschrank, im gleichen Zimmer, im gleichen Haushalt, im gleichen Fahrzeug gemeint? Ist ein Schütze mit einer Handfeuerwaffe mit kleiner Ladevorrichtung und einer Faustfeuerwaffe mit einer Ladevorrichtung mit 20 Patronen unterwegs, die auch in die Handfeuerwaffe eingesetzt werden kann, ist die Rechtsunsicherheit perfekt. Welche Waffe ist nun mit welcher Ladevorrichtung «ausgerüstet»? Auch beim Erwerb von Waffen schafft diese Bestimmung Unklarheiten. Analog zur EU-Waffenrichtlinie soll deshalb auf die Buchstaben b und c verzichtet werden. Der SSV verweist auf den Vorschlag von LEWAS für die Umformulierung dieses Artikels. Die von LEWAS vorgeschlagene Version erfüllt die EU-Waffenrichtlinie und schafft Klarheit.

Art. 13c Voraussetzungen und Gültigkeit

Gemäss Absatz 2 ermächtigt eine Ausnahmegewilligung nur zum Erwerb einer einzigen Waffe oder eines einzigen Waffenbestandteils. Ausnahmen sind gemäss Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung aber möglich. Um Klarheit zu schaffen, muss Artikel 16 Absatz 1 wie folgt ergänzt werden: «Die zuständige kantonale Behörde kann einen einzigen Waffenerwerbsschein oder eine einzige Ausnahmegewilligung ausstellen für den Erwerb ...». **Der SSV insistiert zudem darauf, dass die kantonalen Bewilligungsbehörden explizit von dieser Ausnahmemöglichkeit auch für die neuen Ausnahmegewilligungen Gebrauch machen**, um die finanziellen Belastungen für die Sportschützinnen und Sportschützen möglichst gering zu halten. Die Kosten für eine Ausnahmegewilligung für ein Sturmgewehr 90 oder 57 belaufen sich gemäss

Anhang 1 Art. 55 Bst. c Ziff. 4bis auf 100 Franken. Das ist im Vergleich zum Status quo (CHF 50 für einen Waffenerwerbsschein) eine Verdoppelung. Ohne die Möglichkeit weiterhin bis zu drei Waffen oder wesentliche Waffenbestandteile mit einer Bewilligung (zum gleichen Zeitpunkt und beim gleichen Händler) zu erwerben, würde der Preis gar um das Sechsfache steigen. Zur Verdoppelung der Gebühren nimmt der SSV weiter unten Stellung.

Artikel 13d, 13h und 15 Gesuch um Erteilung einer Bewilligung

Der SSV schliesst sich der Vernehmlassungsantwort von LEWAS an, dass die für ein Gesuch verlangten Angaben von Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer zu weit gehen und nicht mit der Praxis vereinbar sind. Der Bewilligungsprozess kann bei der Ausnahmebewilligung genau gleich ablaufen wie beim Waffenerwerbsschein. Die Ausnahmebewilligung wird also erteilt für eine Waffenkategorie, der Waffenverkäufer (Waffenhändler) stellt nach dem erfolgten Verkauf das aufgefüllte Formular mit den Detailangaben zu Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer der zuständigen kantonalen Bewilligungsbehörde zu.

Art. 13f Nachweis der besonderen Voraussetzungen

So sehr es den SSV ehrt, dass der Bundesrat in seinem Verordnungsentwurf den SSV namentlich erwähnt: Korrekt ist die alleinige Nennung des SSV nicht. Sie schliesst mehrere Partnerverbände und unabhängig vom SSV aktive Schützen- und Schiesssportvereine aus. So ist zum Beispiel der Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen nicht Mitglied des SSV, und seine Mitglieder sind entsprechend auch nicht in der Vereins- und Verbandsadministration VVA des VBS registriert. **Unter Ziffer 1 müssen explizit auch andere Schiesssportverbände und Schiesssportvereine, die unabhängig vom SSV tätig sind, aufgenommen oder zumindest nicht ausgeschlossen werden. Es empfiehlt sich eine offene Formulierung («mit Lizenz oder Auszug aus dem Mitgliederregistrierungssystem eines nationalen Schiessverbands»).**

Art. 71 Meldung und Bestätigung des rechtmässigen Besitzes von Feuerwaffen

Der SSV hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Waffengesetzes davor gewarnt, dass eine faktische Nachregistrierung resp. eine Nachmeldung einen grossen bürokratischen Aufwand nach sich zieht. Der Verordnungsentwurf zeigt nun, dass diese Befürchtungen berechtigt waren. Damit Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität erworben werden können, ist wegen der neuen gesetzlichen Bestimmungen ein Nachweis des rechtmässigen Besitzes einer entsprechenden halbautomatischen Feuerwaffe nötig. Davon sind nun aber auch die rechtmässigen Besitzer einer halbautomatischen Feuerwaffe betroffen, die ihre Waffe bereits zu einem früheren Zeitpunkt gemeldet haben. Damit sie ebenfalls Ladevorrichtungen mit einer hohen Kapazität erwerben können, benötigen sie eine Bestätigung der Rechtmässigkeit des Besitzes einer halbautomatischen Feuerwaffe. Die Aussage des Bundesrats, dass sich für bisherige Schützinnen und Schützen nichts ändert, wird damit widerlegt. Auch für rechtmässige Besitzer einer halbautomatischen Feuerwaffe gemäss Art. 42b Abs. 2 ist eine Bestätigung zwingend notwendig. Entsprechend kann in Art. 71 Abs. 3 der Passus «oder auf entsprechendes Gesuch hin» gestrichen werden.

Anhang I (Art. 55): Gebühren

Der SSV spricht sich explizit gegen eine Verdoppelung der Gebühren für eine Ausnahmebewilligung im Vergleich zu einem Waffenerwerbsschein aus. Konnte ein Sturmgewehr 90 oder 57 bis anhin mit einem Waffenerwerbsschein und damit mit Kosten in der Höhe von CHF 50 erworben werden, würden mit der Ausnahmebewilligung neu CHF 100 fällig. Der Bund und die Kantone wälzen den höheren bürokratischen Aufwand auf die Schützinnen und Schützen ab. Die Schützinnen und Schützen haben damit im negativen Sinn den Fünfer und das Weggli: Sie müssen höhere bürokratische Hürden bewältigen und dafür auch noch mehr bezahlen. Der Bundesrat verweist in seiner Begründung auf das Äquivalenzprinzip: eine Bewilligung für ein Waffenbestandteil koste CHF 50, eine Bewilligung für eine Seriefeuerwaffe CHF 150, für Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b-d WG seien deshalb CHF 100 angemessen. Das Äquivalenzprinzip besagt aber auch, dass derjenige, der von einer Leistung einen Vorteil hat, nach Massgabe dieses Vorteils über eine entsprechende Abgabe zur Finanzierung dieser Leistung herangezogen wird. Ob mit Ausnahmebewilligung oder Waffenerwerbsschein bleibt die Leistung für den Schützen dieselbe: er erhält die Bewilligung eine Waffe zu erwerben und zu besitzen. Die jetzige Waffenverordnung sieht für wesentliche Waffenbestandteile und für Feuerwaffen dieselbe Gebühr in der Höhe von CHF 50 vor. Weshalb nun die Gebühr für eine Ausnahmebewilligung für Feuerwaffen auf einen Schlag verdoppelt werden soll, kann mit dem Äquivalenzprinzip nicht begründet werden. Eine wie vom Bundesrat versprochene pragmatische Umsetzung sieht anders aus: **Der SSV verlangt, dass die Gebühr für Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b-d WG auf höchstens CHF 50 (analog zum Waffenerwerbsschein heute) festgesetzt wird.** Damit würde der Bundesrat seinen Beteuerungen nachkommen, den Schiesssport nicht gefährden und Schützinnen und Schützen nicht unnötig belasten zu wollen.

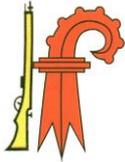
Wir danken Ihnen für die Übernahme unserer Anträge bestens und stehen für Auskünfte und Besprechungen sehr gerne zur Verfügung.

Die Kantonale Schützengesellschaft Obwalden unterstützt diese Vernehmlassung des SSV. Wir hoffen, dass dem Schiesssport auch in Zukunft eine Chance gegeben wird, und er nicht durch Willkür und Bürokratie abgewürgt wird.

Mit freundlichen Grüssen



Friedrich Häcki, Präsident
Langmattring 21, 6370 Stans
079 723 23 39
f.haECKi@bluewin.ch



Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Liestal, 12. Februar 2018

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2018 hat die damalige Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes Simonetta Sommaruga die Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu nehmen zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie. Die Kantonalschützengesellschaft Baselland (KSG BL) dankt für die Gelegenheit und nimmt diese Möglichkeit gerne wahr.

Der Bundesrat betonte während des gesamten Verfahrens der Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie, dass ihm eine pragmatische Umsetzung am Herzen liegt. Den Tatbeweis blieb er allerdings schuldig. Deshalb hat sich die KSG BL entschieden, zusammen mit anderen Verbänden aus dem Schweizer Schiesssport unter dem Dach der «Interessengemeinschaft Schiessen Schweiz» das Referendum zu unterstützen.

Auch im nun vorliegenden erläuternden Bericht zur Teilrevision der Waffenverordnung betont der Bundesrat, dass der Entwurf pragmatisch sei. Die KSG BL kann dieser Formulierung zumindest in gewissen Punkten zustimmen. Nichtsdestotrotz gehen gewisse Bestimmungen im Verordnungsentwurf über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus und schränken das sportliche Schiessen in der Schweiz stark ein. Zudem sind einige Formulierungen in der Verordnung unklar und lassen einen zu grossen Interpretationsspielraum bei der Anwendung des Gesetzes zu. Die KSG BL nimmt deshalb die Gelegenheit wahr, verschiedene Änderungen und Korrekturen vorzuschlagen – unabhängig vom Ausgang der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019.

Die KSG BL unterlässt es, auf grundlegende Punkte einzugehen, die der SSV im Rahmen der Vernehmlassungsantwort vom Dezember 2017 zur Revision des Waffengesetzes (Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie) eingebracht hat, auch wenn die faktische Nachregistrierungspflicht oder die Bedürfnisklausel nach wie vor störend sind.

Konkret nimmt die KSG BL zu folgenden Artikeln Stellung:

Art. 3 Wesentliche Waffenbestandteile

Die KSG BL schliesst sich der Vernehmlassungsantwort des Vereins Legalwaffen Schweiz (LEWAS) an und schlägt vor im Art. 3 Bst. a den Begriff «Griffstück» durch «Rahmen» (analog der EU-Waffenrichtlinie) zu ersetzen. Die KSG BL verweist auf die Begründung von LEWAS. Die im Breitensport verwendeten Pistolen SIG-Sauer P250 und P320 würden mit der jetzigen Formulierung allenfalls aus dem Schweizer Markt verschwinden. Ohne Not (d.h. ohne dass es die EU-Waffenrichtlinie verlangt) würde unser Schiesssport eingeschränkt.

Art. 4a Hand- und Faustfeuerwaffen

Auch hier schliesst sich die KSG BL der Vernehmlassungsantwort von LEWAS an. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung von Hand- und Faustfeuerwaffen ist nicht praxistauglich. Es wird empfohlen, die von der EU-Waffenrichtlinie vorgeschlagene Unterscheidung in Kurz- und Langfeuerwaffen zu übernehmen.

Art. 5a Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c WG

Dieser Artikel schafft keine Klarheit, sondern stiftet nur Verwirrung. Unbestritten ist, dass halbautomatische Zentralfeuerwaffen dann als mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet gelten, wenn eine solche Ladevorrichtung in die Feuerwaffe eingesetzt ist (Buchstabe a).

Die Definitionen unter Buchstabe b und c hingegen sind unklar und schaffen Rechtsunsicherheit. So ist nicht definiert, was unter «zusammen aufbewahrt» respektive «zusammen transportiert» zu verstehen ist. Ist mit «zusammen» im gleichen Waffenschrank, im gleichen Zimmer, im gleichen Haushalt, im gleichen Fahrzeug gemeint? Ist ein Schütze mit einer Handfeuerwaffe mit kleiner Ladevorrichtung und einer Faustfeuerwaffe mit einer Ladevorrichtung mit 20 Patronen unterwegs, die auch in die Handfeuerwaffe eingesetzt werden kann, ist die Rechtsunsicherheit perfekt. Welche Waffe ist nun mit welcher Ladevorrichtung «ausgerüstet»? Auch beim Erwerb von Waffen schafft diese Bestimmung Unklarheiten. Analog zur EU-Waffenrichtlinie soll deshalb auf die Buchstaben b und c verzichtet werden. Die KSG BL verweist auf den Vorschlag von LEWAS für die Umformulierung dieses Artikels. Die von LEWAS vorgeschlagene Version erfüllt die EU-Waffenrichtlinie und schafft Klarheit.

Art. 13c Voraussetzungen und Gültigkeit

Gemäss Absatz 2 ermächtigt eine Ausnahmegewilligung nur zum Erwerb einer einzigen Waffe oder eines einzigen Waffenbestandteils. Ausnahmen sind gemäss Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung aber möglich. Um Klarheit zu schaffen, muss Artikel 16 Absatz 1 wie folgt ergänzt werden: «Die zuständige kantonale Behörde kann einen einzigen Waffenerwerbsschein oder eine einzige Ausnahmegewilligung ausstellen für den Erwerb ...». **Die KSG BL insistiert zudem darauf, dass die kantonalen Bewilligungsbehörden explizit von dieser Ausnahmemöglichkeit auch für die neuen Ausnahmegewilligungen Gebrauch machen,** um die finanziellen Belastungen für unsere Sportschützinnen und Sportschützen möglichst gering zu halten. Die Kosten für eine Ausnahmegewilligung für ein Sturmgewehr 90 oder 57 belaufen sich gemäss Anhang 1 Art. 55 Bst. c Ziff. 4bis auf 100 Franken. Das ist im Vergleich zum Status quo (CHF 50 für einen Waffenerwerbsschein) eine Verdoppelung. Ohne die Möglichkeit weiterhin bis zu drei Waffen oder wesentliche Waffenbestandteile mit einer

Bewilligung (zum gleichen Zeitpunkt und beim gleichen Händler) zu erwerben, würde der Preis gar um das Sechsfache steigen. Zur Verdoppelung der Gebühren nimmt die KSG BL weiter unten Stellung.

Artikel 13d, 13h und 15 Gesuch um Erteilung einer Bewilligung

Die KSG BL schliesst sich der Vernehmlassungsantwort von LEWAS an, dass die für ein Gesuch verlangten Angaben von Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer zu weit gehen und nicht mit der Praxis vereinbar sind. Der Bewilligungsprozess kann bei der Ausnahmbewilligung genau gleich ablaufen wie beim Waffenerwerbsschein. Die Ausnahmbewilligung wird also erteilt für eine Waffenkategorie, der Waffenverkäufer (Waffenhändler) stellt nach dem erfolgten Verkauf das aufgefüllte Formular mit den Detailangaben zu Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer der zuständigen kantonalen Bewilligungsbehörde zu.

Art. 13f Nachweis der besonderen Voraussetzungen

Korrekt ist die alleinige Nennung unseres Verbandes SSV im Verordnungsentwurf nicht. Sie schliesst mehrere Partnerverbände und unabhängig vom SSV aktive Schützen- und Schiesssportvereine aus. So ist zum Beispiel der Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen nicht Mitglied des SSV, und seine Mitglieder sind entsprechend auch nicht in der Vereins- und Verbandsadministration VVA des VBS registriert. **Unter Ziffer 1 müssen explizit auch andere Schiesssportverbände und Schiesssportvereine, die unabhängig vom SSV tätig sind, aufgenommen oder zumindest nicht ausgeschlossen werden. Es empfiehlt sich eine offene Formulierung («mit Lizenz oder Auszug aus dem Mitgliederregistrierungssystem eines nationalen Schiessverbands»).**

Art. 71 Meldung und Bestätigung des rechtmässigen Besitzes von Feuerwaffen

Die KSG BL hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Waffengesetzes davor gewarnt, dass eine faktische Nachregistrierung resp. eine Nachmeldung einen grossen bürokratischen Aufwand nach sich zieht. Der Verordnungsentwurf zeigt nun, dass diese Befürchtungen berechtigt waren. Damit Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität erworben werden können, ist wegen der neuen gesetzlichen Bestimmungen ein Nachweis des rechtmässigen Besitzes einer entsprechenden halbautomatischen Feuerwaffe nötig. Davon sind nun aber auch die rechtmässigen Besitzer einer halbautomatischen Feuerwaffe betroffen, die ihre Waffe bereits zu einem früheren Zeitpunkt gemeldet haben. Damit sie ebenfalls Ladevorrichtungen mit einer hohen Kapazität erwerben können, benötigen sie eine Bestätigung der Rechtmässigkeit des Besitzes einer halbautomatischen Feuerwaffe. Die Aussage des Bundesrats, dass sich für bisherige Schützinnen und Schützen nichts ändert, wird damit widerlegt. Auch für rechtmässige Besitzer einer halbautomatischen Feuerwaffe gemäss Art. 42b Abs. 2 ist eine Bestätigung zwingend notwendig. Entsprechend kann in Art. 71 Abs. 3 der Passus «oder auf entsprechendes Gesuch hin» gestrichen werden.

Anhang I (Art. 55): Gebühren

Die KSG BL spricht sich explizit gegen eine Verdoppelung der Gebühren für eine Ausnahmegewilligung im Vergleich zu einem Waffenerwerbsschein aus. Konnte ein Sturmgewehr 90 oder 57 bis anhin mit einem Waffenerwerbsschein und damit mit Kosten in der Höhe von CHF 50 erworben werden, würden mit der Ausnahmegewilligung neu CHF 100 fällig. Der Bund und die Kantone wälzen den höheren bürokratischen Aufwand auf die Schützinnen und Schützen ab. Die Schützinnen und Schützen haben damit im negativen Sinn den Fünfer und das Weggli: Sie müssen höhere bürokratische Hürden bewältigen und dafür auch noch mehr bezahlen. Der Bundesrat verweist in seiner Begründung auf das Äquivalenzprinzip: eine Bewilligung für ein Waffenbestandteil koste CHF 50, eine Bewilligung für eine Seriefirewaffe CHF 150, für Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b-d WG seien deshalb CHF 100 angemessen. Das Äquivalenzprinzip besagt aber auch, dass derjenige, der von einer Leistung einen Vorteil hat, nach Massgabe dieses Vorteils über eine entsprechende Abgabe zur Finanzierung dieser Leistung herangezogen wird. Ob mit Ausnahmegewilligung oder Waffenerwerbsschein bleibt die Leistung für den Schützen dieselbe: er erhält die Bewilligung eine Waffe zu erwerben und zu besitzen. Die jetzige Waffenverordnung sieht für wesentliche Waffenbestandteile und für Feuerwaffen dieselbe Gebühr in der Höhe von CHF 50 vor. Weshalb nun die Gebühr für eine Ausnahmegewilligung für Feuerwaffen auf einen Schlag verdoppelt werden soll, kann mit dem Äquivalenzprinzip nicht begründet werden. Eine wie vom Bundesrat versprochene pragmatische Umsetzung sieht anders aus: **Die KSG BL verlangt, dass die Gebühr für Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b-d WG auf höchstens CHF 50 (analog zum Waffenerwerbsschein heute) festgesetzt wird.** Damit würde der Bundesrat seinen Beteuerungen nachkommen, den Schiesssport nicht gefährden und Schützinnen und Schützen nicht unnötig belasten zu wollen.

Wir danken Ihnen für die Übernahme unserer Anträge bestens und stehen für Auskünfte sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Kantonalschützengesellschaft Baselland



Beda Grütter
Präsident



Hans Thommen
Leiter Technik

Ines Elena Kessler, Hauptstrasse 131, 8274 Tägerwilien

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundesrätin Keller-Sutter
Bundeshaus West
3003 Bern

Tägerwilien, 09.02.2019

Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme bezüglich der Teilrevision der Waffenverordnung, WV SR 514.541. Als angehende Büchsenmacherin und zukünftige Geschäftsführerin, aber auch als leidenschaftliche Privatwaffenbesitzerin, habe ich mich intensiv mit den Verschärfungen auseinandergesetzt. Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich mit den vorgeschlagenen Änderungen nicht einverstanden bin und bitte Sie, nachfolgende Bemerkungen für die Umsetzung der Verordnung zu berücksichtigen.

Art. 3

Nachdem im Gesetz bewusst auf den Begriff «Magazin» verzichtet wurde und anstatt dessen immer von «Ladevorrichtungen» die Rede ist, inkludiert dies somit automatisch auch andere technische Möglichkeiten der Ladezufuhr. Laut der dortigen Definition wäre die Revolvertrommel als Ladevorrichtung mit kleiner Kapazität anzusehen. Beim sportlichen Revolverschiessen ist man auf seine Wechseltrommeln angewiesen, da diese schon nach weniger als 20 Schuss wesentlich mehr Störungen durch Schmutz aufweisen können. Es erscheint mir unverhältnismässig, die Revolvertrommel beispielsweise einem Griffstück gleichzusetzen.

Beim Abzugsgehäuse stellt sich die Frage, ab wann man dieses als solches definiert. Es gibt Modelle, bei denen die Abzugseinheit, in diesem Sinne nicht direkt mit dem Waffengehäuse verbunden ist.

Art. 4a

Die Abstufung zwischen Faustfeuerwaffe und Handfeuerwaffe erscheint mir nach wie vor unklar. Somit ist auch die Magazinregelung nicht abschliessend beurteilbar.

Art. 5a

Eine Waffenkategorie einzig und allein vom Transport oder der Aufbewahrung abhängig zu machen, ist weder praxistauglich, noch sicherheitstechnisch nützlich. Ab wann ist eine Waffe zusammen aufbewahrt oder transportiert. Habe ich schon Probleme, wenn ich einen Jungschützen mit seinem Gewehr in meinem Auto-Kofferraum transportiere und selber ein PE90 mit kurzem Magazin registriert habe? Wenn ich in den Schiesskeller gehe, um verschiedene Waffen auszuprobieren, wobei die verschiedenen Kategorien und Modelle das gleiche Magazin haben?

Gelten zwei verschiedene Waffenschränke schon als getrennt aufbewahrt?

Können die Waffenkategorien je nach Besitzer und welche Magazine er zu Hause hat sich dementsprechend ändern?

Die Befürchtung ist gross, dass hier je nach Kanton willkürlich ein Straftatbestand kreiert wird.

Lit. b und lit. c sollten gestrichen werden.

Art. 9b

Ein Erwerber will eine Waffe mit all seinem Zubehör und Bestandteilen kaufen. Diese sehr enge Eingrenzung ist für den Erwerber sowie den Veräusserer äusserst problematisch. Ein nummergleicher «B»-Ersatzlauf/-Verschluss gehört zu der jeweiligen Waffe und sollte nicht mehrere Bewilligungen pro Stück nach sich ziehen. Das macht es nicht nur teurer, sondern auch kompliziert für Veräusserer und Waffenbehörde.

Zudem fällt ein geschätztes Drittel der bisher waffenerwerbsscheinpflichtigen Waffen neu in die Kategorie der verbotenen Waffen und muss somit neu einzeln beantragt werden. Mir erscheint dieser Schritt gross, zumal sich nur schon die finanziellen Aufwände für die Bewilligung(en) versechsfachen können. Auch für die Waffenbehörde ergibt sich somit ein unverhältnismässiger Mehraufwand.

Art. 13a

Für Sammlerinnen und Sammler sollte auch eine Ausnahmegewilligung von verbotenen Messern und Dolchen möglich sein können. Zumal viele Messer in diese Kategorie fallen, welche sich durch ihre Form definieren und nicht einmal geschliffen sein müssen.

Art. 13d (analog zu Art. 13h und Art. 15 Abs 1)

Für uns als Händler ist es nicht realistisch, jemandem eine Waffe zu verkaufen und wochenlang auf ihre/seine Bewilligung zu warten, da sie/er die Seriennummer schon definitiv angeben muss. Zudem kann ich zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht beurteilen, ob die Person eine Waffe erwerben darf, muss diese Waffe aber reserviert halten. Die Angabe der Waffenart hat sich bislang bewährt.

Art. 13e

Meiner Meinung nach sollte es Ausnahmeregelungen geben für Leute, welche durch Ihre Lebensumstände selten noch zum Schiessen kommen aber allenfalls wieder anfangen möchten zu einem späteren Zeitpunkt. Beispielsweise eine junge Mutter, welche während der Schwangerschaft und der Kleinkinderziehung nicht schiessen möchte, muss auf sich selbst ausgerüstete Gewehre verkaufen, um später wieder alles erneut zu beantragen. Dies gilt auch für Studenten mit Auslandsaufenthalt, Handwerker auf Montage oder krankheitsbedingte Auszeiten. Vor allem in Anbetracht dessen, dass bei der nächsten Verschärfung die Anzahl dieser Schiessnachweise sehr

unwahrscheinlich bei 5 Mal bleiben werden.

Als Berufsfrau habe ich einige solcher Fälle aus Deutschland mitbekommen, welche mir weder als eine erstrebenswerte noch als eine ehrlich kontrollierbare Lösung erscheinen.

Art. 20 Abs. 1-3

Der Austausch von wesentlichen Waffenbestandteilen sollte ohne Bewilligung möglich sein. Ansonsten führt das zu ständigen Umkategorisierungen und andauernder Beantragung von Bewilligungen, welche den Endnutzer, das Waffenbüro und den Veräusserer bürokratisch gesehen wesentlich mehr belastet. Schliesslich wird ja keine neue Waffe hergestellt, wenn man ein Verschleissteil auswechselt.

Art. 25

Die Typenprüfung hatten wir schon einmal vor etwa 30 Jahren im Gesetz und wurde wieder rausgestrichen, da sie sich nicht bewährt hatte und die Prüfung sich als zu teuer herausstellte.

Art. 30a (analog zu Art. 30a Abs. 4)

Die elektronische Meldung sollte präzisiert und vereinheitlicht werden. Mit dem jetzigen Entwurf führt jeder Kanton gemäss Abs. 4 ein eigenes System ein. Mir erscheint das kostentechnisch sowie auch datenschutzrechtlich als sehr heikler Punkt. Hätten die Inhaberinnen und Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung einen verschlüsselten Eintragungs-Zugriff auf die Informationsplattform ARMADA, so wären immerhin schon alle Daten im richtigen System eingetragen.

Wäre mit der elektronischen Meldung lediglich ein Scan per Mail gemeint, erscheint mir der Datenschutz nicht gegeben.

Zudem erscheint es mir fraglich, dass Berufsleute gegenüber dem Handel zwischen Privaten mit dieser Auflage benachteiligt werden.

Abs. 1 lit. b.

Diese Angaben werden ohnehin schon bei der Zentralstelle Waffe erfasst. Weshalb sollte der Kanton diese Arbeit nochmals machen? Zudem kann das durchaus zu unerwünschten Doppeleintragungen führen.

Abs. 2 lit. b.

Da der Veräusserer nicht zwingend die «liefernde Person» ist, würde ich den Begriff anders wählen.

lit. c.

Was für eine Registernummer ist hier gemeint? Ist eine Schnittstelle vorgesehen? Wie kann das ein Händler überprüfen?

Abs. 3

An sich befürworte ich es, dass nach einer elektronischen Meldung die schriftliche Meldung entfällt. Jedoch stellt sich die Frage, ob das nach Schweizer Gesetzgebung überhaupt so durchführbar ist, schliesslich hat die Polizei dann nie die Original-Unterschrift gesehen, auf was bis anhin immer höchsten Wert gelegt wurde. Wenn es schlussendlich dazu führt, dass Waffenbüro sowie

Waffenhändler zweifach (elektronisch und schriftlich) die Angaben ausfüllen, zurücksenden, kontrollieren und allenfalls rückfragen müssen, ist das Ziel der «zeitnahen» Informationsübermittlung verfehlt. Man könnte es dann genauso gut bei der bisher gut funktionierenden schriftlichen Meldung belassen, welche ohnehin schon genug Arbeit für Händler und Behörden generiert.

Art. 31 Abs. 2quater

Was ist mit dem «Zeichen des Inhabers» gemeint? Müssen sich die Händler ein eigenes «Markierungslogo» ausdenken? Dadurch das laut Verordnungsentwurf ohnehin schon vieles auf die wesentlichen Waffenbestandteile markiert werden muss, wird das bei Weitergabe und Meldung für Unklarheiten sorgen. Auch die klare Kontrollierbarkeit wird eingeschränkt.

Art. 31 Abs. 2quinqüies

Auch hier sorgen die umfangreichen Mehrfachmarkierungen für Unklarheit. Ehemalige Armeebestände wurden beispielsweise mit einer «P-Stempelung» versehen. Eine ähnliche Lösung wäre hier anzustreben.

Fazit

Die problematischsten Schwerpunkte dieses Entwurfes liegen in der aufwendigen Markierungspflicht, dem enorm gesteigerten administrativen Aufwand und der Unklarheit bei Transport und Aufbewahrung in Zusammenhang mit Magazinen.

Ich danke Ihnen für die wohlwollende Aufmerksamkeit meiner Erwägungen.

Freundliche Grüsse

Ines Kessler



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Per Email an:

kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Bern, 8. Februar 2019

05.06.01 sro

Stellungnahme zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der Waffenrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Der Vorstand der KKJPD hat sich in seiner Sitzung vom 1. Februar 2019 mit dem Geschäft befasst und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Vorstand der KKJPD betont die Bedeutung der Abkommen von Schengen und Dublin für die Zusammenarbeit der Schweiz mit der EU in den Bereichen Polizei und Migration. Diese beiden Abkommen dürfen aus unserer Sicht nicht aufs Spiel gesetzt werden. Die KKJPD wird sich deshalb via Konferenz der Kantonsregierungen dafür einsetzen, dass das Referendum gegen die Übernahme der EU-Waffenrichtlinie, das am 19. Mai 2019 zur Abstimmung gelangt, verworfen wird.

Dies bedeutet, dass der Vorstand der KKJPD in den Grundzügen auch der Teilrevision der Waffenverordnung zustimmt. Allerdings sind wir der Auffassung, dass der administrative Aufwand bei der Umsetzung des neuen Waffenrechts so gering wie möglich gehalten werden soll. Wir unterstützen deshalb die Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) vom 22. Januar 2019. Sie zeigt auf, dass beim Entwurf der Waffenverordnung in verschiedenen Bereichen noch Anpassungsbedarf besteht.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie den Bemerkungen der KKPKS bei der Überarbeitung der Vorlage Rechnung tragen.

Freundliche Grüsse

Roger Schneeberger
Generalsekretär

Urs Hofmann
Vizepräsident

Kopie an:

- ▶ *KKJPD-Mitglieder*
- ▶ *GS KKPKS*
- ▶ *GS RK MZF*



KONFERENZ DER KANTONALEN POLIZEIKOMMANDANTEN

Der Präsident

Per E-Mail an:

kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Bern, 22. Januar 2019

Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie: Stellungnahme der KKPKS

Sehr geehrte Damen und Herren

Die KKPKS dankt bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die KKPKS erachtet es grundsätzlich als für die innere Sicherheit des Landes wichtig, dass die Schweiz weiterhin am Schengener Besitzstand teilnimmt.

1 Anträge

1.1 Antrag zu Art. 3 und 31 WV

Die Markierung der zu verbauenden wesentlichen Waffenbestandteile soll identisch sein mit der Markierung der dazugehörenden Waffe. Diese sog. "Einheitsnummer"-Regelung ist in der WV vorzusehen.

Mit der Erweiterung der "wesentlichen Waffenbestandteile" und der damit einhergehenden Markierungspflicht ist zwingend eine Vereinfachung und Vereinheitlichung bei der Erfassung der Waffenbestandteile im Waffenregister zu erzielen. Deshalb soll die Waffenummer mit der Nummer der ihr angehörenden Waffenbestandteile identisch sein. Dadurch würden die Erfassung durch die kantonalen Waffenbüros erleichtert und fehlerhafte Erfassungen vermieden werden.

1.2 Antrag zu Art. 4a WV

Es ist zu klären, wie Faustfeuerwaffen eingestuft werden müssen, welche zu einer Handfeuerwaffe umgebaut worden sind (z.B. CAA Roni G2 Schaft).



Der Präsident

Die Präzisierung drängt sich auf, weil die Zuordnung wichtig ist für die Beurteilung, ob das dazugehörige Magazin als Ladevorrichtung mit hoher Kapazität gilt.

1.3 Antrag zu Art. 5a WV

Diese Regelungen sind für die Polizeibehörden nicht überprüfbar, weil die Regelungen in der Praxis nicht umsetzbar sind.

Eine altrechtlich erworbene Waffe mit hoher Magazinkapazität dürfte nicht mit einer neurechtlich erworbenen Waffe im gleichen Waffenschrank aufbewahrt werden. Dies würde dazu führen, dass die Waffen in separaten Waffenschränken und –tresoren aufbewahrt werden müssten. Dieser Umstand würde aktuell zu einem grossen Anfall von Strafanzeigen gegen die aktuellen Waffenbesitzer und –besitzerinnen führen.

1.4 Antrag zu Art. 13e WV

Art. 13e WV ist noch einmal zu hinterfragen. Weiter bedarf es einer Lösung, welche für die kantonalen Waffenbüros einen geringeren personellen und finanziellen Aufwand bedeutet.

Es wird beantragt, bei der Vorgabe der Schiessnachweise ein schweizweit gültiges und einheitliches Schiessbüchlein zu erstellen, in welchem die entsprechenden Schiessen eingetragen werden können.

1.5 Begründung

Wie bereits in der Vernehmlassung zu Art. 28d lit. 2 WG ausgeführt, führt die Kontrolle der Einhaltung der Schiesspflicht zu einem enormen Mehraufwand für das kantonale Waffenbüro. Um dem administrativen Aufwand gerecht zu werden, ist für die Durchführung der Kontrollen eine EDV-Lösung notwendig. Beim Nachweisen der Schiesspflicht handelt es sich um eine Bringschuld der Sportschützen. Es bleibt jedoch zu überprüfen, ob diese Bringschuld auch eingehalten wird. In der Konsequenz wäre eine erteilte Ausnahmegewilligung im Falle einer Nichteinhaltung der Schiesspflicht, zu entziehen. Zudem müssen auch Fragen im Zusammenhang mit Erbschaften geklärt werden, z.B., ob sich Erben bereits geleistete Schiessen anrechnen lassen können oder ob bei längeren Erbteilungsverfahren die Erbgemeinschaft gemeinsam oder ein Erbe die Schiesspflicht erfüllen muss. Eine Möglichkeit wäre auch, dass während des Erbschaftsverfahrens die Fristen ruhen würden.

Die verlangten fünf Schiessen in fünf Jahren sind nur unter Berücksichtigung des vorgenannten Vorschlages (einheitliches Schiessbüchlein) erfüllbar bzw. kontrollierbar. Im konkreten Fall sollte es dem Schützen frei überlassen sein, wo er die Pflichtschiessen durchführt. Zur Bestätigung eines Schiessprogramms (Eintrag im Schiessbüchlein) sollten keine weiteren administrativen Hürden für den Aussteller erforderlich sein. Schiessstandleiter, Schiessleiter, Schiessinstruktor oder Platzwart sollen solche Schiessnachweise eintragen dürfen. Alle anderen Lösungsansätze (z.B. durch kantonale Behörden akkreditierte Fachpersonen usw.) sind in der Praxis nur mit einem grossen zusätzlichen personellen Mehraufwand zu stemmen und bringen keinen Mehrwert.



Der Präsident

1.6 Antrag zu Art. 13h WV

Es sind einheitliche nationale Regeln zu erlassen.

1.7 Begründung

Es wird begrüsst, dass nun lediglich auf die sichere Aufbewahrung und nicht auch noch den Zweck der Sammlung abgestellt wird. Sinn und Zweck des Waffengesetzes ist gemäss Art. 1 WG die Verhinderung der missbräuchlichen Verwendung von Waffen, Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen. Dass auf Stufe Bundesgesetz oder Bundesverordnung gewisse Mindeststandards zur Aufbewahrung festgelegt werden, erscheint nachvollziehbar und sinnvoll, zumal dadurch voneinander abweichende kantonale Regelungen vermieden werden.

Zudem führt auch hier die Kontrollpflicht zu einem grossen Mehraufwand für das kantonale Waffenbüro.

1.8 Antrag zu Art. 30a Abs. 1 lit. b WV

Die Bestimmung ist vorbehaltlos zu streichen.

1.9 Begründung

Diese Regelung wird nach wie vor als unverhältnismässig erachtet. Waffenhändler sind sowohl nach geltendem als auch nach künftigen Recht bereits verpflichtet, Übertragungen unter Waffenhändlern der zuständigen Behörde zu melden. Insbesondere die Einfuhren aus dem Ausland werden durch die zuständige Bundesbehörde in der Waffeninformationsplattform ARMADA erfasst. Eine zusätzliche Meldung an die kantonale Behörde hätte unweigerlich Doppelspurigkeiten zur Folge.

Sollte die Bundesbehörde weiterhin den Bedarf an einer zentralen Erfassung der Waffeneinfuhren haben, so ist eine Meldung der Waffenhändler an die Zentralstelle Waffen von fedpol vorzusehen. Die kantonalen Vollzugsbehörden des Waffengesetzes sind von Datenerfassungen, welche nur den Bundesbehörden dienen, zu entlasten.

1.10 Antrag zu Art. 71 Abs. 3 WV

Der Artikel ist folgendermassen abzuändern:

Die zuständige kantonale Behörde bestätigt den rechtmässigen Besitz von Waffen, die nach Artikel 42b Absatz 1 WG gemeldet wurden, von Amtes wegen bzw. auf entsprechendes Gesuch hin bei Waffen, welche unter die Ausnahme von Artikel 42b Absatz 2 WG fallen.

1.11 Begründung

Nach Ansicht der KKPKS ist eine Aufteilung zielführend und sinnvoll, da es sich um zwei unterschiedliche Voraussetzungen handelt. Eine Bestätigung von Amtes wegen oder auf Gesuch hin ist verwir-



KONFERENZ DER KANTONALEN **POLIZEIKOMMANDANTEN**

Der Präsident

rend. Schliesslich geht aus den Erläuterungen zur Verordnung hervor, dass die Bestimmung folgendermassen zu verstehen ist: Für all jene Waffen, für welche ein Formular eingereicht werden muss, hat eine Bestätigung von Amtes wegen zu erfolgen. Für jene Waffen, welche unter Ausnahme von Art. 42b Abs. 2 WG fallen und deshalb nicht gemeldet werden müssen und für welche auch keine Bestätigung von Amtes wegen erfolgen kann, resultiert eine Bestätigung nur auf Gesuch hin.

Zudem ist anzunehmen, dass diese Regelung zu einer hohen Zahl von Bürgeranfragen bei den kantonalen Waffenbüros führen wird. Die Verunsicherung der Bürgerinnen und Bürger wird zunehmen, weil gerade bei länger zurückliegendem Waffenerwerb noch andere gesetzliche Vorschriften zur Eintragung ins Waffenregister gegolten haben.

Die KKPKS dankt Ihnen für die Berücksichtigung der Anliegen.

Freundliche Grüsse

Der Präsident

Dr. Stefan Blättler



Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern
kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Mägenwil, 11. 2. 2019

Vernehmlassungsantwort über die «Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU- Waffenrichtlinie»

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2018 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes LEWAS Legalwaffen Schweiz eingeladen, zur «Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie» Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Einleitend

Die Waffenverordnung sollte zum Ziel haben, die Regelungen des Waffengesetzes so zu präzisieren, dass über deren Anwendung keine Zweifel mehr bestehen. Dabei muss sich die Verordnung an den Absichten des Gesetzgebers orientieren.

Beide Ziele wurden teilweise nicht erreicht. Noch immer bestehen etliche Unklarheiten bei der Anwendung des Gesetzes und leider wurde die von Bundesrat und Parlament immer wieder betonte pragmatische Umsetzung in einigen Punkten verfehlt, indem die Verordnung über die von der EU-Waffenrichtlinie geforderten Regelungen hinausgeht.

Im Folgenden gehen wir darauf detailliert ein.

Weiterhin bestehende Unklarheiten

Ein Kernpunkt der EU-Waffenrichtlinie und damit des Waffengesetzes ist die Begrenzung der Kapazität von Ladevorrichtungen. Weil bei der zulässigen Kapazität unterschieden wird, ob es sich um eine Ladevorrichtung für eine Hand- oder Faustfeuerwaffe handelt, ist die Unterscheidung dieser Waffenarten essenziell, aber in der Verordnung diffus geregelt.

Ebenso unklar ist, wann genau eine Waffe im Zusammenhang mit einer Ladevorrichtung mit grosser Kapazität verboten ist. Davon abhängig ist, wie neue Waffen erworben werden müssen, wenn der Erwerber bereits im Besitz von Ladevorrichtungen mit grosser Kapazität ist sowie inwiefern solche Ladevorrichtungen in entsprechenden Waffen verwendet werden dürfen.

Unklar ist auch die Regelung über die Meldung und Bestätigung des rechtmässigen Besitzes von Feuerwaffen, wenn diese zwar in einem Waffenregister erfasst sind aber erst durch den späteren Erwerb einer Ladevorrichtung mit grosser Kapazität neu in die Kategorie der verbotenen Waffen eingeteilt wird.

Abweichungen von der pragmatischen Umsetzung der EUWR

Während den Gesetzgebungsdebatten versprochen Bundesrat und Parlament mehrfach, die EU-Waffenrichtlinie pragmatisch umzusetzen, das soll heissen, dass nur die zwingend notwendigen Regelungen zu übernehmen und keine weitergehenden Vorschriften zu erlassen sind. Schon im Gesetz wurde leider von einer solchen pragmatischen Umsetzung abgewichen, dieses wird nun in der Verordnung teilweise so umgesetzt, dass von Pragmatismus überhaupt keine Rede mehr sein kann.

Die für die zulässige Kapazität von Ladevorrichtungen massgebende Unterscheidung von Hand- und Faustfeuerwaffen wird unnötigerweise so formuliert, dass möglichst viele Waffen der Kategorie der Handfeuerwaffen zugeordnet werden, was für diese eine zulässige Kapazität von 10 Patronen bedeutet. Dieselben Waffen dürfen in den meisten EU-Staaten, eingeteilt als Faustfeuerwaffen, mit Ladevorrichtungen mit einer Kapazität von 20 Patronen benutzt werden.

Im Weiteren regelt die EU-Waffenrichtlinie nur, dass Waffen verboten sind, wenn eine Ladevorrichtung mit grosser Kapazität in die Waffe eingebaut ist oder eingesetzt wird. Die in der Verordnung vorgeschlagenen Regelungen «zusammen aufbewahrt» oder «transportiert» gehen weit darüber hinaus.

Verordnungsentwurf

Nun wollen wir detailliert zu den einzelnen vorgeschlagenen Änderungen der Waffenverordnung Stellung nehmen.

Wesentliche Waffenbestandteile (Artikel 3)

Als wesentliche Bestandteile definiert die aktuelle Verordnung bei Pistolen gemäss Art. 3 Bst. a Griffstück, Verschluss und Lauf. Die EU-Waffenrichtlinie kennt den Begriff «Griffstück» nicht, es wird stattdessen der «Rahmen» genannt, also jenes Bauteil, welches unter anderem Schloss, Verschlussführungen, Teile der Verriegelung und Bedienelemente enthält und somit für die Funktion von Pistolen essenziell ist, im Gegensatz zum Griffstück.

Bei den meisten klassischen Pistolen sind Griffstück und Rahmen ein gemeinsames Bauteil, das Griffstück übernimmt alle Funktionen des Rahmens. Aber bei einigen modernen Pistolen, wie zum Beispiel der SIG-Sauer P250 (gelistet im «Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen» der Schweizer Armee) und der damit verwandten P320, ist hingegen das Griffstück eigentlich nur eine erweiterte Griffschale und erfüllt nicht die Funktionen herkömmlicher Griffstücke. Stattdessen wird in dieses Griffstück ein separater Rahmen eingesetzt, welcher diese Funktionen übernimmt.

Gemäss EU-Waffenrichtlinie wird bei diesen Pistolen daher der Rahmen markiert, nicht jedoch das Griffstück. Die aktuelle Formulierung von Art. 3 Abs. 1 Bst. a hinkt deshalb dem Stand der Technik hinterher und steht im Widerspruch zur EU-Waffenrichtlinie. Gleichzeitig muss auch erreicht werden, dass bei solchen Pistolen die Griffstücke, welche auswechselbar in verschiedenen Grössen zur Anpassung an die Grösse der Hand des Schützen hergestellt werden, wie das bei herkömmlichen Pistolen für die Griffschalen üblich ist, wie in anderen Schengen-Staaten nicht als wesentliche Waffenbestandteile eingestuft werden und somit frei erworben werden können.

Wir schlagen deshalb in Übereinstimmung mit der EU-Waffenrichtlinie folgende Formulierung vor:

Art. 3 Abs. 1 Bst. a WV

bei Pistolen:

1. *Rahmen,*
2. *Verschluss,*
3. *Lauf;*

Besondere Bedeutung erlangt dieser Vorschlag auch wegen dem neuen Art. 31 Abs. 2ter: das hier verlangte Einbetten einer Metallplatte in ein Kunststoffgriffstück ist im Nachhinein praktisch unmöglich. Ohne unsere vorgeschlagene Anpassung der wesentlichen Waffenbestandteilen bei Pistolen müssten die Griffstücke von bereits nach EU-Waffenrichtlinie korrekt markierten modernen Waffenmodellen, wie der genannten Pistolen SIG-Sauer P250 und P320, zusätzlich «Schweiz»-konform sehr aufwändig markiert werden. Es wäre daher zu befürchten, dass diese Modelle künftig bei uns nicht mehr angeboten werden. Eine solche Regelung ginge weit über das Verlangte der EU-Waffenrichtlinie hinaus und wäre keinesfalls wie von Bundesrat und Parlament angestrebt pragmatisch.

Diese Verordnungsänderung wäre auch dann notwendig, falls das Schweizer Volk die Gesetzesänderung am 19. Mai 2019 ablehnt.

Hand- und Faustfeuerwaffen (Artikel 4a)

Das Gesetz sieht eine Unterscheidung von Hand- und Faustfeuerwaffen vor, also einer Unterscheidung, wie eine Waffe beim Schiessen gehandhabt wird. Damit steht das Gesetz im Widerspruch zur EU-Waffenrichtlinie, welche eine Unterscheidung von Kurz- und Lang-Feuerwaffen macht, also einer Unterscheidung nach der Länge.

Die Verordnung will nun beide Regelungen willkürlich so zusammenfassen, dass möglichst viele Waffen als Handfeuerwaffen gelten. Damit fallen in der Schweiz auch viel mehr Waffen unter die strengere Kapazitätsrestriktion für Ladevorrichtungen von 10 statt 20 Patronen wie in anderen Schengen-Staaten.

Unklar ist der Wortlaut «in der Regel zweihändig» schon allein durch «in der Regel», wo ist diese Regel definiert, und wie? Erschwerend kommt hinzu, dass gerade diese Vorschrift gemäss Absatz 2 für die in der Regel zweihändig geschossenen Pistolen und Revolver nicht gelten soll.

Wird aus einer Pistole doch eine Handfeuerwaffe, wenn daran eine Schulterstütze angesetzt wird (z. B. eine Mauser C96) oder die Pistole in ein Schaftsystem (wie RONI, KPOS usw.) eingebaut wird, oder werden diese waffenrechtlich nicht relevanten Anbauteile nicht berücksichtigt und nur die Pistole für sich betrachtet? Wie werden Pistolen mit fest angebaute, klappbarer Schulterstütze (z. B. B+T USW) eingeteilt?

Auch der Begriff der Gesamtlänge ist unklar. Ist bei einer Waffe mit verstellbarer Schaftlänge (z. B. AR15) die Länge mit ein- oder ausgeschobenem Schaft gemeint?

Um alle diese Unklarheiten zu beseitigen und eine pragmatische Umsetzung im Sinn der EU-Waffenrichtlinie zu erwirken, schlagen wir eine einfachere und präzisere Formulierung in Anlehnung an das österreichische und deutsche Waffengesetz vor:

Art. 4a WV

¹ *Als Handfeuerwaffen gelten Feuerwaffen, deren längste bestimmungsgemäss verwendbare Gesamtlänge ohne Anbauteile 60 cm überschreitet*

² *Als Faustfeuerwaffen gelten andere Feuerwaffen, die nicht unter Absatz 1 fallen.*

Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c WG (Artikel 5a)

Die EU-Waffenrichtlinie erfasst unter dieser Kategorie nur Waffen mit Ladevorrichtungen mit grosser Kapazität, wenn in eine Waffe eine solche Ladevorrichtung fest eingebaut oder eingesetzt ist. Mit den zusätzlichen Formulierungen in der Verordnung, «zusammen mit einer solchen Ladevorrichtung aufbewahrt» (Bst. b) oder «transportiert wird» (Bst. c), werden weitere Waffen erfasst und gleichzeitig wird sehr viel Unklarheit gestiftet.

Was genau bedeutet «zusammen»? Ist gemeint im gleichen Behältnis, in der gleichen Wohnung oder gar in der gleichen Liegenschaft, im gleichen Fahrzeug, womöglich sogar vom gleichen Besitzer? Kann daher eine Ladevorrichtung auch mehrere Waffen «ausrüsten»? Daraus ergeben sich weitere offene Fragen, zum Beispiel, ob für den Erwerb einer Waffe, welche nicht unter das Verbot nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c WG fällt, trotzdem eine Ausnahmegewilligung notwendig ist, falls der Erwerber bereits im Besitz einer zu dieser Waffe passenden Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ist. Zudem erhält daraus die in Art. 31 Abs. 1 Bst. f WG gemachte Formulierung «und die dazugehörige Feuerwaffe» je nach Auslegung eine unterschiedliche Bedeutung.

Um alle diese Unklarheiten zu beseitigen und eine pragmatische Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie zu erwirken, schlagen wir eine einfachere Formulierung vor:

Art. 5a WV

¹ *Halbautomatische Zentralfeuerwaffen gelten dann als mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet, wenn eine solche Ladevorrichtung in die Feuerwaffe eingesetzt oder eingebaut ist.*

² *Wird die Ladevorrichtung aus der Waffe vorübergehend entnommen und wieder eingesetzt, insbesondere zwecks Nachladen, Reinigen, Transport, Aufbewahrung usw. bleibt die Waffe mit der Ladevorrichtung ausgerüstet.*

Der zweite Absatz ist unserer Ansicht nach notwendig, um zu vermeiden, dass das Entnehmen und das wieder Einsetzen der Ladevorrichtung als Umbauten nach Art. 19 WG eingestuft werden.

Gültigkeit von Ausnahmegewilligungen (Artikel 9b)

Ausnahmegewilligungen gelten gemäss Art. 28c Abs. 1 WG auch für den Besitz von Gegenständen nach Art. 5 Abs. 1. Eine Befristung von Ausnahmegewilligungen nach Art. 9b WV würde demnach auch das Recht zum Besitz befristen. Es ist unklar, ob nach Ablauf der Frist der Besitz nach Art. 5 Abs. 1 WG verboten oder nach Art. 12 WG erlaubt ist.

Wir schlagen deshalb vor, in Art. 9b WV zu präzisieren, dass in Ausnahmegewilligung nur die Übertragung, der Erwerb, das Vermitteln an Empfänger und Empfängerinnen im Inland und das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet zu befristen sind.

Auflagen (Artikel 9b)

Die kantonalen Vollzugsorgane sind gemäss Art. 29 Abs. 1 Bst. a WG befugt, die Einhaltung von Bedingungen und Auflagen zu kontrollieren, die mit einer Ausnahmegewilligung verknüpft sind. Weil solche Kontrollen, durchgeführt mit Streifenwagen und uniformierten Beamten, rufschädigend für den Kontrollierten sein können, muss restriktiv geregelt werden, welcher Art Auflagen und Bedingungen sein dürfen. Die Blanco-Vollmacht gemäss Art. 9b WV ist dazu ungeeignet. Der bisherige Art. 71 bezog sich nur auf die damals verbotenen Waffen. Mit der aktuellen Revision werden auch ganz normale Sportwaffen in diese Kategorie verschoben, was die Wirkung entgegen dem erläuternden Bericht deutlich ausweitet.

Es ist daher in Art. 9b WV zu präzisieren, welche Art Auflagen mit einer Ausnahmegewilligung verbunden werden können. Zu denken wäre hier beispielsweise eine Meldepflicht bei ausserkantonaler Veräusserung einer ausnahmegewilligten Waffe.

Bewilligungen für Messer und Dolche (Artikel 13a Absatz 2)

Gemäss Art. 13 Abs. 2 können nur noch Bewilligungen für verbotene Messer und Dolche nach Art. 1 erteilt werden die durch Behinderte oder bestimmte Berufsgruppen verwendet werden. Hier sind zusätzlich auch die Sammler zu nennen.

Gesuch um Erteilung einer Bewilligung (Artikel 13d, 13h und 15)

In Artikel 13d, Artikel 13h und Artikel 15, jeweils Absatz 1, wird verlangt, dass im Gesuch um Erteilung einer Bewilligung Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer der beantragten Waffe angegeben werden müssen. Das ist gegenüber der heutigen Regelung eine unverhältnismässige Erschwernis. Kaum ein Waffenhändler wird für einen Kunden eine Waffe beschaffen, wenn er nicht sicher sein kann, dass der Kunde die notwendige Bewilligung erhält. Der Kunde kann die Bewilligung aber erst erlangen, wenn der Waffenhändler die Waffe beschafft hat und dadurch die Nummer bekannt ist. Ebenso erschwert wird der Waffenerwerb an Börsen oder Auktionen, da nicht zum Vorhinein bekannt ist, was das beste Angebot ist oder für welche Waffe der Zuschlag erlangt wird.

Alte Sammlerwaffen wurden oftmals, insbesondere während der Kriege, von mehreren Herstellern gefertigt, entsprechend ist es teils sehr schwierig bis unmöglich, diesen resp. einen spezifischen Hersteller zu eruieren. Häufig sind diese zudem codiert. Weitere Symbole und Abnahmestempel erschweren die Identifikation, selbst für ausgewiesene Sammler und Experten. Dies gilt insbesondere für teil- oder ungestempelte, nachträglich in Zeughäusern überarbeitete und entsprechend beschriftete, potenziell mehrfachgestempelte Waffen oder deren Bestandteile. Gerade mit solchen «Geschichte erzählenden» Waffen müssen weiterhin Handänderungen zwischen Sammlern möglich sein, gerade wenn der oder die verschiedenen Hersteller unbekannt sind und diese dann entsprechend nicht in ein trivial ausgedachtes Melde- und Datenbankmodell passen.

Begründet wird diese Neuregelung in den Erläuterungen, «damit das kantonale Waffenbüro beurteilen kann, ob für die Waffe tatsächlich ein Waffenerwerbschein erteilt werden kann oder dafür eine Ausnahmebewilligung notwendig ist.» Diese Begründung ist nicht stichhaltig. Schon heute ist es so, dass es in der Verantwortung des Veräusserers liegt, die notwendige Bewilligung zu verlangen. Dies kann auch in Zukunft so bleiben, die Kontrolle kann wie bisher nach der Einsendung der ausgefüllten Bewilligungskopie an die zuständige Behörde erfolgen.

Die bisherige Erteilung einer Bewilligung ist auch deshalb künftig immer noch richtig, weil die Voraussetzung zu einer Bewilligung Kriterien an den Erwerber im Zusammenhang mit einer Waffenkategorie darstellen, nicht aber im Zusammenhang mit einer bestimmten Waffe. Die Bewilligung wird an die Person erteilt, nicht an die Waffe.

Wir regen deshalb an, dass in diesen Artikeln geregelt wird, dass anstelle von Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer nur die Waffenart anzugeben ist.

Nachweis der besonderen Voraussetzungen (Artikel 13f)

Der Nachweis der Mitgliedschaft in einem Schiessverein kann gemäss Art. 13f Abs. 1 unter anderem mit einer Lizenz des Schweizer Schiesssportverbands (SSV) erbracht werden. Die Beschränkung auf den SSV diskriminiert andere Schiessverbände, wie zum Beispiel den Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen (SVDS), in unzulässiger Weise. Der Nachweis sollte grundsätzlich mit einer Lizenz aller Schiessverbände möglich sein.

Wir schlagen daher vor, den Art. 31f Abs. 1 wie folgt anzupassen:

... oder mit einer Lizenz eines Schweizer Schiessverbands erbracht werden.

Markierung von Feuerwaffen (Artikel 31)

In Einklang mit unserem Vorschlag zu den wesentlichen Waffenbestandteilen (Art. 3 Bst. a) darf in Art. 31 Abs. 2^{ter} das Griffstück nicht genannt werden. Gerade hier zeigt sich die Notwendigkeit unseres Vorschlages zu Art. 3, denn es ist praktisch unmöglich, im Nachhinein in ein Kunststoffgriffstück eine Metallplatte einzubetten. Und auch sinnlos, wenn bereits der in das Griffstück eingebaute Rahmen in Übereinstimmung mit der EU-Waffenrichtlinie markiert ist. Es wäre inakzeptabel, wenn die Schweiz hier soweit über die Forderungen der EU-Waffenrichtlinie hinausginge, dass einige moderne Pistolen, wie die SIG-Sauer P250 (gelistet im «Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen» der Schweizer Armee) und die damit verwandte P320, in der Schweiz äusserst aufwändig zusätzlich markiert werden müssten. Es wäre sogar damit zu rechnen, dass diese modernen Waffenmodelle künftig bei uns nicht mehr angeboten werden.

Wir empfehlen aus den dargelegten Gründen, in Art. 31 Abs. 2^{ter} und Art. 31 Abs. 2^{ter} Bst. b «oder das Griffstück» zu streichen.

Meldung und Bestätigung des rechtmässigen Besitzes von Feuerwaffen (Artikel 71)

Das Waffengesetz regelt in Art. 42b Abs. 2 Bst. a, dass für Feuerwaffen, die bereits in einem kantonalen Informationssystem erfasst sind, keine Bestätigung notwendig ist. Gemäss Art. 71 Abs. 2 dürfen solche Waffen mit Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität ausgerüstet werden. Waffen, welche vor Inkrafttreten dieser Revision aber unabhängig vom Erwerb mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet wurden, sind zwar im Informationssystem erfasst, aber nicht als Waffe nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c. Woher kommt in diesem Fall die Legitimation für den gestatteten Erwerb von weiteren solcher Ladevorrichtungen? Es bleibt wohl trotz der Ausnahme nur die Meldung mit Besitzbestätigung. Die Bestätigung ist also zwingend notwendig. Wir schlagen deshalb vor, in Art. 71 Abs. 3 den Teil «oder auf entsprechendes Gesuch hin» zu streichen.

Abschliessend

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung der Waffenverordnung teilweise weit über die durch die EU-Waffenrichtlinie vorgegebenen Verschärfungen hinausgegangen wurde und dass das vom Bundesrat angekündigte Prinzip einer pragmatischen Umsetzung punktuell missachtet wurde. Insbesondere die vorgeschlagenen Regelungen in den Art. 4a, 5a sowie 13d, 13h und 15, jeweils Abs. 1, können wir als unverhältnismässig und unbegründet nicht akzeptieren. Ob das absichtlich geschehen ist oder dem Zeitdruck geschuldet wurde, können wir nicht beurteilen. Wir hoffen auf Letzteres und somit darauf, dass die von uns vorgeschlagenen Änderungen in die bereinigte Verordnung Eingang finden werden. Und insbesondere hoffen wir, dass alle unsere aufgeworfenen Fragen eindeutig geklärt werden.

Dank

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für diese Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort – gerne dahingehend, dass auf unnötige und unsinnige Änderungen verzichtet wird und insbesondere von den Prinzipien einer pragmatischen Umsetzung nicht abgewichen wird.

Freundliche Grüsse

LEWAS, Legalwaffen Schweiz


Beat Eichelberger, Präsident


Markus Mayer, Vizepräsident

Präsident

Christian Zimmermann

Tel. P: 041 535 53 35

E-Mail: christian.zimmermann@sg-perlen.ch

Obermättlistrasse 32

6015 Luzern

Tel Mobile: 079 469 61 51

www.lksv.ch

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Luzern, 11. Februar 2019

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2018 hat die damalige Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes Simonetta Sommaruga die Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu nehmen zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie. Der Luzerner Kantonalschützenverein (Kantonverband, LKSV) dankt für die Gelegenheit und nimmt diese Möglichkeit gerne wahr.

Der Bundesrat betonte während des gesamten Verfahrens der Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie, dass ihm eine pragmatische Umsetzung am Herzen liegt. Den Tatbeweis blieb er allerdings schuldig. Deshalb hat sich der LKSV entschieden, zusammen mit anderen Verbänden aus dem Schweizer Schiesssport unter dem Dach der «Interessengemeinschaft Schiessen Schweiz» das Referendum zu ergreifen.

Auch im nun vorliegenden erläuternden Bericht zur Teilrevision der Waffenverordnung betont der Bundesrat, dass der Entwurf pragmatisch sei. Der LKSV kann dieser Formulierung zumindest in gewissen Punkten zustimmen. Nichtsdestotrotz gehen gewisse Bestimmungen im Verordnungsentwurf über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus und schränken das sportliche Schiessen in der Schweiz stark ein. Zudem sind einige Formulierungen in der Verordnung unklar und lassen einen zu grossen Interpretationsspielraum bei der Anwendung des Gesetzes zu. Der LKSV nimmt deshalb die Gelegenheit wahr, verschiedene Änderungen und Korrekturen vorzuschlagen – unabhängig vom Ausgang der Volksabstimmung vom 19. Mai.

Der LKSV unterlässt es, auf grundlegende Punkte einzugehen, die der Verband im Rahmen der Vernehmlassungsantwort vom Dezember 2017 zur Revision des Waffengesetzes (Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie) eingebracht hat, auch wenn die faktische Nachregistrierungspflicht oder die Bedürfnisklausel nach wie vor störend sind.

Konkret nimmt der LKSV zu folgenden Artikeln Stellung:

Art. 3 Wesentliche Waffenbestandteile

Der LKSV schliesst sich der Vernehmlassungsantwort des Vereins Legalwaffen Schweiz (LEWAS) an und schlägt vor im Art. 3 Bst. a den Begriff «Griffstück» durch «Rahmen» (analog der EU-Waffenrichtlinie) zu ersetzen. Der LKSV verweist auf die Begründung von LEWAS. Die im Breitensport verwendeten Pistolen SIG-Sauer P250 und P320 würden mit der jetzigen Formulierung allenfalls aus dem Schweizer Markt verschwinden. Ohne Not (d.h. ohne dass es die EU-Waffenrichtlinie verlangt) würde der Schiesssport eingeschränkt.

Art. 4a Hand- und Faustfeuerwaffen

Auch hier schliesst sich der LKSV der Vernehmlassungsantwort von LEWAS an. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung von Hand- und Faustfeuerwaffen ist nicht praxistauglich. Es wird empfohlen, die von der EU-Waffenrichtlinie vorgeschlagene Unterscheidung in Kurz- und Langfeuerwaffen zu übernehmen.

Art. 5a Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c WG

Dieser Artikel schafft keine Klarheit, sondern stiftet nur Verwirrung. Unbestritten ist, dass halbautomatische Zentralfeuerwaffen dann als mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet gelten, wenn eine solche Ladevorrichtung in die Feuerwaffe eingesetzt ist (Buchstabe a). Die Definitionen unter Buchstabe b und c hingegen sind unklar und schaffen Rechtsunsicherheit. So ist nicht definiert, was unter «zusammen aufbewahrt» respektive «zusammen transportiert» zu verstehen ist. Ist mit «zusammen» im gleichen Waffenschrank, im gleichen Zimmer, im gleichen Haushalt, im gleichen Fahrzeug gemeint? Ist ein Schütze mit einer Handfeuerwaffe mit kleiner Ladevorrichtung und einer Faustfeuerwaffe mit einer Ladevorrichtung mit 20 Patronen unterwegs, die auch in die Handfeuerwaffe eingesetzt werden kann, ist die Rechtsunsicherheit perfekt. Welche Waffe ist nun mit welcher Ladevorrichtung «ausgerüstet»? Auch beim Erwerb von Waffen schafft diese Bestimmung Unklarheiten. Analog zur EU-Waffenrichtlinie soll deshalb auf die Buchstaben b und c verzichtet werden. Der LKSV verweist auf den Vorschlag von LEWAS für die Umformulierung dieses Artikels. Die von LEWAS vorgeschlagene Version erfüllt die EU-Waffenrichtlinie und schafft Klarheit.

Art. 13c Voraussetzungen und Gültigkeit

Gemäss Absatz 2 ermächtigt eine Ausnahmegewilligung nur zum Erwerb einer einzigen Waffe oder eines einzigen Waffenbestandteils. Ausnahmen sind gemäss Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung aber möglich. Um Klarheit zu schaffen, muss Artikel 16 Absatz 1 wie folgt ergänzt werden: «Die zuständige kantonale Behörde kann einen einzigen Waffenerwerbsschein oder eine einzige Ausnahmegewilligung ausstellen für den Erwerb ...». **Der LKSV insistiert zudem darauf, dass die kantonalen Bewilligungsbehörden explizit von dieser Ausnahmemöglichkeit auch für die neuen Ausnahmegewilligungen Gebrauch machen**, um die finanziellen Belastungen für die Sportschützinnen und Sportschützen möglichst gering zu halten. Die Kosten für eine Ausnahmegewilligung für ein Sturmgewehr 90 oder 57 belaufen sich gemäss Anhang 1 Art. 55 Bst. c Ziff. 4bis auf 100 Franken. Das ist im Vergleich zum Status quo (CHF

50 für einen Waffenerwerbsschein) eine Verdoppelung. Ohne die Möglichkeit weiterhin bis zu drei Waffen oder wesentliche Waffenbestandteile mit einer Bewilligung (zum gleichen Zeitpunkt und beim gleichen Händler) zu erwerben, würde der Preis gar um das Sechsfache steigen. Zur Verdoppelung der Gebühren nimmt der LKSV weiter unten Stellung.

Artikel 13d, 13h und 15 Gesuch um Erteilung einer Bewilligung

Der LKSV schliesst sich der Vernehmlassungsantwort von LEWAS an, dass die für ein Gesuch verlangten Angaben von Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer zu weit gehen und nicht mit der Praxis vereinbar sind. Der Bewilligungsprozess kann bei der Ausnahmebewilligung genau gleich ablaufen wie beim Waffenerwerbsschein. Die Ausnahmebewilligung wird also erteilt für eine Waffenkategorie, der Waffenverkäufer (Waffenhändler) stellt nach dem erfolgten Verkauf das aufgefüllte Formular mit den Detailangaben zu Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer der zuständigen kantonalen Bewilligungsbehörde zu.

Art. 13f Nachweis der besonderen Voraussetzungen

So sehr es den LKSV ehrt, dass der Bundesrat in seinem Verordnungsentwurf den LKSV namentlich erwähnt: Korrekt ist die alleinige Nennung des LKSV nicht. Sie schliesst mehrere Partnerverbände und unabhängig vom LKSV aktive Schützen- und Schiesssportvereine aus. So ist zum Beispiel der Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen nicht Mitglied des LKSV, und seine Mitglieder sind entsprechend auch nicht in der Vereins- und Verbandsadministration VVA des VBS registriert. **Unter Ziffer 1 müssen explizit auch andere Schiesssportverbände und Schiesssportvereine, die unabhängig vom LKSV tätig sind, aufgenommen oder zumindest nicht ausgeschlossen werden. Es empfiehlt sich eine offene Formulierung («mit Lizenz oder Auszug aus dem Mitgliederregistrierungssystem eines nationalen SchieLKSVerbands»).**

Art. 71 Meldung und Bestätigung des rechtmässigen Besitzes von Feuerwaffen

Der LKSV hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Waffengesetzes davor gewarnt, dass eine faktische Nachregistrierung resp. eine Nachmeldung einen grossen bürokratischen Aufwand nach sich zieht. Der Verordnungsentwurf zeigt nun, dass diese Befürchtungen berechtigt waren. Damit Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität erworben werden können, ist wegen der neuen gesetzlichen Bestimmungen ein Nachweis des rechtmässigen Besitzes einer entsprechenden halbautomatischen Feuerwaffe nötig. Davon sind nun aber auch die rechtmässigen Besitzer einer halbautomatischen Feuerwaffe betroffen, die ihre Waffe bereits zu einem früheren Zeitpunkt gemeldet haben. Damit sie ebenfalls Ladevorrichtungen mit einer hohen Kapazität erwerben können, benötigen sie eine Bestätigung der Rechtmässigkeit des Besitzes einer halbautomatischen Feuerwaffe. Die Aussage des Bundesrats, dass sich für bisherige Schützinnen und Schützen nichts ändert, wird damit widerlegt. Auch für rechtmässige Besitzer einer halbautomatischen Feuerwaffe gemäss Art. 42b Abs. 2 ist eine Bestätigung zwingend notwendig. Entsprechend kann in Art. 71 Abs. 3 der Passus «oder auf entsprechendes Gesuch hin» gestrichen werden.

Anhang I (Art. 55): Gebühren

Der LKSV spricht sich explizit gegen eine Verdoppelung der Gebühren für eine Ausnahmebewilligung im Vergleich zu einem Waffenerwerbsschein aus. Konnte ein Sturmgewehr 90 oder 57 bis anhin mit einem Waffenerwerbsschein und damit mit Kosten in der Höhe von CHF 50 erworben werden, würden mit der Ausnahmebewilligung neu CHF 100 fällig. Der Bund und die Kantone wälzen den höheren bürokratischen Aufwand auf die Schützinnen und Schützen ab. Die Schützinnen und Schützen haben damit im negativen Sinn den Fünfer und das Weggli: Sie müssen höhere bürokratische Hürden bewältigen und dafür auch noch mehr bezahlen. Der Bundesrat verweist in seiner Begründung auf das Äquivalenzprinzip: eine Bewilligung für ein Waffenbestandteil koste CHF 50, eine Bewilligung für eine Serief Feuerwaffe CHF 150, für Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b-d WG seien deshalb CHF 100 angemessen. Das Äquivalenzprinzip besagt aber auch, dass derjenige, der von einer Leistung einen Vorteil hat, nach Massgabe dieses Vorteils über eine entsprechende Abgabe zur Finanzierung dieser Leistung herangezogen wird. Ob mit Ausnahmebewilligung oder Waffenerwerbsschein bleibt die Leistung für den Schützen dieselbe: er erhält die Bewilligung eine Waffe zu erwerben und zu besitzen. Die jetzige Waffenverordnung sieht für wesentliche Waffenbestandteile und für Feuerwaffen dieselbe Gebühr in der Höhe von CHF 50 vor. Weshalb nun die Gebühr für eine Ausnahmebewilligung für Feuerwaffen auf einen Schlag verdoppelt werden soll, kann mit dem Äquivalenzprinzip nicht begründet werden. Eine wie vom Bundesrat versprochene pragmatische Umsetzung sieht anders aus: **Der LKSV verlangt, dass die Gebühr für Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b-d WG auf höchstens CHF 50 (analog zum Waffenerwerbsschein heute) festgesetzt wird.** Damit würde der Bundesrat seinen Beteuerungen nachkommen, den Schiesssport nicht gefährden und Schützinnen und Schützen nicht unnötig belasten zu wollen.

Wir danken Ihnen für die Übernahme unserer Anträge bestens und stehen für Auskünfte und Besprechungen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizer Schiesssportverband

Christian Zimmermann
Präsident

-

Eingang
14. Feb. 2019
fedpol / Rechtsdienst

PROTELL



fedpol
Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

Bern, 12. Februar 2019

Vernehmlassung zur vorgeschlagenen Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

PROTELL, die Gesellschaft für ein freiheitliches Waffenrecht, die heute mehr als 13'300 Mitglieder zählt, bedankt sich bei Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zum Vorentwurf der Änderung der Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WV, SR 514.541).

PROTELL ist aus grundsätzlichen Gründen gegen die vorgeschlagene Revision der Waffenverordnung und lehnt diese darum global und kategorisch ab. Diese Revision ist – wie die WG-Vorlage, über die am 19. Mai 2019 abgestimmt wird – weder notwendig, noch verhältnismässig, noch mit unserer Verfassung und unserer Rechtsordnung zu vereinbaren. Sie ist insbesondere auch – entgegen den regelmässigen Zusicherungen von Bundesrat und Verwaltung – alles andere als pragmatisch.

Nachfolgend wird daher nur auf die aus unserer Sicht völlig stossenden, widersprüchlichen und beim besten Willen nicht praktikablen Vorschläge eingegangen.

Zu Art. 3 Bst. b Ziff. 3 und Bst. c Ziff 1^{bis}:

Es besteht auch im Rahmen der Umsetzung der Feuerwaffenrichtlinie kein Anlass für diese Erweiterung der wesentlichen Waffenbestandteile. Vielmehr stellt dies eine unnötige Verschärfung von geltendem Recht dar.

Zu Art. 5a

Diese Bestimmung ist unpraktikabel, realitätsfremd, vergrössert die aufgrund der WG-Revision bereits bestehende Rechtsunsicherheit und führt nur zu einer Kriminalisierung von an sich unbescholtenen Bürgern. Diese Bestimmung ist offensichtlich nicht von Personen entworfen worden, die diesen Vorschriften dann auch unterliegen bzw. sie beachten und mit ihnen leben müssen. Art. 5a ist Ausfluss des absurden, der WG-Revision zugrunde liegenden Konzepts des Verbots von halbautomatischen Feuerwaffen, weil und soweit sie mit einer „Ladevorrichtung mit grosser Kapazität ausgerüstet“ sind. Dieses Konzept ist für die gesetzestreuen Waffenbesitzer in der Schweiz vernünftigerweise nicht zu handhaben und völlig unzumutbar.

PROTELL

Kramgasse 58

Postfach 522

CH-3000 Bern 8

Telefon +41 31 312 19 78

E-Mail info@protell.ch

PROTELL

Kramgasse 58

Case postale 522

CH-3000 Berne 8

Téléphone +41 31 312 19 78

Courriel info@protell.ch

PROTELL

Kramgasse 58

Casella postale 522

CH-3000 Berna 8

Telefono +41 31 312 19 78

E-Mail info@protell.ch

www.protell.ch

Es ist etwa gänzlich unklar, was unter Aufbewahrung einer Waffe „zusammen mit“ einer Ladevorrichtung mit hoher Ladekapazität zu verstehen sein soll. Reicht es schon, wenn die Ladevorrichtung mit hoher Ladekapazität im gleichen Tresor lagert? Oder muss sie zumindest eingesetzt sein? Oder ist schädlich, wenn sie schon nur im gleichen Haushalt liegt? Ist die Waffe, die einmal mit Ladevorrichtung mit hoher Ladekapazität „aufbewahrt“ worden ist, geradezu infiziert und behält darum fortan ihre Eigenschaft als verbotene Waffe? Macht sich jemand schon strafbar, der zu Hause im Keller eine Ladevorrichtung mit hoher Ladekapazität in eine Waffe einsetzt und dann wieder entfernt? Was ist mit den Ladevorrichtungen mit hoher Ladekapazität die heute schon legal besessen werden? Sind diese auch davon betroffen? Was müssen deren Eigentümer tun? Diese Ladevorrichtungen mit hoher Ladekapazität entsorgen? Wird diesfalls aus einer verbotenen Waffe dann plötzlich wieder eine erlaubte Waffe? Es ist jetzt schon absehbar, dass diese Regel zu einer Flut von Strafverfahren führen wird und damit an sich unbescholtene Bürger aufgrund von nicht strafwürdigen Nichtigkeiten verurteilt werden.

Diese Bestimmung und ihre Auswirkungen sind offensichtlich nicht zu Ende gedacht worden. Zu kritisieren ist hierbei, dass im Namen einer unnötigen und vom Ausland diktierten Reform ausschliesslich unbescholtene und gesetzestreue Bürger durch eine unsinnige und eines Rechtsstaats unwürdige Bestimmung drangsaliert werden sollen.

Zu Art. 9b

Der Text ist dahingehend anzupassen, dass die Kann-Vorschrift durch eine Klausel ersetzt wird, die einen gesetzlichen Anspruch des Gesuchstellers auf Erteilung der Ausnahmegewilligung schafft, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Klausel mit Kann-Vorschrift öffnet Tür und Tor für Ungleichbehandlung und behördliche Willkür.

Zu Art. 13a und Art. 13b

Für diese Bestimmungen zu Messern besteht kein Anlass, auch nicht unter Schengen oder der Waffenrichtlinie, da sie ausserhalb von deren Anwendungsbereich liegen. Diese Bestimmungen sind daher ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 13e

Es ist zu konkretisieren, dass unter regelmässigem Schiessen jedes Schiessen mit einer beliebigen Feuerwaffe zu verstehen ist.

- Keinesfalls ist zu verlangen, dass ein Waffenbesitzer mit jeder Waffe in seinem Besitz regelmässig schiessen muss. Dies wäre völlig unverhältnismässig und unzumutbar.
- Mit anderen Worten muss sich diese Vorschrift auf die jeweilige Person und nicht auf die einzelnen Waffen beziehen. Es ist die Person, die regelmässig schiessen muss. Womit und an welchem Anlass ist unerheblich.
- Regelmässiges Schiessen ist nicht an eine besondere Form gebunden. Ausreichend ist somit grundsätzlich jeder legale Schiessanlass (obligatorisches Schiessen, Feldschiessen, Sportschiessanlass, privater Anlass in Schiesskeller, Wiederholungskurs im Militär, etc.)

Der Nachweis des regelmässigen Schiessens ist an keine besondere Form zu binden. Insbesondere muss Selbstzertifizierung ausreichend sein (etwa: „Ich bestätige hiermit, am 4. April im Schiesskeller XY in Zürich ein Schiesstraining absolviert zu haben“). Ein solcher Nachweis stellt strafrechtlich eine Urkunde dar. Eine Fälschung stünde daher ohnehin unter Strafe (Art. 251 ff. StGB). Dies muss vorliegend ausreichend sein.

Zu Art. 13f

Diese Bestimmung ist wie folgt zu präzisieren: Der Nachweis der Mitgliedschaft kann auch bei jedem nach ZGB gültig errichteten Verein erbracht werden. Alles andere verletzt die verfassungsmässige Vereinsfreiheit.

Zu Art. 13h

Diese Bestimmung ist wie folgt zu präzisieren: Sammler oder Sammlerin kann jede Person sein, die nach Treu und Glauben eine Sammlerabsicht glaubhaft macht.

Zu Art. 24a

Diese Bestimmung lehnen wir ab, da sie inerte Gegenstände, die heutzutage den Charakter von Verbrauchsmaterial haben (ähnlich wie Schreibzeug oder Autoreifen) plötzlich einer absurden Bewilligungspflicht unterstellen. Dies ist bürokratisch, sachfremd und gänzlich unpraktikabel.

Zu den Gebühren

Die faktische Erhöhung der Gebühren lehnen wir ab. Sie ist auch unter Schengen oder unter der Waffenrichtlinie unnötig. Vielmehr sollte fortan auch für Ausnahmewilligung gelten, was heute für Waffenerwerbsscheine gilt: Sie kosten CHF 50. Der Ausnahmecharakter kommt schon durch die gesteigerten Voraussetzungen zum Ausdruck. Es besteht kein Anlass, auch noch die Erträge für die öffentliche Hand zu erhöhen. Einen solchen Fiskalzweck der Vorlage lehnen wir ab.

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, aus all diesen Gründen von der beabsichtigten Revision der Waffenverordnung Abstand zu nehmen.

Freundliche Grüsse



Jean-Luc Addor
Präsident a.i
Nationalrat



Olivia de Weck
Vizepräsidentin



Robin Udry
Generalsekretär



Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Vorsteherin EJPD
Bundeshaus West
info@fedpol.admin.ch

20. Dezember 2018

Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Entwurf der Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Am 30. November 2018 hat der Bundesrat den Entwurf zur titelerwähnten Teilrevision in die Vernehmlassung geschickt. Die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) bedankt sich für die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Zustimmung

Wir stimmen der im Entwurf vorliegenden Teilrevision der Waffenverordnung grundsätzlich zu. Jedoch dürfen sich daraus für die Kantone keine zusätzlichen Kosten ergeben. Zusätzliche Kosten sind durch den Bund abzugelten.

Begründung: Aus unserer Sicht überwiegen bisher die Vorzüge der Mitgliedschaft im Schengener Assoziierungsabkommen (SAA) den Nachteil einer automatischen Übernahme der Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstandes.

Bemerkungen

Übernahme der Ordonnanzwaffe: Im Erläuternden Bericht ist zwingend festzuhalten, dass die Angehörigen der Armee (AdA), die nach dem Ausscheiden aus der Armee ihre Waffe behalten wollen, dies wie bisher tun können. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass keine Änderungen zum bisherigen Vorgehen erfolgen und für die Übernahme der Ordonnanzwaffe nach wie vor die Bestimmungen der Armee gelten.¹ Ausserdem ist festzuhalten, dass für Personen, die schon eine solche Ordonnanzwaffe besitzen, keinerlei Änderungen erfolgen.

Begründung: Zur Tradition der Schweiz gehört die Entscheidung des AdA, die Ordonnanzwaffe nach der Entlassung aus der Armee zu behalten oder nicht. Dies muss ohne Einschränkung weiterhin möglich sein. Gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b des neuen Waffengesetzes (WG) sind Ordonnanzfeuerwaffen, die vom Besitzer oder der Besitzerin direkt aus Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurden, sowie für den Funktionserhalt dieser Waffe wesentliche Bestandteile von den Verboten im Zusammenhang mit Waffen, Waffenbestandteilen und

¹ Vgl. dazu: Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst vom 5. Dezember 2003 (Schiessverordnung, SR 512.31), Art. 4 Abs. 2 zur Definition der Ordonnanzwaffen sowie Art. 5 zur Abgabe von Ordonnanzwaffen.



Waffenzubehör ausgenommen. AdA benötigen beim Ausscheiden aus der Armee keine Ausnahmebewilligung für die Übernahme der Ordonnanzwaffe zu Eigentum. Sie können somit ihre persönliche Waffe weiterhin unter den heute geltenden Bedingungen² übernehmen. Zur Klärung des Sachverhalts muss dies auch im Erläuternden Bericht zur Waffenverordnung festgehalten werden.

Für weiterführende Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Regierungskonferenz
Militär, Zivilschutz und Feuerwehr**

Staatsrat Norman Gobbi
Präsident RK MZF

PD Dr. phil. Alexander Krethlow
Generalsekretär RK MZF

² Schiessnachweis für Stgw: 2 Obligatorische Programme und 2 Feldschiessen in den letzten 3 Jahren sowie Vorlage eines Waffenerwerbsscheins.



Schützenveteranen - Verband Kanton Schwyz

Fredy Züger
055 440 27 91

Präsident
079 347 55 54

Gramattstrasse 18
fj.zueger@bluewin.ch

8862 Schübelbach
www.svvs.ch

Per E-Mail

An das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Schübelbach, 13. Februar 2019 zü

Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Beeinflusst durch die Pariser Terroranschläge vom 13. November 2015 sowie basierend auf die bereits vorbereiteten Reformanliegen, legte die Europäische Kommission am 18. November 2015 einen Vorschlag für eine Anpassung der geltenden EU-Waffenrichtlinie (Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, EU-Waffenrichtlinie, EUR-Lex 31991L0477) vor. Dieser wurde in der Folge in verschiedenen Gremien und Institutionen der Europäischen Union (EU) diskutiert und teilweise überarbeitet.

Am 17. Mai 2017 haben das Europäische Parlament und der Rat der EU die Richtlinie (EU) 2017/853 (EU-Richtlinie, EUR-Lex 32017L0853) zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie verabschiedet und der Schweiz am 31. Mai 2017 als Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands notifiziert.

Gemäss Art. 7 Ziff. 2.b des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der EU und der Europäischen Gemeinschaft (EG) über die Assoziierung der Schweiz bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands vom 26. Oktober 2004 (Schengener-Assoziierungsabkommen, SAA, SR 0362.31) hat die Schweiz ab Notifikation der Richtlinie durch die EU zwei Jahre Zeit, um das innerstaatliche Genehmigungs- bzw. Gesetzgebungsverfahren abzuschliessen, vorliegend somit bis 31. Mai 2019.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur Teilrevision der Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV; SR 514.541). Wir teilen Ihnen mit, dass wir die vorgeschlagenen Änderungen als überflüssig erachten.

Mit Schreiben vom 30. Dezember 2017 lehnte der Schützenveteranen-Verband Kanton Schwyz die Übernahme dieser Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands ab. An der damals angeführten Begründung halten wir fest. Nach wie vor sind wir der Ansicht, dass die vorgesehenen Änderungen des Waffenrechts in keiner Weise dazu geeignet sind, terroristische Anschläge zu verhindern bzw. zu mehr Sicherheit beizutragen.

Vielmehr führen auch die vorgeschlagenen Änderungen der Waffenverordnung in erster Linie zu zusätzlichem bürokratischen Aufwand und Mehrkosten für alle Akteure. Sie drängsalieren gesetzestreue Schützinnen und Schützen und bringen für die ehrenamtlich arbeitenden Vorstände der Schützenvereine zusätzlich unnütze Arbeit.

Die Tatsache, dass die am weitesten verbreiteten halbautomatischen Feuerwaffen der Schweiz in ihrer bisher nur bewilligungspflichtigen Konfiguration neu dank der EU-Waffenrichtlinie zu verbotenen Waffen werden, würde dem Schiesswesen in der Schweiz, mittel- und langfristig sehr schweren Schaden zufügen.

Wir wollen unter gar keinen Umständen, dass unseren verdienten Schützenveteranen, die seit Jahrzehnten z. B. mit dem Sturmgewehr 57 schiessen, nun plötzlich jegliches Vertrauen seitens des Staates entzogen wird. Deshalb kämpfen wir am 19. Mai 2019 für ein **NEIN** zur Verschärfung des Waffenrechts.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin,

unsere vorzügliche Hochachtung.

**Schützenveteranen-Verband
Kanton Schwyz**

Fredy Züger, Präsident



Schweizer Schiesssportverband
Fédération sportive suisse de tir
Federazione sportiva svizzera di tiro
Federaziun svizra dal sport da tir

Lidostrasse 6
CH-6006 Luzern
+41 41 418 00 10
info@swissshooting.ch

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Luzern, XX. Januar 2019

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2018 hat die damalige Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes Simonetta Sommaruga die Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu nehmen zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie. Der Schweizer Schiesssportverband SSV dankt für die Gelegenheit und nimmt diese Möglichkeit gerne wahr.

Der Bundesrat betonte während des gesamten Verfahrens der Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie, dass ihm eine pragmatische Umsetzung am Herzen liegt. Den Tatbeweis blieb er allerdings schuldig. Deshalb hat sich der SSV entschieden, zusammen mit anderen Verbänden aus dem Schweizer Schiesssport unter dem Dach der «Interessengemeinschaft Schiessen Schweiz» das Referendum zu ergreifen.

Auch im nun vorliegenden erläuternden Bericht zur Teilrevision der Waffenverordnung betont der Bundesrat, dass der Entwurf pragmatisch sei. Der SSV kann dieser Formulierung zumindest in gewissen Punkten zustimmen. Nichtsdestotrotz gehen gewisse Bestimmungen im Verordnungsentwurf über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus und schränken das sportliche Schiessen in der Schweiz stark ein. Zudem sind einige Formulierungen in der Verordnung unklar und lassen einen zu grossen Interpretationsspielraum bei der Anwendung des Gesetzes zu. Der SSV nimmt deshalb die Gelegenheit wahr, verschiedene Änderungen und Korrekturen vorzuschlagen – unabhängig vom Ausgang der Volksabstimmung vom 19. Mai.

Der SSV unterlässt es, auf grundlegende Punkte einzugehen, die der Verband im Rahmen der Vernehmlassungsantwort vom Dezember 2017 zur Revision des Waffengesetzes (Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie) eingebracht hat, auch wenn die faktische Nachregistrierungspflicht oder die Bedürfnisklausel nach wie vor störend sind.

Konkret nimmt der SSV zu folgenden Artikeln Stellung:

Art. 3 Wesentliche Waffenbestandteile

Der SSV schliesst sich der Vernehmlassungsantwort des Vereins Legalwaffen Schweiz (LEWAS) an und schlägt vor im Art. 3 Bst. a den Begriff «Griffstück» durch «Rahmen» (analog der EU-Waffenrichtlinie) zu ersetzen. Der SSV verweist auf die Begründung von LEWAS. Die im Breitensport verwendeten Pistolen SIG-Sauer P250 und P320 würden mit der jetzigen Formulierung allenfalls aus dem Schweizer Markt verschwinden. Ohne Not (d.h. ohne dass es die EU-Waffenrichtlinie verlangt) würde der Schiesssport eingeschränkt.

Art. 4a Hand- und Faustfeuerwaffen

Auch hier schliesst sich der SSV der Vernehmlassungsantwort von LEWAS an. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung von Hand- und Faustfeuerwaffen ist nicht praxistauglich. Es wird empfohlen, die von der EU-Waffenrichtlinie vorgeschlagene Unterscheidung in Kurz- und Langfeuerwaffen zu übernehmen.

Art. 5a Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c WG

Dieser Artikel schafft keine Klarheit, sondern stiftet nur Verwirrung. Unbestritten ist, dass halbautomatische Zentralfeuerwaffen dann als mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet gelten, wenn eine solche Ladevorrichtung in die Feuerwaffe eingesetzt ist (Buchstabe a). Die Definitionen unter Buchstabe b und c hingegen sind unklar und schaffen Rechtsunsicherheit. So ist nicht definiert, was unter «zusammen aufbewahrt» respektive «zusammen transportiert» zu verstehen ist. Ist mit «zusammen» im gleichen Waffenschrank, im gleichen Zimmer, im gleichen Haushalt, im gleichen Fahrzeug gemeint? Ist ein Schütze mit einer Handfeuerwaffe mit kleiner Ladevorrichtung und einer Faustfeuerwaffe mit einer Ladevorrichtung mit 20 Patronen unterwegs, die auch in die Handfeuerwaffe eingesetzt werden kann, ist die Rechtsunsicherheit perfekt. Welche Waffe ist nun mit welcher Ladevorrichtung «ausgerüstet»? Auch beim Erwerb von Waffen schafft diese Bestimmung Unklarheiten. Analog zur EU-Waffenrichtlinie soll deshalb auf die Buchstaben b und c verzichtet werden. Der SSV verweist auf den Vorschlag von LEWAS für die Umformulierung dieses Artikels. Die von LEWAS vorgeschlagene Version erfüllt die EU-Waffenrichtlinie und schafft Klarheit.

Art. 13c Voraussetzungen und Gültigkeit

Gemäss Absatz 2 ermächtigt eine Ausnahmegewilligung nur zum Erwerb einer einzigen Waffe oder eines einzigen Waffenbestandteils. Ausnahmen sind gemäss Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung aber möglich. Um Klarheit zu schaffen, muss Artikel 16 Absatz 1 wie folgt ergänzt werden: «Die zuständige kantonale Behörde kann einen einzigen Waffenerwerbsschein oder eine einzige Ausnahmegewilligung ausstellen für den Erwerb ...». **Der SSV insistiert zudem darauf, dass die kantonalen Bewilligungsbehörden explizit von dieser Ausnahmemöglichkeit auch für die neuen Ausnahmegewilligungen Gebrauch machen**, um die finanziellen Belastungen für die Sportschützinnen und Sportschützen möglichst gering zu halten. Die Kosten für eine Ausnahmegewilligung für ein Sturmgewehr 90 oder 57 belaufen sich gemäss

Anhang 1 Art. 55 Bst. c Ziff. 4bis auf 100 Franken. Das ist im Vergleich zum Status quo (CHF 50 für einen Waffenerwerbsschein) eine Verdoppelung. Ohne die Möglichkeit weiterhin bis zu drei Waffen oder wesentliche Waffenbestandteile mit einer Bewilligung (zum gleichen Zeitpunkt und beim gleichen Händler) zu erwerben, würde der Preis gar um das Sechsfache steigen. Zur Verdoppelung der Gebühren nimmt der SSV weiter unten Stellung.

Artikel 13d, 13h und 15 Gesuch um Erteilung einer Bewilligung

Der SSV schliesst sich der Vernehmlassungsantwort von LEWAS an, dass die für ein Gesuch verlangten Angaben von Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer zu weit gehen und nicht mit der Praxis vereinbar sind. Der Bewilligungsprozess kann bei der Ausnahmebewilligung genau gleich ablaufen wie beim Waffenerwerbsschein. Die Ausnahmebewilligung wird also erteilt für eine Waffenkategorie, der Waffenverkäufer (Waffenhändler) stellt nach dem erfolgten Verkauf das aufgefüllte Formular mit den Detailangaben zu Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer der zuständigen kantonalen Bewilligungsbehörde zu.

Art. 13f Nachweis der besonderen Voraussetzungen

So sehr es den SSV ehrt, dass der Bundesrat in seinem Verordnungsentwurf den SSV namentlich erwähnt: Korrekt ist die alleinige Nennung des SSV nicht. Sie schliesst mehrere Partnerverbände und unabhängig vom SSV aktive Schützen- und Schiesssportvereine aus. So ist zum Beispiel der Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen nicht Mitglied des SSV, und seine Mitglieder sind entsprechend auch nicht in der Vereins- und Verbandsadministration VVA des VBS registriert. **Unter Ziffer 1 müssen explizit auch andere Schiesssportverbände und Schiesssportvereine, die unabhängig vom SSV tätig sind, aufgenommen oder zumindest nicht ausgeschlossen werden. Es empfiehlt sich eine offene Formulierung («mit Lizenz oder Auszug aus dem Mitgliederregistrierungssystem eines nationalen Schiessverbands»).**

Art. 71 Meldung und Bestätigung des rechtmässigen Besitzes von Feuerwaffen

Der SSV hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Waffengesetzes davor gewarnt, dass eine faktische Nachregistrierung resp. eine Nachmeldung einen grossen bürokratischen Aufwand nach sich zieht. Der Verordnungsentwurf zeigt nun, dass diese Befürchtungen berechtigt waren. Damit Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität erworben werden können, ist wegen der neuen gesetzlichen Bestimmungen ein Nachweis des rechtmässigen Besitzes einer entsprechenden halbautomatischen Feuerwaffe nötig. Davon sind nun aber auch die rechtmässigen Besitzer einer halbautomatischen Feuerwaffe betroffen, die ihre Waffe bereits zu einem früheren Zeitpunkt gemeldet haben. Damit sie ebenfalls Ladevorrichtungen mit einer hohen Kapazität erwerben können, benötigen sie eine Bestätigung der Rechtmässigkeit des Besitzes einer halbautomatischen Feuerwaffe. Die Aussage des Bundesrats, dass sich für bisherige Schützinnen und Schützen nichts ändert, wird damit widerlegt. Auch für rechtmässige Besitzer einer halbautomatischen Feuerwaffe gemäss Art. 42b Abs. 2 ist eine Bestätigung zwingend notwendig. Entsprechend kann in Art. 71 Abs. 3 der Passus «oder auf entsprechendes Gesuch hin» gestrichen werden.

Anhang I (Art. 55): Gebühren

Der SSV spricht sich explizit gegen eine Verdoppelung der Gebühren für eine Ausnahmebewilligung im Vergleich zu einem Waffenerwerbsschein aus. Konnte ein Sturmgewehr 90 oder 57 bis anhin mit einem Waffenerwerbsschein und damit mit Kosten in der Höhe von CHF 50 erworben werden, würden mit der Ausnahmebewilligung neu CHF 100 fällig. Der Bund und die Kantone wälzen den höheren bürokratischen Aufwand auf die Schützinnen und Schützen ab. Die Schützinnen und Schützen haben damit im negativen Sinn den Fünfer und das Weggli: Sie müssen höhere bürokratische Hürden bewältigen und dafür auch noch mehr bezahlen. Der Bundesrat verweist in seiner Begründung auf das Äquivalenzprinzip: eine Bewilligung für ein Waffenbestandteil koste CHF 50, eine Bewilligung für eine Serief Feuerwaffe CHF 150, für Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b-d WG seien deshalb CHF 100 angemessen. Das Äquivalenzprinzip besagt aber auch, dass derjenige, der von einer Leistung einen Vorteil hat, nach Massgabe dieses Vorteils über eine entsprechende Abgabe zur Finanzierung dieser Leistung herangezogen wird. Ob mit Ausnahmebewilligung oder Waffenerwerbsschein bleibt die Leistung für den Schützen dieselbe: er erhält die Bewilligung eine Waffe zu erwerben und zu besitzen. Die jetzige Waffenverordnung sieht für wesentliche Waffenbestandteile und für Feuerwaffen dieselbe Gebühr in der Höhe von CHF 50 vor. Weshalb nun die Gebühr für eine Ausnahmebewilligung für Feuerwaffen auf einen Schlag verdoppelt werden soll, kann mit dem Äquivalenzprinzip nicht begründet werden. Eine wie vom Bundesrat versprochene pragmatische Umsetzung sieht anders aus: **Der SSV verlangt, dass die Gebühr für Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b-d WG auf höchstens CHF 50 (analog zum Waffenerwerbsschein heute) festgesetzt wird.** Damit würde der Bundesrat seinen Beteuerungen nachkommen, den Schiesssport nicht gefährden und Schützinnen und Schützen nicht unnötig belasten zu wollen.

Wir danken Ihnen für die Übernahme unserer Anträge bestens und stehen für Auskünfte und Besprechungen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizer Schiesssportverband

Luca Filippini
Präsident

Beat Hunziker
Geschäftsführer

Kopie an:

- Mitgliedverbände des SSV
- Mitglieder der Interessengemeinschaft Schiessen Schweiz
- Alle politischen Parteien im Bundeshaus



Schweizer Schiesssportverband
Fédération sportive suisse de tir
Federazione sportiva svizzera di tiro
Federaziun svizra dal sport da tir

Lidostrasse 6
CH-6006 Luzern
+41 41 418 00 10
info@swissshooting.ch

Office fédéral de la police
Etat-major/Service juridique
CH-3003 Berne

kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Lucerne, le XX janvier 2019

Réponse à la consultation relative à la révision partielle de l'ordonnance sur les armes portant mise en œuvre de la directive (UE) 2017/853 modifiant la directive de l'UE sur les armes

Madame, Monsieur,

Par un courrier du 30 novembre 2018, Simonetta Sommaruga, ancienne directrice du Département fédéral de justice et police, a invité le public à prendre position sur la révision partielle de l'ordonnance sur les armes portant mise en œuvre de la directive (UE) 2017/853 modifiant la directive de l'UE sur les armes. La Fédération sportive suisse de tir FST exprime ses remerciements pour l'opportunité et la saisit volontiers.

Tout au long de la procédure de mise en œuvre de la directive sur les armes de l'UE, le Conseil fédéral a souligné le fait qu'une mise en œuvre pragmatique lui tenait à cœur. Cette annonce n'a toutefois pas été suivie de faits. C'est pourquoi la FST a décidé de saisir la voie du référendum en collaboration avec d'autres fédérations du Tir sportif suisse en tant que «Communauté d'intérêts du tir suisse».

Le Conseil fédéral souligne également dans le rapport explicatif de la révision partielle de l'ordonnance sur les armes à présent disponible que le projet est pragmatique. La FST peut souscrire à cette formulation au moins sur certains points. Néanmoins, certaines dispositions du projet d'ordonnance dépassent les prescriptions de la directive de l'UE et limitent fortement le Tir sportif en Suisse. En outre, certaines formulations dans l'ordonnance ne sont pas claires et laissent une trop grande place à l'interprétation lors de la mise en œuvre de la loi. La FST saisit donc l'opportunité de proposer différentes modifications et corrections - indépendamment de l'issue du référendum le 19 mai.

La FST évite de réagir à des points essentiels, que la Fédération a mis en avant dans le cadre de la réponse à la consultation de décembre 2017 relative à la révision de la loi sur les armes (mise en œuvre de la directive sur les armes de l'UE), même si l'obligation factuelle d'enregistrement à postériori ou la clause de nécessité constituent toujours un désagrément.

Concrètement, la FST prend position sur les articles suivants:

Art. 3 Eléments essentiels d'armes

La FST se joint à la réponse à la consultation de l'association Legalwaffen Schweiz (LEWAS) et propose de remplacer le terme «Griffstück» (*ndt: «carcasse» en français dans le texte fédéral*) par «Rahmen» (*ndt: également «carcasse» en français dans le texte fédéral*) (de manière analogue à la directive sur les armes de l'UE) dans l'art.3, let. a. La FST renvoie à la justification de LEWAS. Les pistolets SIG-Sauer P250 et P320 utilisés au Sport populaire disparaîtraient tout au plus du marché suisse avec la formulation actuelle. Le Tir sportif serait alors limité inutilement (c'est-à-dire sans que la directive sur les armes de l'UE ne le demande).

Art. 4a Armes à feu à épauler et armes à feu de poing

Ici aussi, la FST se joint à la réponse à la consultation de LEWAS. La distinction proposée par le Conseil fédéral entre armes à feu à épauler et armes à feu de poing n'est pas réalisable dans la pratique. Il est recommandé de reprendre la distinction proposée par la directive sur les armes de l'UE en armes à feu courtes et longues.

Art. 5a Armes à feu visées à l'art. 5, al. 1, let c, LArm

Cet article n'apporte aucune clarification et ne crée que de la confusion. Il est indéniable que les armes à feu semi-automatiques à percussion centrale sont considérées comme étant équipées d'un chargeur de grande capacité lorsqu'un tel chargeur est placé dans l'arme à feu (lettre a). Les définitions aux lettres b et c ne sont en revanche pas claires et donnent lieu à un flou juridique. Il n'est par exemple pas défini ce qu'il faut comprendre par «conservée avec» et «transportée avec». Est-ce que «avec» signifie dans la même armoire pour armes, dans la même pièce, dans le même foyer, dans le même véhicule? Si un tireur est en route avec une arme à feu à épauler avec un petit chargeur et une arme à feu de poing avec un chargeur de 20 cartouches, qui peut également être placé dans l'arme à feu à épauler, le flou juridique est parfait. Quelle arme est à présent «équipée» de quel chargeur? Cette disposition n'est pas non plus claire lors de l'acquisition d'armes. De manière analogue à la directive sur les armes de l'UE, il convient ainsi de renoncer aux lettres b et c. La FST renvoie à la proposition de LEWAS pour la reformulation de cet article. La version proposée par LEWAS satisfait à la directive sur les armes de l'UE et procure de la clarté.

Art. 13c Conditions et validité

Selon l'al. 2, une autorisation exceptionnelle ne permet d'acquérir qu'une seule arme ou un seul élément d'arme. Des exceptions sont toutefois possibles selon l'article 16, alinéa 1 de l'ordonnance. Afin d'apporter de la clarté, l'article 16, alinéa 1 doit être complété de la manière suivante: «L'autorité cantonale compétente peut émettre un seul permis d'acquisition d'armes ou une seule autorisation exceptionnelle pour l'acquisition...». **La FST insiste en outre sur le fait que les autorités cantonales délivrant les autorisations utilisent explicitement cette exception y compris pour les nouvelles autorisations exceptionnelles**, afin de limiter le

plus possible les charges financières sur les tireurs et tireuses sportifs. Les coûts pour une autorisation exceptionnelle pour un fusil d'assaut 90 ou 57 vont jusqu'à 100 CHF selon l'annexe 1, art. 55, let. c, ch. 4. Cela représente le double par rapport au statu quo (50 CHF pour un permis d'acquisition d'armes). Sans la possibilité de toujours pouvoir acquérir jusqu'à trois armes ou éléments essentiels d'armes avec une autorisation (au même moment ou chez le même commerçant), le tarif augmente même d'un facteur six. La FST prend encore position plus bas quant au doublement des émoluments.

Articles 13d, 13h et 15 Demande d'autorisation exceptionnelle

La FST se joint à la réponse à la consultation de LEWAS, selon laquelle les données exigées pour une demande relatives au fabricant, à la dénomination, au calibre et au numéro vont trop loin et ne sont pas conciliables avec la pratique. Lors de l'autorisation exceptionnelle, le processus d'autorisation peut se dérouler de la même manière que lors du permis d'acquisition d'armes. L'autorisation exceptionnelle est donc attribuée pour une catégorie d'armes; après une vente effectuée, le vendeur d'armes (commerçant) envoie le formulaire rempli avec les données détaillées concernant le fabricant, la dénomination, le calibre et le numéro à l'autorité cantonale compétente délivrant les autorisations.

Art. 13f Preuve des conditions particulières

Autant la FST est honorée d'être nommément citée par le Conseil fédéral dans son projet d'ordonnance, autant le fait de nommer uniquement la FST n'est pas correct. Plusieurs fédérations partenaires et associations sportives de tireurs et de tir indépendantes de la FST sont exclues. La Fédération suisse de tir dynamique n'est ainsi pas membre de la FST, et ses membres ne sont pas non plus inscrits dans l'administration de la Fédération et des Sociétés AFS du DDPS. **Le chiffre 1 doit également faire figurer, ou tout au moins ne pas exclure, explicitement les autres fédérations sportives de tir et les associations de Tir sportif qui sont actives indépendamment de la FST. Une formulation ouverte est recommandée («avec licence ou extrait du système d'inscription des membres d'une fédération nationale de tir»).**

Art. 71 Annonce et confirmation de la possession légitime d'armes à feu

Lors de sa prise de position dans le cadre de la consultation sur la révision partielle de la loi sur les armes, la FST a mis en garde contre le fait qu'un enregistrement factuel à posteriori ou un signalement à posteriori impliquerait une surcharge de travail très importante du point de vue bureaucratique. Le projet d'ordonnance montre à présent que ces craintes étaient justifiées. Afin que des chargeurs de grande capacité puissent être acquis, les nouvelles dispositions légales impliquent qu'une preuve de la possession légitime d'une arme à feu semi-automatique correspondante est nécessaire. Mais les détenteurs légitimes d'armes, qui avaient auparavant déjà déclaré leur arme, sont à présent également concernés par cela. Afin qu'ils puissent également acquérir des chargeurs de grande capacité, ils ont besoin d'une confirmation de la légitimité de la détention d'une arme à feu semi-automatique. L'affirmation du Conseil fédéral, selon laquelle rien ne change pour les tireuses et tireurs jus-

qu'ici, est donc réfutée. Les détenteurs légitimes d'une arme à feu semi-automatique doivent, eux aussi, obtenir obligatoirement une confirmation selon l'art. 42b, al. 2. Par conséquent, le passage «ou sur demande» peut être supprimé dans l'art. 71, al. 3.

Annexe I (art. 55): Emoluments

La FST se prononce explicitement contre un doublement des émoluments pour une autorisation exceptionnelle par rapport à un permis d'acquisition d'armes. Alors qu'un fusil d'assaut 90 ou 57 pouvait être acquis jusqu'ici avec un permis d'acquisition d'armes pour un coût de 50 CHF, il faudrait désormais déboursier 100 CHF avec l'autorisation exceptionnelle. La Confédération et les cantons reportent la surcharge de travail bureaucratique sur les tireuses et les tireurs. Ceux-ci ont ainsi le beurre et l'argent du beurre au sens négatif du terme: ils doivent surmonter des contraintes bureaucratiques plus importantes et payer encore plus pour cela. Dans sa justification, le Conseil fédéral renvoie au principe d'équivalence: une autorisation pour un élément d'arme coûte 50 CHF, une autorisation pour une arme à feu automatique coûte 150 CHF. Aussi, 100 CHF sont donc raisonnables pour une arme à feu selon l'article 5, alinéa 1, lettres b-d de la LArm. Mais le principe d'équivalence dit également que quiconque tire avantage d'une prestation sera appelé à contribution correspondante visant à financer cette prestation à hauteur de cet avantage. Que ce soit avec l'autorisation exceptionnelle ou avec le permis d'acquisition d'armes, la prestation reste la même pour le tireur: il reçoit l'autorisation d'acquérir une arme et de la posséder. L'actuelle ordonnance sur les armes prévoit le même émoluments à hauteur de 50 CHF pour les éléments essentiels d'armes comme pour les armes à feu. Le principe d'équivalence ne peut donc pas justifier la raison pour laquelle l'émolument pour une autorisation exceptionnelle pour armes à feu doit doubler d'un coup. Une mise en œuvre pragmatique, telle que promise par le Conseil fédéral, doit être différente: **la FST exige que l'émolument pour les armes à feu soit arrêté à 50 CHF tout au plus (de manière analogue au permis d'acquisition d'armes aujourd'hui) selon l'article 5, alinéa 1, lettres b-d de la LArm.** Le Conseil fédéral tiendrait ainsi ses promesses de ne pas mettre en danger le Tir sportif et de ne pas alourdir inutilement la charge sur les tireuses et les tireurs.

Nous vous remercions de prendre nos requêtes en considération et nous nous tenons volontiers à votre disposition pour toute question ou discussion à cet égard.

Nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.

Fédération sportive suisse de tir

Luca Filippini
Président

Beat Hunziker
Directeur

Pour copie à:

- Associations-membres de la FST
- Membres de la Communauté d'intérêts du tir suisse
- Tous les partis politiques au Palais fédéral



Daniel Wyss
Präsident
Rüschelengasse 7
3400 Burgdorf
034 4221220
daniel.wyss@wysswaffen.ch

Bundesamt für Polizei
Stab / Rechtsdienst
Frau Simone Rusterholz
kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch
3003 Bern

9. Februar 2019

Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der EU Richtlinie 2017/853 Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller - Sutter
Sehr geehrte Frau Rusterholz

Besten Dank für die Einladung und die Gelegenheit, zu den vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen Stellung zu nehmen.

Wir sind der Meinung, dass die vorgeschlagenen Änderungen in der Waffenverordnung zusätzlich zu den Gesetzesartikeln Verschärfungen und Erschwernisse bringen würden. Insbesondere die neue Forderung in Artikel 15 Abs. 1, dass beim Antrag für einen Erwerbsschein Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer anzugeben sind. Für diese Anforderungen gibt es keine gesetzliche Grundlage und sie geht komplett an jeder Praxis vorbei. Vergessen wurde auch, dass bei den zukünftig verbotenen Waffen nach Artikel 5, welche im ausserdienstlichen Schiesswesen verwendet werden, Hauptteile wegen Verschleiss ausgetauscht werden müssen. Dafür eine Ausnahmegewilligung zu verlangen wäre sinnwidrig und unverhältnismässig. Deshalb muss in Art. 20 WV, die ja auf die Waffenerwerbsscheine beschränkt ist die Bezeichnung geändert werden, sodass auch bei Ausnahmegewilligungspflichtigen Waffen Läufe, Verschlussgehäuse und Verschlüsse ohne behördliche Bewilligung getauscht werden können.

Nachfolgend äussern wir uns zu den einzelnen Verordnungsartikeln:

Artikel 3 Bst a - bei Pistolen

Hier sollte in Übereinstimmung mit der EU Waffenrichtlinie der Ausdruck « *Rahmen* » anstelle von « »Griffstück« » verwendet werden. Damit wird sichergestellt, dass nur der obere Teil, der das Schloss und die mechanischen Teile enthält, gemeint ist. Bei modernen Pistolen ist teilweise der untere Teil, das eigentliche Griffstück, nur noch eine Kunststoffschale. Es muss unbedingt vermieden werden, dass dieser funktionslose Kunststoffteil als Hauptteil gilt und nummeriert werden muss.

Artikel 3 Bst c – bei Handfeuerwaffen

Der neu vorgesehene 1bis muss weggelassen werden, denn er geht über die Richtlinie hinaus. Das Abzuggehäuse ist nicht ein Gehäuseunterteil im Sinne der Richtlinie, sondern eben ein Abzuggehäuse.

Artikel 4a Abs 1

Die vorgeschlagene Formulierung schafft mehr Unklarheiten als Klärungen. «in der Regel oder» schafft Willkür und verschiedensten Auslegungen und Anwendungen Tür und Tor. Wir schlagen vor, eine eindeutige Definition:

Als Handfeuerwaffen gelten Feuerwaffen, deren kürzeste bestimmungsgemäss verwendbare Gesamtlänge ohne Anbauteile 60cm überschreitet.

Artikel 4a Abs 2

In Folge dazu muss in Absatz 2 stehen:

Als Faustfeuerwaffen gelten andere Feuerwaffen, die nicht unter Absatz 1 fallen.

Artikel 5a

Die Buchstaben b und c weichen von einer pragmatischen Umsetzung ab und schaffen Nährboden für unterschiedliche Auslegungen was denn nun «mit einer solchen Ladevorrichtung aufbewahrt» genau bedeutet und in welchem Fall von «zusammen transportiert» gesprochen werden kann. Daher sollte die eindeutige Formulierung von Buchstabe a. alleine stehen:

a. Eine solche Ladevorrichtung in die Waffe eingesetzt oder in der Waffe fest eingebaut ist.

Artikel 9b (vorher Art 71)

Durch die neu dem Artikel 5 WG unterstellten Hand- und Faustfeuerwaffen mit hoher Kapazität, werden die Inhaber von Waffenhandelspatenten wesentlich häufiger Waffen vermitteln, die eine Ausnahmegewilligung erfordern. Je nach Auslegung liegt diese Ausnahmesituation wohl insbesondere dann vor, wenn mit der Waffe zusammen Magazine mit hoher Kapazität verkauft werden. Daher widerspricht es dem Gebot der Verhältnismässigkeit und der Erfordernis, dass jedes Mal eine Einzelbewilligung für diese Verkäufe eingeholt werden muss. Dies würde die Behörden und die Waffenhandelspatentinhaber von wichtigeren Tätigkeiten abhalten und zudem würden für den Patentinhaber, letztlich für den Käufer, zusätzliche Gebühren fällig. Daher muss der Abs 2 Bst b neu heissen:

Die Waffen nach Artikel 5 für das sportliche Schiessen oder die Sammlertätigkeit verwendet werden

Artikel 13d Abs 1

Wie schon bei Artikel 9b argumentiert wird es wesentlich häufiger vorkommen, dass Bewilligungen für verbotene Waffen beantragt werden müssen. Bei all diesen Bewilligungen geht es aber stets und ausschliesslich darum ob der Antragssteller die gesetzlichen Bedingungen erfüllt; es geht materiell nie um den zu erwerbenden Waffentyp. Beim Kauf entscheidet ja oftmals nur, was denn für ein Magazin zur entsprechenden Waffe gekauft wird darüber, ob die Waffe mit Waffenerwerbsschein oder Ausnahmegewilligung gekauft wird. Daher und ganz einfach auch, weil es den Ablauf für Behörden, Käufer und Verkäufer extrem erschweren würde ohne den geringsten Nutzen, muss weiterhin nur nach der Art der gewünschten Waffe gefragt werden. Ansonsten müsste jedes Mal die gewünschte Waffe bereits beim Waffenhandelspatentinhaber an Lager und durch den Kunden fest reserviert sein. Oftmals ist das aber aus praktischen Gründen (z.B. an Waffenbörsen) gar nicht möglich. Auch bei der Behörde würde das keinerlei Vorteile bringen, sondern nur noch mehr Zusatzaufwand. Auch das Argument, die Behörde müsse genau wissen um was für eine Waffe es sich handelt damit sie beurteilen kann ob ein Waffenerwerbsschein oder eine Ausnahmegewilligung erforderlich ist, verfängt nicht. Die Angaben der Nummer, der Marke und des Typs werden auch einer fachkundigen Person meistens nicht genügen, um eindeutig festzustellen um was für eine Waffenkategorie es sich handelt. Ist es eine halbautomatische Zentralfeuer Handfeuerwaffe kommt es ja darauf an was die verwendete Ladevorrichtung für eine Kapazität hat und das sagen alle die Angaben immer noch nicht aus. Daher muss es heissen:

...für jede Waffe oder jeden wesentlichen Waffenbestandteil ist die Art anzugeben und ob die Zuteilung zu den verbotenen Waffen nur deshalb erfolgt, weil ein Magazin mit hoher Kapazität verwendet wird.

Artikel 13h

Unsere Argumentation von Artikel 13d gilt hier sinngemäss.

Artikel 15 Abs. 1

Auch hier gilt unsere Argumentation aus den Artikeln 13 sinngemäss. Die Auswirkung hier wäre noch viel schlimmer als unter den Artikeln 13 beschrieben. Plötzlich müsste jede Waffenerwerbsscheinpflichtige Waffe bereits im Voraus beim Verkäufer an Lager sein und alle Angaben, die der Behörde ja ohnehin sofort nach dem Kauf gemacht werden müssen, müssten schon

beim Antrag vorliegen. Das ist aus gewerblichen Gründen mit aller Entschiedenheit abzulehnen! Die bisherige Regelung mit der Angabe der Art genügt vollkommen und die Behörde hat 20 Tage später alle Detailangaben. Ohne dass dadurch der Antragsteller, die Behörde und der Verkäufer beübt werden.

Artikel 13f

Der Gesetzgeber hat in Artikel 28c Abs 2 WG in Bst b das «sportliche Schiesswesen» aufgeführt. Damit hat der Gesetzgeber eine offene Formulierung gewählt, die nicht durch die Verordnung eingeschränkt werden darf und soll. Daher sollte jede Mitgliedschaft in irgendeinem Schiessverein anerkannt sein und der Text müsste heissen:

Die Mitgliedschaft in einem Schiessverein nach Artikel 60 ZGB kann mit dem Nachweis der Mitgliedschaft in diesem Verein erbracht werden.

Artikel 18 Abs 3bis und 4

Auch hier werden neue Administrativaufgaben geschaffen, die dem Waffenhandelspatentinhaber und den kantonalen Behörden zusätzlichen Aufwand beschere ohne einen Sicherheitsgewinn und ohne Auftrag des Gesetzgebers. Zudem ist völlig ungewiss ob die EDV der Kantone überhaupt die zusätzlichen Kopien der persönlichen Ausweise und des Auszuges aus dem Zentralstrafregister erfassen könnte.

Abs 3bis und der letzte Satz von Absatz 4 sind deshalb zu streichen

Art 30a

Wir begrüssen, dass Sie Ihre mündliche Aussage einlösen und mit der neu einzuführenden elektronischen Meldung die bisher auf dem Postweg gemachten Meldungen aufheben. Eine unzumutbare Erschwernis ist hingegen, dass nun jeder Kanton seine eigene Art und Weise der elektronischen Meldungen festlegen soll. Dies würde ja bedeuten, dass der Waffenhandelspatentinhaber bei allen Kantonen unterschiedliche Übermittlungsverfahren anwenden muss. Wahrscheinlich auch noch unterschiedliche Einwählverfahren, Apps usw. Im Sinne einer sicheren, effizienten Anwendung die auch dem Datenschutz entspricht, ist diese Absicht völlig untauglich. Es muss durch den Bund ein einheitliches Verfahren festgelegt werden. Deshalb muss Absatz 4 lauten:

Die AWM evaluiert zusammen mit den Kantonen eine einheitliche Art und Weise der elektronischen Meldungen. Die elektronische Meldung wird in Kraft gesetzt, sobald die Funktion gewährleistet ist.

Art 31

Der Markierungsexzess geht offenbar noch weiter. 2quater stellt einen neuen Rekord dar. Jetzt wollen Sie wirklich noch, dass wenn ich bei einer Blaser R8 einen neuen Verschlusskopf montiere, der ja schon über und über mit Kleinstzeichen befrachtet ist, (Nummer des Teiles und Einfuhrmarkierung) ich noch das Firmenzeichen meines Betriebes aufbringe. Geschätzte Damen und Herren, ich glaube wirklich, wir müssten Sie mal ein paar Tage bei uns in einem Betrieb und in einer Werkstatt für ein Praktikum willkommen heissen! Streichen Sie ums Himmels Willen bitte diesen Unsinn.

2quater ersatzlos streichen (der beschriebene Verschlusskopf hat schon eine Nummer und eine Einfuhrmarkierung, die kaum Platz haben)

Art 71

Vor allem im Bereich der Stgw 57 und Stgw 90 aber auch bei den anderen halbautomatischen Handfeuerwaffen werden Sie das Problem bekommen, dass die Waffenbüros nicht wissen werden, ob die entsprechende Waffe unter Art 5 Abs 1b oder unter 1c fallen. Aus den Unterlagen der Waffenbüros geht nämlich kaum hervor, ob es sich um Werkshalbautomaten handelt, dann würden sie nur zu verbotenen Waffen, wenn ein Magazin mit hoher Kapazität eingesetzt wird, oder ob es sich um aus Seriefeuerwaffen umgebaute Halbautomaten handelt, die in jedem Fall zu verbotenen Waffen werden unabhängig von der Magazinkapazität. Auch wird das Waffenbüro nur mit Mühe wissen, ob eine ehemalige Armeewaffe Stgw 57 oder 90 direkt von der Armee übernommen wurde.

Mit den jetzt vorgeschlagenen Texten in Artikel 71 werden Sie dieses Dilemma nicht lösen. Die Waffenbüros werden nicht wissen ob die Waffenbesitzer eine verbotene Waffe nach Artikel 5 Abs 1b – d haben oder eine normale

Waffenerwerbsscheinpflichtige Waffe. Wie Sie dieses Problem lösen wollen, wissen wir auch nicht...es zeigt aber exemplarisch die Sinnwidrigkeit all dieser neuen Regelungen.

In der Vergangenheit mussten wir leider zu oft feststellen, dass gerade im Bereich der Verordnung, wo wir ja zusammen mit den Behörden die Hauptanwender sind, kaum auf unsere Eingaben und Vorschläge eingegangen wurde. Wir rufen Sie deshalb auf, unsere Vorschläge ernst zu nehmen. Wir sind die Berufsleute, welche über die Fachkenntnisse verfügen und wir sind diejenigen, welche die Vorschriften täglich anzuwenden haben.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit und stehen Ihnen jederzeit gerne mit unserem Fachwissen zur Verfügung. Wir sehen Sie als Partner und möchten mit Ihnen zusammenarbeiten.

Wir werden die weiteren Arbeiten und Vorgänge aufmerksam verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Schweizerischer Büchsenmacherverband SBV

Daniel Wyss

Beat Angerer

Präsident

Vizepräsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 30. November 2018 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Nach Studium der Unterlagen teilen wir Ihnen hiermit jedoch mit, dass der SGV zu dieser Vorlage keine Stellungnahme einreicht.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband
Magdalena Meyer-Wiesmann
Verantwortliche Raumplanung, Verkehr, Umwelt und Energie
Laupenstrasse 35
Postfach
CH-3001 Bern

Bundesamt für Polizei
Stab / Rechtsdienst
3003 Bern
Per Email: kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Bern, 12. Februar 2019 sgV-Sc

Vernehmlassungsantwort
Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der EU Richtlinie 2017/853

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgV lehnt die vorgeschlagenen Änderungen in der Waffenverordnung ab, da vielerorts ohne Not und entsprechende Normendelegation weitere Einschränkungen des Gesetzes vorgenommen werden. Zudem führen verschiedene Verordnungsregulierungen zu überdimensionierter Bürokratie und unnötigen Regulierungskosten.

Ein Beispiel dafür ist Artikel 15 Abs. 1 in dem geregelt wird, dass beim Antrag für einen Erwerbsschein Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer anzugeben sind. Erstens besteht für diese Regulierung keine gesetzliche Grundlage. Zweitens handelt es sich hier um eine im ausserdienstlichen Schiesswesen benützte Waffe, deren Hauptteile wegen Verschleiss ausgetauscht werden müssen, d.h. die geforderte Einheit der Bauteile gibt es gar nicht. Drittens führt die Regel in der Praxis dazu, dass jeder Teileersatz eine neue Ausnahmegewilligung bedingen würde, was absolut unnötiger administrativer Aufwand ist. Mit anderen Worten: Läufe, Verschlussgehäuse und Verschlüsse dürften nicht ohne behördliche Bewilligung getauscht werden.

Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 3 Bst a - bei Pistolen: Hier sollte in Übereinstimmung mit der EU Waffenrichtlinie der Ausdruck «Rahmen» anstelle von «Griffstück» verwendet werden. Damit wird sichergestellt, dass nur der obere Teil, der das Schloss und die mechanischen Teile enthält, gemeint ist. Bei modernen Pistolen ist teilweise der untere Teil, das eigentliche Griffstück, nur noch eine Kunststoffschale. Es muss vermieden werden, dass dieser funktionslose Kunststoffteil als Hauptteil gilt und nummeriert werden muss.

Artikel 3 Bst c – bei Handfeuerwaffen: Der neu vorgesehene Ziffer 1bis muss weggelassen werden, denn er geht über die Richtlinie hinaus. Das Abzugsgehäuse ist nicht ein Gehäuseunterteil im Sinne der Richtlinie, sondern eben ein Abzugsgehäuse.

Artikel 4a Abs 1: Die vorgeschlagene Formulierung schafft Unklarheiten; einfacher und klarer wäre die folgende Definition: «Als Handfeuerwaffen gelten Feuerwaffen, deren kürzeste bestimmungsgemäss verwendbare Gesamtlänge ohne Anbauteile 60cm überschreitet.»

Artikel 4a Abs 2: Damit müsste auch hier gesagt werden: «Als Faustfeuerwaffen gelten andere Feuerwaffen, die nicht unter Absatz 1 fallen.»

Artikel 5a: Die Buchstaben b und c sind unklar und daher zu streichen. Für die Definition der Ladevorrichtung ist Buchstabe a ausreichend: «Eine solche Ladevorrichtung in die Waffe eingesetzt oder in der Waffe fest eingebaut ist.»

Artikel 9b: Durch die neu dem Artikel 5 WG unterstellten Hand- und Faustfeuerwaffen mit hoher Kapazität, werden die Inhaber von Waffenhandelspatenten wesentlich häufiger Waffen vermitteln, die eine Ausnahmegewilligung erfordern. Je nach Auslegung liegt diese Ausnahmesituation wohl insbesondere dann vor, wenn mit der Waffe zusammen Magazine mit hoher Kapazität verkauft werden. Daher widerspricht es dem Gebot der Verhältnismässigkeit, dass jedes Mal eine Einzelbewilligung für diese Verkäufe eingeholt werden muss. Dies würde die administrativen Belange verkomplizieren und damit auch unnötige Regulierungskosten auslösen. Daher muss der Abs 2 Bst b neu heissen: «Die Waffen nach Artikel 5 für das sportliche Schiessen oder die Sammlertätigkeit verwendet werden.»

Artikel 13d Abs 1 und Artikel 13h: Wie schon bei Artikel 9b angesprochen, wird es wesentlich häufiger vorkommen, dass Bewilligungen für verbotene Waffen beantragt werden müssen. Bei all diesen Bewilligungen geht es aber stets und ausschliesslich darum, ob der Antragssteller die gesetzlichen Bedingungen erfüllt; es geht materiell nie um den zu erwerbenden Waffentyp. Beim Kauf entscheidet ja oftmals nur, was denn für ein Magazin zur entsprechenden Waffe gekauft wird, darüber, ob die Waffe mit Waffenerwerbsschein oder Ausnahmegewilligung gekauft wird. Die beantragte Regelung ist auch schwer zu handhaben – oder im Fall von Waffenbörsen gar nicht umzusetzen. Letztlich ist die beantragte Neuregelung auch für Behörden kompliziert, ohne das Schutzniveau zu erhöhen. Daher muss es heissen: «...für jede Waffe oder jeden wesentlichen Waffenbestandteil ist die Art anzugeben und ob die Zuteilung zu den verbotenen Waffen nur deshalb erfolgt, weil ein Magazin mit hoher Kapazität verwendet wird.»

Artikel 15 Abs. 1: Das gleiche Problem wie bei Artikeln 13d und 13h gilt hier – die Auswirkungen wären hier jedoch noch weitergehender: Jede waffenerwerbsscheinpflichtige Waffe müsste bereits im Voraus beim Verkäufer an Lager sein und alle Angaben, die der Behörde nach dem Kauf gemacht werden müssen, müssten schon beim Antrag vorliegen. Das lehnt der sgv in aller Deutlichkeit ab. Für diese Regelung besteht keine gesetzliche Grundlage. Die bisherige Regelung genügt vollkommen.

Artikel 13f: Der Gesetzgeber hat in Artikel 28c Abs 2 WG in Bst b das «sportliche Schiesswesen» eingeführt. Damit hat der Gesetzgeber eine offene Formulierung gewählt, die nicht durch die Verordnung eingeschränkt werden soll. Daher sollte jede Mitgliedschaft in einem Schiessverein anerkannt sein und der Text müsste heissen: «Die Mitgliedschaft in einem Schiessverein nach Artikel 60 ZGB kann mit dem Nachweis der Mitgliedschaft in diesem Verein erbracht werden.»

Artikel 18 Abs 3bis und 4: Auch hier werden neue Administrativaufgaben geschaffen, die dem Waffenhandelspatentinhaber und den kantonalen Behörden zusätzlichen Aufwand beschieren ohne einen Sicherheitsgewinn und ohne Auftrag des Gesetzgebers. Zudem ist völlig ungewiss ob die kantonalen Behörden diese Regelung umsetzen können. Absatz 3bis und der letzte Satz von Absatz 4 sind deshalb zu streichen.

Art 30a: Die Einführung einer elektronischen Meldung ist zu begrüssen. Eine Harmonisierung des kantonalen Vollzugs wäre jedoch wünschenswert.

Art 31: Abs. 2quater ist ersatzlos streichen, da die bezeichneten Teile bereits verschiedene Kennungen tragen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor sgv, Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
FEDPOL

kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Bern, 12. Februar 2019

Vernehmlassung Revision Waffenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit, uns am obenerwähnten Vernehmlassungsverfahren beteiligen zu können.

Der SGB unterstützt auch die der vorliegenden Regelung zugrundeliegende und am 19. Mai 2019 in Abstimmung kommende Revision des Schweizer Waffengesetzes. Mit der ganzheitlichen Anpassung des Schweizer Waffenrechts an die einschlägige europäische Richtlinie wird einerseits die bilaterale Zusammenarbeit mit den Ländern der EU im Bereich innere Sicherheit und im Asylwesen weitergeführt („Schengen-System“), andererseits werden die Massnahmen gegen die missbräuchliche Verwendung von besonders gefährlichen Waffen in der Schweiz verschärft. Aus der Perspektive der Arbeitnehmenden ist das zu begrüssen.

Immer wieder erleiden nämlich Arbeitnehmende direkte Gewalteinwirkung bzw. Drohungen mit Waffen, u.a. mit automatischen und halbautomatischen Schusswaffen. Besonders betroffen sind dabei die Angestellten der Gastronomie, des Detailhandels (insb. Tankstellen-Shops), der Banken, der öffentlichen Verwaltung und des Verkehrs sowie der Sicherheit und öffentlichen Ordnung. Bei solchen Sachverhalten sind Schusswaffen und manchmal auch (halb)automatische Waffen mit im Spiel.

Die nun präsentierten konkretisierenden Lösungen auf Verordnungsebene sind als verhältnismässig, ja moderat zu bezeichnen. Schützen können halbautomatische Waffen wie etwa die Sturmgewehre 57 und 90 weiterhin erwerben; sie erhalten dafür eine Ausnahmewilligung. Dafür müssen sie jedoch zu Recht die Mitgliedschaft in einem Schützenverein oder das regelmässige Schiessen mit der Waffe nachweisen. Der SGB begrüsst, dass Mindestanforderungen betr. Vereinsmitgliedschaft gemacht werden. Wer als Vereinsmitglied von der Bewilligung profitieren will, muss dies jeweils fünf und zehn Jahre nach Erteilung der Ausnahmewilligung belegen. Besteht keine Mitgliedschaft bei einem Verein (mehr), müssen Schützen innerhalb von fünf Jahren nach der Erteilung einer Ausnahmewilligung fünf Schiessen absolvieren. Diese Schiessen müssen beim kantonalen Waffenbüro belegt werden. In den darauffolgenden fünf Jahren müssen erneut fünf Schies-

sen nachgewiesen werden. Der SGB begrüsst, dass dieser Nachweis einer gewissen Formalisierung entspricht: Der Nachweis muss mit einem spezifischen Formular, mittels Dienstbüchlein oder militärischem Leistungsausweis, erbracht werden.

All diese Punkte werden es erlauben, den Umlauf solcher gefährlichen Waffen zu minimieren und damit auch deren Missbrauch bei kriminellen Handlungen gegenüber Arbeitnehmenden.

Zuletzt möchten wir festhalten, dass die Entwicklung der EU-Waffenrichtlinie in die richtige Richtung weist. Es ist deshalb sachlich richtig, diese Entwicklung auch in der Schweiz autonom nachzuvollziehen, sei es auf Gesetzes- oder auf Verordnungsebene. Denn die schweizerische Waffengesetzgebung muss gewährleisten, dass Menschen – besonders an ihrem Arbeitsplatz – vor Waffengewalt geschützt sind. Auch aus europapolitischer Perspektive drängt sich die vorliegende, materiell gute Revision auf, weil sie es der Schweiz weiterhin erlaubt, Mitglied im Schengen-System zu sein.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Vania Alleva
Vizepräsidentin



Giorgio Tuti
Vizepräsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär



Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Polizei fedpol
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

Per Mail: kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Bern, 11. Februar 2019

Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie
Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Angesichts der Bedeutung der Schengener Abkommen begrüsst der Städteverband, auch im Namen der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD, in seiner Stellungnahme vom 21. Dezember 2017 den Vorschlag des Bundesrates zu Änderungen des Waffengesetzes (WG). Die vorgeschlagenen Regulierungen wurden als angemessen und sinnvoll bewertet. Sie tragen zur Gewährleistung der Sicherheit in der Schweiz bei, ohne dass Schweizer Schützinnen und Schützen übermässig eingeschränkt werden.

Am 28. September 2018 stimmte die Bundesversammlung der Übernahme der Richtlinie 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie sowie Änderungen des Waffengesetzes zu.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen zur Waffenverordnung (WV) dürfte der Aufwand im Vollzug nach Einschätzung der Städte zunehmen. Der Städteverband begrüsst daher, dass der Bund sich an den Arbeiten zum Ausbau der kantonalen IT-Systeme beteiligen sowie einen Beitrag an die Kosten leisten wird (Erläuternder Bericht S. 15f.). Je nach innerkantonomer Kompetenzordnung sind auch die Gemeinden und damit städtische Polizeibehörden zumindest teilweise mit dem Vollzug des Waffengesetzes betraut, so etwa in den Kantonen Bern, St. Gallen oder Zürich.



Konkrete Anliegen

Die Komplexität des Waffenrechts und mithin der vorgesehenen Änderungen stellt selbst für Fachpersonen eine Herausforderung dar; aus unserer Sicht werden schweizweit koordinierte Kommunikationsmassnahmen nützlich sein, um die neuen Regeln für die Bevölkerung wie auch für die rechtsanwendenden Behörden in möglichst verständlicher Weise bekannt zu machen.

Mit Blick auf die eigentliche Zielsetzung der aktuellen Revision – der Verhinderung des Waffenmissbrauchs – erlauben wir uns abschliessend, folgende Anregung für die Weiterentwicklung des Waffenrechts anzubringen:

Es wäre sinnvoll, wenn der **Erwerb sämtlicher Feuerwaffen nur noch mittels Waffenerwerbsschein (oder kantonaler Ausnahmegewilligung)** möglich wäre. Es gibt immer wieder Fälle, in denen einem Antragssteller ein Waffenerwerbsschein oder eine kantonale Ausnahmegewilligung aufgrund von Hinderungsgründen verweigert wird, diese Person aber trotzdem ohne Probleme eine bloss meldepflichtige Feuerwaffe im Handel oder von Privat mittels Vertrag (vgl. Art. 10 Abs. 1 lit. a Waffengesetz) erwerben kann. Somit hat eine Person trotz bekannten Hinderungsgründen die Möglichkeit, über eine längere Zeitspanne, nämlich bis zur Einziehung, im Besitz einer Feuerwaffe zu sein.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

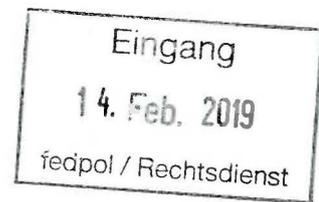
Stv. Direktor

Martin Tschirren

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband



Schweizerischer Unteroffiziersverband
Association Suisse de Sous-Officiers
Associazione Svizzera dei Sottufficiali
Associazioni Svizra dals Sutuffiziers



Wm
Lombriser Peter
Saumstrasse 11 A
CH-8625 Gossau

EINSCHREIBEN

Bundesamt für Justiz und Polizei
Stab / Rechtsdienst
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

12. Februar 2019

**VERNEHMLASSUNGSANTWORT DES SUOV ZUR TEILREVION DER
WAFFENVERORDNUNG ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIE (EU) 2017/853,
ZUR ÄNDERUNG DER EU-WAFFENRICHTLINIE**

Sehr geehrte Damen und Herren

Einleitend weise ich Sie auf die Vernehmlassungsantwort des SUOV vom 29. Dezember 2017 hin. Wir ergreifen gerne die Möglichkeit der erneuten Stellungnahme zur rubrizierten Vorlage und nehmen zu einzelnen Änderungen wie folgt Stellung:

Art. 9c 1 und 2 *Ausnahmebewilligungen für Personen mit Wohnsitz im Ausland und für ausländische Staatsangehörige*

Gem. heutigem Recht dürfen ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz Waffen erwerben und Mitglied in einem Schützenverein sein. Für die Teilnahme an den Bundesübungen benötigen Sie eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde. Kein Vereinsmitglied, welches bereits fünf oder mehr Jahre Wohnsitz in der Schweiz hat, wird die geforderte Bestätigung des Heimatstaates vorlegen können. Da der Wohnort nicht mehr im Ausland ist, werden diese Behörden auch keine Dokumente liefern. Die Schützenvereine verlieren dadurch sehr engagierte Mitglieder. **Dieser Artikel ist zu streichen.**

3. Abschnitt: *Ausnahmebewilligungen für Sportschützen und -schützinnen*
Art. 13c und 13d

Leider werden immer nur Mitglieder der Schützenvereine (bezogen auf den SSV) erwähnt. Es gibt die ausserdienstliche Tätigkeit, wo militärische Vereine (wie Unteroffiziere, Offiziere, und div andere Fachverbände) auch an der Waffe tätig sind. Alle diese Mitglieder werden zukünftig ihr Hobby nicht mehr ausüben können. Ebenso macht es keinen Sinn, nur einzelnen Waffen oder Bestandteile davon erwerben zu können, da meistens in der Interessensgemeinschaft (z.B. bei Beendigung des Sports) die Waffen intern, gem. gültigem WG an Interessierte weiterverkauft werden. Die neue Praxis würde den administrativen Aufwand und die Kosten unnötig- und unverhältnismässiger Weise ausblasen.

Dieser Artikel ist zu streichen.



Schweizerischer Unteroffiziersverband
Association Suisse de Sous-Officiers
Associazione Svizzera dei Sottufficiali
Associaziun Svizra dals Sutuffiziers

Art. 13e *Pflichten nach fünf und zehn Jahren*

Art. 13f *Nachweis der besonderen Voraussetzungen*

Bei der Erbringung des Nachweises wird von einer Mitgliedschaft in einem Verein des SSV ausgegangen.

Der SSV und der SUOV sind beide ausserdienstlich tätig. Beide sind weisungsbezogen dem VBS (Schliesswesen und ausserdienstliche Tätigkeit, SAT) unterstellt.

Aber, **beide sind anerkannte, eigenständige und gleichgestellte Dachverbände**. Davon betroffen sind auch weitere militärische Verbände.

Teilweise sind Mitglieder in beiden Verbänden angehörig. Dies aber zwanglos und freiwillig.

Der SSV kann keine Schiessen von SUOV Sektionen bestätigen, zumal diese Mitglieder nicht zwingend in der VVAdmin des SSV erfasst und über eine Lizenz verfügen. Ausserdem geht die Ausbildung in Sektionen des SUOV über die Erfüllung von Bundesprogramme mit aktuellen Armeewaffen hinaus, da wir uns auch der Bewahrung von Kultur und Tradition (mit ehemaligen Armeewaffen) und dynamischem Schiessen verschrieben haben.

Die Mitglieder des Zentral- und der Sektionsvorstände SUOV sind milizmässig und ehrenamtlich tätig. Eine solche Auflage würde den administrativen Aufwand für die geforderten Bestätigungen sprengen, zumal nach Reglemente der Schweizer Armee ausgebildet und geschossen wird. Alle Anlässe werden durch den Zentralvorstand und die SAT geprüft und bewilligt. Dies gilt aber nur für die Ausbildung und nicht die Teilnehmer welche ausschliesslich aktive und/oder ehem. Angehörige der Armee sind.

Eine Beibehaltung dieser beiden Artikeln würde zu einem Vereinszwang von SUOV-Mitgliedern beim SSV führen. Wir bezweifeln, dass dies und der damit verbundene administrative Aufwand im Sinne des SSV ist.

Diese Artikel sind zu streichen.

Fazit:

Da die geplanten Verschärfungen als Mittel zur Terrorbekämpfung nutzlos und diskriminieren für unbescholtene Unteroffiziere ist, lehnt der Schweizerische Unteroffiziersverband die Teilrevision vollumfänglich ab.

Im Namen des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes

Der Zentralpräsident

Wm Peter Lombriser

Thomas Steiger
Präsident
Halweg 10
8115 Hüttikon
president@ipsc.ch



Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen
Fédération Suisse de Tir Dynamique
Federazione Svizzera di Tiro Dinamico
Swiss Dynamic Shooting Federation

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

Kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Hüttikon, 10. Februar 2019

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2018 hat die vorherige Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes Simonetta Sommaruga die Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu nehmen zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie.

Der Schweizerische Verband für Dynamisches Schiessen (SVDS) nimmt diese Gelegenheit gerne wahr und bedankt sich für die Gelegenheit.

Im nun vorliegenden erläuternden Bericht zur Teilrevision der Waffenverordnung betont der Bundesrat, dass der Entwurf pragmatisch sei. Der SVDS kann dieser Formulierung in gewissen Punkten zustimmen, nichtsdestotrotz gehen gewisse Bestimmungen im Verordnungsentwurf über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus und schränken das sportliche Schiessen, speziell das Dynamisches Schiessen in der Schweiz stark ein. Für die Dynamischen Schiessdisziplinen würde dies eine starke Einschränkung, speziell in den Disziplinen Rifle (Gewehr) sowie PPC (Gewehre in Pistolenkaliber) bedeuten. Zudem sind Formulierungen in der Verordnung unklar und lassen einen zu grossen Interpretationsspielraum bei der Anwendung des Gesetzes zu. Der SVDS nimmt deshalb die Gelegenheit wahr, verschiedene Änderungen und Korrekturen vorzuschlagen – unabhängig vom Ausgang der Volksabstimmung vom 19. Mai. Der SVDS unterlässt es, auf grundlegende Punkte einzugehen, die der Verband im Rahmen der Vernehmlassungsantwort vom Dezember 2017 zur Revision des Waffengesetzes (Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie) eingebracht hat.

Konkret nimmt der SVDS zu folgenden Artikeln Stellung:

Art. 3 Wesentliche Waffenbestandteile

Der SVDS schliesst sich der Vernehmlassungsantwort des Vereins Legalwaffen Schweiz (LEWAS) an und schlägt vor im Art. 3 Bst. a den Begriff «Griffstück» durch «Rahmen» (analog der EU-Waffenrichtlinie) zu ersetzen. Der SVDS verweist auf die Begründung von LEWAS. Die im Breitensport verwendeten Pistolen SIG-Sauer P250 und P320 würden mit der jetzigen Formulierung allenfalls aus dem Schweizer Markt verschwinden. Ohne Not (d.h. ohne dass es die EU-Waffenrichtlinie verlangt) würde der Schiesssport eingeschränkt.

Art. 4a Hand- und Faustfeuerwaffen

Auch hier schliesst sich der SVDS der Vernehmlassungsantwort von LEWAS an. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung von Hand- und Faustfeuerwaffen ist nicht praxistauglich. Es wird empfohlen, die von der EU-Waffenrichtlinie vorgeschlagene Unterscheidung in Kurz- und Langfeuerwaffen zu übernehmen.

Art. 5a Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c WG

Dieser Artikel schafft keine Klarheit, sondern stiftet nur Verwirrung. Unbestritten ist, dass halbautomatische Zentralfeuerwaffen dann als mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet gelten, wenn eine solche Ladevorrichtung in die Feuerwaffe eingesetzt ist (Buchstabe a). Die Definitionen unter Buchstabe b und c hingegen sind unklar und schaffen Rechtsunsicherheit. So ist nicht definiert, was unter «zusammen aufbewahrt» respektive «zusammen transportiert» zu verstehen ist. Ist mit «zusammen» im gleichen Waffenschrank, im gleichen Zimmer, im gleichen Haushalt, im gleichen Fahrzeug gemeint? Ist ein Schütze mit einer Handfeuerwaffe mit kleiner Ladevorrichtung und einer Faustfeuerwaffe mit einer Ladevorrichtung mit 20 Patronen unterwegs, die auch in die Handfeuerwaffe eingesetzt werden kann, ist die Rechtsunsicherheit perfekt. Welche Waffe ist nun mit welcher Ladevorrichtung «ausgerüstet»? Auch beim Erwerb von Waffen schafft diese Bestimmung Unklarheiten. Analog zur EU-Waffenrichtlinie soll deshalb auf die Buchstaben b und c verzichtet werden. Der SVDS verweist auf den Vorschlag von LEWAS für die Umformulierung dieses Artikels. Die von LEWAS vorgeschlagene Version erfüllt die EU-Waffenrichtlinie und schafft Klarheit.

Art. 13c Voraussetzungen und Gültigkeit

Gemäss Absatz 2 ermächtigt eine Ausnahmegewilligung nur zum Erwerb einer einzigen Waffe oder eines einzigen Waffenbestandteils. Ausnahmen sind gemäss Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung aber möglich. Um Klarheit zu schaffen, muss Artikel 16 Absatz 1 wie folgt ergänzt werden: «Die zuständige kantonale Behörde kann einen einzigen Waffenerwerbsschein oder eine einzige Ausnahmegewilligung ausstellen für den Erwerb ...». **Der SVDS insistiert zudem darauf, dass die kantonalen Bewilligungsbehörden explizit von dieser Ausnahmemöglichkeit auch für die neuen Ausnahmegewilligungen Gebrauch machen**, um die finanziellen Belastungen für die Sportschützinnen und Sportschützen möglichst gering zu halten. Die Kosten für eine Ausnahmegewilligung für ein Sturmgewehr 90 oder 57 belaufen sich gemäss Anhang 1 Art. 55 Bst. c Ziff. 4bis auf 100 Franken. Das ist im Vergleich zum Status quo (CHF 50 für einen Waffenerwerbsschein) eine Verdoppelung. Ohne die Möglichkeit weiterhin bis zu drei Waffen oder wesentliche Waffenbestandteile mit einer Bewilligung (zum gleichen

Zeitpunkt und beim gleichen Händler) zu erwerben, würde der Preis gar um das Sechsfache steigen. Zur Verdoppelung der Gebühren nimmt der SVDS weiter unten Stellung.

Artikel 13d, 13h und 15 Gesuch um Erteilung einer Bewilligung

Der SVDS schliesst sich der Vernehmlassungsantwort von LEWAS an, dass die für ein Gesuch verlangten Angaben von Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer zu weit gehen und nicht mit der Praxis vereinbar sind. Der Bewilligungsprozess kann bei der Ausnahmegewilligung genau gleich ablaufen wie beim Waffenerwerbsschein. Die Ausnahmegewilligung wird also erteilt für eine Waffenkategorie, der Waffenverkäufer (Waffenhändler) stellt nach dem erfolgten Verkauf das aufgefüllte Formular mit den Detailangaben zu Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer der zuständigen kantonalen Bewilligungsbehörde zu.

Art. 13f Nachweis der besonderen Voraussetzungen

So sehr es den SVDS ehrt, dass der Bundesrat in seinem Verordnungsentwurf den SVDS namentlich erwähnt: Korrekt ist die alleinige Nennung des SVDS nicht. Sie schliesst mehrere Partnerverbände und unabhängig vom SVDS aktive Schützen- und Schiesssportvereine aus. So ist zum Beispiel der Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen nicht Mitglied des SVDS, und seine Mitglieder sind entsprechend auch nicht in der Vereins- und Verbandsadministration VVA des VBS registriert. **Unter Ziffer 1 müssen explizit auch andere Schiesssportverbände und Schiesssportvereine, die unabhängig vom SSV tätig sind, aufgenommen oder zumindest nicht ausgeschlossen werden. Es empfiehlt sich eine offene Formulierung («mit Lizenz oder Auszug aus dem Mitgliederregistrierungssystem eines nationalen Schiesssportverbandes»).**

Art. 71 Meldung und Bestätigung des rechtmässigen Besitzes von Feuerwaffen

Der SVDS hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Waffengesetzes davor gewarnt, dass eine faktische Nachregistrierung resp. eine Nachmeldung einen grossen bürokratischen Aufwand nach sich zieht. Der Verordnungsentwurf zeigt nun, dass diese Befürchtungen berechtigt waren. Damit Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität erworben werden können, ist wegen der neuen gesetzlichen Bestimmungen ein Nachweis des rechtmässigen Besitzes einer entsprechenden halbautomatischen Feuerwaffe nötig. Davon sind nun aber auch die rechtmässigen Besitzer einer halbautomatischen Feuerwaffe betroffen, die ihre Waffe bereits zu einem früheren Zeitpunkt gemeldet haben. Damit sie ebenfalls Ladevorrichtungen mit einer hohen Kapazität erwerben können, benötigen sie eine Bestätigung der Rechtmässigkeit des Besitzes einer halbautomatischen Feuerwaffe. Die Aussage des Bundesrats, dass sich für bisherige Schützinnen und Schützen nichts ändert, wird damit widerlegt. Auch für rechtmässige Besitzer einer halbautomatischen Feuerwaffe gemäss Art. 42b Abs. 2 ist eine Bestätigung zwingend notwendig. Entsprechend kann in Art. 71 Abs. 3 der Passus «oder auf entsprechendes Gesuch hin» gestrichen werden.

Thomas Steiger
Präsident
Halweg 10
8115 Hüttikon
president@ipsc.ch



Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen
Fédération Suisse de Tir Dynamique
Federazione Svizzera di Tiro Dinamico
Swiss Dynamic Shooting Federation

Anhang I (Art. 55): Gebühren

Der SVDS spricht sich explizit gegen eine Verdoppelung der Gebühren für eine

Ausnahmebewilligung im Vergleich zu einem Waffenerwerbsschein aus. Konnte ein Sturmgewehr 90 oder 57 bis anhin mit einem Waffenerwerbsschein und damit mit Kosten in der Höhe von CHF 50 erworben werden, würden mit der Ausnahmebewilligung neu CHF 100 fällig. Der Bund und die Kantone wälzen den höheren bürokratischen Aufwand auf die Schützinnen und Schützen ab. Die Schützinnen und Schützen haben damit im negativen Sinn den Fünfer und das Weggli: Sie müssen höhere bürokratische Hürden bewältigen und dafür auch noch mehr bezahlen. Der Bundesrat verweist in seiner Begründung auf das Äquivalenzprinzip: eine Bewilligung für ein Waffenbestandteil koste CHF 50, eine Bewilligung für eine Seriefirewaffe CHF 150, für Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b-d WG seien deshalb CHF 100 angemessen. Das Äquivalenzprinzip besagt aber auch, dass derjenige, der von einer Leistung einen Vorteil hat, nach Massgabe dieses Vorteils über eine entsprechende Abgabe zur Finanzierung dieser Leistung herangezogen wird. Ob mit Ausnahmebewilligung oder Waffenerwerbsschein bleibt die Leistung für den Schützen dieselbe: er erhält die Bewilligung eine Waffe zu erwerben und zu besitzen. Die jetzige Waffenverordnung sieht für wesentliche Waffenbestandteile und für Feuerwaffen dieselbe Gebühr in der Höhe von CHF 50 vor. Weshalb nun die Gebühr für eine Ausnahmebewilligung für Feuerwaffen auf einen Schlag verdoppelt werden soll, kann mit dem Äquivalenzprinzip nicht begründet werden. Eine wie vom Bundesrat versprochene pragmatische Umsetzung sieht anders aus: **Der SVDS verlangt, dass die Gebühr für Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b-d WG auf höchstens CHF 50 (analog zum Waffenerwerbsschein heute) festgesetzt wird.** Damit würde der Bundesrat seinen Beteuerungen nachkommen, den Schiesssport nicht gefährden und Schützinnen und Schützen nicht unnötig belasten zu wollen.

Wir danken Ihnen für die Übernahme unserer Anträge bestens und stehen für Auskünfte und Besprechungen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
**Schweizerischer Verband für Dynamisches
Schiessen**

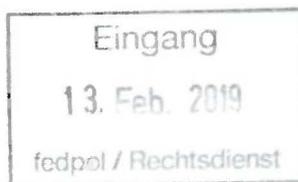
Thomas Steiger
Präsident

Alain Arnold
Sekretär



**Schwyzer
Kantonal-Schützengesellschaft**

www.sksg.ch



Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Altendorf, 30. Januar 2019

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2018 hat die damalige Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes Simonetta Sommaruga die Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu nehmen zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie. Die Schwyzer Kantonal Schützengesellschaft SKSG dankt für die Gelegenheit und nimmt diese Möglichkeit gerne wahr.

Der Bundesrat betonte während des gesamten Verfahrens der Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie, dass ihm eine pragmatische Umsetzung am Herzen liegt. Den Tatbeweis blieb er allerdings schuldig. Deshalb unterstützt die SKSG das Referendum der «Interessengemeinschaft Schiessen Schweiz» gegen die Übernahme des EU-Waffenrechts.

Auch im nun vorliegenden erläuternden Bericht zur Teilrevision der Waffenverordnung betont der Bundesrat, dass der Entwurf pragmatisch sei. In gewissen Punkten mag dies stimmen. Gewisse Bestimmungen gehen im Verordnungsentwurf aber eindeutig über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus und schränken das sportliche Schiessen in der Schweiz stark ein. Zudem sind einige Formulierungen in der Verordnung unklar und lassen einen zu grossen Interpretationsspielraum bei der Anwendung des Gesetzes zu. Die SKSG nimmt deshalb – unabhängig vom Ausgang der Volksabstimmung vom 19. Mai - die Gelegenheit wahr, verschiedene Änderungen und Korrekturen vorzuschlagen.

Wir verzichten auf grundlegende Punkte einzugehen, gehen aber konkret auf folgende Artikel ein:

Art. 3 Wesentliche Waffenbestandteile

Die SKSG schliesst sich der Vernehmlassungsantwort des Vereins Legalwaffen Schweiz (LEWAS) an und schlägt vor, im Art. 3 Bst. a den Begriff «Griffstück» durch «Rahmen» (analog der EU-Waffenrichtlinie) zu ersetzen. Wir verweisen dabei auf die Begründung von LEWAS. Die im Breitensport verwendeten Pistolen SIG-Sauer P250 und P320 würden mit der jetzigen Formulierung allenfalls aus dem Schweizer Markt verschwinden. Ohne Not (d.h. ohne dass es die EU-Waffenrichtlinie verlangt) würde der Schiesssport eingeschränkt.

Art. 4a Hand- und Faustfeuerwaffen

Auch hier schliesst sich die SKSG der Vernehmlassungsantwort von LEWAS an. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung von Hand- und Faustfeuerwaffen ist nicht praxistauglich. Es wird empfohlen, die von der EU-Waffenrichtlinie vorgeschlagene Unterscheidung in Kurz- und Langfeuerwaffen zu übernehmen.

Art. 5a Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c WG

Dieser Artikel schafft keine Klarheit, sondern stiftet nur Verwirrung. Unbestritten ist, dass halbautomatische Zentralfeuerwaffen dann «als mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet» gelten, wenn eine solche Ladevorrichtung in die Feuerwaffe eingesetzt ist (Buchstabe a). Die Definitionen unter Buchstabe b und c hingegen sind unklar und schaffen Rechtsunsicherheit. So ist nicht definiert, was unter «zusammen aufbewahrt» respektive «zusammen transportiert» zu verstehen ist. Ist mit «zusammen» im gleichen Waffenschrank, im gleichen Zimmer, im gleichen Haushalt, im gleichen Fahrzeug gemeint? Ist ein Schütze mit einer Handfeuerwaffe mit kleiner Ladevorrichtung und einer Faustfeuerwaffe mit einer Ladevorrichtung mit 20 Patronen unterwegs, die auch in die Handfeuerwaffe eingesetzt werden kann, ist die Rechtsunsicherheit perfekt. Welche Waffe ist nun mit welcher Ladevorrichtung «ausgerüstet»? Auch beim Erwerb von Waffen schafft diese Bestimmung Unklarheiten. Analog zur EU-Waffenrichtlinie soll deshalb auf die Buchstaben b und c verzichtet werden. Wir verweisen auf den Vorschlag von LEWAS für die Umformulierung dieses Artikels. Die von LEWAS vorgeschlagene Version erfüllt die EU-Waffenrichtlinie und schafft Klarheit.

Art. 13c Voraussetzungen und Gültigkeit

Gemäss Absatz 2 ermächtigt eine Ausnahmegewilligung nur zum Erwerb einer einzigen Waffe oder eines einzigen Waffenbestandteils. Ausnahmen sind gemäss Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung aber möglich. Um Klarheit zu schaffen, muss Artikel 16 Absatz 1 wie folgt ergänzt werden: «Die zuständige kantonale Behörde kann einen einzigen Waffenerwerbsschein oder eine einzige Ausnahmegewilligung ausstellen für den Erwerb ...». **Die SKSG insistiert zudem darauf, dass die kantonalen Bewilligungsbehörden explizit von dieser Ausnahmemöglichkeit auch für die neuen Ausnahmegewilligungen Gebrauch machen**, um die finanziellen Belastungen für die Sportschützinnen und Sportschützen möglichst gering zu halten. Die Kosten für eine Ausnahmegewilligung für ein Sturmgewehr 90 oder 57 belaufen sich gemäss Anhang 1 Art. 55 Bst. c Ziff. 4bis auf 100 Franken. Das ist im Vergleich zum Status quo (CHF 50 für einen Waffenerwerbsschein) eine Verdoppelung. Ohne die Möglichkeit weiterhin bis zu drei Waffen oder wesentliche Waffenbestandteile mit einer Bewilligung (zum gleichen Zeitpunkt und beim gleichen Händler) zu erwerben, würde der Preis gar um das Sechsfache steigen.

Artikel 13d, 13h und 15 Gesuch um Erteilung einer Bewilligung

Die SKSG schliesst sich der Vernehmlassungsantwort von LEWAS an, dass die für ein Gesuch verlangten Angaben von Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer zu weit gehen und nicht mit der Praxis vereinbar sind. Der Bewilligungsprozess kann bei der Ausnahmegewilligung genau gleich ablaufen wie beim Waffenerwerbsschein. Die Ausnahmegewilligung wird also erteilt für eine Waffenkategorie, der Waffenverkäufer (Waffenhändler) stellt nach dem erfolgten Verkauf das aufgefüllte Formular mit den Detailangaben zu Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer der zuständigen kantonalen Bewilligungsbehörde zu.

Art. 13f Nachweis der besonderen Voraussetzungen

Unter Ziffer 1 müssen explizit auch andere Schiesssportverbände und Schiesssportvereine, die unabhängig vom SSV tätig sind, aufgenommen oder zumindest nicht ausgeschlossen werden. Es empfiehlt sich eine offene Formulierung («mit Lizenz oder Auszug aus dem Mitgliederregistrierungssystem eines nationalen Schiessverbands»).

Art. 71 Meldung und Bestätigung des rechtmässigen Besitzes von Feuerwaffen

Die SKSG hat in der Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Waffengesetzes bereits darauf hingewiesen, dass eine faktische Nachregistrierung resp. eine Nachmeldung einen grossen bürokratischen Aufwand nach sich zieht und das abgelehnte Waffenregister durch die Hintertür einführt. Der Verordnungsentwurf zeigt nun, dass diese Befürchtungen

berechtigt waren. Damit Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität erworben werden können, ist wegen der neuen gesetzlichen Bestimmungen ein Nachweis des rechtmässigen Besitzes einer entsprechenden halbautomatischen Feuerwaffe nötig. Davon sind nun aber auch die rechtmässigen Besitzer einer halbautomatischen Feuerwaffe betroffen, die ihre Waffe bereits zu einem früheren Zeitpunkt gemeldet haben. Damit sie ebenfalls Ladevorrichtungen mit einer hohen Kapazität erwerben können, benötigen sie eine Bestätigung der Rechtmässigkeit des Besitzes einer halbautomatischen Feuerwaffe. Die Aussage des Bundesrats, dass sich für bisherige Schützinnen und Schützen nichts ändert, wird damit widerlegt. Auch für rechtmässige Besitzer einer halbautomatischen Feuerwaffe gemäss Art. 42b Abs. 2 ist eine Bestätigung zwingend notwendig. Entsprechend kann in Art. 71 Abs. 3 der Passus «oder auf entsprechendes Gesuch hin» gestrichen werden.

Anhang I (Art. 55): Gebühren

Die SKSG spricht sich explizit gegen eine Verdoppelung der Gebühren für eine Ausnahmegewilligung im Vergleich zu einem Waffenerwerbsschein aus. Konnte ein Sturmgewehr 90 oder 57 bis anhin mit einem Waffenerwerbsschein und damit mit Kosten in der Höhe von CHF 50 erworben werden, würden mit der Ausnahmegewilligung neu CHF 100 fällig. Der Bund und die Kantone wälzen den höheren bürokratischen Aufwand auf die Schützinnen und Schützen ab. Die Schützinnen und Schützen haben damit im negativen Sinn den Fünfer und das Weggli: Sie müssen höhere bürokratische Hürden bewältigen und dafür auch noch mehr bezahlen. Der Bundesrat verweist in seiner Begründung auf das Äquivalenzprinzip: eine Bewilligung für ein Waffenbestandteil koste CHF 50, eine Bewilligung für eine Serief Feuerwaffe CHF 150, für Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b-d WG seien deshalb CHF 100 angemessen. Das Äquivalenzprinzip besagt aber auch, dass derjenige, der von einer Leistung einen Vorteil hat, nach Massgabe dieses Vorteils über eine entsprechende Abgabe zur Finanzierung dieser Leistung herangezogen wird. Ob mit Ausnahmegewilligung oder Waffenerwerbsschein bleibt die Leistung für den Schützen dieselbe: er erhält die Bewilligung eine Waffe zu erwerben und zu besitzen. Die jetzige Waffenverordnung sieht für wesentliche Waffenbestandteile und für Feuerwaffen dieselbe Gebühr in der Höhe von CHF 50 vor. Weshalb nun die Gebühr für eine Ausnahmegewilligung für Feuerwaffen auf einen Schlag verdoppelt werden soll, kann mit dem Äquivalenzprinzip nicht begründet werden. Eine wie vom Bundesrat versprochene pragmatische Umsetzung sieht anders aus: **Die SKSG verlangt daher, dass die Gebühr für Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b-d WG auf höchstens CHF 50 (analog zum Waffenerwerbsschein heute) festgesetzt wird.** Damit würde der Bundesrat seinen Beteuerungen nachkommen, den Schiesssport nicht gefährden und Schützinnen und Schützen nicht unnötig belasten zu wollen. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Schwyz Kantonal Schützengesellschaft

Markus Weber
Präsident

Robert Kistler
Abteilungsleiter Finanzen



SOCIÉTÉ VAUDOISE DES CARABINIERS

Office fédéral de la police
Etat-major/Service juridique
CH-3003 Berne

kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

La Tine, le 11 février 2019

Réponse à la consultation relative à la révision partielle de l'ordonnance sur les armes portant mise en œuvre de la directive (UE) 2017/853 modifiant la directive de l'UE sur les armes

Madame, Monsieur,

Par un courrier du 30 novembre 2018, Simonetta Sommaruga, ancienne directrice du Département fédéral de justice et police, a invité le public à prendre position sur la révision partielle de l'ordonnance sur les armes portant mise en œuvre de la directive (UE) 2017/853 modifiant la directive de l'UE sur les armes. La Société Vaudoise des Carabiniers (ci-après SVC) exprime ses remerciements pour l'opportunité et la saisit volontiers.

Tout au long de la procédure de mise en œuvre de la directive sur les armes de l'UE, le Conseil fédéral a souligné le fait qu'une mise en œuvre pragmatique lui tenait à cœur. Cette annonce n'a toutefois pas été suivie de faits. C'est pourquoi la FST a décidé de saisir la voie du référendum en collaboration avec d'autres fédérations du Tir sportif suisse en tant que «Communauté d'intérêts du tir suisse».

Le Conseil fédéral souligne également dans le rapport explicatif de la révision partielle de l'ordonnance sur les armes à présent disponible que le projet est pragmatique. La SVC peut souscrire à cette formulation au moins sur certains points. Néanmoins, certaines dispositions du projet d'ordonnance dépassent les prescriptions de la directive de l'UE et limitent fortement le Tir sportif en Suisse. En outre, certaines formulations dans l'ordonnance ne sont pas claires et laissent une trop grande place à l'interprétation lors de la mise en œuvre de la loi. La SVC saisit donc l'opportunité de proposer différentes modifications et corrections - indépendamment de l'issue du référendum le 19 mai.

La SVC évite de réagir à des points essentiels, que la Fédération Sportive Suisse de Tir a mis en avant dans le cadre de la réponse à la consultation de décembre 2017 relative à la révision de la loi sur les armes (mise en œuvre de la directive sur les armes de l'UE), même

si l'obligation factuelle d'enregistrement à postériori ou la clause de nécessité constituent toujours un désagrément.

Concrètement, la SVC prend position sur les articles suivants:

Art. 3 Eléments essentiels d'armes

La SVC se joint à la réponse à la consultation de l'association Legalwaffen Schweiz (LEWAS) et propose de remplacer le terme «Griffstück» (*ndt: «carcasse» en français dans le texte fédéral*) par «Rahmen» (*ndt: également «carcasse» en français dans le texte fédéral*) (de manière analogue à la directive sur les armes de l'UE) dans l'art.3, let. a. La SVC renvoie à la justification de LEWAS. Les pistolets SIG-Sauer P250 et P320 utilisés au Sport populaire disparaîtraient tout au plus du marché suisse avec la formulation actuelle. Le Tir sportif serait alors limité inutilement (c'est-à-dire sans que la directive sur les armes de l'UE ne le demande).

Art. 4a Armes à feu à épauler et armes à feu de poing

Ici aussi, la SVC se joint à la réponse à la consultation de LEWAS. La distinction proposée par le Conseil fédéral entre armes à feu à épauler et armes à feu de poing n'est pas réalisable dans la pratique. Il est recommandé de reprendre la distinction proposée par la directive sur les armes de l'UE en armes à feu courtes et longues.

Art. 5a Armes à feu visées à l'art. 5, al. 1, let c, LArm

Cet article n'apporte aucune clarification et ne crée que de la confusion. Il est indéniable que les armes à feu semi-automatiques à percussion centrale sont considérées comme étant équipées d'un chargeur de grande capacité lorsqu'un tel chargeur est placé dans l'arme à feu (lettre a). Les définitions aux lettres b et c ne sont en revanche pas claires et donnent lieu à un flou juridique. Il n'est par exemple pas défini ce qu'il faut comprendre par «conservée avec» et «transportée avec». Est-ce que «avec» signifie dans la même armoire pour armes, dans la même pièce, dans le même foyer, dans le même véhicule? Si un tireur est en route avec une arme à feu à épauler avec un petit chargeur et une arme à feu de poing avec un chargeur de 20 cartouches, qui peut également être placé dans l'arme à feu à épauler, le flou juridique est parfait. Quelle arme est à présent «équipée» de quel chargeur? Cette disposition n'est pas non plus claire lors de l'acquisition d'armes. De manière analogue à la directive sur les armes de l'UE, il convient ainsi de renoncer aux lettres b et c. La SVC renvoie à la proposition de LEWAS pour la reformulation de cet article. La version proposée par LEWAS satisfait à la directive sur les armes de l'UE et procure de la clarté.

Art. 13c Conditions et validité

Selon l'al. 2, une autorisation exceptionnelle ne permet d'acquérir qu'une seule arme ou un seul élément d'arme. Des exceptions sont toutefois possibles selon l'article 16, alinéa 1 de l'ordonnance. Afin d'apporter de la clarté, l'article 16, alinéa 1 doit être complété de la manière suivante: «L'autorité cantonale compétente peut émettre un seul permis d'acquisition d'armes

ou une seule autorisation exceptionnelle pour l'acquisition...». **La SVC insiste en outre sur le fait que les autorités cantonales délivrant les autorisations utilisent explicitement cette exception y compris pour les nouvelles autorisations exceptionnelles**, afin de limiter le plus possible les charges financières sur les tireurs et tireuses sportifs. Les coûts pour une autorisation exceptionnelle pour un fusil d'assaut 90 ou 57 vont jusqu'à 100 CHF selon l'annexe 1, art. 55, let. c, ch. 4. Cela représente le double par rapport au statu quo (50 CHF pour un permis d'acquisition d'armes). Sans la possibilité de toujours pouvoir acquérir jusqu'à trois armes ou éléments essentiels d'armes avec une autorisation (au même moment ou chez le même commerçant), le tarif augmente même d'un facteur six. La SVC prend encore position plus bas quant au doublement des émoluments.

Articles 13d, 13h et 15 Demande d'autorisation exceptionnelle

La SVC se joint à la réponse à la consultation de LEWAS, selon laquelle les données exigées pour une demande relatives au fabricant, à la dénomination, au calibre et au numéro vont trop loin et ne sont pas conciliables avec la pratique. Lors de l'autorisation exceptionnelle, le processus d'autorisation peut se dérouler de la même manière que lors du permis d'acquisition d'armes. L'autorisation exceptionnelle est donc attribuée pour une catégorie d'armes; après une vente effectuée, le vendeur d'armes (commerçant) envoie le formulaire rempli avec les données détaillées concernant le fabricant, la dénomination, le calibre et le numéro à l'autorité cantonale compétente délivrant les autorisations.

Art. 13f Preuve des conditions particulières

Autant nous savons la FST honorée d'être nommément citée par le Conseil fédéral dans son projet d'ordonnance, autant le fait de nommer uniquement la FST n'est pas correct. Plusieurs fédérations partenaires et associations sportives de tireurs et de tir indépendantes de la FST sont exclues. La Fédération suisse de tir dynamique n'est ainsi pas membre de la FST, et ses membres ne sont pas non plus inscrits dans l'administration de la Fédération et des Sociétés AFS du DDPS. **Le chiffre 1 doit également faire figurer, ou tout au moins ne pas exclure, explicitement les autres fédérations sportives de tir et les associations de Tir sportif qui sont actives indépendamment de la FST. Une formulation ouverte est recommandée («avec licence ou extrait du système d'inscription des membres d'une fédération nationale de tir»).**

Art. 71 Annonce et confirmation de la possession légitime d'armes à feu

Lors de sa prise de position dans le cadre de la consultation sur la révision partielle de la loi sur les armes, la FST a mis en garde contre le fait qu'un enregistrement factuel à posteriori ou un signalement à posteriori impliquerait une surcharge de travail très importante du point de vue bureaucratique. Le projet d'ordonnance montre à présent que ces craintes étaient justifiées. Afin que des chargeurs de grande capacité puissent être acquis, les nouvelles dispositions légales impliquent qu'une preuve de la possession légitime d'une arme à feu semi-automatique correspondante est nécessaire. Mais les détenteurs légitimes d'armes, qui avaient auparavant déjà déclaré leur arme, sont à présent également concernés par cela.

Afin qu'ils puissent également acquérir des chargeurs de grande capacité, ils ont besoin d'une confirmation de la légitimité de la détention d'une arme à feu semi-automatique. L'affirmation du Conseil fédéral, selon laquelle rien ne change pour les tireuses et tireurs jusqu'ici, est donc réfutée. Les détenteurs légitimes d'une arme à feu semi-automatique doivent, eux aussi, obtenir obligatoirement une confirmation selon l'art. 42b, al. 2. Par conséquent, le passage «ou sur demande» peut être supprimé dans l'art. 71, al. 3.

Annexe I (art. 55): Emoluments

La SVC se prononce explicitement contre un doublement des émoluments pour une autorisation exceptionnelle par rapport à un permis d'acquisition d'armes. Alors qu'un fusil d'assaut 90 ou 57 pouvait être acquis jusqu'ici avec un permis d'acquisition d'armes pour un coût de 50 CHF, il faudrait désormais déboursier 100 CHF avec l'autorisation exceptionnelle. La Confédération et les cantons reportent la surcharge de travail bureaucratique sur les tireuses et les tireurs. Ceux-ci ont ainsi le beurre et l'argent du beurre au sens négatif du terme: ils doivent surmonter des contraintes bureaucratiques plus importantes et payer encore plus pour cela. Dans sa justification, le Conseil fédéral renvoie au principe d'équivalence: une autorisation pour un élément d'arme coûte 50 CHF, une autorisation pour une arme à feu automatique coûte 150 CHF. Aussi, 100 CHF sont donc raisonnables pour une arme à feu selon l'article 5, alinéa 1, lettres b-d de la LArm. Mais le principe d'équivalence dit également que quiconque tire avantage d'une prestation sera appelé à contribution correspondante visant à financer cette prestation à hauteur de cet avantage. Que ce soit avec l'autorisation exceptionnelle ou avec le permis d'acquisition d'armes, la prestation reste la même pour le tireur: il reçoit l'autorisation d'acquérir une arme et de la posséder. L'actuelle ordonnance sur les armes prévoit le même émoluments à hauteur de 50 CHF pour les éléments essentiels d'armes comme pour les armes à feu. Le principe d'équivalence ne peut donc pas justifier la raison pour laquelle l'émoluments pour une autorisation exceptionnelle pour armes à feu doit doubler d'un coup. Une mise en œuvre pragmatique, telle que promise par le Conseil fédéral, doit être différente: **la SVC soutient la FST quand elle exige que l'émoluments pour les armes à feu soit arrêté à 50 CHF tout au plus (de manière analogue au permis d'acquisition d'armes aujourd'hui) selon l'article 5, alinéa 1, lettres b-d de la LArm.** Le Conseil fédéral tiendrait ainsi ses promesses de ne pas mettre en danger le Tir sportif et de ne pas alourdir inutilement la charge sur les tireuses et les tireurs.

Nous vous remercions de prendre nos requêtes en considération et nous nous tenons volontiers à votre disposition pour toute question ou discussion à cet égard.

Nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.

Société Vaudoise des Carabiniers



Catherine Pilet
Présidente

Egerkingen, 13. Februar 2019

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2018 hat die damalige Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes Simonetta Sommaruga die Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu nehmen zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie. Dafür danken wir und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Wir sehen in den neuen EU-Richtlinien für die Terrorbekämpfung, die wir in jeder Form unterstützen würden, absolut keinen Gewinn. Und gerade unter diesem Aspekt werden uns die neuen Richtlinien verkauft.

Das jetzige Waffenrecht braucht keine weiteren Verschärfungen, vor allem nicht solche, welche jeder Logik widersprechen. Der Erwerb des gleichen Gewehres ist je nach dem mit einem Waffenerwerbsschein möglich oder es braucht eine Ausnahmegenehmigung dazu. Wie kann man solch eine Differenzierung begründen? Und gerade dieses Gewehr wird im sportlichen Schiessen von vielen Schützinnen und Schützen benutzt. Mit dieser Umsetzung würde der Schiesssport massiv beeinflusst, bzw. es hätte zur Folge, dass viele auf einen Ersatz-/Neukauf verzichten und ihren Sport aufgeben. Dies können und wollen wir nicht akzeptieren.

Der Passus betreffend Nachweis der Schiesspflicht mag auf den ersten Blick für Vereine positiv wirken. Jedoch haben uns schon zahlreiche Vereinsverantwortliche darauf aufmerksam gemacht, dass sie nicht bereit seien, jeden und jede aufzunehmen, damit diese ihren Nachweis erhalten. Die Vereine wollen Mitglieder, die sich engagieren und im Verein integrieren, und nicht solche, die aus fadenscheinigen Gründen die Vereine benutzen, um ihren Nachweis zu erhalten.

Zu vieles ist in diesen Richtlinien noch zu unpräzise geregelt und als Schweizer Bürger haben wir leider zu oft schon zu Gesetzen Ja gesagt, die dann in der Umsetzung kaum noch unsere Unterstützung gehabt hätten. Und auch hier würde die Einführung der neuen EU-Richtlinien vor allem die rechtschaffenen Schweizerbürger und alle Mitglieder unseres Verbandes betreffen und nicht die Bekämpfung des Terrorismus.

Selbstverständlich unterstützen wir als Solothurner Schiesssportverband die Vernehmlassung der Schweizerischen Schiesssportverbandes vollumfänglich, hoffen aber trotzdem, dass die Schweiz das bestehende Waffenrecht beibehält und keine Veränderungen an diesem vornimmt.

Solothurner Schiesssportverband

Für die Geschäftsleitung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Hammer', written in a cursive style.

Heinz Hammer, Präsident



St. Gallischer Kantonschützenverband
Geschäftsstelle



Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

Per Email:
kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

9533 Kirchberg, 13. Februar 2019

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2018 hat die damalige Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes Simonetta Sommaruga die Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu nehmen zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie. Der St. Gallische Kantonschützenverband (SGKSV) dankt für die Gelegenheit und nimmt diese Möglichkeit gerne wahr.

Der Bundesrat betonte während des gesamten Verfahrens der Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie, dass ihm eine pragmatische Umsetzung am Herzen liegt. Den Tatbeweis blieb er allerdings schuldig. Deshalb hat sich der SSV entschieden, zusammen mit anderen Verbänden aus dem Schweizer Schiesssport unter dem Dach der «Interessengemeinschaft Schiessen Schweiz» das Referendum zu ergreifen.

Auch im nun vorliegenden erläuternden Bericht zur Teilrevision der Waffenverordnung betont der Bundesrat, dass der Entwurf pragmatisch sei. Der SGKSV kann dieser Formulierung zumindest in gewissen Punkten zustimmen. Nichtsdestotrotz gehen gewisse Bestimmungen im Verordnungsentwurf über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus und schränken das sportliche Schiessen in der Schweiz stark ein. Zudem sind einige Formulierungen in der Verordnung unklar und lassen einen zu grossen Interpretationsspielraum bei der Anwendung des Gesetzes zu. Der SGKSV nimmt deshalb die Gelegenheit wahr, verschiedene Änderungen und Korrekturen vorzuschlagen – unabhängig vom Ausgang der Volksabstimmung vom 19. Mai.

Der SGKSV unterlässt es, auf grundlegende Punkte einzugehen, die der SSV im Rahmen der Vernehmlassungsantwort vom Dezember 2017 zur Revision des Waffengesetzes (Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie) eingebracht hat, auch wenn die faktische Nachregistrierungspflicht oder die Bedürfnisklausel nach wie vor störend sind.

Leiterin Ursula Schönenberger, Tellstrasse 6, 9533 Kirchberg / Telefon 079 579 12 16 / Email gs@sgksv.ch

Unsere Partner:





St. Gallischer Kantonalschützenverband

Geschäftsstelle



Konkret nimmt der SGKSV zu folgenden Artikeln Stellung:

Art. 3 Wesentliche Waffenbestandteile

Der SGKSV schliesst sich der Vernehmlassungsantwort des Vereins Legalwaffen Schweiz (LEWAS) an und schlägt vor im Art. 3 Bst. a den Begriff «Griffstück» durch «Rahmen» (analog der EU-Waffenrichtlinie) zu ersetzen. Der SGKSV verweist auf die Begründung von LEWAS. Die im Breitensport verwendeten Pistolen SIG-Sauer P250 und P320 würden mit der jetzigen Formulierung allenfalls aus dem Schweizer Markt verschwinden. Ohne Not (d.h. ohne dass es die EU-Waffenrichtlinie verlangt) würde der Schiesssport eingeschränkt.

Art. 4a Hand- und Faustfeuerwaffen

Auch hier schliesst sich der SGKSV der Vernehmlassungsantwort von LEWAS an. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung von Hand- und Faustfeuerwaffen ist nicht praxistauglich. Es wird empfohlen, die von der EU-Waffenrichtlinie vorgeschlagene Unterscheidung in Kurz- und Langfeuerwaffen zu übernehmen.

Art. 5a Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c WG

Dieser Artikel schafft keine Klarheit, sondern stiftet nur Verwirrung. Unbestritten ist, dass halbautomatische Zentralfeuerwaffen dann als mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet gelten, wenn eine solche Ladevorrichtung in die Feuerwaffe eingesetzt ist (Buchstabe a). Die Definitionen unter Buchstabe b und c hingegen sind unklar und schaffen Rechtsunsicherheit. So ist nicht definiert, was unter «zusammen aufbewahrt» respektive «zusammen transportiert» zu verstehen ist. Ist mit «zusammen» im gleichen Waffenschrank, im gleichen Zimmer, im gleichen Haushalt, im gleichen Fahrzeug gemeint? Ist ein Schütze mit einer Handfeuerwaffe mit kleiner Ladevorrichtung und einer Faustfeuerwaffe mit einer Ladevorrichtung mit 20 Patronen unterwegs, die auch in die Handfeuerwaffe eingesetzt werden kann, ist die Rechtsunsicherheit perfekt. Welche Waffe ist nun mit welcher Ladevorrichtung «ausgerüstet»? Auch beim Erwerb von Waffen schafft diese Bestimmung Unklarheiten. Analog zur EU-Waffenrichtlinie soll deshalb auf die Buchstaben b und c verzichtet werden. Der SGKSV verweist auf den Vorschlag von LEWAS für die Umformulierung dieses Artikels. Die von LEWAS vorgeschlagene Version erfüllt die EU-Waffenrichtlinie und schafft Klarheit.

Art. 13c Voraussetzungen und Gültigkeit

Gemäss Absatz 2 ermächtigt eine Ausnahmegewilligung nur zum Erwerb einer einzigen Waffe oder eines einzigen Waffenbestandteils. Ausnahmen sind gemäss Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung aber möglich. Um Klarheit zu schaffen, muss Artikel 16 Absatz 1 wie folgt ergänzt werden: «Die zuständige kantonale Behörde kann einen einzigen Waffenerwerbsschein oder eine einzige Ausnahmegewilligung ausstellen für den Erwerb ...». **Der SGKSV insistiert zudem darauf, dass die kantonalen Bewilligungsbehörden explizit von dieser Ausnahmemöglichkeit auch für die neuen Ausnahmegewilligungen Gebrauch machen**, um die finanziellen Belastungen für die Sportschützinnen und Sportschützen möglichst gering zu halten. Die Kosten für eine Ausnahmegewilligung für ein Sturmgewehr 90 oder 57 belaufen sich gemäss Anhang 1 Art. 55 Bst. c Ziff. 4bis auf 100 Franken. Das ist im Vergleich zum Status quo (CHF 50 für einen Waffenerwerbsschein) eine Verdoppelung. Ohne die Möglichkeit weiterhin bis zu drei Waffen oder wesentliche Waffenbestandteile mit einer Bewilligung (zum gleichen Zeitpunkt und beim gleichen Händler) zu erwerben, würde der Preis gar um das Sechsfache steigen. Zur Verdoppelung der Gebühren nimmt der SSV weiter unten Stellung.

Leiterin Ursula Schönenberger, Tellstrasse 6, 9533 Kirchberg / Telefon 079 579 12 16 / Email gs@sgksv.ch

Unsere Partner:





St. Gallischer Kantonalschützenverband

Geschäftsstelle



Artikel 13d, 13h und 15 Gesuch um Erteilung einer Bewilligung

Der SGKSV schliesst sich der Vernehmlassungsantwort von LEWAS an, dass die für ein Gesuch verlangten Angaben von Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer zu weit gehen und nicht mit der Praxis vereinbar sind. Der Bewilligungsprozess kann bei der Ausnahmegewilligung genau gleich ablaufen wie beim Waffenerwerbsschein. Die Ausnahmegewilligung wird also erteilt für eine Waffenkategorie, der Waffenverkäufer (Waffenhändler) stellt nach dem erfolgten Verkauf das aufgefüllte Formular mit den Detailangaben zu Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer der zuständigen kantonalen Bewilligungsbehörde zu.

Art. 13f Nachweis der besonderen Voraussetzungen

So sehr es den SGKSV ehrt, dass der Bundesrat in seinem Verordnungsentwurf den SSV namentlich erwähnt: Korrekt ist die alleinige Nennung des SSV nicht. Sie schliesst mehrere Partnernverbände und unabhängig vom SSV aktive Schützen- und Schiesssportvereine aus. So ist zum Beispiel der Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen nicht Mitglied des SSV, und seine Mitglieder sind entsprechend auch nicht in der Vereins- und Verbandsadministration VVA des VBS registriert. **Unter Ziffer 1 müssen explizit auch andere Schiesssportverbände und Schiesssportvereine, die unabhängig vom SSV tätig sind, aufgenommen oder zumindest nicht ausgeschlossen werden. Es empfiehlt sich eine offene Formulierung («mit Lizenz oder Auszug aus dem Mitgliederregistrierungssystem eines nationalen Schiessverbands»).**

Art. 24a Abs. 1

Ordonanzwaffen, die aus Erbschaft an einen neuen Besitzer übergehen oder bereits übergegangen sind, wären gemäss der vorgesehenen Bestimmung in der Verordnung offensichtlich illegal. Dies entspricht nicht dem Versprechen des Bundesrates und wäre damit nicht nur eine Entwaffnung sondern gleich auch noch eine Enteignung. Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.

Art. 24a Abs. 2

Entspricht ebenfalls nicht dem Versprechen des Bundesrates und ist auch ersatzlos zu streichen. Die Ladevorrichtungen gehören doch nicht in diese Regelungen.

Art. 71 Meldung und Bestätigung des rechtmässigen Besitzes von Feuerwaffen

Der SSV hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Waffengesetzes davor gewarnt, dass eine faktische Nachregistrierung resp. eine Nachmeldung einen grossen bürokratischen Aufwand nach sich zieht. Der Verordnungsentwurf zeigt nun, dass diese Befürchtungen berechtigt waren. Damit Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität erworben werden können, ist wegen der neuen gesetzlichen Bestimmungen ein Nachweis des rechtmässigen Besitzes einer entsprechenden halbautomatischen Feuerwaffe nötig. Davon sind nun aber auch die rechtmässigen Besitzer einer halbautomatischen Feuerwaffe betroffen, die ihre Waffe bereits zu einem früheren Zeitpunkt gemeldet haben. Damit sie ebenfalls Ladevorrichtungen mit einer hohen Kapazität erwerben können, benötigen sie eine Bestätigung der Rechtmässigkeit des Besitzes einer halbautomatischen Feuerwaffe. Die Aussage des Bundesrates, dass sich für bisherige Schützinnen und Schützen nichts ändert, wird damit widerlegt. Auch für rechtmässige Besitzer einer halbautomatischen Feuerwaffe gemäss Art. 42b Abs. 2 ist eine Bestätigung zwingend notwendig. Entsprechend kann in Art. 71 Abs. 3 der Passus «oder auf entsprechendes Gesuch hin» gestrichen werden.

Leiterin Ursula Schönenberger, Tellstrasse 6, 9533 Kirchberg / Telefon 079 579 12 16 / Email gs@sgksv.ch

Unsere Partner:





St. Gallischer Kantonalschützenverband

Geschäftsstelle



Anhang I (Art. 55): Gebühren

Der SGKSV spricht sich explizit gegen eine Verdoppelung der Gebühren für eine Ausnahmegewilligung im Vergleich zu einem Waffenerwerbsschein aus. Konnte ein Sturmgewehr 90 oder 57 bis anhin mit einem Waffenerwerbsschein und damit mit Kosten in der Höhe von CHF 50 erworben werden, würden mit der Ausnahmegewilligung neu CHF 100 fällig. Der Bund und die Kantone wälzen den höheren bürokratischen Aufwand auf die Schützinnen und Schützen ab. Die Schützinnen und Schützen haben damit im negativen Sinn den Fünfer und das Weggli: Sie müssen höhere bürokratische Hürden bewältigen und dafür auch noch mehr bezahlen. Der Bundesrat verweist in seiner Begründung auf das Äquivalenzprinzip: eine Bewilligung für ein Waffenbestandteil koste CHF 50, eine Bewilligung für eine Seriefirewaffe CHF 150, für Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b-d WG seien deshalb CHF 100 angemessen. Das Äquivalenzprinzip besagt aber auch, dass derjenige, der von einer Leistung einen Vorteil hat, nach Massgabe dieses Vorteils über eine entsprechende Abgabe zur Finanzierung dieser Leistung herangezogen wird.

Ob mit Ausnahmegewilligung oder Waffenerwerbsschein bleibt die Leistung für den Schützen dieselbe: er erhält die Bewilligung eine Waffe zu erwerben und zu besitzen. Die jetzige Waffenverordnung sieht für wesentliche Waffenbestandteile und für Feuerwaffen dieselbe Gebühr in der Höhe von CHF 50 vor. Weshalb nun die Gebühr für eine Ausnahmegewilligung für Feuerwaffen auf einen Schlag verdoppelt werden soll, kann mit dem Äquivalenzprinzip nicht begründet werden. Eine wie vom Bundesrat versprochene pragmatische Umsetzung sieht anders aus: **Der SGKSV verlangt, dass die Gebühr für Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b-d WG auf höchstens CHF 50 (analog zum Waffenerwerbsschein heute) festgesetzt wird.** Damit würde der Bundesrat seinen Beteuerungen nachkommen, den Schiesssport nicht gefährden und Schützinnen und Schützen nicht unnötig belasten zu wollen.

Vereinsadministration

Schützinnen und Schützen müssten entweder die Mitgliedschaft in einem Schützenverein oder das regelmässige Schiessen mit der Waffe nachweisen. Gemäss Verordnungsentwurf ist keine Sammelbestätigung der Vereine via Mitglieder- oder Schiessregister möglich oder vorgesehen. Da die Schützenvereine milizmässig organisiert sind und auf viel Freiwilligenarbeit aufbauen, sollte eine administrative Vereinfachung der Meldungen denkbar sein. Mit gutem Willen liesse sich sicher etwas zugunsten der Schützinnen und Schützen machen.

Wir danken Ihnen für die Übernahme unserer Anträge bestens und stehen für Auskünfte und Besprechungen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**St. Gallischer
Kantonalschützenverband**

sig.
Jakob Büchler
Präsident

sig.
Ursula Schönenberger
Leiterin Geschäftsstelle

Leiterin Ursula Schönenberger, Tellstrasse 6, 9533 Kirchberg / Telefon 079 579 12 16 / Email gs@sgksv.ch

Unsere Partner:





Unteroffiziersverein DACHS

Roger Bobillier
Präsident UOV DACHS
Chratzstrasse 49
5426 Lengnau

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Frau Karin Keller-Sutter
Bundesrätin
Bundeshaus West
3003 Bern

Lengnau, 11.02.2019

**Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur
Änderung der EU-Waffenrichtlinie
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Ich nehme hiermit die Möglichkeit wahr, ebenfalls eine Stellungnahme
zur Teilrevision der Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition
(Waffenverordnung, WV; SR 514.541) abzugeben.

Ich bin gelernter Büchsenmacher und arbeite seit achtzehn Jahren als Polizist. Im
Weiteren bin ich ausgebildeter und zertifizierter Schiessinstruktor des Schweizerischen



Unteroffiziersverein DACHS

Polizeiinstitutes und verfüge daher über das nötige Fachwissen und die Praxis, um über die Konsequenzen bei der Revision des Waffenrechts, respektive der Waffenverordnung im Detail Bescheid zu wissen.

Ich bitte Sie meine Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen im Rechtsetzungsverfahren zu berücksichtigen.

Art. 3

Die Markierung der wesentlichen Waffenbestandteile soll identisch sein mit der Markierung der dazugehörenden Waffe. Diese sog. „Einheitsnummer-Regelung“ ist in der Waffenverordnung vorzusehen. Mit der Erweiterung der „wesentlichen Waffenbestandteile“ und der damit einhergehenden Markierungspflicht ist indessen zwingend eine Vereinfachung und Vereinheitlichung bei der Erfassung der Waffenbestandteile im Waffenregister vorzusehen. Deshalb soll die Waffennummer mit der Nummer der ihr angehörenden Waffenbestandteile identisch sein. Das war auch bisher bereits so, dass die wesentlichen Waffenbestandteile mit der Waffennummer versehen waren (Lauf, Griffstück, Verschluss). Dadurch könnte die Erfassung durch die kantonalen Waffenbüros erleichtert und fehlerhafte Erfassungen vermieden werden.

Revolvertrommeln sind lediglich Ladevorrichtungen für Revolver. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, wieso sie gemäss Art. 3 Bst. b Ziff. 3 als wesentliche Waffenbestandteile gelten sollen, während Magazine richtigerweise weiterhin freie Teile bleiben.

Es besteht vielmehr die Gefahr, dass durch die Hersteller teilweise angebrachte, interne Produktionsnummern, die falschen Ziffernfolgen als Waffennummer angenommen und somit falsch erfasst werden.

Die Aufnahme des Abzugsgehäuses als wesentlicher Waffenbestandteil ist zwar vertretbar. Allerdings sollte dieser Punkt nicht in Ziff. 1^{bis} von Art. 3 Bst. c geregelt sein, sondern in dessen Ziff. 4, was auch mühsame Formatierungen in den Waffendokumenten ersparen würde.



Art. 4a

Es ist zu klären, wie Faustfeuerwaffen eingestuft werden müssen, die temporär zu einer Handfeuerwaffe umgebaut werden können (z.B. FAB-Defense, Schulterstütze für Glock Pistolen oder CAA, Roni G2 Schaft für diverse Pistolenmodelle).



Bild: FAB Defense Anschlagenschaft für Glock

Bild: CCA, Roni G2, Schaftsystem mit SIGpro Pistole

Eine solche Präzisierung drängt sich auf, weil die Zuordnung wichtig ist für die Beurteilung, ob das dazugehörige Magazin als Ladevorrichtung mit hoher Kapazität gilt. Denn die meisten Pistolen, welche so temporär zu einer Handfeuerwaffe, im Pistolenkaliber, erweitert werden können, verfügen über eine Magazinkapazität welche 10 Patronen übersteigt.

Es ist auch zu präzisieren, ob die Faustfeuerwaffe eine Faustfeuerwaffe bleibt. In Deutschland sind Rechtsauslegungen vorhanden, welche dann daraus fix eine Handfeuerwaffe machen und diese dann nicht wieder zur Faustfeuerwaffe «zurückgebaut» werden darf. Diese Regelung darf als Realitätsfremd betrachtet werden und ist schlicht nicht kontrollierbar.

Art. 5a

Diese Bestimmung ist für die Polizeibehörden nicht überprüfbar und in der Praxis auch nicht umsetzbar. Eine altrechtlich erworbene Waffe mit hoher Magazinkapazität dürfte nach der vorgeschlagenen Formulierung nicht mit einer neurechtlich erworbenen Waffe im gleichen Waffenschrank aufbewahrt werden. Dies würde dazu führen, dass die



Unteroffiziersverein DACHS

Waffen in separaten Waffenschränken und -tresoren untergebracht werden müssten, was nicht realistisch und Verhältnismässig erscheint.

Die Bst. b und c müssen daher gestrichen werden. Wenn ein Waffenbesitzer oder eine Waffenbesitzerin legal über eine Waffe verfügt, für die er oder sie Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität besitzen darf, spielt es weder rechtlich noch sicherheitstechnisch eine Rolle, ob die Magazine bei anderen Waffen aufbewahrt oder mit ihnen transportiert werden.

Art. 9b

In Anbetracht der Tatsache, dass mit 30% bis 40% der bisher ausgestellten Waffenerwerbscheine Waffen erworben wurden, die zukünftig als verboten gelten sollen, ist die einschränkende Wortwahl dieses Artikels abzulehnen. Vielmehr sollte die Ausnahmebewilligung analog dem Waffenerwerbschein den Erwerb von bis zu drei Gegenständen gleichzeitig beim gleichen Veräusserer erlauben. Daher müssen Ausnahmen gemäss Art. 16 Abs. 1 WV möglich sein.

Art. 13a

Es müssen weiterhin Ausnahmebewilligungen für Sammler und Sammlerinnen von verbotenen Messern und Dolchen ausgestellt werden können. Diese Gruppe ist viel eher am Erwerb von solchen Gegenständen interessiert als die im Entwurf erwähnten behinderten Personen und Berufsgruppen. Sie bietet auch eine höhere Gewähr für eine sichere Aufbewahrung (ein Dolch welcher unter die Sonderbewilligungspflicht fällt, ist z.B. auch der sogenannte Schweizerdolch, welcher Teil der Schweizer Geschichte ist).



Bild: Schweizerdolch



Unteroffiziersverein DACHS

Den Schweizerdolch liesse sich jedoch auch, aufgrund seiner geschichtlichen Bedeutung, analog dem Bajonett des Sturmgewehr 57, von der Sonderbewilligungspflicht ausnehmen.

Art. 13c, Abs. 2

Um den Verwaltungsaufwand auf einem erträglichen Mass zu halten, sollte Art. 13c, Abs. 2, dahingehend geändert werden, dass die Ausnahmbewilligung wie bisher, nicht auf eine bestimmte Anzahl an wesentlichen Waffenbestandteilen oder Waffen bei einer Ausnahmbewilligung begrenzt wird. Denn beim stellen des Gesuchs gibt der oder die Gesuchstellerin bereits an, was konkret beschafft werden soll.

Wenn der oder die Gesuchstellerin die Kriterien für eine Ausnahmbewilligung erfüllt, so ist es irrelevant, die Bewilligung zu diesem Zeitpunkt nur für einen wesentlichen oder für mehrere Ausnahmepflichtige Waffenbestandteile oder Waffen zu erstellen.

Der Verwaltungsaufwand wird so reduziert und die Massnahme ist verhältnismässig.

Die Registrierung und somit die Sicherheit bleibt in jedem Fall gewahrt.

Art. 13d

Die Vorgabe, dass sämtliche Details über die zu erwerbenden Waffen schon vor Gesuchstellung bekannt sein müssen, ist realitätsfremd. Diese Detailangaben sind im Vorfeld für die bewilligungserteilende Behörde nicht relevant und zur Feststellung der Bewilligungsart auch nicht erforderlich. Es soll nach wie vor lediglich die Waffenart angegeben werden müssen.

Art. 13e



Unteroffiziersverein DACHS

Art. 13e des Entwurfs ist zu hinterfragen. Es bedarf einer Lösung, die für die kantonalen Waffenbüros einen geringeren personellen und finanziellen Aufwand beinhaltet. Es wird daher beantragt, bei der Vorgabe der Schiessnachweise ein schweizweit gültiges und einheitliches Schiessbüchlein vorzusehen, in dem die entsprechenden Schiessen eingetragen werden können.

Die Kontrolle der Einhaltung der Schiesspflicht führt zu einem enormen Mehraufwand für die kantonalen Waffenbüros. Um den administrativen Aufwand zu begrenzen, ist für die Durchführung der Kontrollen eine EDV-Lösung notwendig.

Mir ist jedoch schleierhaft wie jeder Sammler dies auch für Vorderlader und Besitzer für Vollautomatischen Seriefirewaffen durchzuführen ist. Dies bedeutet dass der Staat dafür sorgen müsste das diese Sammler auch schiessen können, weil sie es dann müssten.

Art. 13e sollte bei Ziff. 2 um Bst. c ergänzt werden:

Nachweis des regelmässigen Schiessens in militärisch ausserdienstlichen Vereinen.
Das Schiessen in militärisch ausserdienstlichen Vereinen sollte dem Schiessen in Schiessvereinen oder Schiesskellern gleichgesetzt werden.

Auch muss definiert werden, ob die Schiesspflicht als erfüllt gilt, wenn nur mit einer Waffe aus dem Besitz des Schützen, der Schützin, geschossen wurde, oder ob mit allen Waffen in deren Besitz geschossen werden muss. Auch hier muss vom Verwaltungsaufwand und von der Verhältnismässigkeit her gesehen die Minimalvariante angestrebt werden.

Muss mit jeder Waffe im Besitz eines Schützen, einer Schützin oder Sammlers/Sammlerin, geschossen werden, so steigt klar der Verwaltungsaufwand für Vereine und die Polizei. Bei Sammlern kommt je nach Waffe auch hinzu, dass es unter Umständen zu einer Wertminderung kommen kann, wenn eine historisch bedeutende Waffe beschossen werden muss.

Zusätzlich wird auch mehr Munition verschossen, was die Kosten für den Eigentümer der Waffen und der Standbetreiber sowie der Schiessanlagen, in die Höhe treibt. Handelt es



Unteroffiziersverein DACHS

sich bei den Schiessanlagen um Anlagen ohne Lärmschutz oder sind diese nicht eingekellert, so steigt dadurch auch die Lärmbelastung für die Bevölkerung.

Die Lärmbelastung würde sich jedoch durch den flächendeckenden Einsatz von Schalldämpfern reduzieren lassen. Die Schalldämpfer müssten dazu jedoch auch einfacher erwerbbar sein, als heute üblich.

Ein weiterer Faktor, welcher nicht unterschätzt werden darf, ist der zu erwartende Mehrverkehr, der generiert wird durch die entsprechenden Fahrten zu den Schiessanlagen um die Pflichtschiessen absolvieren zu können.

Beim Nachweis der Schiesspflicht handelt es sich um eine Bringschuld der Sportschützen und -schützinnen. Es ist jedoch fraglich, ob diese Bringschuld auch eingehalten werden wird. In der Konsequenz wäre eine erteilte Ausnahmegewilligung im Falle der Nichteinhaltung der Schiesspflicht zu entziehen.

Hier stellt sich jedoch auch die Frage betreffend Rechtmässigkeit, in Zusammenhang mit der Bundesverfassung (BV Art. 26, Recht auf Eigentum). Im speziellen auch, welche Kostenfolge der Einzug von Waffen für Bund und Kantone nach sich ziehen würde, im Falle einer solchen Enteignung.

Zudem müssen auch Fragen im Zusammenhang mit Erbschaften geklärt werden, z.B. ob sich die Erben und Erbinnen bereits geleistete Schiessen anrechnen lassen können oder ob bei längeren Erbteilungsverfahren die Erbgemeinschaft gemeinsam oder durch einen einzigen Erben oder eine einzige Erbin die Schiesspflicht erfüllen kann.

Eine Möglichkeit wäre auch, dass während des Erbschaftsverfahrens die Fristen ruhen würden.

Die verlangten fünf Schiessen in fünf Jahren sind nur unter Berücksichtigung des vorgenannten Vorschlages (einheitliches Schiessbüchlein) erfüllbar bzw. kontrollierbar. Im konkreten Fall sollte es dem Schützen oder der Schützin frei überlassen sein, wo die Pflichtschiessen durchgeführt werden. Zur Bestätigung eines Schiessprogramms sollten keine weiteren administrativen Hürden aufgestellt werden.

Bei einem Kantonswechsel des Waffenbesitzers oder der Waffenbesitzerin geht die Wahrnehmung dieser Pflichten möglicherweise unter. Um dies zu verhindern, ist eine



Unteroffiziersverein DACHS

Meldepflicht des Wohnsitzwechsels einzuführen. Diese kann mittels Einreichung einer Kopie der Ausnahmegewilligung und eines aktuellen Schiessnachweises erfüllt werden.

Art. 13g

Die Formulierung muss geändert werden. Die angemessene Aufbewahrung muss in der ganzen Schweiz einheitlich geregelt sein. Die «Kann»-Formulierung der Kantone muss ersetzt werden, ansonsten besteht die Gefahr der Willkür durch unterschiedliche Auffassungen und Auslegungen in den Kantonen. Das ist bereits heute teilweise der Fall bei der Ausstellung von Ausnahmegewilligungen (Widerspricht somit BV Art. 9).

Art. 13h

Wie bereits zu Art. 13d erwähnt, ist die vorgängige Angabe von Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer unnötig, da dies zu einem Mehraufwand ohne Sicherheitsgewinn führt. Bis anhin wurde lediglich die Waffenart verlangt, was für die Bearbeitung der Gesuche ausreichend ist. Die neuen Vorgaben sind zu streichen.

Im speziellen Bst. d, da bereits im Art. 13g ausreichend vom Bund definiert.

Art. 15 Abs. 1

Wie zu Art. 13d und Art. 13h des Entwurfs erwähnt, ist die vorgängige Angabe von Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer unnötig. Bis anhin wurde lediglich die Waffenart verlangt, was für die Bearbeitung der Gesuche ausreichend ist. Die neuen Vorgaben sind zu streichen.

Ergänzung zu Art. 20 Abs. 1-3



Unteroffiziersverein DACHS

Beim Austausch von wesentlichen Waffenbestandteilen ist kein Waffenerwerbsschein notwendig, wenn der ersetzte Bestandteil beim Veräusserer verbleibt. Diese Formulierung ist sinngemäss auch für die verbotenen Waffen zu übernehmen, um zu gewährleisten, dass Sport- und Militärschützen sowie -schützinnen weiterhin ohne bürokratischen Aufwand mit den Schweizer Ordonnanzwaffen trainieren können.

Ich schlage daher folgende Ergänzung von Art. 20 Abs. 1-3 WV vor:

„1 Wer seine Waffe in einer Waffenhandlung reparieren lässt, benötigt für die Dauer der Reparatur keinen Waffenerwerbsschein **und keine Ausnahmegewilligung** für eine Ersatzwaffe der gleichen Art.

2 Wird ein wesentlicher Waffenbestandteil durch einen neuen ersetzt, so ist für den neuen Bestandteil kein Waffenerwerbsschein **und keine Ausnahmegewilligung** erforderlich, wenn der ersetzte Bestandteil beim Veräusserer bleibt.

3 Kann die Waffe auch durch Ersetzung eines wesentlichen Waffenbestandteils nicht repariert werden, so kann sie innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb gegen eine identische Waffe ausgetauscht werden, wenn die ersetzte Waffe beim Veräusserer bleibt. Der Veräusserer muss den Austausch auf dem ursprünglichen Waffenerwerbsschein **oder der ursprünglichen Ausnahmegewilligung** eintragen und der Behörde, die den Waffenerwerbsschein ausgestellt hat, die neuen Angaben innerhalb von 30 Tagen melden.“

Art. 30a

Abs. 1 Bst. b ist ersatzlos zu streichen. Diese Regelung ist unverhältnismässig. Waffenhändler und -händlerinnen sind sowohl nach geltendem als auch nach künftigen Recht verpflichtet, Übertragungen der zuständigen Behörde zu melden. Insbesondere die Einfuhren aus dem Ausland werden durch die zuständige Bundesbehörde in der Waffeninformationsplattform ARMADA erfasst. Eine zusätzliche Meldung an die kantonale Be-



Unteroffiziersverein DACHS

hörde hätte unweigerlich Doppelspurigkeiten zur Folge zudem steigt dadurch auch die Möglichkeit von Fehlerquellen. Gleichzeitig würde das auch zu einem Kostenschub in der Verwaltung führen und personelle Mittel bei der Polizei binden.

Das wären dann wiederum Polizeikräfte, die an der Front fehlen würden.

Sollte der Bund weiterhin den Bedarf für eine zentrale Erfassung der Waffeneinfuhren haben, ist eine Meldung der Waffenhändler und -händlerinnen an die Zentralstelle Waffen des Bundesamtes für Polizei vorzusehen.

In Abs. 2 Bst. b von Art. 30a des Entwurfs sollte zudem die Wendung „liefernde Person“ durch „Veräusserer“ ersetzt werden, da z.B. bei grossen Importmengen die tatsächlich liefernde Person in der Regel der Transporteur sein wird.

Art. 31 Abs. 2^{quater}

Mehrere Zeichen oder Zahlenfolgen auf einem Waffenteil erschweren eindeutige Meldungen, Registrierungen und Recherchen. Die Werks-Seriennummer des Herstellers oder der Herstellerin genügt vollauf. Je nach Hersteller werden bereits jetzt verschiedene interne Fertigungsnummern auf Waffenteilen angebracht. Diese erschweren vielfach auch die richtige Ablesung der Waffennummer und leisten so einer Fehlerfassung Vorschub. Dieser Absatz ist daher zu streichen.

Art. 31 Abs. 2^{quinquies}

Auch diese Mehrfachmarkierung ist unnötig sowie störend und erschwert die eindeutige Identifizierung der Waffe. Die jeweilige Seriennummer bleibt bestehen. Es ist unklar, weshalb permanente Markierungen von einem Waffenhändler oder einer Waffenhändlerin angebracht werden sollen, der oder die womöglich nebst dem Verkauf gar nichts mit der Waffe zu tun hat. Zudem ist der «Lebenslauf» der Waffe jederzeit in den Waffenbüchern der Händler und des Importeurs nachvollziehbar.



Unteroffiziersverein DACHS

Ebenfalls unverständlich ist die Vorgabe, dass allfällig fehlende Angaben (z.B. Herstellungsjahr) im Nachhinein angebracht werden müssen. Dieser Absatz ist folglich zu streichen.

Es sollte höchstens eine „P“-Stempelung verlangt werden.

Art. 71 Abs. 3

Durch den Bund wurde sowohl im Internet wie auch gegenüber den Kantonen stets kommuniziert, dass die Behörden nachgemeldete Waffen und deren Besitzer sowie Besitzerinnen nicht überprüfen müssen. In Art. 71 Abs. 3 des Entwurfs wird durch das Wort „rechtmässig“ indessen bekräftigt, dass die Behörden bei jedem Nachmelder und jeder Nachmelderin prüfen müssen, ob Hinderungsgründe nach Art. 8 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG; SR 514.54) vorhanden sind bzw. ausgeschlossen werden können.

Die Formulierung von Art. 71 Abs. 3 ist daher wie folgt zu ändern:

„3 Die zuständige kantonale Behörde bestätigt den rechtmässigen Besitz von Waffen, die nach Artikel 42b Absatz 1 WG gemeldet wurden, von Amtes wegen bzw. auf entsprechendes Gesuch hin bei Waffen, die unter die Ausnahme von Artikel 42b Absatz 2 WG fallen.“

Ergänzung des erläuternden Berichtes betreffend Übernahme der Ordonnanzwaffe

Im erläuternden Bericht ist zwingend festzuhalten, dass die Angehörigen der Armee (AdA), die nach dem Ausscheiden aus der Armee ihre Waffe behalten wollen, dies wie bisher tun können. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass keine Änderungen zum bisherigen Vorgehen erfolgen und für die Übernahme der Ordonnanzwaffe nach wie vor die Bestimmungen der Armee gelten. Ausserdem ist festzuhalten, dass für Personen, die schon eine solche Ordonnanzwaffe besitzen, keinerlei Änderungen erfolgen.



Unteroffiziersverein DACHS

Zur Tradition der Schweiz gehört die Entscheidung des AdA, die Ordonnanzwaffe nach der Entlassung aus der Armee zu behalten oder nicht. Dies muss ohne Einschränkung weiterhin möglich sein.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG sind Ordonnanzfeuerwaffen, die vom Besitzer oder der Besitzerin direkt aus Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurden, sowie für den Funktionserhalt dieser Waffe wesentliche Bestandteile von den Verboten im Zusammenhang mit Waffen, Waffenbestandteilen und Waffenzubehör ausgenommen. AdA benötigen beim Ausscheiden aus der Armee keine Ausnahmegewilligung für die Übernahme der Ordonnanzwaffe zum Eigentum. Sie können somit ihre persönliche Waffe weiterhin unter den heute geltenden Bedingungen übernehmen. Zur Klärung des Sachverhalts muss dies auch im erläuternden Bericht zur Waffenverordnung festgehalten werden.

Mit freundlichen Grüssen

Roger Bobillier
Präsident UOV DACHS
Chratzstrasse 49
5426 Lengnau



VSS Veteranenbund Schweizerischer Sportschützen
ASVTS Association Suisse des Vétérans Tireurs Sportifs
TVS Tiratori Veterani Sportivi Svizzeri

**Office fédéral de la police
Etat-major / Service juridique
CH-3003 Berne**

kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Yverdon-les-Bains, 11 février 2019

Réponse à la consultation relative à la révision partielle de l'ordonnance sur les armes - mise en œuvre de la directive (UE) 2017/853 concernant la directive de l'UE sur les armes

Madame, Monsieur,

Notre association vous remercie de nous permettre de prendre position au sujet de la mise en œuvre de la directive désignée ci-dessus. C'est très volontiers que nous profitons de cette possibilité.

Le référendum lancé par la CIT a abouti et les citoyennes et citoyens se prononceront le 19 mai prochain. Sans connaître le résultat de cette future votation, nous pensons que la mise en œuvre éventuelle ne doit pas compliquer la vie des tireurs sportifs. Le but initial de ces directives est bien différent !

Nous prenons position sur les points suivants qui ne sont pas exhaustifs :

Art. 3 Eléments essentiels d'armes

Les termes utilisés prêtent à confusion et au moins certains pistolets ne se trouveraient plus sur le marché.

Art. 4a Armes à feu à épauler et armes à feu de poing

La distinction entre les armes à feu à épauler et les armes à feu de poing n'est pas judicieuse. Il faut parler d'armes longues et d'armes courtes, termes bien connus dans le domaine du tir sportif.

Art. 5a Armes à feu visées à l'art. 5, al. 1, let c, LArm

Les mentions « conservées avec » ou « transportées avec » ne sont pas claires et feront le bonheur des juristes. Le texte doit satisfaire aux exigences de l'UE, sans plus.

Articles 13d, 13h et 15 Demande d'autorisation exceptionnelle

Les renseignements à donner sur la demande d'autorisation exceptionnelle ne sont pas réalisables. Seul le genre d'armes doit être précisé. Le commerçant fournit après la vente les renseignements supplémentaires.

Art. 71 Annonce et confirmation de la possession légitime d'armes à feu

Avec le texte proposé il nous semble qu'un enregistrement « a posteriori » devient nécessaire alors qu'il a été refusé par le peuple. La confirmation selon l'article 42 b, alinéa 2 doit être adaptée.

Annexe I (art. 55) : Emoluments

Le doublement de la taxe (actuellement CHF 50.-) nous semble exagéré. L'objectif du Conseil fédéral était de ne pas mettre le tir sportif en danger, ce qui serait le cas pour les tireurs occasionnels.

Nous vous remercions de prendre nos requêtes en considération et vous présentons, Madame, Monsieur, nos salutations sportives.

**Association Suisse des Vétérans Tireurs Sportifs (ASVTS)
Veteranenbund Schweizerischer Sportschützen (VSS)**



Jacques Dessemontet, président

Verbandsleitung

Heinz Meili Präsident
Hofwies 7
8906 Bonstetten



Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
CH-3003 Bern

kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Bonstetten, 5. Februar 2019

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2018 hat die damalige Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes Simonetta Sommaruga die Öffentlichkeit eingeladen, Stellung zu nehmen zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie. Der Zürcher Schiesssportverband ZHSV dankt für die Gelegenheit und nimmt diese Möglichkeit gerne wahr.

Der Bundesrat betonte während des gesamten Verfahrens der Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie, dass ihm eine pragmatische Umsetzung am Herzen liegt. Den Tatbeweis blieb er allerdings schuldig. Deshalb hat sich der ZHSV entschieden, zusammen mit anderen Verbänden aus dem Schweizer Schiesssport unter dem Dach der «Interessengemeinschaft Schiessen Schweiz» das Referendum zu ergreifen.

Auch im nun vorliegenden erläuternden Bericht zur Teilrevision der Waffenverordnung betont der Bundesrat, dass der Entwurf pragmatisch sei. Der ZHSV kann dieser Formulierung zumindest in gewissen Punkten zustimmen. Nichtsdestotrotz gehen gewisse Bestimmungen im Verordnungsentwurf über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus und schränken das sportliche Schiessen in der Schweiz stark ein. Zudem sind einige Formulierungen in der Verordnung unklar und lassen einen zu grossen Interpretationsspielraum bei der Anwendung des Gesetzes zu. Der ZHSV nimmt deshalb die Gelegenheit wahr, verschiedene Änderungen und Korrekturen vorzuschlagen – unabhängig vom Ausgang der Volksabstimmung vom 19. Mai.

Der ZHSV unterlässt es, auf grundlegende Punkte einzugehen, die der Verband im Rahmen der Vernehmlassungsantwort vom Dezember 2017 zur Revision des Waffengesetzes (Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie) eingebracht hat, auch wenn die faktische Nachregistrierungspflicht oder die Bedürfnisklausel nach wie vor störend sind.

Konkret nimmt der ZHSV zu folgenden Artikeln Stellung:

Art. 3 Wesentliche Waffenbestandteile

Der ZHSV schliesst sich der Vernehmlassungsantwort des Vereins Legalwaffen Schweiz (LEWAS) an und schlägt vor im Art. 3 Bst. a den Begriff «Griffstück» durch «Rahmen» (analog der EU-Waffenrichtlinie) zu ersetzen. Der ZHSV verweist auf die Begründung von LEWAS. Die im Breitensport verwendeten Pistolen SIG-Sauer P250 und P320 würden mit der jetzigen Formulierung allenfalls aus dem Schweizer Markt verschwinden. Ohne Not (d.h. ohne, dass es die EU-Waffenrichtlinie verlangt) würde der Schiesssport eingeschränkt.

Art. 4a Hand- und Faustfeuerwaffen

Auch hier schliesst sich der ZHSV der Vernehmlassungsantwort von LEWAS an. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung von Hand- und Faustfeuerwaffen ist nicht praxistauglich. Es wird empfohlen, die von der EU-Waffenrichtlinie vorgeschlagene Unterscheidung in Kurz- und Langfeuerwaffen zu übernehmen.

Art. 5a Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c WG

Dieser Artikel schafft keine Klarheit, sondern stiftet nur Verwirrung. Unbestritten ist, dass halbautomatische Zentralfeuerwaffen dann als mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet gelten, wenn eine solche Ladevorrichtung in die Feuerwaffe eingesetzt ist (Buchstabe a). Die Definitionen unter Buchstabe b und c hingegen sind unklar und schaffen Rechtsunsicherheit. So ist nicht definiert, was unter «zusammen aufbewahrt» respektive «zusammen transportiert» zu verstehen ist. Ist mit «zusammen» im gleichen Waffenschrank, im gleichen Zimmer, im gleichen Haushalt, im gleichen Fahrzeug gemeint? Ist ein Schütze mit einer Handfeuerwaffe mit kleiner Ladevorrichtung und einer Faustfeuerwaffe mit einer Ladevorrichtung mit 20 Patronen unterwegs, die auch in die Handfeuerwaffe eingesetzt werden kann, ist die Rechtsunsicherheit perfekt. Welche Waffe ist nun mit welcher Ladevorrichtung «ausgerüstet»? Auch beim Erwerb von Waffen schafft diese Bestimmung Unklarheiten. Analog zur EU-Waffenrichtlinie soll deshalb auf die Buchstaben b und c verzichtet werden. Der ZHSV verweist auf den Vorschlag von LEWAS für die Umformulierung dieses Artikels. Die von LEWAS vorgeschlagene Version erfüllt die EU-Waffenrichtlinie und schafft Klarheit.

Art. 13c Voraussetzungen und Gültigkeit

Gemäss Absatz 2 ermächtigt eine Ausnahmegewilligung nur zum Erwerb einer einzigen Waffe oder eines einzigen Waffenbestandteils. Ausnahmen sind gemäss Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung aber möglich. Um Klarheit zu schaffen, muss Artikel 16 Absatz 1 wie folgt ergänzt werden: «Die zuständige kantonale Behörde kann einen einzigen Waffenerwerbsschein oder eine einzige Ausnahmegewilligung ausstellen für den Erwerb ...». **Der ZHSV insistiert zudem darauf, dass die kantonalen Bewilligungsbehörden explizit von dieser Ausnahmemöglichkeit auch für die neuen Ausnahmegewilligungen Gebrauch machen**, um die finanziellen Belastungen für die Sportschützinnen und Sportschützen möglichst gering zu halten. Die Kosten für eine Ausnahmegewilligung für ein Sturmgewehr 90 oder 57 belaufen sich gemäss

Anhang 1 Art. 55 Bst. c Ziff. 4bis auf 100 Franken. Das ist im Vergleich zum Status quo (CHF 50 für einen Waffenerwerbsschein) eine Verdoppelung. Ohne die Möglichkeit weiterhin bis zu drei Waffen oder wesentliche Waffenbestandteile mit einer Bewilligung (zum gleichen Zeitpunkt und beim gleichen Händler) zu erwerben, würde der Preis gar um das Sechsfache steigen. Zur Verdoppelung der Gebühren nimmt der ZHSV weiter unten Stellung.

Artikel 13d, 13h und 15 Gesuch um Erteilung einer Bewilligung

Der ZHSV schliesst sich der Vernehmlassungsantwort von LEWAS an, dass die für ein Gesuch verlangten Angaben von Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer zu weit gehen und nicht mit der Praxis vereinbar sind. Der Bewilligungsprozess kann bei der Ausnahmebewilligung genau gleich ablaufen wie beim Waffenerwerbsschein. Die Ausnahmebewilligung wird also erteilt für eine Waffenkategorie, der Waffenverkäufer (Waffenhändler) stellt nach dem erfolgten Verkauf das aufgefüllte Formular mit den Detailangaben zu Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Nummer der zuständigen kantonalen Bewilligungsbehörde zu.

Art. 13f Nachweis der besonderen Voraussetzungen

So sehr es den Schiesssport ehrt, dass der Bundesrat in seinem Verordnungsentwurf den SSV namentlich erwähnt: Korrekt ist die alleinige Nennung des SSV nicht. Sie schliesst mehrere Partnerverbände und unabhängig vom SSV aktive Schützen- und Schiesssportvereine aus. So ist zum Beispiel der Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen nicht Mitglied des SSV, und seine Mitglieder sind entsprechend auch nicht in der Vereins- und Verbandsadministration VVA des VBS registriert. **Unter Ziffer 1 müssen explizit auch andere Schiesssportverbände und Schiesssportvereine, die unabhängig vom SSV tätig sind, aufgenommen oder zumindest nicht ausgeschlossen werden. Es empfiehlt sich eine offene Formulierung («mit Lizenz oder Auszug aus dem Mitgliederregistrierungssystem eines nationalen Schiessverbands»).**

Art. 71 Meldung und Bestätigung des rechtmässigen Besitzes von Feuerwaffen

Der ZHSV (vertreten durch SSV), hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Waffengesetzes davor gewarnt, dass eine faktische Nachregistrierung resp. eine Nachmeldung einen grossen bürokratischen Aufwand nach sich zieht. Der Verordnungsentwurf zeigt nun, dass diese Befürchtungen berechtigt waren. Damit Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität erworben werden können, ist wegen der neuen gesetzlichen Bestimmungen ein Nachweis des rechtmässigen Besitzes einer entsprechenden halbautomatischen Feuerwaffe nötig. Davon sind nun aber auch die rechtmässigen Besitzer einer halbautomatischen Feuerwaffe betroffen, die ihre Waffe bereits zu einem früheren Zeitpunkt gemeldet haben. Damit sie ebenfalls Ladevorrichtungen mit einer hohen Kapazität erwerben können, benötigen sie eine Bestätigung der Rechtmässigkeit des Besitzes einer halbautomatischen Feuerwaffe. Die Aussage des Bundesrats, dass sich für bisherige Schützinnen und Schützen nichts ändert, wird damit widerlegt. Auch für rechtmässige Besitzer einer halbautomatischen Feuerwaffe gemäss Art. 42b Abs. 2 ist eine Bestätigung zwingend notwendig.

Entsprechend kann in Art. 71 Abs. 3 der Passus «oder auf entsprechendes Gesuch hin» gestrichen werden.

Anhang I (Art. 55): Gebühren

Der ZHSV spricht sich explizit gegen eine Verdoppelung der Gebühren für eine Ausnahmebewilligung im Vergleich zu einem Waffenerwerbsschein aus. Könnte ein Sturmgewehr 90 oder 57 bis anhin mit einem Waffenerwerbsschein und damit mit Kosten in der Höhe von CHF 50 erworben werden, würden mit der Ausnahmebewilligung neu CHF 100 fällig. Der Bund und die Kantone wälzen den höheren bürokratischen Aufwand auf die Schützinnen und Schützen ab. Die Schützinnen und Schützen haben damit im negativen Sinn den Fünfer und das Weggli: Sie müssen höhere bürokratische Hürden bewältigen und dafür auch noch mehr bezahlen. Der Bundesrat verweist in seiner Begründung auf das Äquivalenzprinzip: eine Bewilligung für ein Waffenbestandteil koste CHF 50, eine Bewilligung für eine Seriefirewaffe CHF 150, für Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b-d WG seien deshalb CHF 100 angemessen. Das Äquivalenzprinzip besagt aber auch, dass derjenige, der von einer Leistung einen Vorteil hat, nach Massgabe dieses Vorteils über eine entsprechende Abgabe zur Finanzierung dieser Leistung herangezogen wird. Ob mit Ausnahmebewilligung oder Waffenerwerbsschein bleibt die Leistung für den Schützen dieselbe: er erhält die Bewilligung eine Waffe zu erwerben und zu besitzen. Die jetzige Waffenverordnung sieht für wesentliche Waffenbestandteile und für Feuerwaffen dieselbe Gebühr in der Höhe von CHF 50 vor. Weshalb nun die Gebühr für eine Ausnahmebewilligung für Feuerwaffen auf einen Schlag verdoppelt werden soll, kann mit dem Äquivalenzprinzip nicht begründet werden. Eine wie vom Bundesrat versprochene pragmatische Umsetzung sieht anders aus: **Der ZHSV verlangt, dass die Gebühr für Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b-d WG auf höchstens CHF 50 (analog zum Waffenerwerbsschein heute) festgesetzt wird.** Damit würde der Bundesrat seinen Beteuerungen nachkommen, den Schiesssport nicht gefährden und Schützinnen und Schützen nicht unnötig belasten zu wollen.

Wir danken Ihnen für die Übernahme unserer Anträge bestens und stehen für Auskünfte und Besprechungen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Zürcher Schiesssport Verband



Heinz Meili
Präsident